

Betreff:**Hagenmarkt - weiteres Planungs- und Beteiligungsverfahren und Sofortmaßnahmen****Organisationseinheit:**Dezernat III
0610 Stadtbild und Denkmalpflege**Datum:**

15.11.2017

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

05.12.2017

Status

Ö

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

06.12.2017

Ö

Sachverhalt:

Durch den Sturm Xavier und dessen Nachwirkungen wurden von den 47 Robinien im Bestand auf dem Hagenmarkt insgesamt 34 Bäume entwurzelt bzw. im Nachgang gefällt, da eine Standsicherheit nicht mehr gegeben war.

Planungsverfahren

Die jetzige durch die Sturmschäden zum Teil unbefriedigende gestalterische Situation auf dem Hagenmarkt veranlasst die Verwaltung, einen bestehenden Planungsauftrag an das Büro Ackers Partner Städtebau nunmehr zügig zu einem Abschluss zu bringen. Ziel ist es, im Frühjahr 2018 verschiedene Planungsvarianten und in der Folge bis Mitte 2018 eine abgestimmte Vorzugsvariante für ein städtebauliches Konzept zu erhalten, mit dem anschließend der Stadtbezirksrat und der Planungs- und Umweltausschuss befasst werden kann.

Auf Basis eines solchen städtebaulichen Konzeptes, aus dem sich auch die Größenordnung der Kosten für einen Umbau des Hagenmarktes ergeben wird, soll dann über das weitere Vorgehen beraten werden.

Beteiligungsverfahren

Aufgrund der hohen überbezirklichen Bedeutung des Platzes und der schon länger andauernden und teils kontroversen öffentlichen Diskussionen über Planungsziele ist ein besonders intensives Beteiligungsverfahren vorgesehen:

Hierbei soll auch das Anliegerforum („Hägener Forum“) einbezogen werden. Des Weiteren ist eine Bürgerbeteiligung vorgesehen die nicht nur den unmittelbaren Anwohnern und Anliegern des Platzes, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern von Braunschweig offenstehen wird, da der Hagenmarkt als wichtiger Innenstadtplatz eine gesamtstädtische Betrachtung erfordert. Aufgrund des thematischen Zusammenhangs mit dem Ausbau der Stadtbahn wird auch eine enge Einbeziehung der Verkehrs GmbH erfolgen.

Es ist vorgesehen zunächst die Planungsziele und verschiedene Planungsvarianten öffentlich vorzustellen und zu diskutieren, bevor eine Vorzugsvariante weiter ausgearbeitet wird.

Sofortmaßnahmen

Im Rahmen eines Ortstermins wurden nachfolgende Maßnahmen abgestimmt, die noch im Vorfeld einer umfassenden Neugestaltung vorgenommen werden:

- Kurzfristige Entfernung sämtlicher Hochbeete auf der Südseite des Platzes (vor Göthe und Sausalitos), da fast alle Einfassungen der Hochbeete durch umgestürzte Bäume beschädigt worden sind.
- Kurzfristige Entfernung sämtlicher niedriger metallener Randeinfassungen um die Rasenflächen, da auch diese durch umgestürzte Bäume beschädigt wurden.
- Im Frühjahr 2018 sollen die Bänke um den Brunnen eine neue Holzauflage erhalten, da im Bestand die Holzplanken stark verschmutzt bzw. stark verwittert sind.

Anmerkung: Die Anstrahlung des Heinrichsbrunnens wurde bereits instandgesetzt.

Leuer

Anlage/n: ./.

Betreff:

**Entwicklung einer Erhaltungssatzung für das Sanierungsgebiet
Westliches Ringgebiet**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 29.11.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	06.12.2017	Ö

Sachverhalt:

Sowohl vom Sanierungsbeirat als auch vom Bezirksrat 310 wurde mehrfach der Wunsch geäußert, gemeinsam mit der Verwaltung eine Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) für Soziale Stadtgebiet „Westliches Ringgebiet“ zu entwickeln. Unter Bezugnahme auf das Sanierungsziel, günstigen Wohnraum im Westlichen Ringgebiet zu erhalten, wurde im Einzelnen angefragt:

1. Wie beurteilt die Verwaltung die Folgen der umgesetzten Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertsteigerung der Immobilien, steigenden Mieten sowie die Verdrängung der bisherigen Bevölkerung?
2. Wie bewertet die Verwaltung die in der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB skizzierten Maßnahmen (Erhalt der städtebaulichen Eigenart, Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung) im Hinblick auf das Sanierungsgebiet?
3. Es wird ein Zeitpunkt zur Entwicklung einer Erhaltungssatzung für das Sanierungsgebiet nach § 172 BauGB, ggf. im Dialog mit Sanierungsbeirat und Bezirksrat, angefragt.

Vorbemerkung:

Im Soziale Stadt - Gebiet „Westliches Ringgebiet“ wurden in den letzten 16 Jahren durch den Einsatz von Städtebaufördermitteln zahlreiche Verbesserungen für die Bewohnerschaft erreicht. Neben der Ergänzung des sozialen Infrastruktur wurde die Freiraumsituation u. a. durch die EU-Fördermaßnahme Westbahnhof deutlich verbessert. Der Wohnungsbestand wurde insbesondere durch Neubauten auf ehemaligen Brachflächen ergänzt. Teile des vorhandenen Wohnungsbestandes wurden mit vertraglichen Vereinbarungen über eine erhöhte steuerliche Abschreibung als indirekte Förderung modernisiert. Im Rahmen der Förderverträge verpflichten sich die Eigentümer, die Nettokaltmiete bei vermietetem Wohnraum nach dem Mietspiegel und bei dessen Wegfall nach ortsüblicher Vergleichsmiete zu vereinbaren.

Gemäß § 172 Baugesetzbuch (BauGB) dürfen Städte und Gemeinden Erhaltungssatzungen erlassen, um die Entwicklung in bestimmten Stadtgebieten zu steuern.

Zu unterscheiden sind Satzungen

1. zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt,
2. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung oder
3. bei städtebaulichen Umstrukturierungen.

Bei der Festlegung eines Erhaltungsgebietes nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind hohe Anforderungen an die städtebauliche und gestalterische Qualität zu stellen. In der Regel sind es Gebiete im Umfeld von denkmalgeschützten Bereichen, die als sehr erhaltenswert eingestuft werden.

Soll als Folge der angestrebten städtebaulichen Aufwertung in Fördergebieten negativen Auswirkungen für die dort lebende Bewohnerschaft begegnet werden, ist eher der Erlass einer sozialen Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung) nach Nr. 2 zu prüfen. Diese kann positive Effekte haben, aber auch dazu führen, dass sich ein Stadtquartier aufgrund der Festlegungen nicht weiterentwickeln kann. Die Erhaltungssatzung ist ein Instrument, das im Einzelfall unerwünschte Entwicklungen verhindern kann, aber auch die in Braunschweig dringend erforderliche Schaffung von Wohnraum in unterschiedlichen Standards bremst.

Grundsätzlich ist der Erlass von Erhaltungssatzungen mit erheblichem Aufwand verbunden. Sollten in einem Quartier alle Änderungen oder Nutzungsänderungen auch der Genehmigung nach der Erhaltungssatzung bedürfen, entsteht erheblicher Prüfaufwand.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Verwaltung die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Durch die Sanierung werden städtebauliche Missstände beseitigt oder Unterversorgungen des Gebietes mit sozialen oder infrastrukturellen Einrichtungen behoben. Dies führt zu einer steigenden Attraktivität des Gebietes. Erkennbar ist das auch an den sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen, die von den Eigentümern abgeschöpft werden. Neben der allgemeinen Entwicklung auf dem Immobilienmarkt ist daher zusätzlich mit sanierungsbedingten Steigerungen von Immobilienpreisen und Mieten zu rechnen. Eine Trennung von allgemeiner und sanierungsbedingter Steigerung ist für die Steigerung von Immobilienpreisen bei bebauten Objekten und Mieten schwierig.

Eine teilweise Verdrängung der bisherigen Bevölkerung ist daher nicht auszuschließen. Entscheidend ist, ob die bisherige Bevölkerung Mietsteigerungen im gewissen Umfang leisten kann und will.

Die Verdrängung hat aber üblicherweise weitere Ursachen. Ein Hauptgrund sind steigende Einwohnerzahlen, die auf unzureichende Wohnangebote treffen und dadurch die Mieten in die Höhe treiben. Bestimmte Viertel werden auch Trendviertel ohne Sanierung. Künstler und Studenten sind dabei oft die Pioniere, die in einfache Lagen gehen. Insbesondere in Großstädten ist die Entwicklung vorhanden.

Zu 2. und 3.:

Beim Erlass einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB muss die Stadt im Einzelnen die Gründe, warum die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in diesem Gebiet erhalten werden soll, und die erheblichen negativen Folgen für die Gemeinde darlegen, z. B. dass getätigte Investitionen in die öffentliche Infrastruktur entwertet und/oder neue Aufwendungen in diese erforderlich würden oder eine Destabilisierung gewachsener sozialer und kultureller Zusammenhänge vermeidbare Folgekosten für die öffentliche Hand auslösen würde.

Das Soziale Stadt Gebiet „Westliche Ringgebiet“ mit einer Größe von 222 ha ist sehr unterschiedlich strukturiert. Das Stadtteilprofil (Sozialatlas, Stand 2016) zeigt, dass sich der Stadtteil in der Zeit der Sanierung positiv entwickelt hat und damit ein wesentliches Ziel der Sanierung, die Negativentwicklung aufzuhalten, erreicht wurde. Die als Anlage beigefügten sozio-ökonomischen Daten geben keine Hinweise darauf, dass Verdrängungsprozesse in Gang gesetzt wurden. Dem statistischen Material ist nicht zu entnehmen, wie weit sich die Lebenssituation der hier Wohnenden verbessert hat und sich dadurch die Zahlen der Arbeitslosigkeit und des Transfereinkommensbezugs positiv verändert haben, und wie weit die Verbesserungen darauf zurückzuführen sind, dass einkommensstärkere Schichten zugezogen sind. Um vermutete Verdrängungsprozesse nachvollziehen zu können, wären weitere umfangreiche Datenerhebungen und zusätzlich Befragungen von Bewohnern, Eigentümern und sozialen Akteuren im Quartier erforderlich. Erst nach diesen umfangreichen Voruntersuchungen lägen ausreichend Informationen darüber vor, ob ggf. in Teilen des Sanierungsgebietes die rechtlichen Vorgaben für den Erlass einer Milieuschutzsatzung gegeben sind.

Die Einflussmöglichkeiten einer Erhaltungssatzung § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind durch die Rechtsprechung sehr eingeschränkt. Sie umfassen in der Regel das Verbot eines überdurchschnittlichen Ausbaustandards bei Wohnungsmodernisierungen (u. a. Überschreitung von Wohnungsgrößen), die Zweckentfremdung von Wohnraum, die Einschränkung des Abrisses von Gebäuden oder die Untersagung, zusätzliche Stellplätze auszubauen. Die Miethöhen können damit nicht regelt werden.

Seit Anfang 2016 bis Juli 2017 gab es bei etwa 140 genehmigungspflichtigen baulichen Veränderungen im festgesetzten Sanierungsgebiet „Westliche Ringgebiet“ lediglich einen Antrag, bei dem die Zusammenlegung von zwei Wohnungen beantragt wurde. Große Wohnungen entstanden in Neubauten und im Rahmen von Dachgeschossausbauten.

Angesicht des erheblichen Aufwandes, der geringen Steuerungsmöglichkeiten und der zu erwartenden Effekte für die Bewohnerschaft hält die Verwaltung die Erhaltungssatzung nicht für ein geeignetes Instrument, günstigen Wohnraum im Soziale Stadt – Gebiet zu erhalten.

Leuer

Anlage/n:

Auszug aus dem Integrierten Handlungskonzept für das Westliche Ringgebiet 2017 (IHK 2017) – Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstruktur

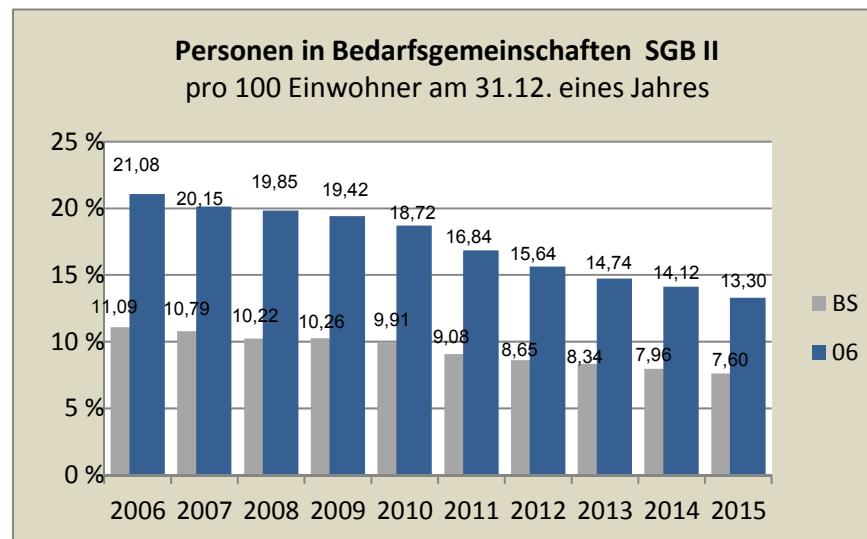
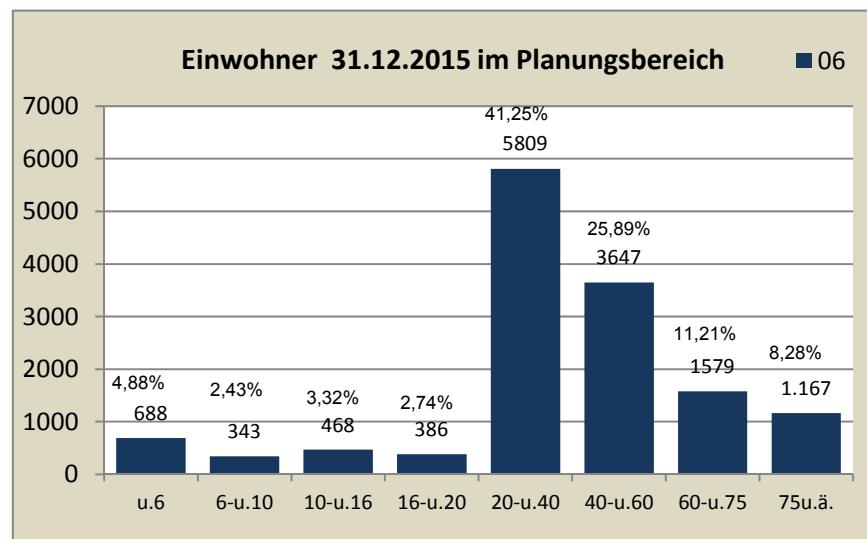
Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstruktur

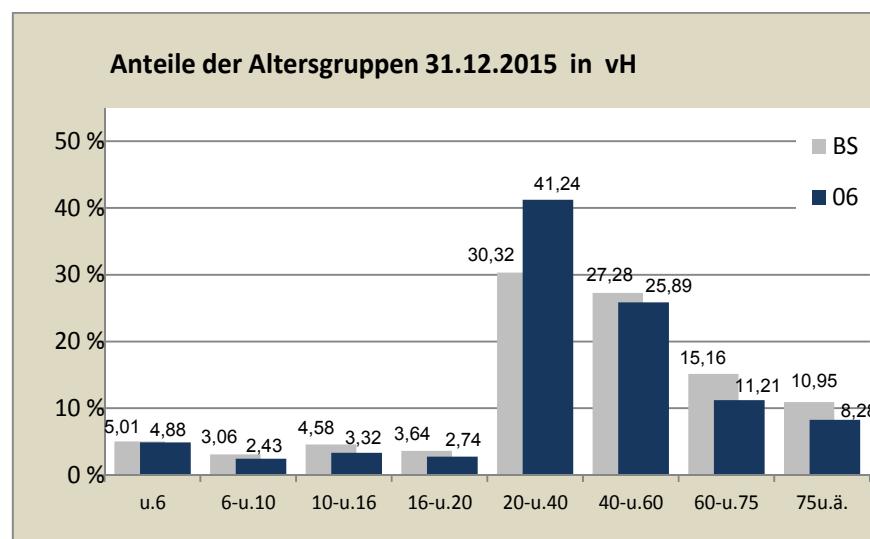
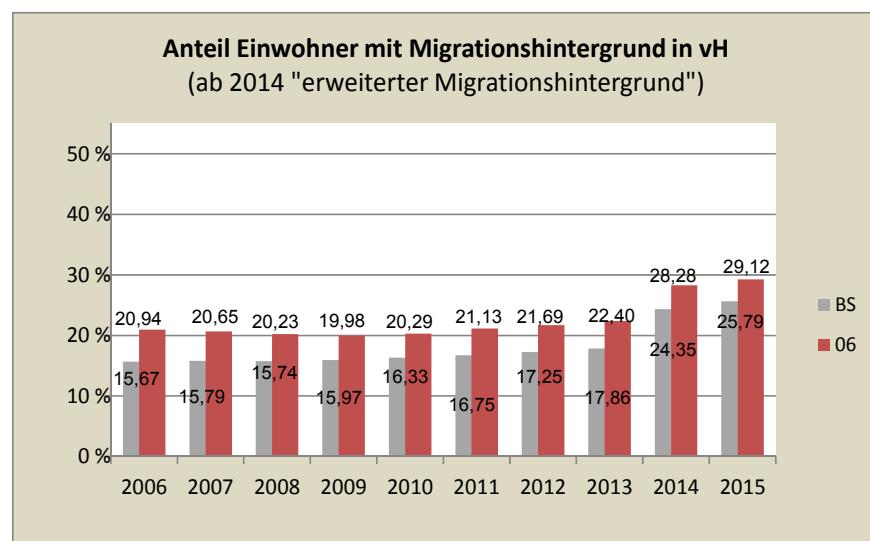
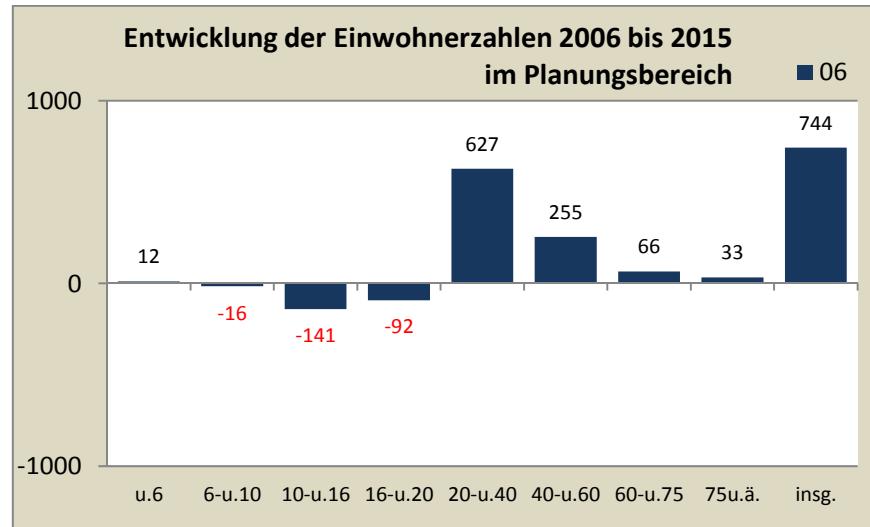
In den im Dezember 2016 vom Sozialreferat der Stadt vorgelegten „Stadtteilprofilen 2016“ wird der Planungsbereich 06 – weitgehend identisch mit dem Programmgebiet der Sozialen Stadt – anhand einiger ausgewählter Indikatoren dargestellt.

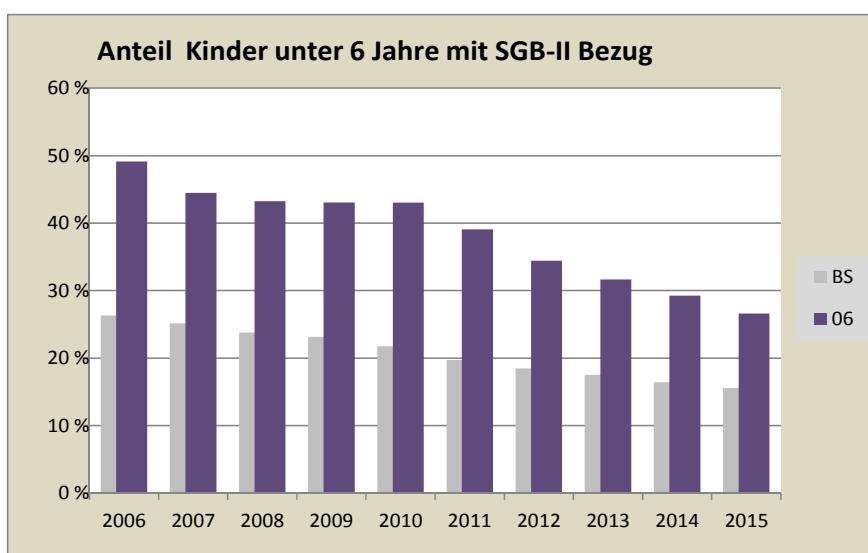
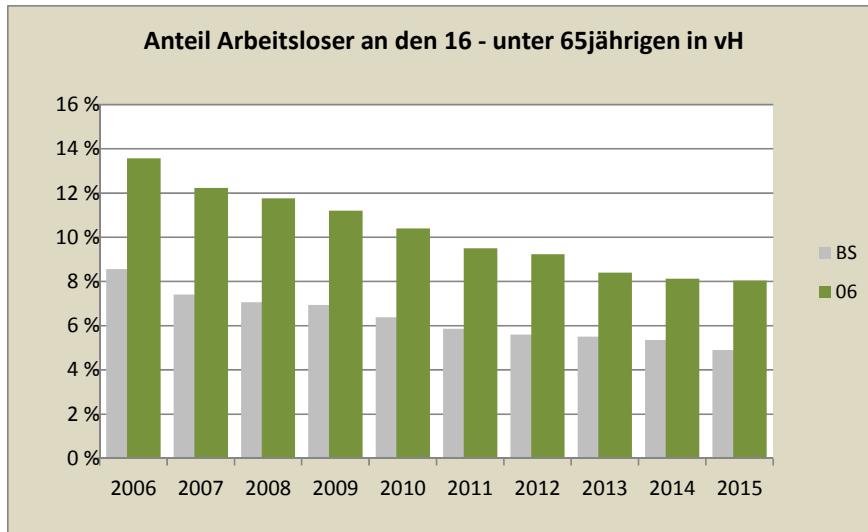
PB 06 Westliches Ringgebiet Süd

(Südlicher Teil des Stadtbezirks 310. Enthält die Statischen Bezirke 11 und 12)

- 14.087 Einwohner. Zunahme seit 2006 um 5,6 % v. a. bei den 40- bis 60-Jährigen.
- Rückgang bei den älteren Kindern und den Jugendlichen.
- Hoher Anteil 20- bis 40-Jähriger, zunehmend und weit über dem Durchschnitt.
- Überdurchschnittlicher Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund.
- Hohe Werte bei SGB II-Bezug, Abstand zum Durchschnitt nimmt aber ab.
- Arbeitslosigkeit rückläufig in ähnlichem Maße wie in der Stadt insgesamt.
- Deutlicher Rückgang der Fallzahlen bei SGB II-Bezug der Kinder.







Aus den rückwirkend betrachteten Entwicklungen und dem aktuellen Stand der Sozialdaten im Planungsbereich lassen sich keine Prognosen ableiten. Es sind allerdings Trends zu beobachten, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

Beobachtete Trends

- Nach zwischenzeitlichen leichten Einwohnerverlusten in der Bilanz der letzten zehn Jahre deutlicher Einwohnerzuwachs.
- Weiterhin überdurchschnittlich hoher Anteil von Menschen ohne Arbeit und Bezug von Transferleistungen.
- In der Entwicklung verringert sich der Abstand zu den durchschnittlichen Braunschweiger Verhältnissen. Deutliche Zeichen der Aufwertung.
- Stadtweite positive Trends gehen am Westlichen Ringgebiet nicht vorbei.
- Weiterhin attraktiv v.a. für junge Erwachsene (wobei Nischen für „alternative Lebensformen“ verschwinden).
- Verfügbarer preiswerter Wohnraum wird weniger.
- Kleinräumig, d.h. in einzelnen Quartieren, bleibt es bei Konzentrationen von Menschen mit geringem Einkommen.

Dem statistischen Material ist nicht zu entnehmen, wie weit sich die Lebenssituation der hier Wohnenden verbessert hat und sich dadurch die Zahlen der Arbeitslosigkeit und des Transfereinkommensbezugs positiv verändert haben, und wie weit die Verbesserungen darauf zurückzuführen sind, dass einkommensstärkere Schichten zugezogen sind.

Betreff:**Sachstandsbericht Stadtbahnausbau**

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

29.11.2017

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

06.12.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Umsetzung des Ratsbeschlusses zum Stadtbahnausbaukonzept finden derzeit umfangreiche Aktivitäten statt, die sich auf folgende wesentliche Themenfelder erstrecken:

Aktualisierung der Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach der Methodik der Standardisierten Bewertung auf die neue Version 2016

Dieser Arbeitsschritt wurde notwendig, da das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Mai 2017 eine neue Verfahrensvorschrift mit veränderten Rechenalgorithmen veröffentlicht hat. Das Büro WVI GmbH wurde daraufhin im Juni 2017 beauftragt, eine Aktualisierung vorzunehmen. Danach hat sich die Wirtschaftlichkeit aller Korridore und des Gesamtnetzes nach den gewählten Ansätzen der Strukturdaten-, Verkehrsentwicklung sowie der geschätzten Kosten bestätigt. Die ermittelten Nutzen-Kosten-Indikatoren bewegen sich alle über dem Wert von 1. Die Abweichungen zu den Ergebnissen nach dem bisherigen Verfahren sind nur gering.

Zu beachten ist, dass die jetzt erfolgte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach der Methodik der Standardisierten Bewertung eine Bearbeitungsstufe im Projekt bildet, die eine Vorstufe zur „formalen“ Standardisierten Bewertung darstellt. Die Förderwürdigkeit und Gesamtwirtschaftlichkeit des Projektes und seiner einzelnen Korridore sind im weiteren Verfahren, insbesondere auf Grundlage der Abstimmungen mit Bund und Land und vertiefter Planungen zu prüfen.

Personelles

Voraussichtlich Mitte Februar 2018 erfolgt die Besetzung der Stelle eines Projektleiters für das Gesamtprojekt Stadtbahnausbau. Die Stelle ist bei der Verkehrs-GmbH angesiedelt. Darüber hinaus wird die Stelle eines Brückingenieurs bei der Stadt besetzt. Weiterhin sind derzeit Stellen für die Übernahme einer Teilprojektleitung ausgeschrieben.

Planungssachstand der Teilprojekte Volkmarode-Nord und Rautheim

Seit dem Grundsatzbeschluss haben Stadt und Verkehrs-GmbH die Planungen für die Umsetzung der ersten beiden Teilprojekte Volkmarode-Nord und Rautheim vorangetrieben und das weitere Bürgerbeteiligungsverfahren vorbereitet. So starten die Bürgerworkshops am 4. und 7. Dezember 2017. Vorgesehen sind mehrere Termine je Teilprojekt.

Die Bürgerbeteiligung stellt eine frühzeitige Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in die Planungsprozesse sicher und dient der Erarbeitung von Vorzugsvarianten für die Trassierung der Stadtbahn in den beschlossenen Korridoren. Die damit zu erarbeitenden Vorzugsvarianten sind Grundlage für eine entsprechende Ratsbefassung in 2018 und Grundlage für die weiteren Ausplanungen.

Das Vergabeverfahren für die Planungsleistung für die Teilprojekte Rautheim und Volkmarode wird frühzeitig gestartet, sodass parallel zur Erarbeitung der Vorzugsvariante in den Bürgerworkshops ein passendes Ingenieurbüro für die Ausplanung dieser Variante gesucht wird. Die parallele Bearbeitung dieser Schritte bewirkt eine Verkürzung in der Bearbeitung um mehrere Monate, ist allerdings mit finanziellen Risiken verbunden, falls die Gespräche mit dem Fördermittelgeber scheitern.

Bildung eines projektbegleitenden Arbeitskreises mit den Fördermittelgebern auf Grundlage der Verfahrensvorschrift zur Standardisierten Bewertung – Version 2016

Die Arbeitsgespräche des projektbegleitenden Arbeitskreises zur Standardisierten Bewertung „Braunschweig Stadtbahnausbaukonzept“ mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen, dem Regionalverband sowie der Stadtverwaltung Braunschweig und der Verkehrs-GmbH haben begonnen. Im projektbegleitenden Arbeitskreis sind umfangreiche Abstimmungen mit den Fördermittelgebern zu treffen, die dann in die Berechnungen der Standardisierten Bewertung einfließen.

Am 21. September 2017 fand eine erste Sitzung statt. Inhaltlich wurde u. a. das Förderantragsverfahren für das Gesamtprojekt Stadtbahnausbau besprochen. In diesem ersten Termin wurden auch die Eckwerte des Analysefalls 2015/2016 und die Eingangsdaten zur Prognose 2030 dargestellt. Der nächste projektbegleitende Arbeitskreis mit Bund und Land ist für Ende November geplant.

Die Umsetzung des Stadtbahnausbauprojektes unterteilt sich derzeit in drei Stufen:

- Stufe 1 umfasst mit den Streckenerweiterungen nach Volkmarode Nord sowie Rautheim zwei Teilprojekte.
- Stufe 2 ist ein zusammenhängendes Projekt, welches eine neue Linie über die Campusbahn und die Salzdahlumer Straße zum Heidberg vorsieht.
- Stufe 3 ist die Einführung einer neuen Linie über die westliche Innenstadt nach Lehndorf/Kanzlerfeld.

Um eine Bundesförderung zu erhalten, ist es notwendig, die Summe der förderfähigen Kosten von 50 Mio. Euro zu erreichen. Aus Bundesmitteln werden ausschließlich Stadtbahntrassenabschnitte auf besonderem Bahnkörper gefördert. Da die Summe der förderfähigen Kosten der Stufe 1 die Fördergrenze von 50 Mio. Euro nicht erreicht, müssen die Stufen 1 und 2 über einen Rahmenantrag gebündelt beantragt werden. Die gemeinsame Umsetzung ist verpflichtend, aber auch zeitversetzt möglich. Das Vorgehen zur Förderung der Stufe 3 wird im projektbegleitenden Arbeitskreis mit Bund und Land noch abgestimmt.

Der Förderantrag für die Stufe 1 ist bisher für Herbst 2019 vorgesehen. Der Förderantrag für die Stufe 2 war bisher für Ende 2020 vorgesehen.

Ein bündelnder Rahmenantrag für die Stufen 1 und 2 kann erst gestellt werden, wenn zu allen Teilprojekten, also auch zur Stufe 2 (Campusbahn/Salzdahlumer Straße/Heidberg) eine Standardisierte Bewertung auf Basis der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (HOAI-Leistungsphase 3/4) vorliegt. Die Stufe 2 bestimmt damit den weiteren Zeitplan. Ziel ist es daher, die Stufe 2, deren Planungsstart für Mitte 2018 vorgesehen war, soweit wie möglich vorzuziehen. Dies wirkt sich auf die Finanz- und die Personalplanung aus.

Die Finanzplanung für den städtischen Finanzierungsanteil (begleitender Straßenbau) wird im Rahmen der Ansatzveränderungen angepasst. Die Deckung der zusätzlich benötigten (vorgezogenen) Mittel erfolgt aus dem Budget des Fachbereiches 66. Parallel hat die Verkehrs-GmbH die Wirtschaftsplanung 2018 ff. angepasst.

Neben der finanziellen Planung wird auch die personelle Planung geprüft und eventuell angepasst werden müssen, da nunmehr drei Großprojekte mit einem Gesamtvolumen von

ca. 130 Mio. Euro zuzüglich einem städtischen Anteil von rund 30 Mio. Euro parallel bearbeitet und gesteuert werden müssen. Über die personellen Ressourcen finden Abstimmungen zwischen den Projektpartnern statt.

Wenn es gelingt, die Stufe 2 bereits Anfang 2018 zu starten, wäre der Rahmenantrag Mitte 2020 möglich. Auf dieser Basis wird die Zeitplanung der Teilprojekte angepasst. Dabei wird auch geprüft, ob noch weitergehende als bisher vorgesehene Arbeitsschritte parallel erfolgen können (z. B. Ausführungsplanung schon vor Planfeststellungsbeschluss) und welche finanziellen Risiken damit verbunden sind.

Aus dem derzeitigen Erkenntnisstand wird deutlich, dass aus den Abstimmungen mit Bund und Land signifikante Rückkopplungen auf das Gesamtvorhaben und zeitnahe Maßnahmen, wie die Umsetzung und Konkretisierung des ÖPNV-Ohnefalls, zu erwarten sind.

Umsetzung der ÖPNV-Maßnahmen im Ohnefall

Wie im Oktober 2017 in den Gremien des Rates behandelt, plant die Verkehrs-GmbH umfassende qualitätsverbessernde Maßnahmen im ÖPNV-Angebot. Beginnend mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2017 werden erste Maßnahmen umgesetzt. Weitere Maßnahmen sind für die Folgejahre vorgesehen.

Betriebliche und kommunikative Erwägungen sowie mögliche Erkenntnisse im Rahmen der Standardisierten Bewertung (Stadtbahnausbau) fließen in die Konkretisierung und Terminierung zur Umsetzung weiterer Ohnefall-Maßnahmen ein. Mit dieser Vorgehensweise wird den laufenden Abstimmungen mit den Zuwendungsgebern und der sich daraus möglicherweise ergebenden Weiterentwicklung der Planfälle Rechnung getragen.

Weiteres Vorgehen

In der Vorlage 17-04722 wurde die Verwaltung gebeten, eine kontinuierliche Berichterstattung zum Stadtbahnausbau vorzulegen. Der erste Kompaktbericht in tabellarischer Form mit relevanten Kennzahlen sowie einer textlichen Ausführung zum Sachstand der Teilprojekte und des Gesamtprojektes erfolgt im Januar 2018.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:**Sitzungstermine des Planungs- und Umweltausschusses im Jahr 2018**

Organisationseinheit: Dezernat III 0600 Baureferat	Datum: 01.12.2017
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	06.12.2017	Ö

Sachverhalt:

Im Einvernehmen mit der Ausschuss-Vorsitzenden sind folgende Sitzungstermine für das Jahr 2018 festgelegt worden:

Weihnachtsferien bis 05. Januar 2018

Wochentag	Datum	Uhrzeit	Ort
Mittwoch	24. Januar 2018	15:00 Uhr	Großer Sitzungssaal
Mittwoch	28. Februar 2018	16:00 Uhr	Großer Sitzungssaal

Osterferien vom 19. März 2018 bis 03. April 2018

Wochentag	Datum	Uhrzeit	Ort
Mittwoch	11. April 2018	15:00 Uhr	Großer Sitzungssaal
Mittwoch	30. Mai 2018	15:00 Uhr	Großer Sitzungssaal

Sommerferien vom 28. Juni 2018 bis 08. August 2018

Wochentag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	21. August 2018	15:00 Uhr	Großer Sitzungssaal
Mittwoch	19. September 2018	15:00 Uhr	Großer Sitzungssaal

Herbstferien vom 01. Oktober 2018 bis 12. Oktober 2018

Wochentag	Datum	Uhrzeit	Ort
Mittwoch	24. Oktober 2018	15:00 Uhr	Großer Sitzungssaal
Dienstag	04. Dezember 2018	15:00 Uhr	Großer Sitzungssaal

Weihnachtsferien ab 24. Dezember 2018

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:**Bergrechtliche Bewilligung für das Bewilligungsfeld Lahberg**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

04.12.2017

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

06.12.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 16-02960 hatte die Verwaltung über die Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Borsum berichtet. Weiter wurde auf entsprechende Anfragen (17-04311) über den Wechsel des Rechtsinhabers informiert und über einen Gesprächstermin mit dem derzeitigen Erlaubnisinhaber berichtet (17-04935).

Mit Pressemitteilung vom 27.11.2017 (siehe Anlage) hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) eine Bewilligung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Bewilligungsfeld „Lahberg“ im Landkreis Peine bekannt gemacht. Die genaue Lage ist aus dem Bewilligungsbescheid in der Anlage ersichtlich. In dieser Pressemitteilung hat das LBEG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bewilligung dem Unternehmen keine Genehmigung zur Durchführung einer Fracking-Maßnahme erteilt wurde und das Unternehmen keinen Antrag für eine Fracking-Maßnahme gestellt hat.

Die Fa. RDG hat dazu folgendes Informationsschreiben publik gemacht:

„Betreff: Informationsschreiben der RDG Niedersachsen: Pressemitteilung des LBEG zur Bewilligung des Feldes „Lahberg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

am heutigen Tage hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) eine Pressemitteilung zur Bewilligung des Feldes „Lahberg“ veröffentlicht. Die Bewilligung wurde gemäß Vorrangsrecht dem Besitzer des Erlaubnisfelds Borsum – der RDG Niedersachsen – erteilt. Link: www.lbeg.niedersachsen.de

Wir gehen davon aus, dass dieser Vorgang von Medien und Öffentlichkeit missverstanden werden kann und möchten daher anmerken:

- Anfang dieses Jahres hat ein anderes Unternehmen einen Antrag auf das Bewilligungsfeld Lahberg eingereicht. Als Rechteinhaber im Erlaubnisfeld Borsum hat die RDG gemäß § 14 BbergG von ihrem Vorrangsrecht Gebrauch gemacht und das Bewilligungsfeld für sich beansprucht. Dabei ging es um eine Sicherung der Gebietsansprüche der RDG, nicht um konkrete Planungen.
- Grundsätzlich unterscheidet sich das Vorgehen im Bewilligungsfeld Lahberg daher nicht vom Vorgehen in den anderen Gebieten des Erlaubnisfelds Borsum. Das Arbeitsprogramm im Bewilligungsfeld sieht zunächst allein die Untersuchung historischer Daten und Proben vor. Sollte es zu konkreten Planungen kommen, werden wir Politik und Öffentlichkeit proaktiv informieren.

Unsere Position haben wir auch in einer Medienanfrage dargestellt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass am morgigen Dienstag, den 28. November 2017 mit entsprechender Berichterstattung der Peiner Allgemeine Zeitung zu rechnen ist. Wir erlauben uns, Sie hierrüber wieder zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne weiterhin zur Verfügung.

Leuer

Anlage/n:

Pressemitteilung

Bewilligung Lahberg

Landkreis Peine: Bewilligung zur Gewinnung von Erdöl erteilt

27.11.2017

Die RDG Niedersachsen GmbH darf künftig in einem etwa 8,3 km² großen Gebiet im Landkreis Peine Kohlenwasserstoffe (Erdöl und Erdgas) gewinnen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat dem österreichischen Unternehmen jetzt die entsprechende Bewilligung für das Feld „Lahberg“ erteilt. Im Bereich dieses Gebiet wurde bereits in den zwanziger bis neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Erdöl gefördert.

Bei der Prüfung des Bewilligungsantrags hat das LBEG die Stellungnahme des Landkreises Peine berücksichtigt und die berührten Gemeinden Ilsede und Peine informiert.

Mit der Bewilligung hat sich die RDG Niedersachsen GmbH lediglich das alleinige Recht gesichert vom 01. Dezember 2017 bis zum 30. November 2020 in dem Gebiet Kohlenwasserstoffe fördern zu dürfen. Damit sind noch keine technischen Maßnahmen, wie zum Beispiel Bohrungen, verbunden. Erfahrungsgemäß wird das Unternehmen jetzt zunächst Daten über die vorhandene Erdöllagerstätte sammeln und ein detailliertes Konzept für eine mögliche Förderung erstellen (u. a. Bohrplanung).

Für technische Maßnahmen müsste das Unternehmen dann anschließend Betriebspläne beim LBEG einreichen. Am folgenden Prüfungsverfahren würden die betroffenen Gemeinden als Planungsträger und die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden (z.B. Landkreise als untere Wasserbehörde) beteiligt. Auch Umweltbelange wie z. B. das Wasserrecht, Naturschutzrecht und Immissionsschutzrecht fließen in eine solche Entscheidung ein.

Hintergrund zum Ablauf von Vergabeverfahren für Bewilligungen:

Für die Erteilung von bergrechtlichen Bewilligungen in Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein ist das LBEG zuständig. Interessierte Unternehmen müssen beim LBEG einen Antrag zur Erteilung einreichen. Dieser Antrag enthält Informationen über das Unternehmen, die Größe des angestrebten Bewilligungsgebietes (u. a. Kartenmaterial) und das geplante Arbeitsprogramm mit Angaben zum zeitlichen Ablauf, den geschätzten Kosten sowie den vorgesehenen technischen Maßnahmen. Das Unternehmen muss schriftlich nachweisen, dass es finanziell und fachlich in der Lage ist, eine Rohstoffförderung durchzuführen. Es ist durchaus möglich, dass weitere Unternehmen Anträge für dasselbe Gebiet vorlegen. Dann muss das LBEG entscheiden, welcher der Anträge Vorrang erhält.

Die eingereichten Unterlagen werden vom LBEG entsprechend des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie des Bundesberggesetzes bearbeitet und geprüft.

Sofern die Unterlagen vollständig und fachlich in Ordnung sind, werden alle vom Bewilligungsgebiet betroffenen Landkreise (hier Peine) mit der Bitte um Stellungnahme vom LBEG angeschrieben (Beteiligungsverfahren). Die betroffenen Gemeinden werden informiert und können ebenfalls eine Stellungnahme abgeben. Das Schreiben enthält zur besseren Übersicht eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Antrags mit Informationen zum Unternehmen, zur Fläche sowie den Grenzen des Bewilligungsgebietes (u. a. Kartenmaterial) und zum geplanten Arbeitsprogramm. Die Landkreise sollen dann insbesondere prüfen, ob überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, die einer Bewilligung entgegenstehen. Zudem weist das LBEG in dem Schreiben auf die gesetzliche Geheimhaltungspflicht nach § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hin. Das bedeutet, es dürfen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit herausgegeben werden (mögliche Konkurrenz durch andere Unternehmen). Sollte dies dennoch geschehen, kann das Unternehmen gegen die Landkreise, Gemeinden und das LBEG wegen Verletzung der Geheimhaltungsvorschriften klagen.

Für ihre Stellungnahmen haben die Gemeinden und Landkreise grundsätzlich fünf Wochen Zeit. Auf Antrag kann die Frist für eine Stellungnahme verlängert werden. Die Stellungnahmen werden vom LBEG gesammelt und gem. § 12 Bundesberggesetz (BBergG) geprüft. Dabei stellt das LBEG fest, ob öffentliche Interessen einer Bewilligung im gesamten zuzuteilenden bzw. beantragten Feld ausschließen.

Erst wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Bewilligung im gesamten Feld ausschließen und auch sonst alle Voraussetzungen für die Erteilung gegeben sind, hat der Antragsteller entsprechend Bundesberggesetz (BBergG) einen Anspruch auf einen positiven Bescheid. Die Bescheide werden normalerweise innerhalb von zwei bis drei Monaten nach Ende der Stellungnahmefrist zugestellt.

Frühestens nach Erteilung des Bescheids, kann das LBEG dann die Öffentlichkeit über die Bewilligung informieren. Das Bewilligungsfeld wird nach der Entscheidung geografisch im öffentlich zugänglichen NIBIS Kartenserver des LBEG veröffentlicht.

Hinweis Fracking:

Mit der Bewilligung hat das LBEG dem Unternehmen keine Genehmigung zur Durchführung einer Fracking-Maßnahme erteilt. Das Unternehmen hat keinen Antrag für eine Fracking-Maßnahme gestellt.

[Zur Karte mit dem Bewilligungsfeld](#)

Pressekontakt: Björn Völlmar, Tel.: 0511 643 3086
E-Mail: presse@lbeg.niedersachsen.de

Aktuelles	Bergbau	Energie und Rohstoffe	Geologie	Boden & Grundwasser	Karten, Daten & Publikationen	Wir über uns & Service
Neuigkeiten	Tätigkeiten - Zuständigkeiten	Erdöl und Erdgas	Erdgeschichte von Niedersachsen	Abfallwirtschaft	NIBIS® KARTENSERVER	Präsident
Pressemitteilungen		CO2-Speicherung	Stratigraphie	Altlasten	Bohrdatenbank	Kernaufgaben
Veranstaltungen	Feldes- und Förderabgabe	Leitungskataster	3D-Untergrundmodelle	Bodenschutz	Boden-Profildatenbank	Organisationsplan
Stellenangebote	Bergbauberechtigungen	Zentrum für TiefenGeothermie / Oberflächennahe Geothermie	Geotope und Geotourismus	Bodenbewusstsein	Karten & Daten	Aktenplan
Ausschreibungen	Genehmigungsverfahren	Offshore	Mineralogie und Sedimentpetrographie	Bodenmonitoring	Produktkatalog	Kontakt
Bürgerdialog Etzel	Bergaufsicht	Bioenergie	Baugrund	Landwirtschaft	Publikationen	Kontakt Datenschutz
	Schadstoffmessungen	Rohstoffe	Niedersächsischer Erdbebendienst (NED)	Klimawandel		So finden Sie uns
	Bohr- und Ölschlammgruben	Endlagerung radioaktiver Abfälle		Grundwasser		Bibliothek / Archiv
	Gefahrenabwehr	Geopotenzial Deutsche Nordsee		Analytik		Bergarchiv
	Altbergbau			Schadstoffmessungen		Sammlungen
	weitere Themen					Raumordnung und Landesplanung
						Infomaterialien
						English Pages
						Staatliche Geologische Dienste
						Sitemap
						Impressum



Niedersachsen. Klar.

Bewilligungsbescheid

Nr. 1 Gemäß §§ 8, 10 und 12 des Bundesberggesetzes 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, wird der RDG Niedersachsen GmbH, Bahnhofstraße 8, 30159 Hannover, auf den Antrag vom 10.01.2017, die Bewilligung erteilt, in dem Feld „Lahberg“ Kohlenwasserstoffe innerhalb der rot umrandeten Begrenzung des zu dieser Bewilligung gehörenden Lagerisses aufzusuchen und zu gewinnen.

Das Bewilligungsfeld erstreckt sich über eine Fläche von brutto 8.327.500 Quadratmetern. Es liegt im Landkreis Peine des Landes Niedersachsen.

Innerhalb dieser Bewilligung sind folgende Bergbauberechtigungen Dritter (zum Zeitpunkt dieser Zuteilung mit dem Bewilligungsinhaber identisch) enthalten:

Erdölaltverträge E 171 Hildesheim und E 175 Hildesheim der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, sowie E 148 Hildesheim, E 152 Hildesheim, E 153 Hildesheim und E 156 Hildesheim der Hermann von Rautenkranz Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG (ITAG). Nach Abzug dieser Altvertragsflächen beträgt die Nettofläche der Bewilligung 8 231 000 Quadratmeter.

Im Bereich der vorstehend aufgeführten Bergbauberechtigungen Dritter darf die Ausübung der Rechte aus dieser Bewilligung nur mit Zustimmung der Berechtigungsinhaber erfolgen. Auskunft über die genaue Lage (ggf. der Koordinaten) der Bergbauberechtigungen Dritter sind im Rahmen einer Anfrage nach § 76 BBG (Einsicht in das Berechtsamsbuch) oder den NIBIS-Kartenserver des LBEG erhältlich.

Nr. 2 Die Bewilligung wird vom 01.12.2017 bis zum 30.11.2020 erteilt.

Nr. 3 Die Bewilligung wird mit der Maßgabe erteilt, dass der Bewilligungsinhaber den Nachweis über die bergfreien Anteile des gewonnenen Bodenschatzes in Form eines vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie anerkannten Verteilerschlüssels führt.

Nr. 4 Für die Erteilung der Bewilligung erhebe ich gemäß Tarifnummer 15.2.1.2 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998, S. 501), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.440,-- Euro.

- 2 -

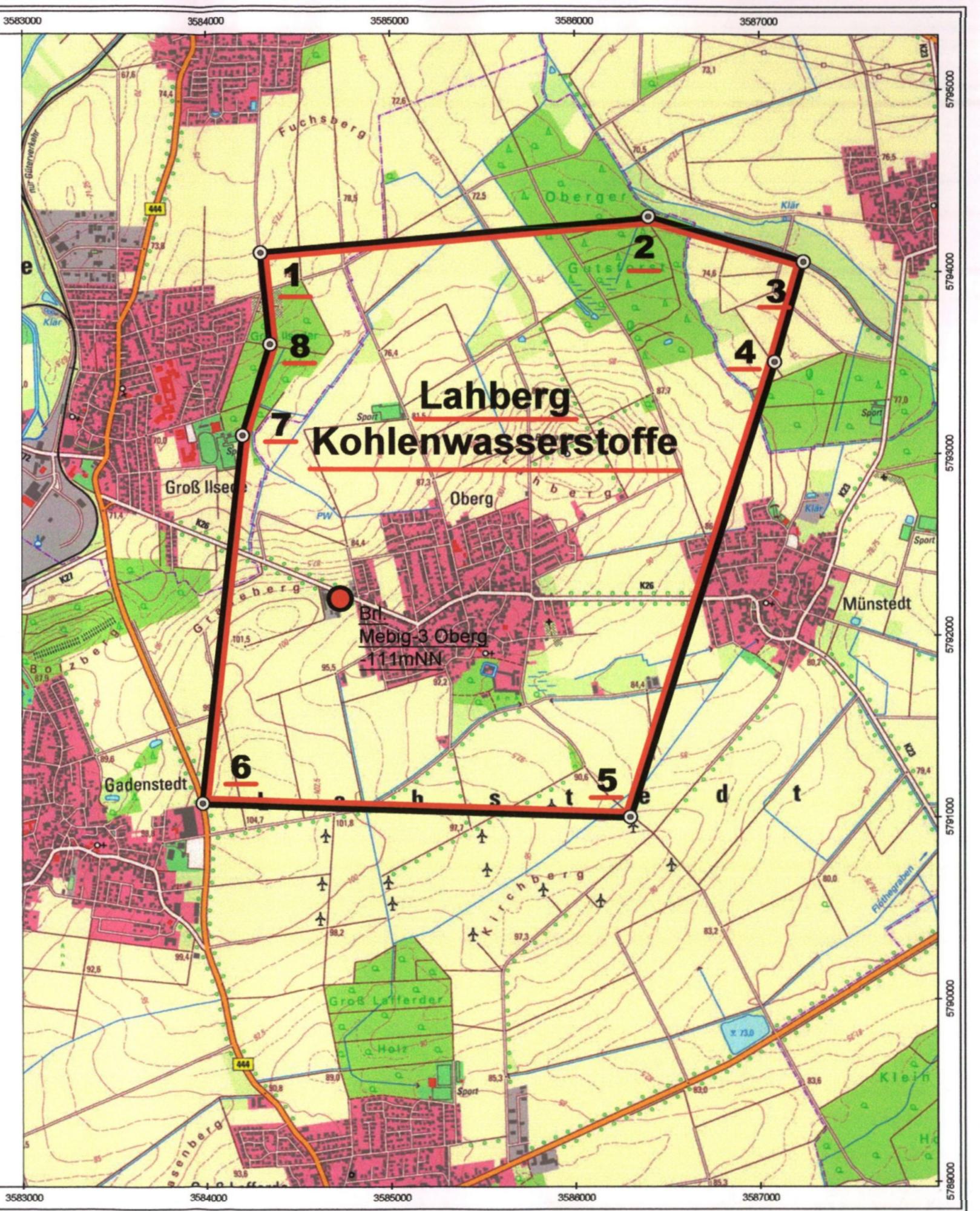
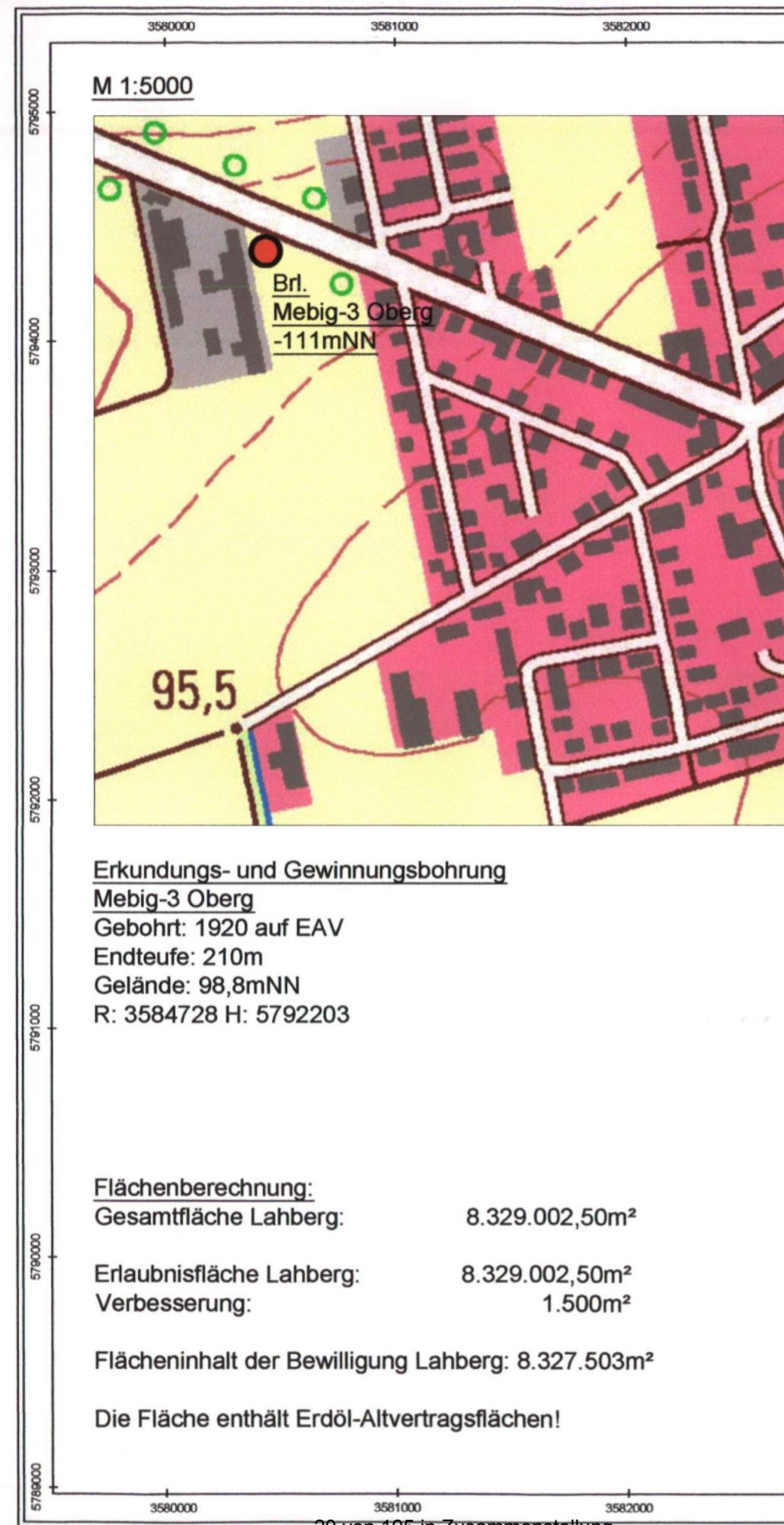
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben.
Die Klage gegen die Verwaltungskostenfestsetzung hat jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Zahlungsverpflichtung unverändert weiterbesteht.

Clausthal- Zellerfeld, den 20.11.2017
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez. Söntgerath

Maschinell gefertigt, daher nicht unterschrieben.

L2.7/L67212/01-17_02/2017-0001



Lageriß für das Bewilligungsfeld "Lahberg"

zur Gewinnung von
Kohlenwasserstoffen

Land Niedersachsen
Landkreis Peine

Koordinaten der Feldeseckpunkte GK3 / ETRS89-UTM

Ifd. Nr.	R	E	H	N
1	35 84300,0	32584193,93	57 94100,0	5792221,25
2	35 86421,0	32586314,09	57 94293,0	5792414,14
3	35 87241,0	32587133,76	57 94054,0	5792175,23
4	35 87085,0	32586977,81	57 93504,0	5791625,45
5	35 86300,0	32586193,09	57 91000,0	5789122,46
6	35 83980,0	32583874,01	57 91074,0	5789196,46
7	35 84200,0	32584093,96	57 93100,0	5791221,65
8	35 84350,0	32584243,90	57 93600,0	5791721,45
1	35 84300,0	32584193,93	57 94100,0	5792221,25

Flächeninhalt des Feldes: 8.327.500 m²

(unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung
abgerundet auf volle hundert m²)

Maßstab 1 : 25 000

Angefertigt, Clausthal-Zellerfeld, den 06. Dezember 2016 durch

für Kimmeridge GmbH
Birkhuhnstrasse 4
49808 Lingen
(Markscheider)

Zum Bescheid vom 20.11.2017
Az.: L2.7/L67212/01-17_02/2017-0001 gehörend.

Clausthal-Zellerfeld, d. 20.11.2017
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage
gez. Söntgerath

Maschinell erstellt, daher ohne Unterschrift.



C00.2164.100.4.483111

10.01.2017

Bewilligungsantrag Lahberg

L2.7

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 4.1

17-04117

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Langer Tag der StadtNatur in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.03.2017

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

15.03.2017

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

21.03.2017

28.03.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

„Die Verwaltung lädt Braunschweiger Umweltverbände, Einrichtungen und Interessierte zu einem Runden Tisch „StadtNatur in Braunschweig“ ein, der sich zum Ziel setzt, die Voraussetzungen zu schaffen, im Jahre 2018 einen ‚Langen Tag der StadtNatur‘ in Braunschweig durchzuführen.“

Sachverhalt:

Seit 2007 veranstaltet die Stiftung Naturschutz Berlin einmal im Jahr den „Langen Tag der StadtNatur“ und stellt dabei die Artenvielfalt Berlins in den Blickpunkt. Hierbei finden 400 bis 500 Veranstaltungen an mehr als 150 Orten im ganzen Stadtgebiet statt, die von über 20.000 Besuchern jährlich besucht werden.

Auch die Stadt Bochum hat seit 2013 bereits dreimal einen „Langen Tag der StadtNatur“ ausgerichtet. Um die Schönheit und Bedeutung der Natur in der Stadt stärker in den Fokus der Bevölkerung zu rücken, wurden in beinahe allen Bochumer Stadtteilen diverse Angebote zum Forschen und Entdecken, Führungen, naturkundliche Wanderungen, Radtouren und eine Umwelt-Rally angeboten. Die meist kostenfreien Veranstaltungen richten sich vor allem an Jüngere und an Familien.

Bisher wurde das erfolgreiche Konzept in Deutschland von weiteren Städten wie Bremen, Hamburg, Dresden und Nürnberg übernommen, die es an ihre ökologischen regionalen Besonderheiten und Bedürfnisse angepasst haben.

Als Leitfaden für die Durchführung einer solchen Veranstaltung gibt es bereits ein Handbuch für Organisatoren.

http://www.stadtnatur-bundesweit.de/Downloads/LTdSN_Bw_Handbuch.pdf

Anlagen: keine

Betreff:**Langer Tag der StadtNatur**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 28.11.2017
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	06.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.12.2017	Ö

Sachverhalt:

Der Lange Tag der StadtNatur ist ein erstmals 2007 in Berlin erprobtes Veranstaltungsformat, das das Thema „Urbane Natur“ mit Mitteln des Eventmarketings erfolgreich in den Fokus einer breiten Öffentlichkeit rückt.

Die Verwaltung hatte auf Anfrage der Fraktion BIBS vom 2. März 2017 mitgeteilt, dass es in Braunschweig ein umfangreiches Angebot zur Naturschutzbildung gibt, ein „Langer Tag der StadtNatur“ dennoch Chancen für eine zusätzliche Aufmerksamkeit und Wirkung bietet und die vorlaufende Abhaltung eines „Runden Tisches“ zur Abfrage der Bereitschaft für eine Beteiligung ausdrücklich begrüßt wird (Ds-Nr.17-04117-01).

Ende September sowie Ende Oktober 2017 fanden Gespräche mit maßgeblichen Naturschutzakteuren in Braunschweig statt, um die Idee und eine mögliche Umsetzung eines „Langen Tages der StadtNatur“ zu erörtern.

Im Ergebnis haben die eingeladenen Naturschutzträger durchweg grundsätzliches Interesse bekundet, sich an einem „Langen Tag der StadtNatur“ in Braunschweig aktiv zu beteiligen.

Terminfindung:

Die Durchführung eines „Langen Tages der StadtNatur“ wird aus Sicht der Akteure frühestens im September 2018 für möglich erachtet. Als konkreter Termin wird Samstag, der 22. September 2018 von allen Teilnehmern der beiden Sitzungen befürwortet.

Erste konzeptionelle Überlegungen:

Es soll mindestens einen zentralen Veranstaltungsort in der Innenstadt („Hotspot“) geben, z.B. Schlossplatz. Es sollte darüber hinaus eine Kombination aus zentralen und dezentralen Veranstaltungen geben.

In der nächsten Gesprächsrunde Mitte Januar 2018 soll ein detaillierter Grundrahmen für die geplanten Veranstaltungen/Aktionen vorliegen. Dazu werden bei den Verbänden deren konkret zu erwartenden Beiträge für den Tag der StadtNatur mittels eines Teilnahmebogens abgefragt.

Organisation:

Ressourcen für die Organisation eines solchen Tages gibt es bei den ehrenamtlichen Verbänden jedoch nicht; diese müsste von der Verwaltung sichergestellt werden.

Kosten und Finanzierung:

Die Verbände verfügen nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel, um z. B. zusätzliche Sachkosten für ihre Beiträge abdecken zu können. Sofern der Lange Tag der StadtNatur im

Jahr 2018 durchgeführt werden soll, wären entsprechende Mittel seitens der Stadt bereit zu stellen.

Für die Organisation und Durchführung einer Veranstaltung mit entsprechender Strahlkraft und Attraktivität für die Bevölkerung ist aus Sicht der Verwaltung ein Budget von ca. 90.000 € erforderlich.

Bisher sind keine zusätzlichen Mittel im Haushalt 2018 für die Planung und Umsetzung dieser Veranstaltung vorgesehen.

Mittel in Höhe von 40.000 € und damit fast 50 % der geschätzten Gesamtkosten könnten seitens der Verwaltung als finanzielle Beteiligung im Jahr 2018 einmalig aufgrund von Einsparungen (u.a. günstigere Vergaben, Entfall von geplanten Gutachten) übertragen werden. Die Verbände würden sich bemühen, ihrerseits Drittfördermittel einzuwerben. Für die kommenden Haushaltsjahre (ab 2019ff.) wären entsprechende Mittel allerdings zusätzlich bereitzustellen.

Weiteres Vorgehen:

Sofern keine Drittmittel für den langen Tag der Stadtnatur eingeworben werden können, kann mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nur ein kleines überschaubares Konzept mit wenigen Programmpunkten umgesetzt werden.

Ob weitere Mittel eingeworben werden können, bleibt abzuwarten.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt
Mühlnickel, Rainer**

17-05925

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Verkehrskonzept für Querum

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2017

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Status

06.12.2017 Ö
12.12.2017 N

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, spätestens im zweiten Quartal 2018 ein tragfähiges Konzept für die Verkehrsführung in Querum vorzulegen.

Das Hauptaugenmerk sollte dabei auf der Verkehrsführung der Bevenroder Straße zwischen der Einmündung Querumer Straße und dem Kreisverkehr am Abzweig Forststraße liegen. Die Querumer Straße sowie die Friedrich-Voigtländer-Straße sind allerdings mit in ein Gesamtkonzept einzubeziehen.

Einer der Schwerpunkte dieses Konzeptes soll dabei die Optimierung der Situation für den Radverkehr an, bzw. auf den genannten Straßen sein.

Sachverhalt:

Dass die Verkehrsführung in Querum für alle Verkehrsteilnehmer*innen unbefriedigend ist, ist seit Jahren bekannt, wie z.B. zahlreiche Initiativen auf Ebene des Stadtbezirksrats 112 Wabe-Schunter-Beberbach belegen. Darüber hinaus hat sich auch der ADFC mehrfach mit Stellungnahmen zur Radverkehrssituation an der Bevenroder Straße an Politik und Verwaltung gewandt. Die Situation für Radfahrer*innen entlang der Bevenroder Straße ist aktuell gefährlich und unzumutbar. Die auch für den Radverkehr freigegebenen Nebenanlagen sind ungeeignet zur Abwicklung des Rad- und Fußverkehrs, die Unterhaltung und Pflege des straßenbegleitenden Grüns erfolgt nicht oder zumindest nicht ausreichend. Das Radfahren auf der Fahrbahn ist aufgrund zu hoher Geschwindigkeiten und zu hoher Dichte des MIV gefährlich und wird wenig genutzt. Im Bereich zwischen der Einmündung Essener Straße und der Ortsausfahrt fehlt vollständig der Platz für eine Separierung der Verkehrsarten. Da absehbar ist, dass sich die Verkehrsprobleme in diesem Bereich durch die beiden Neubaugebiete im Holzmoor und an der Dibbesdorfer Straße noch weiter zuspitzen werden, ist es dringend, jetzt ein schlüssiges und tragfähiges Gesamtkonzept für die Verkehrsführung nach und durch Querum zu entwickeln. Der Erhalt des vorhandenen Baumbestands und die Neupflanzung beseitigter Bäume an der Bevenroder Straße sollen bei der Neukonzeption berücksichtigt werden.

Anlagen: keine

Betreff:**Haushaltsplan 2018 / Investitionsmanagement 2017 - 2021**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	01.12.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	06.12.2017	Ö

Beschluss:

„Dem Haushaltsentwurf der Teilhaushalte und dem Investitionsmanagement 2017 - 2021 der Organisationseinheiten

- Fachbereich 60 Bauordnung und Brandschutz
- Fachbereich 61 Stadtplanung und Umweltschutz
- Referat 0120 Stadtentwicklung und Statistik
- Referat 0600 Baureferat
- Referat 0610 Stadtbild und Denkmalpflege

wird unter Berücksichtigung der zu den Anträgen der Fraktionen und der Stadtbezirksräte sowie den Ansatzveränderungen der Verwaltung gefassten Beschlüsse zugestimmt.

Die in den beigefügten Anlagen aufgeführten Anträge werden hiermit zur Beratung für die Haushaltslesung des Rates überwiesen. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.“

Sachverhalt:

Die formelle Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG.

Die Entwürfe zum Haushaltsplan 2018/ Investitionsmanagement 2017 - 2021 sind dem Rat vorgelegt worden. Die abschließende Beratung soll in der Sitzung des Rates am 06. Februar 2018 erfolgen.

Zur Vorbereitung dieser Sitzung sind die Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte sowie die Änderungsanträge der Verwaltung zum Haushaltsentwurf 2018 in den Fachausschüssen zu behandeln.

Die vom Planungs- und Umweltausschuss zu behandelnden Anträge und Vorschläge sowie Anfragen zum Haushalt, die auch Anträge anderer Organisationseinheiten betreffen, sind in den anliegenden Listen zusammengestellt bzw. als Anlagen beigefügt und werden hiermit zur Beratung vorgelegt.

Die Anträge der Fraktionen/Stadtbezirksräte haben Änderungen der Produkterträge und – aufwendungen zur Folge. Aus technischen Gründen sind die Auswirkungen erst nach der Beschlussfassung durch den Rat darstellbar. Die endgültigen Produkt-Planbeträge können daher erst im Enddruck des Haushaltplanes 2018 abgebildet werden.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1

Mitteilungen zu den Anfragen/Anregungen der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Anlage 2

Finanzunwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Anlage 3

Finanzwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte – Ergebnishaushalt

Anlage 4

Ansatzveränderungen der Verwaltung – Ergebnishaushalt

Anlage 5

Finanzwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Investitionsmanagement 2017 – 2021

Anlage 6

Ansatzveränderungen der Verwaltung

Investitionsmanagement 2017 – 2021

Anlage 7

Stellenplananträge

der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Anlage 1

Mitteilungen zu den Anfragen/Anregungen
der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2018 Nr. A 028 der Fraktion DIE LINKE**Text:**

Beim Produkt 1.52.5225.01 (S. 677, Ref. 0600) Wohnungsbauwirtschaft gibt es folgende Kostenentwicklung:

Ergebnis 2016:	-58.219
Ansatz 2017:	-647.111
Saldo 2018:	-956.030

Die Verwaltung wird gebeten zu erläutern, was das Produkt Wohnungsbauwirtschaft ist und wodurch sich die Steigerungen ergeben?

Antwort:

Im Jahr 2016 wurden ausschließlich Umlagen und Verteilungen auf dem Produkt abgerechnet. In den Umlagen und Verteilungen sind anteilige Personalkosten für die Wohnraumförderstelle (Land) sowie Mietspiegelauskünfte enthalten. Dies gilt auch für die Folgejahre.

Hinzu kommen folgende Entwicklungen, die die Planansatzerhöhung der Budgetmittel maßgeblich beeinflussen:

Beschluss des Rates über das Kommunale Handlungskonzept (Drucksache Nr. 17-03839 und 17-03839-01) vom 28. März 2017 mit seinen unterschiedlichen Instrumenten. Die Budgetmittel des Jahres 2017 sind für den Ankauf von auslaufenden und/oder neuen Belegungs- und Mietpreisbindungen sowie für die Kommunale Wohnraumförderung in Höhe von 450.000 € eingeplant worden. Der Planwert für das Jahr 2018 enthält Mittel für die Kommunale Wohnraumförderung in Höhe von 780.000 € zzgl. Personalkosten im Umfang von 68.000 €, die in den Umlagen und Verteilungen enthalten sind.

gez.

Winter
Referatsleitung 0600

Dezernat III / Fachbereich 61
Abt. 61.4/Stelle 61.42

27. November 2017

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2018 Nr. A 029 der AFD-Fraktion

Text:

Im Jahr 2018 werden für "Bodenschutz/Altlasten und Kampfmittel" ca. 2,9 Mio EUR angesetzt. In den Vorjahren waren es rund 1,6 Mio EUR und 0,73 Mio EUR. Wie ist die Kostensteigerung zu erklären?

Begründung:

Auf S.739, in Produkt 1.56.5610.09 sind für 2018 2,875 Mio EUR angegeben.

Antwort:

Maßgeblich für die veranschlagten höheren Aufwendungen ist zum einen die Altlastbeseitigung Breite Straße/Gördelingerstraße: Hier sind für die im Auftrag der Stadt Braunschweig aktuell laufenden Sanierungsmaßnahmen (Bodenluftabsaugung und Grundwasserreinigung) 560.000 € im Investitionsprojekt 4E.610009 vorgesehen. Es handelt sich um eine der größten Verunreinigungen des Grundwassers mit chlorierten Kohlenwasserstoffen. Zuletzt wurde hierzu mit Vorlage DS 16-02638-01 berichtet.

Zum anderen ist die Altlastensanierung des ehemaligen Voigtländer-Geländes vorgesehen. Es handelt sich ebenfalls um eine der größten Verunreinigungen des Grundwassers mit chlorierten Kohlenwasserstoffen. Unter dem Projekt: 4E.610010 sind hierfür im Jahre 2018 1.132.600 € vorgesehen. Zuletzt wurde hierzu mit der Vorlage DS 16-01549-01 der Stadtbezirksrat Wabe-Schunter-Beberbach informiert. Die Verwaltung verhandelt zurzeit einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der die vorliegenden rechtlichen Unsicherheiten hinsichtlich der Kostenverantwortung für die Altlastensanierung in Form eines Vergleichs beenden soll. Geplant ist eine 50 prozentige Kostenbeteiligung der Stadt. In der Sache ist sowohl eine Bodenauskofferung als auch eine ergänzende mehrjährige Grundwasserreinigung und eine ebenfalls mehrjährige Bodenluftabsaugung vorgesehen. Da hier kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, wird eine gesonderte Beschlussvorlage erstellt, bevor rechtliche Verpflichtungen eingegangen werden.

gez.

Warnecke
Fachbereichsleiter 61

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2018 Nr. A 030 der Fraktion BIBS

Text:

Wir bitten um aktuelle, schriftliche Darstellung der Gesamtkosten des Projekts „Denk Deine Stadt - ISEK“ (Bitte um Aufschlüsselung nach den einzelnen "Phasen (bzw. Sachkosten)", "Öffentlichkeitsarbeit", "Personalkosten", "Beraterkosten für das Marketingbüro 'urbanista'"

Begründung:

Anhand mehrerer Mitteilungen der Verwaltung lässt sich vermuten, dass die Kosten dieses "Beteiligungsprojektes" immer weiter ansteigen. Wir bitten um Aufklärung.

Antwort:

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2018 Nr. A 031 der Fraktion DIE LINKE

Text:

In 2018 soll die Umsetzung des Klimaschutzprogrammes erfolgen.
Welche Maßnahmen sollen konkret umgesetzt werden?

Antwort:

Für 2018 ist die kontinuierliche weitere Umsetzung begonnener Maßnahmen aus den Bereichen Energieeffizienz, Förderung regenerativer Energien, Endkundenberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Klimaschutz an Schulen geplant. Unter Anderem können bisher hervorgehoben werden:

- Bewerbung und Abwicklung des städtischen Förderprogramms für regenerative Energien und der Solar-Check-Kampagne (vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel),
- Fortgesetzte Aktivitäten im Rahmen der städtischen Energieberatungsstelle (Endkundenberatung, Veranstaltungsreihe „Gebäudeenergie“ (o. Ä.), Arbeitskreis/Austauschformat für Sanierungswillige),
- Umsetzung und Weiterentwicklung der mit Bundesmitteln geförderten „mehr<weniger“-Kampagne zur Reduzierung konsumbedingter Treibhausgasemissionen, inklusive Öffentlichkeitsarbeit:
 - Urban-Gardening-Workshops für mehr grün in der Stadt (Modul „BS|Hochbeet“),
 - Modul „Konsumgespräche“ (kostenlose vor-Ort-Beratung zur Verkleinerung des ökologischen Fußabdrucks),
 - Modul „Klimagarten“ (Experimente zum Klimawandel und Umweltbildung für Gruppen),
 - Suffizienz-Workshop (u.a. Bau einer kleinen Windenergieanlage, Bau eines solarthermischen Kollektors, Upcycling-Workshops),
 - Nachbarschaftsworkshops (Initiierung und gemeinschaftliche Umsetzung nachbarschaftlicher Aktivitäten, ggf. Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen),
 - Suffizienz-Infostand (Kooperation mit Transition-Town-Initiative),
- Vorbereitung eines Pilotprojektes zum Thema klimafreundlicher Konsum (Marktbildung) mit dem Ziel der Anpassung an die bundesdeutsche Förderkulisse,
- Durchführung von Schulveranstaltungen zum Klimaschutz:
 - Eigenes Vortragsformat „Rettet die Welt“ (Klimawandel und ökologischer Fußabdruck) für Grundstufe und Sek I.,
 - Entwicklung weiterer Vortragsformate auf Basis evaluierter curricularer Vorgaben (auch Sek II.),
 - Kooperation mit externen Anbietern/-innen für Umweltbildung (Mitmachtheater und/oder Multivision),
- Öffentlichkeitsarbeit zu verschiedenen Aktivitäten des Klimaschutzmanagements (bspw. Messestände, Fortlaufende Aktualisierung und Evaluierung der Internetseite, Langer Tag der Stadtnatur),
- Erhebung sektoraler Energieverbrauchsdaten und Weiterführung der städtischen Emissionsbilanz,

- Radroute „Klimafreundliches Braunschweig“ am 1. September 2018 (Kooperation mit ADFC),
- Kooperation und Unterstützung weiterer Akteure der Stadtgesellschaft (u.a. Haus der Wissenschaft, reka e.V., Transition-Town) und des RGB (Expertenbeirat „Masterplan 100% Klimaschutz“).
- Publikationen im Rahmen des Braunschweiger Klimaschutzpreises 2017.

Darüber hinaus soll das Klimaschutzkonzept inhaltlich überarbeitet und ggf. an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

gez.

Warnecke
Fachbereichsleiter 61

Dezernat III / Fachbereich 66
Abt. 66.0

30. November 2017

**Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2018 Nr. A 032 der Fraktion
Bündnis 90/ die Grünen**

Text:

1. In welcher Höhe werden für die Umsetzung der Radschnellwege nach Wolfenbüttel/Salzgitter und Wolfsburg Planungsmittel für den Bereich der Stadt Braunschweig benötigt?
2. In welcher Höhe sind Mittel hierfür im Haushaltsplan 2018 enthalten?
3. Für welchem Zeitraum hat die Verwaltung die Umsetzung der Radschnellwege im Haushaltsplan eingeplant?

Begründung:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat dem Bau von Radschnellwegen in seiner Sitzung am 26.9.2017 grundsätzlich zugestimmt und die Verwaltung aufgefordert, für die Verwirklichung dieser Wege aktiv zu werden. Da die Machbarkeitsstudien noch keine detaillierten konkreten Pläne für die Wege enthalten, wird es notwendig, diese Pläne schnellstmöglich zu erstellen. Davon ausgehend, dass die Planung im kommenden Jahr erfolgen wird, müssten hierfür auch Mittel im Haushaltsplan 2018 veranschlagt sein.

Antwort:

Die Verwaltung hat Haushaltsmittel für die Radschnellwege Braunschweig-Wolfenbüttel/SZ-Thiede sowie Braunschweig-Lehre-Wolfsburg zu den Ansatzveränderungen vorgesehen (s. Vorlage BA, Anlage Ansatzveränderungen Nr. 61 a-c und Nr. 62 a-c).

Zu 1.) Die Planungsmittel für den Radschnellweg Braunschweig-Wolfenbüttel/SZ-Thiede werden auf 600.000 € im Bereich der Stadt Braunschweig veranschlagt (s. Vorlage BA, Anlage Ansatzveränderungen Nr. 61c 2018-2019).

Für den Radschnellweg Braunschweig-Lehre-Wolfsburg werden ebenfalls 600.000 € Planungsmittel veranschlagt (s. Nr. 62c 2018-2019).

Zu 2.) Es sind für beide Radschnellwege jeweils 100.000 € Planungsmittel in 2018 veranschlagt.

Zu 3.) Die Veranschlagung im Haushaltsplan ist von 2018 bis in den Restbedarf 2022 erfolgt. Das voraussichtliche Projektende für beide Radschnellwege wird nach 2022 liegen.

gez.

Benscheidt
Fachbereichsleiter 66

Dezernat III

29. November 2017

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2018 Nr. A 039 der Fraktion DIE LINKE

Text:

Zum Haushalt 2017 wurde auf Anfrage der Linksfraktion die folgende Annahme zur Entwicklung der Haushaltsreste mitgeteilt:

2016: 93,8 Mio.
2017: 77,5 Mio.
2018: 71,3 Mio.
2019: 62,4 Mio.
2020: 59,7 Mio.

Im Vorbericht zum Haushalt 2018 wird nun für das Jahr 2016 als Ergebnis die Zahl 85,6 Mio. genannt und folgende Annahme für den Planungszeitraum getroffen:

2017: 69,3 Mio.
2018: 60,7 Mio.
2019: 51,3 Mio.
2020: 48,2 Mio.
2021: 47,4 Mio.

Dies würde bedeuten, dass die Höhe der Reste nicht weiter angestiegen, sondern im erheblichen Umfang gesunken ist. Dazu wird die Verwaltung gefragt:

Wie kam es zur außerplanmäßigen Reduzierung der Haushaltsausgabereste?
Wurden mehr Maßnahmen umgesetzt oder wurden Reste ersatzlos gestrichen?
Welche Maßnahmen wurden außerplanmäßig umgesetzt?
Welche Maßnahmen wurden ersatzlos gestrichen?

Antwort:

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2018 Nr. A 144 der BIBS-Fraktion**Text:**

In einer städtischen Pressemitteilung vom 9.11.2017 wurde mitgeteilt: "Die Untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig schreibt ab Mitte November rund 500 weitere Betreiberinnen und Betreiber von alten Heizöltanks an. Die Tanks müssen durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Betroffen sind oberirdische Heizölanlagen mit einer Größe von 1.000 bis 10.000 Litern, bei denen bisher noch keine sogenannte Inbetriebnahmeprüfung durchgeführt wurde. Mehr als 1.500 Betreiberinnen und Betreiber wurden bereits angeschrieben." Vor diesem Hintergrund möchten wir wissen:

1. Hat die Stadtverwaltung ihre Datenquelle, an Hand derer sie die Haushalte mit angeblich vorhandenen Heizöltanks angeschrieben hat bzw. anschreiben wird mit dem lokalen Grundversorger abgeglichen?
2. Werden auch telefonische Meldungen registriert?
3. Auf Basis welcher Datenquelle wird die Erhebung durchgeführt bzw. wie alt sind die erhobenen Daten?

Es wird angeregt, dass künftig den angeschriebenen potentiellen BetreiberInnen dargestellt wird, auf welcher Basis welcher Datenquelle die Erhebung durchgeführt wurde.

Begründung:

Eine Begründung liegt nicht vor.

Antwort:

Für die o. g. Anlagen wurde 1997 mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) eine neue Prüfpflicht dahingehend festgelegt, dass oberirdische Heizöl- oder Dieseltankanlagen mit mehr als 1.000 Litern bei Inbetriebnahme und wesentlicher Änderung zu überprüfen sind (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 VAwS).

Ob bereits bestehende Anlagen unter diese Prüfpflicht fielen war bis 2014 unklar. Die Verwaltung hat die Inbetriebnahmeprüfung bestehender Anlagen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium bis zu diesem Zeitpunkt nicht veranlasst.

Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig aus dem Jahr 2014 stellt die Rechtslage klar. Danach gilt die „Prüfpflicht bei Inbetriebnahme“ auch für seinerzeit schon bestehende Anlagen. Die Inbetriebnahmeprüfung ist daher einmalig nachzuholen.

Der Planungs- und Umweltausschuss wurde in seiner Sitzung am 4.11.2015 (Mitteilung 15-00928 vom 16.10.2015) über die erstmalige Prüfung von Anlagen zur Lagerung von Heizöl informiert und hat in seiner Sitzung am 8.02.2017 (Mitteilung 17-03755 vom 31.01.2017) einen Sachstandbericht erhalten.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Ein Datenabgleich mit dem lokalen Energieversorger ist nicht erfolgt. Insbesondere bestehen hier datenschutzrechtliche Bedenken.

Zu 2.

Alle telefonischen Meldungen werden erfasst.

Zu 3.

Die Verwaltung führt keine eigenen Erhebungen durch. Die verwendeten Daten stammen aus den bei der Wasserbehörde vor Errichtung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzureichenden Anzeigen und den Unterlagen der Bezirksschornsteinfegermeister für die Feuerstättenschauen. Anlassbezogen erfolgte ein erneuter Datenaustausch nach dem Verwaltungsgerichtsurteil aus dem Jahr 2014.

Der Datenaustausch aus dem Kehrbuch an öffentliche Stellen ist im § 19 Absatz 5 Satz 2, 2. Halbsatz Schornsteinfegerhandwerksgesetz i. V. m. § 11 Absatz 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz ausdrücklich zugelassen.

gez.

Warnecke
Fachbereichsleiter 61

Antrag der SPD-Fraktion - Nr. 049

Teilhaushalt: FB 61

Durchführung eines Modellvorhabens zum gemeinschaftlichen Wohnen in Braunschweig

Die Verwaltung wird gebeten, mit dem Netzwerk Gemeinsam Wohnen und der Nibelungen Wohnbau GmbH ein Modellprojekt zur Entwicklung von gemeinschaftlichen Wohnformen durchzuführen, das in seiner Entwicklungsphase durch eine professionelle Moderation begleitet wird.

Begründung:

Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass sich die Interessentenkreise für Projekte gemeinschaftlichen Wohnens sehr heterogen darstellen. Um dennoch möglichst vielen Interessenten die Möglichkeit zu geben, sich an solchen Projekten zu beteiligen, und sicherzustellen, dass sich eine Gemeinschaft bildet, und um die die personelle Fluktuation innerhalb der Gruppen - wie in Braunschweig in der Vergangenheit oft zu beobachten - zu minimieren, werden die Gruppentreffen und die Gespräche mit der Verwaltung durch eine professionelle Moderation unterstützt. Daneben erhalten die Gruppen Unterstützung bei der Vereins- oder Gesellschaftsgründung.

Anmerkung der Verwaltung:

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
PIUA am 06.12.2017					
FPA am 18.01.2018					

Antrag der CDU-Fraktion - Nr. 050

Teilhaushalt: alle
Produkt: diverse

Vorsorgeorientierte Haushaltspolitik durch konsequenteren Abbau des strukturellen Defizits

- Zur Beschlussfassung in allen Fachausschüssen -

Die Stadt Braunschweig steht vor großen Herausforderungen deren dauerhafte Finanzierung auch nachhaltig gesichert werden muss. Die Verwaltung erarbeitet daher ein klar beziffertes und terminiertes Konzept zum signifikanten schrittweisen Abbau des strukturellen Haushaltdefizits bis zum Ende dieser Wahlperiode und legt dieses dem Rat bis zum Ende des 1. Quartals 2018 zur Beschlussfassung vor.

Ziel des Konzeptes soll neben einer stringenten Haushaltskonsolidierung eine konsequente, auf die künftigen Herausforderungen ausgerichtete Verwaltungsmodernisierung sein. Notwendig ist eine konsequente Aufgaben- und Standardkritik unter Einbeziehung des Kernhaushaltes, der Gesellschaften und der Zuschussempfänger.

Begründung:

Die Verwaltung hat bei der Vorlage des Haushaltplanentwurfes ein strukturelles Defizit alleine für das Jahr 2018 in einer Höhe von 35 Millionen Euro ausgemacht. Demgegenüber stehen in der Planung Einsparungen mit der so genannten Rasenmäher-Methode in einer Höhe von 2,0 Millionen Euro für das kommende Haushalt Jahr. Diese beliefen sich in 2017 auf 1,0 Millionen Euro und sollen bis 2021 kontinuierlich auf 5,0 Millionen Euro (also jährlich 1,0 Millionen Euro zusätzlich) anwachsen. Auch wenn dies ein Schritt in die richtige Richtung ist, können die Einsparungen das strukturelle Defizit nicht beseitigen. Und wenn man sich vergegenwärtigt, dass es sich bei den für 2021 veranschlagten 5,0 Millionen Euro nur um rund 0,5 % des Gesamtergebnishaushaltes handeln wird, so muss man feststellen, dass dieser Plan bisher auch nur wenig ambitioniert ist.

Dabei gibt es ein klares Bekenntnis des Rates der Stadt Braunschweig aus dem Juni 2016 zur strukturell soliden Haushaltplanung, welches mit großer Mehrheit beschlossen wurde.

Die Übersicht der Einnahmen belegt, dass wir uns weiterhin in einer guten konjunkturellen Lage befinden und wir - bei gleichzeitigem Blick auf die Ausgaben - derzeit kein Einnahmehöchststand sondern ein Ausgabeproblem haben. Dies bedeutet gleichzeitig, dass bei einem konjunkturellen Abschwung - dessen Eintritt sicher ist, lediglich der Zeitpunkt ist unklar - das Defizit noch weiter ansteigt und somit große Einschnitte drohen, die viele Bereiche hart treffen werden. Deshalb muss die jetzige gute konjunkturelle Lage - und damit im vollen Einklang mit dem bereits zitierten Ratsbeschluss aus dem Juni 2016 - genutzt werden, um ein Konzept zu erarbeiten, wie das strukturelle Defizit bis zum Ende der laufenden Ratsperiode signifikant, also mindestens in den einstelligen Millionenbereich, abgebaut werden kann.

Dabei hilft der Blick in andere Kommunen: in der letztjährigen Haushaltsdebatte wurde von Christoph Bratmann auf die Stadt Mannheim verwiesen. Dort gibt es einen Stufenplan zum Abbau des strukturellen Defizits. Hier sollte die Verwaltung ein Vorbild sehen und den Kontakt suchen bzw. mögliche bereits bestehende Verbindungen intensivieren. Im Zentrum der Überlegungen soll zum einen eine stringenten Haushaltkonsolidierung unter Einbindung aller

Fachbereiche liegen, um sicherlich vorhandene Einsparpotenziale aufzudecken. Zum anderen erwarten wir eine zielgerichtete Verwaltungsmodernisierung, die eine konsequente Überprüfung der Verwaltungsabläufe ebenso beinhaltet wie auch dringend notwendige Innovationen in den Bereichen Digitalisierung und Smart City.

Weitere wichtige Punkte sind unter anderem die weitere Professionalisierung der bestehenden Strukturen zum Einwerben von Fördermitteln, eine kluge Arbeitsteilung durch den Einsatz externer Partner (bspw. PPP, aber auch eine intensivierte Vergabe der Planungen für Bebauungspläne) und natürlich eine konsequente und ständige Diskussion zur Aufgabenkritik und zu Standards der Aufgabenerledigung. Orientierung sollen dabei die Kennzahlen und Erfahrungen anderer deutscher Großstädte und - vor allem bei der Digitalisierung - anderer europäischer Länder bieten.

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
FwA am 28.11.2017					
AfKW am 01.12.2017					
WA am 01.12.2017					
AfSG am 05.12.2017					
BA am 05.12.2017					
PIUA am 06.12.2017					
JHA am 07.12.2017					
SpA am 07.12.2017					
SchA am 08.12.2017					
GA am 08.12.2017					
Afl am 11.12.2017					
FPA am 18.01.2018					

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Nr. 051

Teilhaushalt: alle
Produkt: diverse

Nachhaltige Stadtentwicklung und Haushaltspolitik

Die Bemühungen um den effektiven und sparsamen Einsatz von Haushaltsmitteln sollen sich zukünftig enger an den Aufgaben und Zielen der Stadtentwicklung orientieren. Das in den letzten Jahren praktizierte Einsparprogramm zur Verringerung eines angenommenen strukturellen Defizits nach der sog. „Rasenmähermethode“ wird deshalb letztmalig im Jahr 2018 umgesetzt und in den Folgejahren nicht weitergeführt.

Bei der Haushaltsaufstellung und der damit verbundenen Steuerung der Mittelverwendung wird zukünftig verstärkt von wirkungsorientierten inhaltlichen Zielplanungen ausgegangen, die die Grundlagen für die Feststellung des notwendigen und effektiven Ressourceneinsatzes darstellen. Dazu gehört auch die fortlaufende Überprüfung der Zielerreichung in allen wichtigen kommunalen Handlungsfeldern.

In diesem Zusammenhang sind auch Untersuchungen von Organisationsstrukturen und Abläufen innerhalb der Verwaltung ggf. sinnvoll, wenn diese ergebnisoffen durchgeführt und extern begleitet werden. Dabei muss in jedem Einzelfall Aufwand und Nutzen gegeneinander abgewogen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat entsprechende Vorschläge zu machen.

Begründung:

2016 beauftragte der Rat die Stadtverwaltung damit, unter der Überschrift „Gewerbesteuer-glättung“ einen Vorschlag für die zukünftigen Haushaltspläne zu machen, um einem sich abzeichnenden strukturellen Defizit zu begegnen. Daraus ergaben sich im Haushalt 2017 und im Haushaltsentwurf 2018 über alle Fachbereiche hinweg pauschale Einsparungen nach der „Rasenmähermethode“. Diese unreflektierten und nicht an den tatsächlichen Erfordernissen orientierten Einsparungen zeigten zum Teil fatale Auswirkungen, wie u.a. bei der Streichung einer dritten Praxisklasse deutlich wurde. Dauerhaft dürfte sie auf keine Akzeptanz treffen.

Ganz abgesehen davon, dass die vorgeschlagene Höhe der Kürzungen keinesfalls die Unsicherheit der Einnahmeschwankungen und eine Unterfinanzierung in schlechten Zeiten auffangen kann, darf Sparen nicht zum alleinigen Selbstzweck werden.

Wir sehen derzeit keine Ansätze für ein chronisc

hes Defizit, das die Finanzfähigkeit der Stadt im Planungszeitraum gefährdet. Trotzdem müssen bei jeder Entscheidung auch die Fragen nach der Finanzierbarkeit, dem effektiven Einsatz von Geld- und Personalmitteln und einer guten Organisationsstruktur gestellt werden. Dies sollte allerdings immer im Zusammenhang mit den Zielen der künftigen Stadtentwicklung erfolgen.

Reine Einsparvorgaben oder Begrenzungen von Ausgabehöhen ohne als Ausgangspunkt die notwendigen Leistungen für alle Einwohner/innen und die Ziele für die Stadtgesellschaft festzulegen, führen langfristig sogar zu höheren Ausgaben, weil wesentliche Entwicklungen verpasst werden können.

Zusammengefasst sollte gute Haushaltspolitik sich von folgender Frage leiten lassen: Machen wir das Richtige und machen wir es richtig, auch unter dem Gesichtspunkt begrenzter Ressourcen?

Insofern sollte die Ressourcensteuerung in Zukunft auf folgenden Grundsätzen aufbauen:

1. Die ständige Frage nach den zugrundeliegenden Zielen und der Effektivität der Umsetzung (Zielmanagement). Dazu sollten neben dem ISEK für einzelne Bereiche eigene Entwicklungs- und Umsetzungspläne aufgestellt werden, die auch konkret mit Zahlen hinterlegt sind.
2. Die fortlaufende Überprüfung, ob und wie die festgelegten Ziele erreicht wurden.
3. Die Überprüfung von Organisationsstrukturen und –Abläufen mit offenen Ergebnisvorgaben und externer Begleitung.
4. Die Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb der Stadtverwaltung, innerhalb des „Konzerns Stadt“ und mit der Zivilgesellschaft.
5. Ein aussagefähiger Vergleich zwischen Aufwand und Zielerreichung mit anderen Städten, sofern eine inhaltliche Vergleichbarkeit gegeben ist.

Auch das hier vorgeschlagene Verfahren hat sich natürlich an den Grundsätzen einer effektiven und nachhaltigen Mittelverwendung zu orientieren. D.h., dass bei all diesen Punkten stets die Frage nach Aufwand und Nutzen zu prüfen ist und dass jeweils nur die Schritte umgesetzt werden sollen, bei denen Aufwand und Nutzen in einem eindeutig positiven Verhältnis zueinanderstehen.

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
PIUA am 06.12.2017					
FPA am 18.01.2018					

Anlage 3

Finanzwirksame Anträge - Ergebnishaushalt
der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz- bezeichnung Produkt-bezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2018 in €		Veränderungen in €								Dauer	Abstimmungsergebnis		
				bisher	neu	2018		2019		2020		2021			Ja	Nein	Enth.

Teilhaushalt Referat 0610 - Stadtbild und Denkmalpflege

	19	Sonstige ordentliche Aufwendungen															
--	----	-----------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

	1.52.5231.07	Sonderaufgaben	SBR 131	Machbarkeitsstudie Wiederaufstellung "Ackerhofportal" Der Bezirksrat 131 Innenstadt beantragt, Mittel für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Wiederaufstellung des Ackerhofportals in den Haushalt 2018 einzustellen.											einmalig		
--	--------------	----------------	---------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----------	--	--

Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen: 443140 Prüfungs- und Beratungskosten

Anmerkung der Verwaltung: Machbarkeitsuntersuchung zum Wiederaufbau des Ackerhofportals zur Erfassung und ggf. zum Ausschluss von verschiedenen Standortvorschlägen unter Berücksichtigung der Aspekte - Stadtbildgestaltung - Stadtgeschichte - Konstruktive Machbarkeit (auch Gründung, ggf. Leitungsführungen) - Restaurierungsaufwand - Verkehrsgerechtigkeit Ausarbeitung von 1 Vorschlag und 2 Alternativen als Vorentwurf einschließlich Kostenermittlung. Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Machbarkeitsstudie erst beauftragt werden, wenn auch ausreichende Mittel zu einer Umsetzung der Maßnahme (grobe Schätzung bisher 680.000 €) im Haushalt bereitgestellt werden.

Teilhaushalt FB 61 - Stadtplanung und Umweltschutz

	18	Transfer- aufwendungen															
--	----	---------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

116	1.56.5610.12	Umwelt- organisationen und - verbände	BIBS	Stärkung der Umweltorganisationen und -verbände Die institutionelle Förderung im Bereich Umwelt soll gestärkt werden, damit sich die Stadt Braunschweig auch über die Stärkung seiner regionalen Verbände und Organisationen nachhaltiger und wirksamer als "Kommune der Biologischen Vielfalt" positionieren kann. Dies soll u.a. über geeignete Öffentlichkeitsprojekte wie dem "Langen Tag der Stadt Natur" erfolgen.										dauerh.		
-----	--------------	---	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---------	--	--

Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen: 431810 Zuschuss an übrige Bereiche

Anmerkung der Verwaltung: Die Verwaltung hat bereits auf die Anfrage der BIBS-Fraktion vom 02.03.2017 zu der Initiative für einen „Langen Tag der Stadt Natur“ mit starker Einbindung der Verbände begrüßt (DS 17-04117-01). Die Vorplanungen sind inzwischen konkretisiert und mit den Verbänden besprochen worden, die dabei auf ihre sehr begrenzten, finanziellen Ressourcen für eine Beteiligung hingewiesen haben. Eine Erhöhung des Ansatzes würde das Engagement der Ehrenamtlichen unzweifelhaft stärken. Als Termin für den Tag ist derzeit der 22.09.2018 vorgesehen. Generell können mit diesem Ansatz in der Folge unterstützenswerte Projekte der Umweltverbände in noch stärkerem Maß gefördert werden.

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

117	1.56.5610.15	Klimaschutz	SPD	Regionale Energie- und Klimaschutzagentur e. V. (Reka) Der Verein Regionale Energie- und Klimaschutzagentur (Reka) nimmt als Partner der Stadt Braunschweig wichtige Aufgaben im Bereich der Umweltbildung, der Beratung und der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig wahr. Drei Viertel der Mietkosten für den angemieteten Bürobereich in der Frankfurter Straße werden von den dem Verein angehörenden Mitgliedsunternehmen aufgebracht. Um die wichtige Arbeit des Vereins zu unterstützen und das vorhandene Finanzierungsdefizit bei den Mietkosten auszugleichen, soll die Stadt Braunschweig den Verein 2018 mit einem Mietkostenzuschuss von 1.000 € pro Monat unterstützen.	einmalig		
				+ 12.000	0	0	0
Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen: 431810 Zuschuss an übrige Bereiche							
Anmerkung der Verwaltung: Die reka führt auf ehrenamtlicher Basis Klimaschutzprojekte in der Region Braunschweig durch und möchte damit bestehende Angebote unterstützen sowie bedarfsgerecht ergänzen. In diesem Zusammenhang hat sich die reka auch für die Stadtverwaltung stets als kompetenter Partner erwiesen, etwa bei der Unterstützung der aktuellen städtischen Kampagne mehr<weniger. Eigene Projekte der reka, wie verschiedene Veranstaltungsformate, der Marktplatz energie/effizienz oder das Bürger BeratungsZentrum (BüBZ) stellen sinnvolle Beiträge dar, um das Thema Klimaschutz im Sinne des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig insgesamt zu befördern. Zwischen der reka und der Verwaltung besteht hierzu ein produktiver fachlicher Austausch. Die Abteilung Umweltschutz empfiehlt aufgrund der sehr positiv zu beurteilenden Vereinsziele, Projekte und Unterstützungen dem Verein einen Mietzuschuss zur Deckung dessen Finanzaufwendungen zu gewähren.							

Diverse Teilhaushalte

	diverse				0	+ 1.960.300	0	+ 2.925.300	0	+ 3.780.300	0	+ 4.780.300			
124	diverse		DIE LINKE.	Rasenmäherkürzungen beenden Die geplanten Kürzungen nach dem Rasenmäherprinzip werden beendet. Dies gilt sowohl für die von der Verwaltung vorgeschlagenen pauschalen Kürzungen, die bis 2021 auf 5 Mio. Euro pro Jahr anwachsen sollen, als auch für die pauschalen Kürzungen aufgrund des beschlossenen CDU-Antrages aus 2017. Das Haushaltsrecht ist eines der höchsten Rechte der Kommunalpolitik. Die Selbstaufgabe dieses Rechtes muss zukünftig vermieden werden. Wenn Kürzungen unausweichlich sind, dann soll der Rat konkret in jedem einzelnen Fall entscheiden.									dauerh.		
Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen: 431810 Zuschuss an übrige Bereiche															
Anmerkung der Verwaltung:															

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Anlage 4

Ansatzveränderungen der Verwaltung - Ergebnishaushalt

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz- bezeichnung Produktbezeich- nung	Planansatz 2018 in €		Veränderungen in €										Art des Ertrages/ Aufwands (Sachkonto)/ Anmerkungen	Abstimmungsergebnis		
			bisher	neu	2018		2019		2020		2021		Dauer	Ja	Nein	Enth.		

Teilhaushalt Referat 0120 - Stadtentwicklung und Statistik

	19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	227.300		0	-	12.700	0	0	0	0	0	0				
--	----	---	---------	--	---	---	--------	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--

1	1.12.1210.02	Landtagswahl	Absenkung des Aufwands - Landtagswahlen Durch das Vorziehen der Landtagswahl auf das Jahr 2017 entfällt der Mehrbedarf für das Jahr 2018.				-	12.700	0	0	0	0	0	einmalig	442110 Aufwand für ehrenamtliche +sonst. Tätigk.		
---	--------------	--------------	---	--	--	--	---	--------	---	---	---	---	---	----------	---	--	--

Teilhaushalt Fachbereich 61 - Stadtplanung und Umweltschutz

	19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.290.400		0	50.000	0	0	0	0	0	0	0				
--	----	---	-----------	--	---	--------	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--

2	1.51.5111.03	Bebauungs- planung	Bebauungsplan TH 24 Gieselweg/ Harxbüttler Straße Für den Bebauungsplan TH 24 Gieselweg/ Harxbüttler Straße (Eckert und Ziegler) wird aktuell davon ausgegangen, dass ein Lärmgutachten sowie weiterhin eine Rechtsberatung erforderlich sein werden. Weiterhin ist im Verfahren die Frage der Verkehrsanbindung zu klären.				+	50.000	0	0	0	0	0	einmalig	443140 Prüfungs- und Beratungs- kosten		
---	--------------	-----------------------	---	--	--	--	---	--------	---	---	---	---	---	----------	--	--	--

Anlage 5

Finanzwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte
Investitionsmanagement 2017 - 2021

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	Restbedarf ab 2022 in €	Bemerkungen	Abstimmungsergebnis		
												Ja	Nein	Enth.
Teilhaushalt 61 - Stadtplanung und Umweltschutz														
17		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)		-29.400		-29.400	0	0	0	0				
	3E.61 NEU	Marktplatz Volkmarode-Nord / Planung Neugestaltung	SB 114	bisher neu	0 30.000	0 0	0 30.000	0 0	0 0	0 0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 30.000 € für die Planung der Neugestaltung des Marktplatzes im Gebiet Volkmarode-Nord (Einsatz eines Projektentwicklers); Ziel des Auftrags soll die Gestaltung des Marktplatzbereichs, die Verkehrsanbindung (Parkplatzsituation) und die Ansiedlung von Nahversorgern für die weiter wachsende Einwohnerzahl in Volkmarode sein			
				Veränderung	30.000		30.000	0	0	0				
											Anmerkung der Verwaltung: Die Verwaltung befindet sich in Hinblick auf die Stadtbahnverlängerung nach Volkmarode noch in Abstimmung. Solange die Streckenführung und die genaue Lage der Wendeschleife nicht abschließend geklärt sind, erscheint es nicht sinnvoll, einen Projektentwickler mit der Gestaltung des unmittelbar an die Stadtbahnstrecke angrenzenden Marktplatzes, der Verkehrsanbindung (Parkplatzsituation) und der Ansiedlung von Nahversorgern zu beauftragen. Zudem wird derzeit geprüft, ob hinsichtlich des städtischen Flurstücks (Gemarkung Volkmarode, Flur 4, Flurstück 380) die im „Kommunalen Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen“ vorgesehene Konzeptvergabe zur Anwendung kommen wird.			
	4S.610012	FB 61:Instandh. Schutzgebiete/Schutzobj.	SB 113	bisher neu	109.000 112.600	69.000 69.000	10.000 13.600	10.000 10.000	10.000 10.000	10.000 10.000				
				Veränderung	3.600		3.600	0	0	0				
											Anmerkung der Verwaltung Kostenschätzung der Verwaltung: 3.600 €			
130	4S.610032	FB 61:Förderprogramm f. regener.Energien	AfD	bisher neu	858.741 793.741	338.741 338.741	130.000 65.000	130.000 130.000	130.000 130.000	130.000 130.000		Absenkung der Haushaltssmittel für das Jahr 2018 um die Hälfte (-65.000 €)		
				Veränderung	-65.000		-65.000	0	0	0				
											Anmerkung der Verwaltung Die Verwaltung hat dem Planungs- und Umweltausschuss mitgeteilt, dass die im Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel in Höhe von 79.100 € frühzeitig (im Mai) ausgeschöpft waren. Da das Förderprogramm aus vielerlei Sicht (CO2-Einsparung, Investitionsanreiz) als erfolgreich bezeichnet werden kann, empfiehlt die Verwaltung es dauerhaft fortzuführen. Aufgrund der Erfahrungen aus diesem Jahr schlägt die Verwaltung einen höheren Haushaltsansatz vor, um die erkennbare Investitionsbereitschaft der Bürger ausreichend unterstützen zu können.			

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	Restbedarf ab 2022 in €	Bemerkungen	Abstimmungsergebnis		
												Ja	Nein	Enth.
	4S.61 NEU	Zuschüsse / Umweltmaßnahmen	SB 211		bisher 0 neu 2.000	0 0 2.000	0 2.000	0 0	0 0	0 0	zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 2.000 € für die Errichtung eines Bootsanlegers in Stöckheim, Brücke Berkenbuschstraße			
					Veränderung	2.000	2.000	0	0	0	Anmerkung der Verwaltung: Es liegt ein Beschluss zur Umsetzung der Maßnahme aus Stadtbezirksratsmitteln in Höhe von 2.000 € vor. Das Grundstück, auf dem der Bootsanleger errichtet werden soll, gehört nicht der Stadt Braunschweig. Danach müsste es sich um einen Zuschuss an den Eigentümer zur Errichtung des Bootsanlegers handeln.			
	26	Baumaßnahmen (Veränderungen)			195.000	195.000	0	0	0	0				
	5E.61NEU	Spielplatz Ölper / Neubau	SB 321		bisher 0 neu 145.000	0 0 145.000	0 145.000	0 0	0 0	0 0	zusätzliche Haushaltsmittel für die Planung und Neuerrichtung eines Spielplatzes in Ölper			
					Veränderung	145.000	145.000	0			Anmerkung der Verwaltung: Die Errichtung eines neuen Spielplatzes in Ölper verursacht Kosten in geschätzter Höhe von 145.000 €, hiervon 100.000 € Baukosten, 25.000 € Planungskosten sowie rund 20.000 € für die ggf. notwendige Entsorgung belasteter Materialien. Die in Betracht kommende Fläche am Biberweg ist planungsrechtlich jedoch noch nicht abgesichert.			
	5S.610033	FB 61: Global-Baum.Grünflächen-Abt.61.7	SB 221		bisher 659.000 neu 709.000	494.000 494.000	78.000 128.000	27.000 27.000	30.000 30.000	30.000 30.000	zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € für den weiteren Ausbau der Wege des Westparks			
					Veränderung	50.000	50.000	0	0	0	Anmerkung der Verwaltung: /			

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2018	2019	2020	2021	Restbedarf ab 2022 in €	Bemerkungen	Abstimmungsergebnis								
						in €	in €	in €	in €			Ja	Nein	Enth.						
<u>Veranschlagung bei Fachbereich 66- lt. Antrag lfd. Nr. 163 Behandlung im PLUA und im Bauausschuss</u>																				
Radverkehrs-Förderung																				
17		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)		30.000		30.000	0	0	0	0										
163	3E.66 NEU	Radverkehrs-Förderung / Planung	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	bisher neu	0 30.000	0 0	0 30.000	0 0	0 0	0 0		zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 30.000 € zur Beauftragung eines Gutachtens mit dem die effizientesten, kurzfristigen Maßnahmen in Braunschweig zur Förderung des Radverkehrs identifiziert werden sollen								
				Veränderung	30.000		30.000	0	0	0		Anmerkung der Verwaltung: Im Rahmen des Mobilitätsentwicklungsplanes MEP sind verkehrsmittelübergreifende Planungen vorgesehen. Der MEP betrachtet alle Verkehrsmittel und schöpft deren individuelle Vorteile bestmöglich aus. Natürlich kann man dem vore greifen und vorab für den Radverkehr ausgewählte Einzelprojekte benennen und vorantreiben. Bereits vorgesehene Projekte der nächsten Jahre - 3 Radschnellwege - Ringgleiserweiterung - Weitere LSA-Anpassungen - Rückbau von nichtbenutzungspflichtigen Radwegen - Verbesserung des Fahrradparkens am Bahnhof								
<u>Veranschlagung bei Fachbereich 67- lt. Antrag lfd. Nr. 164 Behandlung im PLUA und im Grünflächenausschuss</u>																				
Dach- und Fassadenbegrün. / Förderprogramm																				
135	4S.67 NEU	Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrün. / Förderprogramm	CDU	bisher neu	0 500.000	0 0	0 100.000	0 100.000	0 100.000	0 100.000	0 100.000	zusätzliche Haushaltssmittel für das Förderprogramm zur Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünung von jährlich 100.000 € über fünf Jahre								
				Veränderung	500.000	0	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	Anmerkung der Verwaltung: Für die Realisierung des Förderprogramms müssten zusätzlich Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden.								
164	4S.67 NEU	Dach- und Fassadenbegrün. / Förderprogramm	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	bisher neu	0 50.000	0 0	0 50.000	0 0	0 0	0 0	0 0	zusätzliche Haushaltssmittel für das Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung von einmalig 50.000 €								
				Veränderung	50.000	0	50.000	0	0	0	0	Anmerkung der Verwaltung: Für die Realisierung des Förderprogramms müssten zusätzlich Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden.								
												Es liegt ein ähnlicher Antrag der CDU-Fraktion vor (vgl. lfd. Nr. 135)								

Anlage 6

Ansatzveränderungen der Verwaltung
Investitionsmanagement 2017 - 2021

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2018	2019	2020	2021	Restbedarf ab 2022 in €	Bemerkungen	Abstimmungsergebnis							
						in €	in €	in €	in €	in €		Ja	Nein	Enth.					
Referat 0120 - Stadtentwicklung und Statistik																			
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz																			
19		Zuwendungen für Investitionstätigkeit (Veränderungen)		6.760.600		1.600.000	3.800.000	1.360.600	0	0									
44	4S.000020	Ref. 0120: NKomInvFöG		bisher neu	3.636.500 10.397.100	3.636.500 3.636.500	0 1.600.000	0 3.800.000	0 1.360.600	0 0	0 0	zusätzliche Einzahlungen vom Bund/Land im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KIP II)							
				Veränderung	6.760.600		1.600.000	3.800.000	1.360.600	0	0								
Teilhaushalt 61 - Stadtplanung und Umweltschutz																			
Sanierungsgebiete																			
Campus Donauviertel - Sanierung des Gebäudes Kulturpunkt West (inkl. Beschäftigung eines Integrationsmanagers /-in)																			
10		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)		1.764.000		0	84.000	1.169.000	511.000	0									
45 a	4S.61NEU	Campus Donauviertel / Investitionspakt		bisher neu	0 2.268.000	0 0	0 108.000	0 1.503.000	0 657.000	0 0	0 0	zusätzliche Erträge aus dem Förderprojekt "Investitionsplatz Soziale Integration" für die Sanierung des Kulturpunktes West in Höhe von 2,268 Mio. EUR (Gesamtausgaben: 2,625 Mio. EUR; Gesamteinnahmen: 2,268 Mio. EUR)							
				Veränderung	2.268.000		0	108.000	1.503.000	657.000	0	Die Deckung soll aus dem Projekt "Sanierungsgebiet Weststadt (Donauviertel)" erfolgen							
45 b	4S.610039	Weststadt - San.gebiet Soziale Stadt		bisher neu	6.840.000 6.336.000	840.000 840.000	940.000 940.000	940.000 916.000	940.000 606.000	940.000 794.000	2.240.000 2.240.000	Reduzierung der Haushaltssmittel für Maßnahmen des Sanierungsgebietes Weststadt (Donauviertel) zur Finanzierung des Förderprojektes "Donauviertel"							
				Veränderung	-504.000		0	-24.000	-334.000	-146.000	0								

17		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)									
			1.764.000	0	84.000	1.169.000	511.000	0			
45 c	4S.61NEU	Campus Donauviertel / Investitionsprojekt	bisher neu	0 2.625.000	0 0	0 125.000	0 1.740.000	0 760.000	0 0	zusätzliche Aufwendungen für das Förderprojekt "Investitionsprojekt Soziale Integration" für die Sanierung des Kulturpunktes West in Höhe von 2,625 Mio. EUR (inkl. NFK-Mittel in Höhe von 105.000 EUR) -Gesamtausgaben: 2,625 Mio. EUR; Gesamteinnahmen: 2,268 Mio. EUR Die Deckung soll aus dem Projekt "Sanierungsgebiet Weststadt (Donauviertel)" erfolgen	
			Veränderung	2.625.000		0	125.000	1.740.000	760.000	0	
45 d	4S.610039	Weststadt - San.gebiet Soziale Stadt	bisher neu	11.774.773 10.913.773	1.574.773 1.574.773	1.560.000 1.560.000	1.560.000 1.519.000	1.560.000 989.000	1.560.000 1.311.000	3.960.000 3.960.000	Reduzierung der Haushaltssmittel für Maßnahmen des Sanierungsgebietes Weststadt (Donauviertel) zur Finanzierung des Förderprojektes "Donauviertel"
Campus Donauviertel - Neubau KTK-Gebäude Weiße Rose (inkl. Beschäftigung eines Integrationsmanagers /-in)											
10		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)									
			136.500	45.500	45.500	45.500	0	0			
46 a	4S.61NEU	Campus Donauviertel / Investitionsprojekt	bisher neu	0 175.500	0 0	0 58.500	0 58.500	0 58.500	0 0	zusätzliche Erträge aus dem Förderprojekt "Investitionsprojekt Soziale Integration" für den Neubau KTK Weiße Rose in Höhe von 2,187 Mio. EUR (Gesamtausgaben: 2,525 Mio. EUR; Gesamteinnahmen: 2,187 Mio. EUR) Die Deckung soll aus dem Projekt "Sanierungsgebiet Weststadt (Donauviertel)" erfolgen	
			Veränderung	175.500		58.500	58.500	58.500	0	0	
46 b	4S.610039	Weststadt - San.gebiet Soziale Stadt	bisher neu	6.840.000 6.801.000	840.000 840.000	940.000 927.000	940.000 927.000	940.000 940.000	2.240.000 2.240.000	Reduzierung der Haushaltssmittel für Maßnahmen des Sanierungsgebietes Weststadt (Donauviertel) zur Finanzierung des Förderprojektes "Donauviertel"	
			Veränderung	-39.000		-13.000	-13.000	-13.000	0	0	

17		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)									
			136.500	45.500	45.500	45.500	0	0			
46 c	4S.61NEU	Campus Donauviertel / Investitionsprojekt	bisher neu	0 290.000	0 0	0 75.000	0 115.000	0 100.000	0 0	0 0	zusätzliche Ausgaben für das Förderprojekt "Investitionsprojekt Soziale Integration" für den Neubau KTK Weiße Rose in Höhe von 2,525 Mio. EUR (inkl. NFK-Mittel in Höhe von 95.000 EUR) -Gesamtausgaben: 2,525 Mio. EUR; Gesamteinnahmen: 2,187 Mio. EUR die Deckung soll aus dem Projekt "Sanierungsgebiet Weststadt (Donauviertel)" erfolgen
			Veränderung	290.000		75.000	115.000	100.000	0	0	
46 d	4S.610039	Weststadt - San.gebiet Soziale Stadt	bisher neu	11.774.773 11.621.273	1.574.773 1.574.773	1.560.000 1.530.500	1.560.000 1.490.500	1.560.000 1.505.500	1.560.000 1.560.000	3.960.000 3.960.000	Reduzierung der Haushaltssmittel für Maßnahmen des Sanierungsgebietes Weststadt (Donauviertel) zur Finanzierung des Förderprojektes "Donauviertel"
			Veränderung	-153.500		-29.500	-69.500	-54.500	0	0	
19		Zuwendungen für Investitionstätigkeit (Veränderungen)									
			1.564.500	157.500	910.000	497.000	0	0			
46 e	4S.61NEU	Campus Donauviertel / Investitionsprojekt	bisher neu	0 2.011.500	0 0	0 202.500	0 1.170.000	0 639.000	0 0	0 0	zusätzliche Einzahlungen aus Zuwendungen für das Förderprojekt "Investitionsprojekt Soziale Integration" für den Neubau KTK Weiße Rose in Höhe von 2,187 Mio. EUR (Gesamtausgaben: 2,525 Mio. EUR; Gesamteinnahmen: 2,187 Mio. EUR) die Deckung soll aus dem Projekt "Sanierungsgebiet Weststadt (Donauviertel)" erfolgen
			Veränderung	2.011.500		202.500	1.170.000	639.000	0	0	
46 f	4S.610039	Weststadt - San.gebiet Soziale Stadt	bisher neu	3.860.000 3.413.000	560.000 560.000	560.000 515.000	560.000 300.000	560.000 418.000	560.000 560.000	1.060.000 1.060.000	Reduzierung der Haushaltssmittel für Maßnahmen des Sanierungsgebietes Weststadt (Donauviertel) zur Finanzierung des Förderprojektes "Donauviertel"
			Veränderung	-447.000		-45.000	-260.000	-142.000	0	0	

26		Baumaßnahmen (Veränderungen)		1.564.500	157.500	910.000	497.000	0	0		
46 g	4S.61NEU	Campus Donauviertel / Investitionspakt	bisher	0 0 0 0 0 0 0 0							
			neu	2.235.000 0 225.000 1.300.000 710.000 0 0 0							
			Veränderung	2.235.000	225.000	1.300.000	710.000	0	0		
46 h	4S.610039	Weststadt - San.gebiet Soziale Stadt	bisher	5.790.000 840.000 840.000 840.000 840.000 840.000 1.590.000							
			neu	5.119.500 840.000 772.500 450.000 627.000 840.000 1.590.000							
			Veränderung	-670.500	-67.500	-390.000	-213.000	0	0		
		KfW Förderprogramm Energetische Stadtsanierung									
10		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)		82.400	27.800	37.100	27.300	-9.800	0		
47 a	4S.610033	FB 61:KfW Förderpr. energet. Stadtsan.	bisher	19.600 0 0 9.800 9.800 0							
			neu	102.000 0 27.800 37.100 37.100 0 0							
			Veränderung	82.400	27.800	37.100	27.300	-9.800	0		
17		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)		127.100	12.900	47.200	47.200	19.800	0		
47 b	4S.610033	FB 61:KfW Förderpr. energet. Stadtsan.	bisher	60.200 0 30.000 10.000 10.000 10.200 0							
			neu	187.300 0 42.900 57.200 57.200 30.000 0							
			Veränderung	127.100	12.900	47.200	47.200	19.800	0		

Renaturierung Schunter														
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)														
17		110.000	110.000	0	0	0	0							
48	4E.610004	Renatur.Schunter/Hondel.	bisher neu	2.265.786 2.375.786	2.245.786 2.245.786	5.000 115.000	5.000 5.000	5.000 5.000	5.000 5.000	0 0	zusätzliche Haushaltmittel in Höhe von 110.000 EUR für die Renaturierung der Schunter wegen Nichtinanspruchnahme der Haushaltsreste 2016/2017 (aufgrund von unterschiedlichen Positionen zwischen der Stadt Braunschweig und dem Unterhaltungsverband Schunter bzgl. einer Ablösevereinbarung über künftige Pflegemaßnahmen im Bereich der Schunter konnte bislang keine Vereinbarung getroffen werden)			
Umweltmaßnahmen EELA														
10	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)													
49 a	4S.610038	Umweltmaßnahmen/EELA-Projekt	bisher neu	128.000 84.000	0 0	128.000 28.000	0 28.000	0 28.000	0 0	0 0	geringere Erträge für das EELA-Projekt (Umweltmaßnahmen) in Höhe von 44.000 EUR (Förderquote neu: 80 %); dafür werden auch die Gesamtkosten sinken (Gesamtkosten neu: 120.000 EUR, Gesamteinnahmen neu: 96.000 EUR)			
17	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)													
49 b	4S.610038	Umweltmaßnahmen/EELA-Projekt	bisher neu	200.000 200.000	160.000 160.000	24.400 24.400	15.600 15.600	0 0	0 0	0 0	Anpassung der Finanzraten für das EELA-Projekt /Umweltmaßnahmen (Förderquote neu: 80 %); dafür werden auch die Gesamtkosten sinken -> Verzicht auf Haushaltsreste 2017 (Gesamtkosten neu: 120.000 EUR, Gesamteinnahmen neu: 96.000 EUR)			

Mehrbedarfe: Spielplatz Schwarzer Berg - Warnekamp / Spielplatz Biberweg											
26 Baumaßnahmen (Veränderungen)		0		100.000		0		-100.000		0	
50	5E.610004	Westpark 2. BA	bisher	1.886.292	136.292	0	0	220.000	20.000	1.510.000	geringere Haushaltssmittel für Baumaßnahmen im Westpark in Höhe von 100.000 EUR für das Jahr 2020
			neu	1.786.292	136.292	0	0	120.000	20.000	1.510.000	
			Veränderung	-100.000		0	0	-100.000	0	0	
51	5S.610033	FB 61: Global-Baum.Grünflächen-Abt.61.7	bisher	659.000	494.000	78.000	27.000	30.000	30.000	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 160.000 EUR für die Realisierung der Spielplätze Schwarzer Berg - Warnekamp und Biberweg; die bisher eingeplanten Haushaltssmittel sind nicht ausreichend
			neu	819.000	494.000	238.000	27.000	30.000	30.000	0	
			Veränderung	160.000		160.000	0	0	0	0	
52	5S.610035	FB 61: Lammer Busch-Ost / Erschließung (BPL LA32)	bisher	888.996	539.096	349.900	0	0	0	0	geringere Haushaltssmittel für die Erschließung Lammer-Busch-Ost in Höhe von 60.000 EUR für das Jahr 2018
			neu	828.996	539.096	289.900	0	0	0	0	
			Veränderung	-60.000		-60.000	0	0	0	0	

Projekte, die teilhaushaltübergreifend abgewickelt werden:

Roselies - Schaffung eines Gartens der Erinnerung

Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)									
17		-28.000	-28.000	0	0	0	0		
76 a	4S.410002	FB 41: Kunst im Stadtbild/Instandhaltung	bisher neu	288.623 260.623	84.223 84.223	51.100 23.100	51.100 51.100	51.100 51.100	0 0
			Veränderung	-28.000		-28.000	0	0	0
26 Baumaßnahmen (Veränderungen)									
76 b	5S.610033	FB 61: Global-Baum.Grünflächen-Abt.61.7	bisher neu	659.000 687.000	494.000 494.000	78.000 106.000	27.000 27.000	30.000 30.000	0 0
			Veränderung	28.000		28.000	0	0	0

Anlage 7

Stellenplan

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2018 in €	Veränderungen in €										Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen	Abstimmungsergebnis		
					2018		2019		2020		2021		Dauer	Ja	Nein	Enth.		
bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen									

Anträge zum Stellenplan

Diverse																		
---------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Teilhaushalt Fachbericht 66 - Tiefbau und Verkehr

165	1.51.5115.01	Verkehrsplanung	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Radverkehrsplaner*in	Im Stellenplan ist eine weitere Vollzeitstelle für die Aufgaben der Förderung des Radverkehrs einzuplanen. Der Radverkehr hat auch in der Stadt Braunschweig in den letzten Jahren sehr deutlich zugenommen. Durch diese erfreuliche Zunahme, aber auch durch die Entwicklung von Pedelecs haben sich die Aufgaben zur Planung, Regelung und Förderung des Radverkehrs so erhöht, dass sie nicht mehr durch den im Fachbereich 66 vorhandenen Mitarbeiter erledigt werden können. Zu den erweiterten Aufgaben gehören beispielsweise die Planung der Radschnellwege, die Pflege und der Betrieb der überregionalen Fernradwege (Weser-Harz-Heide, Partnerschaftsradweg Braunschweig-Magdeburg, West-Ost-Radweg), die Bearbeitung des Radverkehrsthemas im Zuge des Mobilitätsentwicklungsplans, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Werbung für den Radverkehr und vieles mehr. Die gezielte intensive Förderung ist nicht zuletzt ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung von Schadstoffen in der Luft und zur klimaverträglichen Verkehrsgestaltung.	dauerh.										
-----	--------------	-----------------	--------------------------	----------------------	---	---------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anmerkung der Verwaltung:

Betreff:

Haushaltsplan 2018 / Investitionsmanagement 2017 - 2021

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 06.12.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	06.12.2017	Ö

Beschluss:

„Dem Haushaltsentwurf der Teilhaushalte und dem Investitionsmanagement 2017 - 2021 der Organisationseinheiten

- Fachbereich 60 Bauordnung und Brandschutz
- Fachbereich 61 Stadtplanung und Umweltschutz
- Referat 0120 Stadtentwicklung und Statistik
- Referat 0600 Baureferat
- Referat 0610 Stadtbild und Denkmalpflege

wird unter Berücksichtigung der zu den Anträgen der Fraktionen und der Stadtbezirksräte sowie den Ansatzveränderungen der Verwaltung gefassten Beschlüsse zugestimmt.

Die in den beigefügten Anlagen aufgeführten Anträge werden hiermit zur Beratung für die Haushaltslesung des Rates überwiesen. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.“

Sachverhalt:

Für den finanzwirksamen Antrag FWE 059, Gutachten entgeltfreier ÖPNV, ist die Vorberatung im Finanz- und Personalausschuss vorgesehen.

Die Fraktion DIE LINKE hat darum gebeten, den Antrag auch im Planungs- und Umweltausschuss zu beraten.

Dieser Bitte kommt die Verwaltung nach.

Leuer

Anlage/n:

Ergänzung - Anlage 3, Finanzwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte – Ergebnishaushalt

Ergänzung - Anlage 3

Finanzwirksame Anträge - Ergebnishaushalt
der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz- bezeichnung Produkt-bezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2018 in €		Veränderungen in €								Dauer	Abstimmungsergebnis		
				bisher	neu	2018		2019		2020		2021			Ja	Nein	Enth.

Teilhaushalt Referat 0610 - Stadtbild und Denkmalpflege

	19	Sonstige ordentliche Aufwendungen															
--	----	-----------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

	1.52.5231.07	Sonderaufgaben	SBR 131	Machbarkeitsstudie Wiederaufstellung "Ackerhofportal" Der Bezirksrat 131 Innenstadt beantragt, Mittel für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Wiederaufstellung des Ackerhofportals in den Haushalt 2018 einzustellen.											einmalig		
--	--------------	----------------	---------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----------	--	--

Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen:

443140 Prüfungs- und Beratungskosten

Anmerkung der Verwaltung:

Machbarkeitsuntersuchung zum Wiederaufbau des Ackerhofportals zur Erfassung und ggf. zum Ausschluss von verschiedenen Standortvorschlägen unter Berücksichtigung der Aspekte

- Stadtbildgestaltung
- Stadtgeschichte
- Konstruktive Machbarkeit (auch Gründung, ggf. Leitungsführungen)
- Restaurierungsaufwand
- Verkehrsgerechtigkeit

Ausarbeitung von 1 Vorschlag und 2 Alternativen als Vorentwurf einschließlich Kostenermittlung. Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Machbarkeitsstudie erst beauftragt werden, wenn auch ausreichende Mittel zu einer Umsetzung der Maßnahme (grobe Schätzung bisher 680.000 €) im Haushalt bereitgestellt werden.

Teilhaushalt FB 61 - Stadtplanung und Umweltschutz

	18	Transfer- aufwendungen															
--	----	---------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

116	1.56.5610.12	Umwelt- organisationen und - verbände	BIBS	Stärkung der Umweltorganisationen und -verbände Die institutionelle Förderung im Bereich Umwelt soll gestärkt werden, damit sich die Stadt Braunschweig auch über die Stärkung seiner regionalen Verbände und Organisationen nachhaltiger und wirksamer als "Kommune der Biologischen Vielfalt" positionieren kann. Dies soll u.a. über geeignete Öffentlichkeitsprojekte wie dem "Langen Tag der Stadt Natur" erfolgen.										dauerh.		
-----	--------------	---	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---------	--	--

Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen:

431810 Zuschuss an übrige Bereiche

Anmerkung der Verwaltung:

Die Verwaltung hat bereits auf die Anfrage der BIBS-Fraktion vom 02.03.2017 zu der Initiative für einen „Langen Tag der Stadt Natur“ mit starker Einbindung der Verbände begrüßt (DS 17-04117-01). Die Vorplanungen sind inzwischen konkretisiert und mit den Verbänden besprochen worden, die dabei auf ihre sehr begrenzten, finanziellen Ressourcen für eine Beteiligung hingewiesen haben. Eine Erhöhung des Ansatzes würde das Engagement der Ehrenamtlichen unzweifelhaft stärken.

Als Termin für den Tag ist derzeit der 22.09.2018 vorgesehen. Generell können mit diesem Ansatz in der Folge unterstützende Projekte der Umweltverbände in noch stärkerem Maß gefördert werden.

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz- bezeichnung Produkt-bezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2018 in €		Veränderungen in €								Dauer	Abstimmungsergebnis												
				bisher	neu	2018		2019		2020		2021			Ja	Nein	Enth.										
117	1.56.5610.15	Klimaschutz	SPD	Regionale Energie- und Klimaschutzagentur e. V. (Reka) Der Verein Regionale Energie- und Klimaschutzagentur (Reka) nimmt als Partner der Stadt Braunschweig wichtige Aufgaben im Bereich der Umweltbildung, der Beratung und der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig wahr. Drei Viertel der Mietkosten für den angemieteten Bürobereich in der Frankfurter Straße werden von den dem Verein angehörenden Mitgliedsunternehmen aufgebracht. Um die wichtige Arbeit des Vereins zu unterstützen und das vorhandene Finanzierungsdefizit bei den Mietkosten auszugleichen, soll die Stadt Braunschweig den Verein 2018 mit einem Mietkostenzuschuss von 1.000 € pro Monat unterstützen.																							
Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen: 431810 Zuschuss an übrige Bereiche																											
Anmerkung der Verwaltung: Die reka führt auf ehrenamtlicher Basis Klimaschutzprojekte in der Region Braunschweig durch und möchte damit bestehende Angebote unterstützen sowie bedarfsgerecht ergänzen. In diesem Zusammenhang hat sich die reka auch für die Stadtverwaltung stets als kompetenter Partner erwiesen, etwa bei der Unterstützung der aktuellen städtischen Kampagne mehr<weniger. Eigene Projekte der reka, wie verschiedene Veranstaltungsformate, der Marktplatz energie/effizienz oder das Bürger BeratungsZentrum (BÜBZ) stellen sinnvolle Beiträge dar, um das Thema Klimaschutz im Sinne des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig insgesamt zu befördern. Zwischen der reka und der Verwaltung besteht hierzu ein produktiver fachlicher Austausch. Die Abteilung Umweltschutz empfiehlt aufgrund der sehr positiv zu beurteilenden Vereinsziele, Projekte und Unterstützungen dem Verein einen Mietzuschuss zur Deckung dessen Finanzaufwendungen zu gewähren.																											

Diverse Teilhaushalte

	diverse					0	+	1.960.300	0	+	2.925.300	0	+	3.780.300	0	+	4.780.300																
124	diverse		DIE LINKE.	Rasenmäherkürzungen beenden Die geplanten Kürzungen nach dem Rasenmäherprinzip werden beendet. Dies gilt sowohl für die von der Verwaltung vorgeschlagenen pauschalen Kürzungen, die bis 2021 auf 5 Mio. Euro pro Jahr anwachsen sollen, als auch für die pauschalen Kürzungen aufgrund des beschlossenen CDU-Antrages aus 2017. Das Haushaltrecht ist eines der höchsten Rechte der Kommunalpolitik. Die Selbstaufgabe dieses Rechtes muss zukünftig vermieden werden. Wenn Kürzungen unausweichlich sind, dann soll der Rat konkret in jedem einzelnen Fall entscheiden.														dauerh.															
Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen: 431810 Zuschuss an übrige Bereiche																																	
Anmerkung der Verwaltung:																																	

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz- bezeichnung Produkt-bezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2018 in €		Veränderungen in €								Dauer	Abstimmungsergebnis		
				bisher	neu	2018		2019		2020		2021			Ja	Nein	Enth.

Veranschlagung bei Fachbereich 20

						0	+	100.000	0	0	0	0	0	0			
59	1.54.5470.01		DIE LINKE	Gutachten entgeltfreier ÖPNV In den Haushalt 2018 werden Mittel in Höhe von bis zu 100.000 Euro für ein Gutachten zur Einführung eines gebührenfreien ÖPNV eingestellt. Dabei sollen die infrastrukturellen, ökologischen und sozialen Auswirkungen eines solchen „ÖPNV zum Nulltarif“ bewertet und die verschiedenen Finanzierungsmodelle gegenüberstellt werden. Insbesondere sollen Wege zur Umsetzbarkeit innerhalb des Tarifverbundes aufgezeigt werden. Die Debatte um einen gebührenfreien ÖPNV wird derzeit in einer Vielzahl von Kommunen geführt. Modellversuche führen jeweils zu einer immensen Stärkung des ÖPNV, einem besseren, ökologischen Stadtverkehr, einem besseren Stadtclima sowie zur Gewährleistung von Mobilität und damit Teilhabe am öffentlichen Leben für alle Menschen. Auch für den städtischen Haushalt können sich große Chancen ergeben. Dieser Entwicklung sollte die Stadt nicht hinterherlaufen, sondern sie selber mitgestalten. Innerhalb des Regionalverbandes sollen Gespräche über dieses Modell geführt werden, um auch in anderen Kommunen Interesse für ein solches Modell zu wecken und auf die Umsetzung innerhalb des Tarifverbundes hinzuwirken. Die Erkenntnisse aus dem Gutachten zur kostenlosen Schülerbeförderung sollten selbstverständlich mit einfließen.										einmalig			
Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen:																	
443140 Prüfungs- und Beratungskosten																	
Anmerkung der Verwaltung:																	

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Betreff:**Bahnübergang Pepperstieg****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

15.11.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Vorberatung)	21.11.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Vorberatung)	30.11.2017	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	06.12.2017	Ö

Beschluss:

- „1. Der derzeitige bauliche Zustand des Bahnübergangs Pepperstieg in bezug auf die Querungsmöglichkeit für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr bleibt bestehen.
- 2. Der Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Verwaltung und der DB Netz AG für eine mittelfristige Schrankenlösung zur Vermeidung des Warnsignals durch den Schienenverkehr wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. mit § 6 Nr. 4 lit. a der Hauptsatzung. Im Sinne der Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Sicherung des überbezirklichen Fuß- und Radweges verbunden mit einem Eingriff in das Gleisnetz der DB Netz AG um einen Beschluss über Planungen von Straßenmaßnahmen, für die der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig ist.

Der als Fuß- und Radweg gewidmete Pepperstieg kreuzt die eingleisige Strecke der DB Netz AG. Neben der vorhandenen Beschilderung, die vor einem unbeschränkten Bahnübergang warnt, sind die Zugführer verpflichtet, die Fußgänger und Radfahrer zusätzlich mit einem Pfeifsignal auf das Herannahen eines Zuges hinzuweisen. Dieses Pfeifsignal wird von Anwohnern als störend empfunden und beständig moniert.

In Vorabstimmungen mit der Verwaltung hat die DB Netz AG drei grundsätzliche Möglichkeiten benannt, um die Pfeifsignale zu unterbinden.

1. Errichtung von Umlaufsperren

Die DB Netz AG hat für 2017 die Errichtung einer Umlaufsperre mit gleichzeitiger Aufhebung des Pfeifsignals zugesichert. Die Richtlinien zur Gestaltung von Umlaufsperren auf Bahngelände decken sich aber nicht mit den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010)“, die bei städtischen Planungen regelmäßig Anwendung finden. Dies betrifft insbesondere die Durchgangsbreiten, die zwischen 0,90 m und 1,30 m liegen. Für Radfahrer mit Anhänger und/oder montierten Seitentaschen, Tandems, Rollstuhlfahrer und Kinderwagennutzer stellen diese Umlaufsperren teilweise ein unüberwindbares Hindernis dar. Dies wurde bei der Konkretisierung der Planungen der DB Netz AG deutlich.

Der als Radroute ausgewiesene Pepperstieg stellt eine wichtige Verbindung zwischen Querum und dem Siegfriedviertel dar. Eine Umlaufsperre in der von der DB Netz AG vorgesehenen Form würde unabhängig von der fehlenden Barrierefreiheit die Leichtigkeit des Radverkehrs an dieser Stelle aufgrund des hohen Radverkehrsaufkommens sehr einschränken. Eine Umlaufsperre nach den Standards der DB Netz AG kommt aus fachlicher Sicht der Verwaltung als Lösung nicht in Frage.

2. Errichtung von Schranken

Der Regionalverband Großraum Braunschweig strebt Fahrzeitgewinne auf der Eisenbahnstrecke Braunschweig-Gifhorn an, um diese für zusätzliche Halte (z. B. Bienrode und Isenbüttel) und für die geplante Einführung eines Halbstundentakts nutzen zu können. Da die vielen Geschwindigkeitseinbrüche an Bahnübergängen dem entgegenstehen, möchte der Regionalverband die Situation an den Bahnübergängen so verändern, dass mit höherer Streckengeschwindigkeit gefahren werden kann. Ein zweistufiges Modell, das im ersten Schritt eine Umlaufsperre und im Nachgang eine Schrankenanlage vorsieht, lehnt die DB Netz AG aus finanziellen Gründen ab und wird von der Verwaltung ebenfalls aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit nicht weiterverfolgt.

3. Aufhebung des Bahnüberganges

Ein weiterer Vorschlag der DB Netz AG zum Unterbinden des Pfeifsignals ist die Aufhebung des Bahnübergangs. Dies steht nicht zur Disposition.

Weiteres Vorgehen

Um die Wohnqualität für die Anlieger, die Leichtigkeit des Radverkehrs und die Interessen des Regionalverbands in Einklang zu bringen, stellt eine Schrankenanlage die zu favorisierende Lösung dar. Die Umsetzung würde eine komplette Erneuerung des Bahnübergangs nach sich ziehen und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz unterliegen. In diesem Fall müsste 1/3 der ca. 400.000 € teuren Maßnahme von der Stadt getragen werden. Mit einer Umsetzung wäre unter Berücksichtigung eines erforderlichen Planfeststellungsverfahrens frühestens im Jahr 2023 zu rechnen.

Die Verwaltung wird mit der DB Netz AG Verhandlungen zur Realisierung einer Schrankenanlage aufnehmen, um eine barrierefreie Absicherung der Gleisquerung für Fußgänger und Radfahrer zu erreichen, bei der das Pfeifsignal nicht mehr erforderlich sein wird.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Weinbergweg-Süd",
HA 138**
**Stadtgebiet zwischen Weinbergweg, Mittelweg, Sackweg und
Hamburger Straße**
Aufstellungsbeschluss

Organisationseinheit:Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

14.11.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	23.11.2017	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	06.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	12.12.2017	N

Beschluss:

"Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Weinbergweg-Süd“, HA 138, beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Planungsziel und Planungsanlass

Zur Erschließung der neuen Baugebiete im Nördlichen Ringgebiet soll zwischen der Hamburger Straße und dem Bienroder Weg die sogenannte „Stadtstraße-Nord“ gebaut werden; das Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen. Im Abschnitt zwischen der Hamburger Straße und dem Mittelweg soll durch den neuen Bebauungsplan eine verdichtete Bauweise entlang der neuen Stadtstraße-Nord ermöglicht werden.

Ziel ist es, den Straßenraum auf der Nordseite der Straße städtebaulich zu fassen, um so perspektivisch die Entwicklung eines urbanen Stadtraumes zu ermöglichen. Auf lange Sicht ist dies auch auf der Südseite der Straße zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Die bestehenden Nutzungen unmittelbar südlich des Weinbergweges sollen dabei erhalten bleiben und nicht eingeschränkt werden. Vielmehr soll den Eigentümern der Grundstücke die Möglichkeit gegeben werden, auch die an die neue Stadtstraße-Nord angrenzenden südlichen Grundstücksteile baulich angemessen auszunutzen.

Der Bebauungsplan soll dafür Sorge tragen, an dieser Stelle eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Angedacht ist eine gemischte Nutzung von Wohnen und Arbeiten in mehrgeschossigen Gebäuden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind die immissionsschutztechnischen Gegebenheiten zu ermitteln und angemessen zu einem Ausgleich zu bringen. Erste informelle Anfragen zu einer Bebauung liegen der Verwaltung bereits vor.

Die Planungen zur Stadtstraße-Nord sind zwischenzeitlich abgeschlossen und werden daher als Rahmenbedingung für das Bauleitplanverfahren betrachtet.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Weinbergweg-Süd“, HA 138.

Leuer

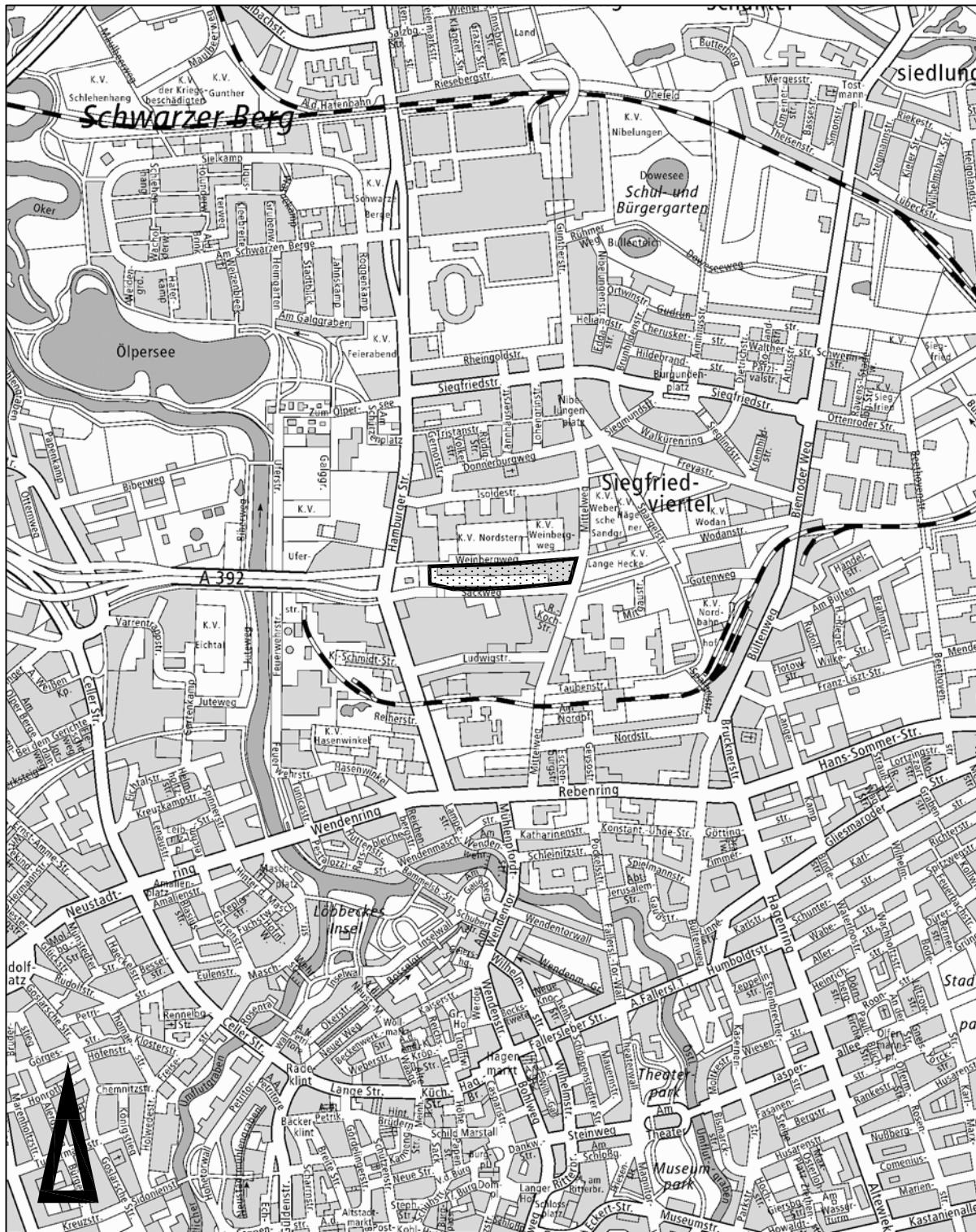
Anlage/n:

Übersichtsplan
Geltungsbereich

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Weinbergweg-Süd

HA 138

Übersicht



Maßstab 1:20000

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Weinbergweg-Süd
 Geltungsbereich

HA 138



Maßstab 1:2500

0 10 50 100 200 250m

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾© Stadt Braunschweig Abteilung GeoInformation

²⁾©  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Betreff:

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Nordanger", HA 136
Stadtgebiet zwischen Lampadiusring, Nordanger, Ringgleis und
dem BS-Energy-Gelände (Geltungsbereich A)
Stadtgebiet Gemarkung Dibbesdorf Flur 7, Flurstück 100 (tlw.)
(Geltungsbereich B)
Auslegungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

10.11.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	20.11.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	23.11.2017	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	06.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	12.12.2017	N

Beschluss:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Nordanger“, HA 136, sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Bau- gesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 Niedersächsisches Kommunalverwaltungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Am 12. Februar 2013 hat der Verwaltungsausschuss (VA) den Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan für den Bereich nördlich der Taubenstraße und südlich der Mitgaustraße aufzustellen. Auf Grundlage einer Rahmenplanung wurde 2013 ein europaweiter städtebaulicher Wettbewerb für das Gebiet nördlich der Taubenstraße ausgelobt. Am 11. März 2014 beschloss der VA, den Entwurf des Wettbewerbsgewinners, des Büros Ackers-Partner-Städtebau, als Basis für die weitere Bearbeitung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135, zu verwenden. Mit dem im Frühjahr 2015 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, wurde das Fundament für die

Entwicklung des ersten Bauabschnittes eines Wohnbaugebietes in verdichteter Bauweise mit nach gegenwärtigem Stand 485 Wohneinheiten geschaffen.

Mit dem Bebauungsplan „Nordanger“, HA 136, sollen nun die planerischen Voraussetzungen für die Fortentwicklung dieses Baugebietes geschaffen werden. In diesem zweiten Bauabschnitt können zusätzlich noch einmal etwa 500 Wohneinheiten in innenstadtnaher Lage entstehen. Beide Bauabschnitte (HA 135 und HA 136) umfassen somit insgesamt etwa 1000 Wohneinheiten und stellen damit einen wichtigen Baustein zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in Braunschweig dar. In einem späteren dritten Bauabschnitt sind zusätzlich noch einmal 200 Wohneinheiten möglich.

Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplanes „Nordanger“, HA 136, ist der Bau der Stadtstraße-Nord, die eine Verbindung zwischen Bienroder Weg und Hamburger Straße vorsieht. Die Planungen zur Stadtstraße-Nord sind abgeschlossen. Allerdings sind vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss anhängig, die noch abgearbeitet werden müssen. Mit einem Baubeginn der Stadtstraße-Nord wird daher ab Juni 2018 gerechnet.

Mit dem Zukunftsbild für Braunschweig wurde im Juni 2016 vom Rat einstimmig das städtebauliche Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ beschlossen. Zur Erreichung des Ziels soll als strategischer Ansatz die Innenentwicklung Braunschweigs zukünftig deutlich intensiviert werden.

Die Stadt Braunschweig hat den dringenden Bedarf an der Schaffung neuer Wohngebiete erkannt. Einschlägige Prognosen (GEWOS-Wohnungsbedarfsprognose, Prognose Referat Stadtentwicklung und Statistik u. a.) sagen Braunschweig ein moderates Bevölkerungswachstum bis zum Jahr 2030 voraus. Damit mittel- und langfristig der entsprechende Bedarf an Wohnraum gedeckt werden kann, müssen geeignete Standorte für die künftige Entwicklung von Wohnbauland gefunden werden. Der Bebauungsplan „Nordanger“, HA 136, ist Teil des städtischen Ziels, bis 2020 gut 5000 neue Wohneinheiten zu entwickeln.

Der städtebauliche Entwurf sieht die Haupterschließung des neuen Wohngebietes über die im Norden im Bebauungsplan HA 135 gesicherten Flächen über eine an den Mittelweg angebundene Erschließungsstraße vor, die Teil der künftigen Stadtstraße-Nord sein soll. Das prägende Element des neuen Gesamtquartiers ist ein zentraler Stadtanger westlich der Straße Nordanger (ehemals Spargelstraße). Durch seine Lage entlang der schon jetzt stark frequentierten Radwegeverbindung wirkt er auch über die Quartiersgrenzen hinaus. Im Westen zu den bestehenden Anlagen von BS|ENERGY wird eine Parkraumachse als Pufferzone zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung aufgebaut. Zwischen Stadtanger und Parkraumachse spannen sich analog zum Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, die verkehrsberuhigten Anliegerstraßen.

Da die angrenzenden öffentlichen Grünflächen „Stadtanger“ und „Nordpark“ bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, planungsrechtlich gesichert wurden, sind in der vorliegenden Planung keine öffentlichen Grünflächen ausgewiesen. Auch die dem Bebauungsplan „Nordanger“, HA 136, zuzuordnenden Spiel- und Jugendplätze wurden bereits in dem Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, planungsrechtlich gesichert. Wird das Gesamtgebiet betrachtet, werden für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner somit umfangreiche öffentliche Grünflächen zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet zwischen der gründerzeitlich geprägten Bebauung an der Nordstraße und dem Siegfriedviertel aus den 20er und 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bietet als innenstadtnahe Fläche ein großes Potenzial für eine höherwertige Nutzung mit Wohngebäuden, wohnverträglichem Gewerbe und hochwertigen Freiflächen. Durch die Nähe zur Innenstadt und zur Universität ergeben sich große Potenziale, das Gebiet im Sinne des Leitbildes einer dichten europäischen Stadt zu entwickeln und ein Quartier mit hoher Lebensqualität für seine Bewohnerschaft sicherzustellen. Schwerpunktmaßig soll hier ein städtisch geprägtes Wohngebiet mit mehrheitlich drei- bis viergeschossigen Gebäuden entstehen.

Vorgesehen sind Wohnungen in einzelnen Stadtvillen entlang des Nordparks, Geschosswohnungsbau an der Parkraumachse und dem Stadtanger bis hin zu gereihten Stadthäusern in den zentralen Innenbereichen der Baublöcke. Ziel ist es außerdem, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Die Erschließung erfolgt analog zum ersten Bauabschnitt „Taubenstraße“, HA 135, durch die Nibelungen Wohnbau GmbH.

Auf den im Eigentum der Erschließungsträgerin (Nibelungen Wohnbau GmbH) stehenden Bauflächen ist nach dem vor der Auslegung des Bebauungsplanes abzuschließenden städtebaulichen Vertrag ein Anteil geförderten Wohnraums herzustellen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Grundstücke von Fremdanliegern und die für gereihte Stadthäuser vorgesehenen Bereiche. Neben der Nibelungen Wohnbau GmbH haben auch die Baugenossenschaft Wiederaufbau e. G. und die Braunschweiger Baugenossenschaft Interesse, die Bauflächen zu entwickeln. Die Verpflichtungen aus dem parallel den Gremien zum Beschluss vorgelegten städtebaulichen Vertrag gehen bei einem Weiterverkauf von Flächen an die genannten Baugenossenschaften oder Private im Wege der Rechtsnachfolge von der Nibelungen Wohnbau GmbH an diese über.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt finden die abschließenden Verhandlungen mit einem im Planbereich ansässigen Fremdanlieger statt. Eine Einigung zum Flächentausch konnte in den Grundzügen getroffen werden. Eine Auslegung des Bebauungsplanes erfolgt erst nach der notariellen Beurkundung, die noch für dieses Jahr geplant ist, zu den verhandelten Konditionen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 23. November 2015 bis 8. Januar 2016 durchgeführt.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 14. März 2016 bis 18. April 2016 durchgeführt.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Am 27. April 2016 wurde eine Bürgerversammlung durchgeführt.

Darüber hinaus standen in der Zeit vom 18. April 2016 bis 6. Mai 2016 die Unterlagen zur Planung in Form eines Aushangs sowie im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Stellungnahmen, die während dieser Frist schriftlich bei Stadt eingegangen sind, werden im Anhang der Niederschrift zur Bürgerversammlung dem Sinn nach wiedergegeben und beantwortet.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Nordanger“, HA 136.

Leuer

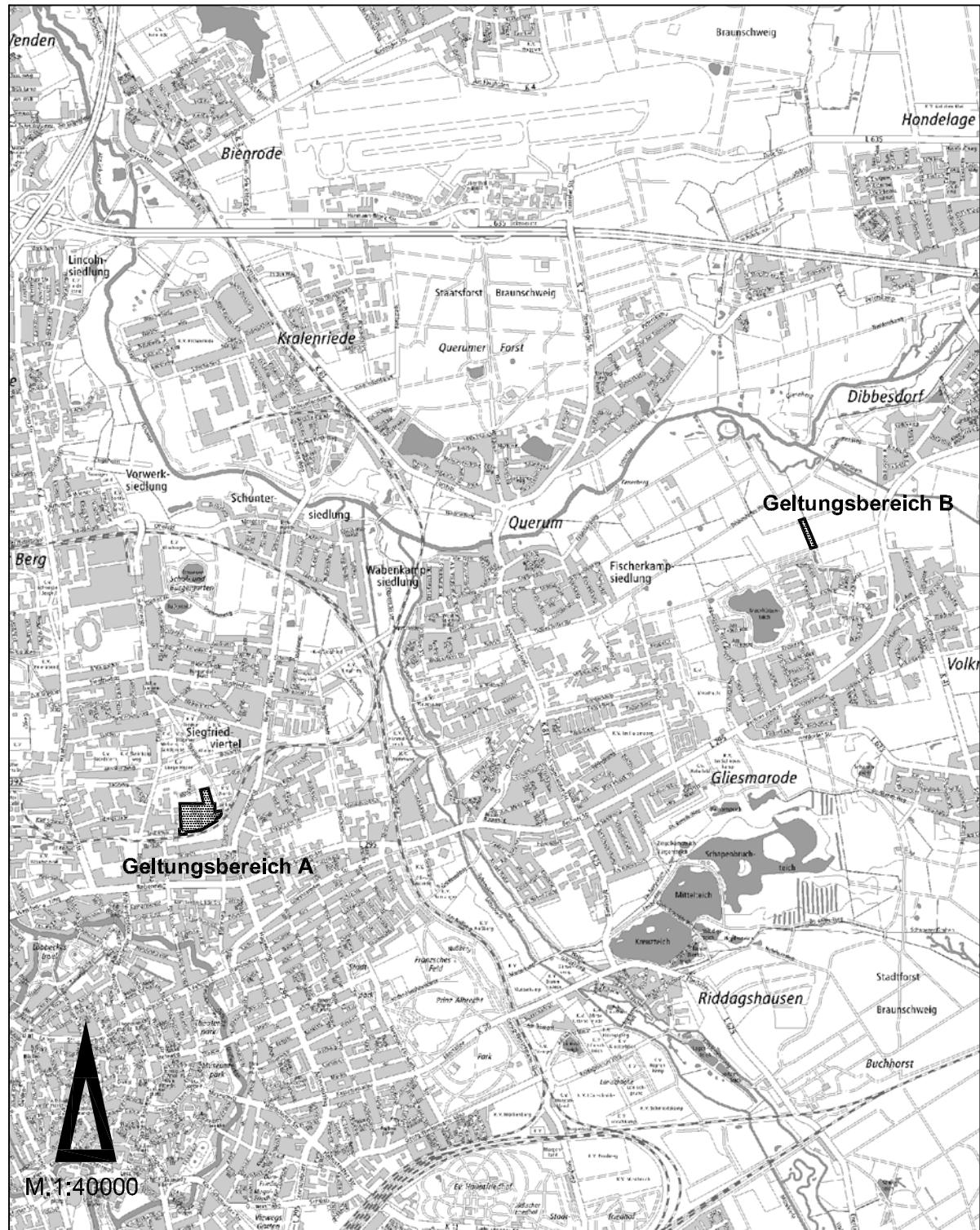
Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte über die Geltungsbereiche A und B
- Anlage 2.1: Nutzungsbeispiel
- Anlage 2.2: Nutzungsbeispiel im Gesamtzusammenhang
- Anlage 3.1: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A)
- Anlage 3.2: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B)
- Anlage 3.3: Planzeichnerklärungen
- Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 6: Niederschrift der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Nordanger**HA 136**

Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A (Zeichnerische Festsetzungen) und B (externe Ausgleichsfläche) im Stadtgebiet



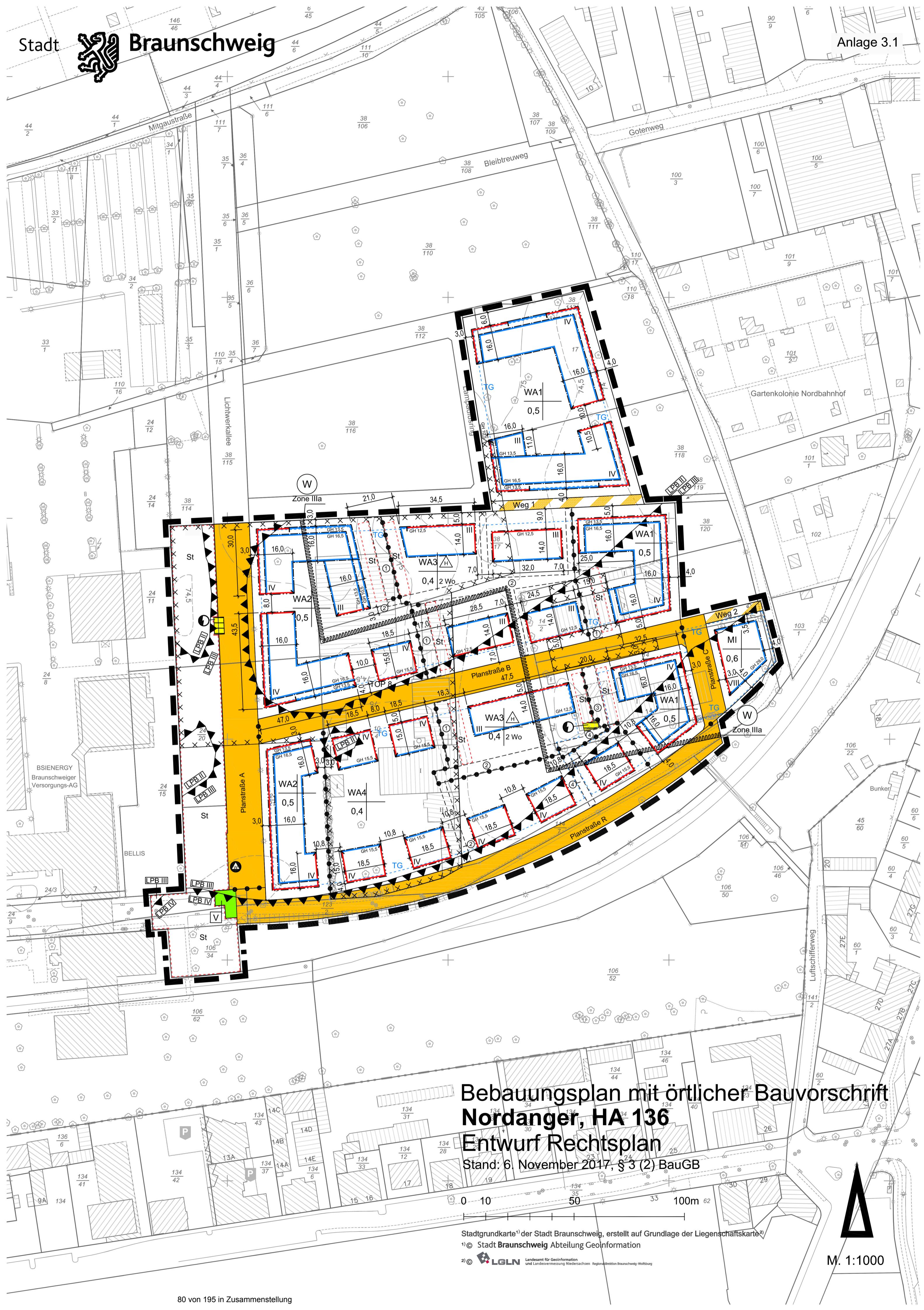




Nutzungsbeispiel im Gesamtzusammenhang mit dem 1. Bauabschnitt (Bebauungsplan "Taubenstraße", HA 135)

Stand: 6. November 2017, § 3 (2) BauGB



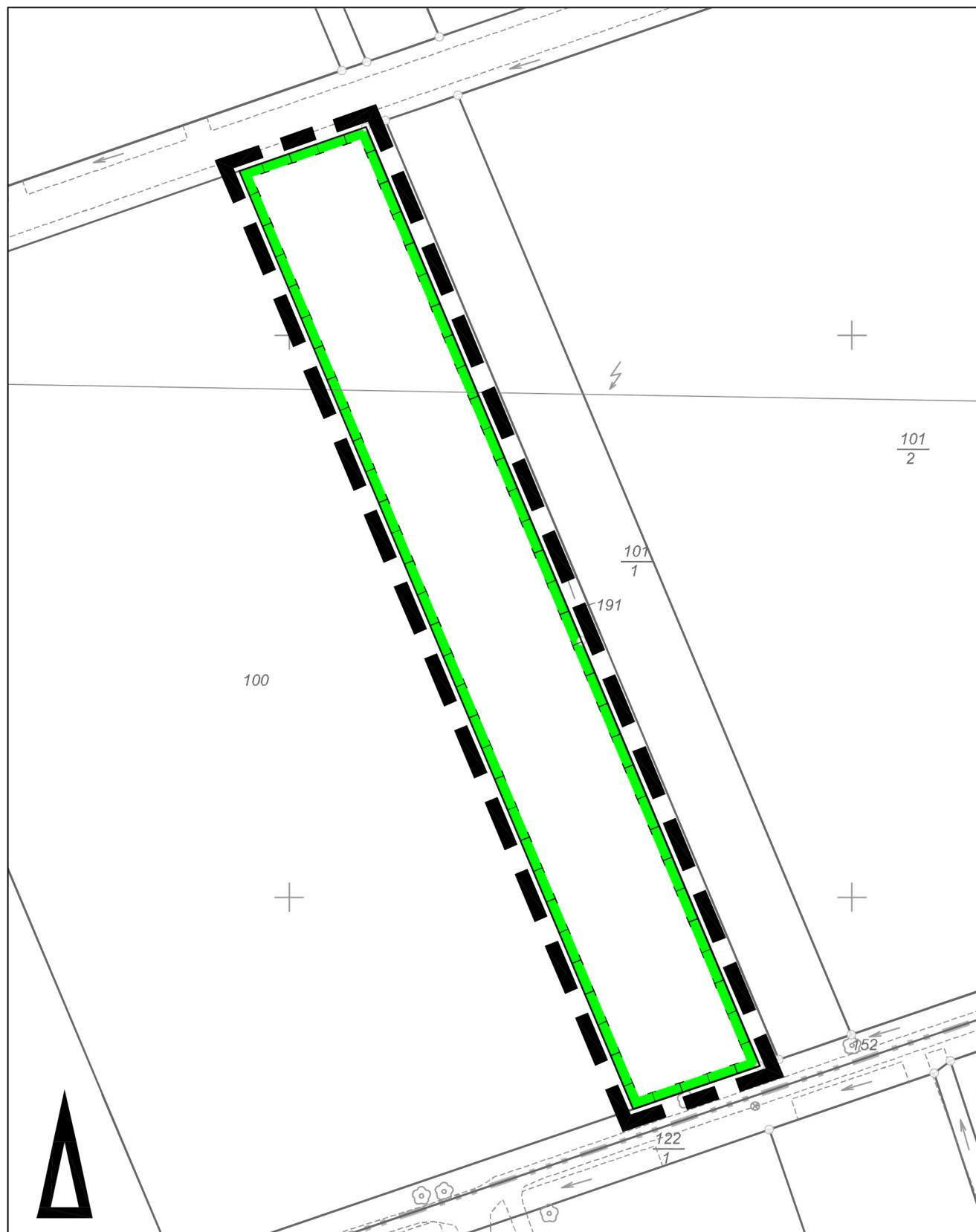


Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Nordanger

HA 136

Externe Ausgleichsfläche (Geltungsbereich B, Gemarkung Dibbesdorf, Flur 3, Flurstück 100 tlw.)



Maßstab 1:1000

0 10 50m

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾© Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Nordanger

HA 136

Planzeichenerklärungen (Zahlenangaben sind Beispiele)

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
2 Wo	höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung

0,5	Grundflächenzahl (GRZ)
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH 13,5	Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

	nur Hausgruppen zulässig
	Baulinie
	Baugrenze

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Geh- und Radweg"

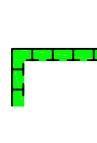
Anlagen der Ver- und Entsorgung

	Elektrizität
	Wertstoffcontainer

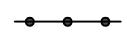
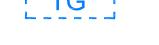
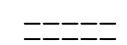
Grünflächen

	Verkehrsgrünfläche
---	--------------------

Maßnahmen für Natur und Landschaft

	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung
---	---

Sonstige Festsetzungen

	Grenze des Geltungsbereiches
	Nutzungsabgrenzung
	Flächen für Stellplätze
	Flächen für Tiefgaragen
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechen textlicher Festsetzung
	Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

Nachrichtliche Übernahmen

	Wasserschutzgebiet Zone IIIa
---	------------------------------

Kennzeichnung

	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
---	---

Bestandsangaben

	Wohngebäude
	Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
	Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
	Flurstücksgrenze
II	vorh. Geschosszahl
	Flurstücksnummern
	Höhenangaben über NN
	Böschung

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Nordanger“

HA 136

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen.

Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 4 sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

3. Im Mischgebiet sind im Erdgeschoss Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO nur wie folgt zulässig:
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
 - Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke.

Im Mischgebiet können Nutzungen im Erdgeschoss ausnahmsweise zugelassen werden:

- Geschäfts- und Büronutzungen.

Im Mischgebiet sind Nutzungen oberhalb des Erdgeschosses gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:

- Wohnnutzungen,
- Geschäfts- und Büronutzungen,
- Anlagen für Verwaltungen,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften.

Im Mischgebiet können Nutzungen oberhalb des Erdgeschosses ausnahmsweise zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im Mischgebiet sind unzulässig:

- Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
- Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe sowie Wohnungsprostitution.

II Maß der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 4 sind Überschreitungen der zulässigen Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von

- Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

bis maximal 30 % zulässig.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet ist die Fläche von Tiefgaragen nicht in die Ermittlung der maximal zulässigen Grundfläche einzurechnen, soweit die nicht von Hochbauten überbauten Flächen auf den Tiefgaragen mit einer durchwurzelbaren Substratüberdeckung von mindestens 0,5 m versehen werden. Notwendige Zu- und Ausfahrten sowie Terrassen und Wege sind von der Substratüberdeckung ausgenommen.

Soweit zur Erfüllung der Textlichen Festsetzungen A.V.2.1 auf den Flächen von Tiefgaragen Baumpflanzungen erforderlich sind, ist eine durchwurzelbare Substratabdeckung von mindestens 1,2 m auf einer Fläche von mindestens 9 m² je Baumstandort herzustellen.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet wird die erforderliche Tiefe der Abstandsfläche abweichend vom Bauordnungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB auf mindestens 0,25 H festgesetzt. Der Mindestabstand von 3,0 m bleibt von dieser Regelung unberührt.

III Höhe baulicher Anlagen

1. Gebäudehöhen

In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten maximalen Gebäudehöhe für technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, PV- und Solaranlagen) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser und -aufgänge, Aufzüge) bis zu 3,0 m ausnahmsweise zulässig, soweit sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

In den Allgemeinen Wohngebieten beträgt die Gebäudehöhe von Hauptgebäuden mindestens 10,0 m, im Mischgebiet mindestens 20,0 m.

2. Sockel

In den Allgemeinen Wohngebieten darf die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) höchstens 1,2 m über dem Bezugspunkt betragen.

Im Mischgebiet darf die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) höchstens 0,6 m über dem Bezugspunkt betragen.

3. Bezugspunkt der Höhenangaben

Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

IV Überbaubare Grundstücksflächen

1. Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien

In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet dürfen die Baugrenzen und Baulinien durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kelleraußentreppen, Kellerlichtschächte, sonstige Außentreppen und Rampen

bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf insgesamt maximal 50 % der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.

Soweit eine um 3,0 m nach innen versetzte Baugrenze für die Staffelgeschosse festgesetzt ist, darf diese auf maximal 40 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 3,0 m überschritten werden.

2. Vor- und Rücksprünge von Baulinien

In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet dürfen die Baulinien auf maximal 35 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 0,5 m über- oder unterschritten werden.

Rücksprünge von Loggien oder Hauseingängen dürfen auch mehr als 0,5 m betragen.

Loggien dürfen die Baulinien maximal um 0,5 m überschreiten. Entlang der Planstraße A dürfen Loggien ausnahmsweise die Baulinien um maximal 1,5 m überschreiten.

3. Überschreitung von Baugrenzen

In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die Gebäude Baugrenzen auf maximal 35 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 0,5 m überschreiten.

4. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO müssen zu öffentlichen Flächen und den Flächen mit festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Müllboxen, Fahrradständer, Einfriedungen gemäß B.V, Werbeanlagen gemäß B.IV.1 und Briefkastenanlagen. Standorte für Müllboxen müssen gemäß A.V.2.4 begrünzt werden. Alternativ ist eine bauliche Einfassung zulässig, soweit sie eine Höhe von 1,6 m nicht überschreitet und aus den unter B.III.2 aufgeführten Materialien besteht.

5. Stellplätze

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze nur wie folgt zulässig:

- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 4 und im Mischgebiet sind oberirdische Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Auf den Flächen für Stellplätze sind Garagen unzulässig.
- Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist ein Stellplatz je Baugrundstück in den Vorgartenbereichen zulässig. Garagen und Carports sind in den Vorgärten unzulässig.
- Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und im Mischgebiet sind Stellplätze in Gebäuden nur in Tiefgaragen unterhalb der

- Erdgeschosszone bis zu einer Sockelhöhe gemäß A.III.2 zulässig.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 sind Stellplätze ausnahmsweise auch im Erdgeschoss zulässig, wenn sie baulich in das Hauptgebäude integriert sind und ihre Breite insgesamt höchstens die Hälfte der jeweiligen Fassadenbreite beträgt.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 ist nur eine Zufahrt je Grundstück in einer Breite von maximal 3,0 m zulässig.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 4 sind maximal zwei Zufahrten je Grundstück in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

V Grünordnung

1. Begrünung öffentlicher Flächen

- 1.1 Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind wie folgt zu begrünen:
- Innerhalb der Planstraße A sind mindestens zwölf und
 - innerhalb der Planstraße B ebenfalls mindestens zwölf mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.
 - Innerhalb der Planstraße A ist darüber hinaus entlang der Westseite ein 2,0 m breiter Streifen mit strauchartigen Gehölzen und 12 mittelkronigen Bäumen zu bepflanzen.
 - Innerhalb der Planstraße R sind insgesamt mindestens 14 großkronige Laubbäume integriert in die Parkplatzflächen zu pflanzen.
- 1.2 Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen entsprechend den Festsetzungen herzustellen.

2. Begrünung privater Flächen

- 2.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 4 sind auf den Grundstücken je angefangene 750 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbbaum wie Eberesche, Hainbuche oder Feldahorn zu pflanzen. Zusätzlich sind je angefangene 750 m² Grundstücksfläche zwei Großsträucher zu pflanzen.
- 2.2 Stellplatzanlagen für jeweils mindestens vier Pkw sind mit Ausnahme der Zufahrten mit einer mindestens 0,8 m hohen Hecke aus Laubgehölzen einzugrünen.
- 2.3 Auf privaten Grundstücksflächen mit mindestens sechs Stellplätzen ist je angefangene sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

Auf der westlich der Planstraße A festgesetzten Fläche für private Stellplätze ist davon abweichend je angefangene zehn Stellplätze ein großkroniger Laubbbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

- 2.4 Standorte für Müllboxen sind dreiseitig mit einer mindestens 1,6 m hohen Hecke aus Laubgehölzen oder mit einem mindestens 1,6 m hohen und vollständig mit Schling- und Kletterpflanzen berankten Stabgitterzaun einzufassen.

- 2.5 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die zur Begrünung vorgesehenen Grundstücksflächen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode herzustellen.

3. Öffentliche und private Flächen

- 3.1 Bäume sind innerhalb einer offenen Pflanzfläche von mindestens 9 m² und mindestens 2,0 m Breite zu pflanzen. Die Flächen sind dauerhaft mit bodendeckenden Gehölzen zu begrünen und gegen Überfahren zu sichern. Die Kronenform der Bäume ist entsprechend ihres natürlichen Habitus dauerhaft zu erhalten.
- 3.2 Für die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:
- Laubbäume: Hochstämme, Stammumfang 16-18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe,
 - Großsträucher: Wurzelware, mind. 3 x verpflanzt, 100-125 cm,
 - sonstige Strauchpflanzungen: Wurzelware, mind. 2 x verpflanzt, 60-100 cm.
 - Straßenbäume: Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe.
 - Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe.
- 3.3 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.
- 3.4 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Auf einem ca. 4.300 m² großen Teilstück des Flurstücks 100, Flur 3, Gemarkung Dibbesdorf (Geltungsbereich B) sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Auf einer Fläche von ca. 2.500 m² ist eine Wiese mit jährlich zweimaliger Mahd mit Abfuhr des Mähgutes herzustellen. Auf dieser Fläche sind zudem zwanzig Wildobstgehölze als Hochstamm zu pflanzen.
 - Auf einer Fläche von ca. 900 m² sind halbruderale Gras- und Staudenfluren herzustellen. Diese sind durch eine jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes in den ersten fünf Jahren zu entwickeln. Danach ist die Fläche gehölzfrei zu halten. In die Fläche sind fünf Lesesteinhaufen zu integrieren.
 - Auf einer Fläche von ca. 600 m² ist ein naturnahes Feldgehölz aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu pflanzen. Es sind vorrangig Gehölze zu verwenden, die als Vornährgehölze dienen können. Im Abstand

- von 10-15 Jahren werden die Gehölze partiell auf den Stock gesetzt. Das Schnittgut verbleibt im Bestand.
- Auf einer Fläche von ca. 300 m² sind drei Aufweitungen des östlich der Fläche befindlichen Grabens mit unterschiedlich gestalteten Böschungsneigungen herzustellen. Das entnommene Bodenmaterial ist in Form leichter Bodenwellen innerhalb der übrigen Maßnahmenfläche einzubringen.
2. Innerhalb des Plangebietes sind drei für den Gartenrotschwanz geeignete Nistkästen an Bäumen anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Kästen sind spätestens mit Beginn der Erschließungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.
 3. Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen sind mit einer fünfjährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.
-
- VII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**
1. **Lärmpegelbereiche**
 - 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.
 - 1.2 Ab Lärmpegelbereich IV sind schutzwürdige Außenwohnbereiche, wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone auf der der Lärmquelle zugewandten Gebäudeseite unzulässig, sofern kein zusätzlicher Außenwohnbereich auf der von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses errichtet ist.
 - 1.3 Von den Festsetzungen unter 1.1 und 1.2 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet wird (vgl. Hinweise).
-
- VIII Sonstige Festsetzungen**
1. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
 - 1.1 Innerhalb der mit ① gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie für Rettungsfahrzeuge festgesetzt.
 - 1.2 Innerhalb der mit ② gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge festgesetzt.
- ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge festgesetzt.
- 1.3 Innerhalb der mit ③ gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge und ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Leitungsträger festgesetzt.
- 1.4 Innerhalb der mit ④ gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge und ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Leitungsträger festgesetzt.
2. **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Geh- und Radweg**

Über die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ Weg 1 ist die Erschließung der angrenzenden Grundstücke zulässig, sofern kein unmittelbarer Anschluss an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche besteht.
 3. **Regenentwässerung**

Das anfallende Niederschlagwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Dabei kann die Entwässerung der privaten Flächen der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 und dem Mischgebiet ausnahmsweise auf den angrenzenden öffentlichen Grünflächen erfolgen.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß §§ 80 und 84 NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nordanger“, HA 136.

II Dächer

1. Dachformen

In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind für bauliche Anlagen nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 6° zulässig.

2. Dachbegrünung und -materialien

In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind mindestens 50 % der Dachfläche der Hauptgebäude mindestens extensiv zu begrünen.

Innerhalb der Begrünung befindliche Oberflächen können auf die begrünten Flächen ange rechnet werden. Oberhalb der Begrünung sind Photovoltaik- und Solaranlagen zulässig.

Dacheindeckungen aus Metall sind unzulässig.

III Fassaden

1. Fassadengliederung

- 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden mindestens alle 30 laufende Meter durch Material- und/ oder Farbwechsel und Traufsprünge von mindestens 0,5 m oder durch Vor- und Rücksprünge der Fassade von 0,3 bis 0,5 m zu gliedern.
- 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind die den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden mindestens alle fünf Nutzungseinheiten durch Material- und/ oder Farbwechsel und Traufsprünge von mindestens 0,5 m oder durch Vor- und Rücksprünge der Fassade von 0,3 bis 0,5 m zu gliedern.
- 1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind Fenster entlang öffentlicher Flächen in stehenden Formaten auszuführen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden, wenn die vorgesehene vertikale Gliederung der Baukörper auf andere Art und Weise erfolgt.

2. Materialien/ Farbigkeit

- 2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind die den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden als Putzfassaden auszuführen. Dabei sind mindestens 10 %, höchstens jedoch 30 % anderweitige Materialien zu verwenden (Fenster und andere Öffnungen werden dabei nicht eingerechnet). Ausnahmsweise ist Klinker bis zu 80 % der Fläche an den Fassaden zulässig.
- 2.2 Die Farbigkeit der Außenwandflächen muss dabei den folgenden Farbtönen nach NCS entsprechen:
 1. NCS S 1000-N
 2. NCS S 2000-N
 3. NCS S 2010-G50Y
 4. NCS S 2050-Y60R
 5. NCS S 3010-Y30R
 6. NCS S 1510-Y50R
 7. NCS S 1015-Y20R
 8. NCS S 1005-G60Y
 9. NCS S 0804-B50G
 10. NCS S 2050-Y40R
 11. NCS S 1015-Y40R
 12. NCS S 4010-Y70R
 13. NCS S 2020-G80Y
 14. NCS S 2030-Y60R
 15. NCS S 4000-N
 16. NCS S 1510-G90Y

3. Loggien und Balkone

- 3.1 Die den öffentlichen Flächen zugewandten Freisitze sind als Loggien auszubilden. In den von den öffentlichen Flächen abgewandten Bereichen sind auch Balkone zulässig.
- 3.2 Loggien im Sinne dieser Festsetzungen sind Freisitze, die maximal 0,5 m über die äußere Begrenzungslinie der Fassaden hinausragen.

- 3.3 Balkone im Sinne dieser Festsetzung sind Freisitze, die über die äußere Begrenzungslinie der Fassaden auskragen oder aus eigenständigen, den Fassaden vorgestellten Systemen bestehen.

IV Werbeanlagen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind Werbeanlagen nur wie folgt zulässig:
 - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
 - Werbeanlagen sind nur an den Fassaden im Bereich der Erdgeschosszone zulässig.
 - Werbeanlagen dürfen eine Länge von 2/3 der Fassade der zugehörigen Nutzungseinheit und eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten.
2. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind insbesondere unzulässig:
 - Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards,
 - blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamers,
 - akustische Werbeanlagen.

V Einfriedungen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind Einfriedungen entlang von öffentlichen Flächen und entlang der Flächen mit einem Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht nur wie folgt zulässig:
 - als Hecke aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m oder
 - als gemauerten Sockel mit einer Höhe von maximal 0,5 m.

VI Stellplätze

1. Je Wohneinheit ab 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung ist auf privatem Grund mindestens ein Stellplatz nachzuweisen. Ausnahmsweise kann ein geringerer Stellplatzschlüssel zugelassen werden, sofern für die Anwohner über ein vertraglich vereinbartes und mit der Stadt abgestimmtes Mobilitätskonzept Stellplätze in ausreichender Anzahl nachgewiesen werden. Insgesamt darf ein Stellplatzschlüssel von 0,6 Stellplätzen je Wohneinheit im Geltungsbereich gemäß Mobilitätskonzept nicht unterschritten werden.
2. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen mindestens 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.
3. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung, die an das Studentenwerk oder einen anderen Träger gebunden sind, gilt der Stellplatzschlüssel von mindestens 0,33 Einstellplätzen je Wohnung, wenn mindestens 1,0 Fahrradeinstellplatz je Wohnung hergestellt wird.

VII Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. Wasserschutzone

Das Plangebiet liegt teilweise in der Schutzzone III a des Wasserwerkes „Bienroder Weg“ der Braunschweiger Versorgungs-AG. Die Bestimmungen der „Verordnung über die Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk des Bienroder Weges der Braunschweiger Versorgungs-AG vom 12. Oktober 1978“ sind zu beachten.

Die Einrichtung von Erdwärmeanlagen ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig anzugeben.

2. Versickerung

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzone III a sollten die anthropogenen Auffüllungen im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen vollständig ausgetauscht werden. Alternativ sind hier Nachweise zu führen, dass eine Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen ist.

Die Planungen für alle Anlagen zur Regenwasserversickerung innerhalb der Wasserschutzzone III a müssen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig zur Genehmigung vorgelegt werden. Alle Planungen für Anlagen zur Regenwasserversickerung von den Verkehrsflächen außerhalb der Wasserschutzone III a sind bei der SE|BS zu beantragen.

3. Kampfmittel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Eine Gefahrenerkundung auf Kampfmittel ist aus Sicherheitsgründen vor dem Beginn von Baumaßnahmen durchzuführen. Werden Erdarbeiten auf Flächen durchgeführt, bei denen der Kampfmittelverdacht vor dem Baubeginn aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht geklärt werden kann, sind diese baubegleitend durch eine Kampfmittelerkundungsfirma zu überwachen (Bauaushubüberwachung). Anschließend ist in Höhe der Baugrubensohle eine Sohle sondierung auf Kampfmittel auszuführen.

4. Schall

4.1 Vorbelastung

Das Plangebiet ist durch den Schienenverkehr im Bereich des geplanten Nordparks lärmvorbelastet.

4.2 Nachweis im Einzelfall:

Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz, Bodenfaktor $G = 0,5$ und für die

meteorologische Korrektur C_{met} mit $C_0 = 2$ dB bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 für die jeweilige kritische Immissionshöhe anzufertigen. Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen und für die Gebäudedämmen ist ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Straßenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmmindeungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Schienenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift Schall 03 „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmmindeungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/ Immissionsrichtwerte bzgl. des Gewerbelärms (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmmindeungsmaßnahmen vorzunehmen.

4.3 Informationen zu passiven Schallschutzmaßnahmen

Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A.VIII „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987,
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

5. Qualifizierter Freiflächenplan

Mit den Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen.

6. Gehölzpflanzungen

Für die auf öffentlichen Grünflächen und den Maßnahmenflächen genannten Gehölzpflanzungen sind Gehölze nachweislich aus autochthonen Erntebeständen mit dem Herkunftsgebiet 1 (entsprechend dem Leitfaden des BMU 2012) zu verwenden.

7. Bahnanlagen

Entlang der südlich angrenzenden Bahnstrecke dürfen keine Lichter installiert werden, die mit Signalen des Eisenbahnverkehrs verwechselt werden könnten.

8. Entwässerung

Die Entwässerung der öffentlichen Flächen ist so bemessen, dass das Regenwasser bis zu einem 20-jährlichen Regenereignis zurückgehalten und anschließend abgeleitet werden kann, ohne dass das Oberflächenwasser auf angrenzende oder private Grundstücke gelangt. Für alle Regenereignisse mit einer Wiederkehrzeit von über 20 Jahren hat sich der Grundstückseigentümer selbst durch baulich geeignete Maßnahmen gegen das Oberflächenwasser von angrenzenden Flächen zu schützen. Das eigene Oberflächenwasser vom Grundstückseigentümer darf nicht auf die öffentliche Fläche abgeleitet werden. Zudem muss ein Überflutungsnachweis über eine Wiederkehrzeit eines Regenereignisses von mindestens 30 Jahren geführt werden.

D **Kennzeichnung**

1. Altlastenverdachtsflächen/ -untersuchungen

Im Plangebiet liegen teils kleinräumige, teils flächige Boden- und Grundwasserverunreinigungen vor. Die Untergrunduntersuchungen wurden nur orientierend durchgeführt, d. h. es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass noch weitere höher belastete lokal begrenzte Verunreinigungen vorliegen.

Entsprechend ist Bodenaushub im gesamten Plangebiet gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu behandeln. Eine ggf. erforderliche fachgerechte Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigem Abfall muss nachgewiesen werden.



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Nordanger“
 Begründung und Umweltbericht

HA 136

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbericht	6
5	Begründung der Festsetzungen	28
6	Gesamtabwägung	54
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	55
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	55
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	58
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechts-scheines unwirksamer Pläne	58

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 18.10. 2017 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBI. S. 338)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBI S. 48)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig seit 2008 im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum der Region mit der Schwerpunkt-aufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Für das Plangebiet weist das RROP „Vorhandene Siedlungsbereiche/ bauleitplanerisch gesicherte Bereiche“ als nachrichtliche Darstellung aus. Die Planung steht somit in Einklang mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Wohnbauflächen dar.

Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nordanger“, HA 136, lassen sich somit aus dieser Darstellung entwickeln.

2.3 Bebauungspläne, sonstige Satzungen

2.3.1. Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen Teile der rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungspläne „Spargelstraße-Süd“, HA 108, bekannt gemacht am 15. März 1990 und „Taubenstraße“, HA 135, bekannt gemacht am 23. Juni 2015.

Der HA 108 setzt in den südöstlichen Randbereichen des Geltungsbereiches öffentliche Grün- bzw. Straßenverkehrsflächen fest. Durch den HA 135 wird eine Straßenverkehrsfläche im Süden des Geltungsbereiches festgesetzt, die hier aufgrund des Überganges zur unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung übernommen wird (Planstraße R).

2.3.2. Sonstige Satzungen

Darüber hinaus gilt für den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses „Nordöstliches Ringgleis“, HA 133, eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gem. § 25 BauGB vom 21. Mai 2012.

Zudem gilt für Teile des Geltungsbereiches eine weitere Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gem. § 25 BauGB vom 15. März 2012 zur Sicherung der Planungsziele.

Die o. g. Satzungen bleiben auch nach der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes weiterhin unverändert gültig.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Im Frühjahr 2015 wurde vom Rat der Stadt der Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, als Satzung beschlossen. Mit dem Bebauungsplan „Taubenstraße“ werden die Grundlagen für die Entwicklung des ersten Bauabschnittes eines Wohnbaugebietes in verdichteter Bauweise mit bis zu 500 Wohneinheiten geschaffen. Die Umsetzung der Wohnbebauung wurde bereits begonnen und ist zum Teil weit fortgeschritten. Mit dem Bebauungsplan „Nordanger“, HA 136, sollen nun die planerischen Voraussetzungen für die Fortentwicklung dieses Baugebietes geschaffen werden. In diesem zweiten Bauabschnitt können zusätzlich noch einmal etwa 500 Wohneinheiten in innerstadtnaher Lage entstehen. Beide Bauabschnitte (HA 135 und HA 136) umfassen somit insgesamt etwa 1000 Wohneinheiten und stellen damit einen wichtigen Baustein zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in Braunschweig dar. In einem späteren dritten Bauabschnitt sind zusätzlich noch einmal 200 Wohneinheiten möglich.

Voraussetzung für die Umsetzung des HA 136 ist der Bau der so genannten Stadtstraße-Nord, die eine Verbindung zwischen Bienroder Weg und Hamburger Straße vorsieht. Das Planfeststellungsverfahren wurde zwischenzeitlich abgeschlossen, es sind allerdings noch Klagen anhängig.

Bereits im Jahr 2009 hatte die Johannes-Göderitz-Stiftung auf Anregung der Stadt Braunschweig und der BS|ENERGY gemeinsam mit der TU Braunschweig den Johannes-Göderitz-Preis als studentischen Ideenwettbewerb für das Gebiet nördlich der Taubenstraße ausgelobt. Aufgrund der vielversprechenden Ergebnisse beauftragte der Verwaltungsausschusses (VA) am 21. Juni 2011 die Verwaltung, eine Rahmenplanung für das Nördliche Ringgebiet zwischen Hamburger Straße und Bienroder Weg zu erarbeiten. Ziel war es, unter Einbeziehung vorhandener Strukturen Planungsvorstellungen für einen lebenswerten, durchmischten und urbanen Stadtteil zu entwickeln. Die Rahmenplanung wurde am 18. Juni 2013 vom VA beschlossen.

Mit dem Zukunftsbild für Braunschweig wurde im Juni 2016 vom Rat einstimmig das städtebauliche Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ beschlossen. Zur Erreichung des Ziels soll als strategischer Ansatz die Innenentwicklung Braunschweigs zukünftig deutlich intensiviert werden.

Die Stadt Braunschweig hat den dringenden Bedarf an der Schaffung neuer Wohngebiete erkannt. Einschlägige Prognosen (GEWOS-Wohnungsbedarfsprognose, Prognose Referat Stadtentwicklung und Statistik u. a.) sagen Braunschweig ein moderates Bevölkerungswachstum bis zum Jahr 2030 vorher. Damit mittel- und langfristig der entsprechende Bedarf an Wohnraum gedeckt werden kann, müssen geeignete Standorte für die künftige Entwicklung von Wohnbauland gefunden werden. Der Bebauungsplan „Nordanger“ ist Teil des städtischen Ziels, bis 2020 gut 5000 neue Wohneinheiten zu entwickeln.

Am 12. Februar 2013 fasste der VA den Beschluss, einen Bebauungsplan für den Bereich nördlich der Taubenstraße und südlich der Mitgaustraße aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nordanger“ stellt einen

Teilbereich dieses Gebietes dar. Hauptziel ist, wie beim Bebauungsplan „Taubenstraße“, die Schaffung von attraktivem und bezahlbarem Wohnraum. Auf Grundlage der Rahmenplanung wurde 2013 ein europaweiter städtebaulicher Wettbewerb für das Gebiet nördlich der Taubenstraße ausgelobt. Am 11. März 2014 beschloss der VA, den Entwurf des Wettbewerbsgewinners, des Büros Ackers-Partner-Städtebau, als Grundlage für die weitere Bearbeitung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135, zu verwenden.

Aufgrund der starken Nachfrage nach innenstadtnahem Wohnraum in Braunschweig und der Komplexität der Planung soll auf Grundlage einer Gesamtplanung nun der zweite Bauabschnitt weiterverfolgt werden. Der dem Aufstellungsbeschluss zugrundeliegende Geltungsbereich wird daher für den Bebauungsplan „Nordanger“, HA 136, entsprechend verkleinert. Während der baulichen Umsetzung der ersten beiden Bauabschnitte (HA 135 und HA 136) soll für die übrigen Flächen östlich des Nordangers ein weiterer Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der städtebauliche Entwurf sieht die Haupterschließung des neuen Wohngebietes über die im Norden im HA 135 gesicherten Flächen über eine an den Mittelweg angebundene Erschließungsstraße vor (Stadtstraße-Nord). Das prägende Element des neuen Gesamtquartiers ist ein zentraler Nordanger westlich der ehemaligen Spargelstraße („Nordanger“). Durch seine Lage entlang der von zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden schon jetzt stark frequentierten Verbindung wirkt er auch über die Quartiersgrenzen hinaus. Im Westen zu den bestehenden Anlagen der BS|ENERGY wird eine Parkraumachse als Pufferzone zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung vorgesehen. Zwischen Nordanger und Parkraumachse spannen sich analog zum Bebauungsplan „Taubenstraße“ die Anliegerstraßen. Der geplante Nordpark südlich der Taubenstraße dient als quartiersübergreifender Freiraum. Derzeit ist entlang der bestehenden Gleisanlagen der überörtliche Freizeitweg „Nördliches Ringgleis“ in Bau, der langfristig den Ölper See im Westen an das Schuntertal im Osten verbindet. Darüber hinaus erfolgt die Verknüpfung mit westlich und östlich gelegenen Stadtteilen.

Da die öffentlichen Grünflächen „Nordanger“ und „Nordpark“ bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, planungsrechtlich gesichert wurden, sind in der vorliegenden Planung keine öffentlichen Grünflächen ausgewiesen. Auch die dem Bebauungsplan „Nordanger“ zuzuordnenden Spiel- und Jugendplätze wurden bereits in dem o. g. Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Wird das Gesamtgebiet betrachtet, werden für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner somit umfangreiche öffentliche Grünflächen zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet zwischen der gründerzeitlich geprägten Bebauung an der Nordstraße und dem Siegfriedviertel aus den 20er und 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bietet als innenstadtnahe Fläche ein großes Potenzial für eine höherwertige Nutzung mit Wohngebäuden, wohnverträglichem Gewerbe und hochwertigen Freiflächen. Durch die Nähe zur Innenstadt und zur Universität ergeben sich große Potenziale, das Gebiet im Sinne des Leitbildes einer dichten europäischen Stadt zu entwickeln und ein Quartier mit

hoher Lebensqualität für seine Bewohnerschaft zu erschaffen. Schwerpunkt-mäßig soll ein städtisch geprägtes Wohngebiet mit mehrheitlich drei- bis viergeschossigen Gebäuden entstehen. Vorgesehen sind Wohnungen in einzelnen Stadtvillen entlang des Nordparks, Geschosswohnungen an den Rändern bis hin zu gereihten Stadthäusern in den zentralen Innenbereichen der Baublöcke. Freistehende Einfamilienhäuser sind aufgrund der mit dieser Bauform verbundenen geringen städtebaulichen Dichte nicht vorgesehen. Ziel ist es, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Am Schnittpunkt zwischen Nordanger und Nordpark soll mit einem achtgeschossigem Wohn- und Geschäftshaus (Mischgebiet) ein besonderer städtebaulicher Akzent gesetzt werden.

4 Umweltbericht

Im vorliegenden Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfungen nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

4.1 Beschreibung der Planung

Das etwa 4,66 ha große Plangebiet liegt ca. 1,5 km nördlich des Stadtzentrums und nördlich des Wilhelminischen Ringes unweit der Technischen Universität. Es umfasst die Flächen nördlich der Taubenstraße bzw. westlich des künftigen Geh- und Radweges „Nordanger“, vormals Spargelstraße, und östlich der Flächen von BS|ENERGY.

Das Plangebiet zeichnet sich gegenwärtig durch Brachflächen im Bereich der ehemaligen Grabelandflächen sowie durch vereinzelte gewerbliche Nutzungen und ausgedehnte, größtenteils versiegelte Stellplatzflächen aus. Diese Flächen sollen künftig zu Wohnbau land entwickelt werden.

Die für das spätere Wohngebiet erforderlichen Erholungsflächen (Nordanger und Nordpark) wurden bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, planungsrechtlich gesichert. Da sie frei zugänglich sind, werden Teile dieser Flächen derzeit bereits informell zu Erholungszwecken genutzt. Dennoch besteht im Umfeld ein Defizit an öffentlich nutzbaren Freiflächen.

Die städtebauliche Gesamtplanung orientiert sich an dem ersten Preis des Wettbewerbs (Büro Ackers-Partner-Städtebau) und an der von der Stadt vorgenommenen Rahmenplanung. Aufgrund der Größe des Gebietes erfolgt eine abschnittsweise Umsetzung. Nach Abschluss der Planungen für den nördlichen Bereich erfolgen nun im zweiten Abschnitt die südlich angrenzenden Flächen.

Die Hauptschließung des neuen Wohngebietes erfolgt von Norden über eine an den Mittelweg angebundene Erschließungsstraße über die bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“ vorgesehenen Flächen. Die in Vorbereitung befindliche Stadtstraße-Nord zwischen Hamburger Straße und Bienroder Weg ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung des hier in Planung befindlichen zweiten Bauabschnittes.

Der im städtebauliche Gesamtentwurf vorgesehene zentrale Nordanger entlang des Rad- und Fußweges („Nordanger“, ehemals Spargelstraße) soll als identitätsstiftender Freiraum dem Quartier dienen. Er erstreckt sich entlang der von Rad Fahrenden schon jetzt stark frequentierten Nord-Süd-Achse, die ein verbindendes Element über die Quartiersgrenzen hinaus darstellt. Im Westen zu den bestehenden Anlagen der BS|ENERGY wird analog zum HA 135 eine Parkraumachse aufgebaut, die als Pufferzone zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung fungiert. Zwischen Nordanger und Parkraumachse spannen sich die Anliegerstraßen auf, die Querung des Nordangers kann lediglich fußläufig bzw. mit dem Fahrrad erfolgen.

Der Nordpark südlich der Taubenstraße wird mit den angebotenen freizeitbezogenen Einrichtungen (Spiel- und Jugendplatzplätze, Aufenthaltsbereiche, Rodelhügel etc.) einen wertvollen Beitrag zur Naherholung in der gesamten Nordstadt leisten. Derzeit wird entlang der bestehenden Gleisanlagen der Freizeitweg „Nördliches Ringgleis“ umgesetzt. Langfristig wird das neue Wohngebiet so an die Naherholungsflächen Ölper See im Westen und Schuntertal im Osten angebunden. Darüber hinaus erfolgt die Verknüpfung mit westlich und östlich gelegenen Stadtteilen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baufelder zwischen den Anliegerstraßen lassen verschiedene Wohnformen, wie z. B. den angestrebten Geschosswohnungsbau oder darüber hinaus auch gereihte Stadthäuser zu. So mit kann den Anforderungen der beabsichtigten durchmischten Bewohnerstruktur Rechnung getragen werden. In dem durch den Entwurf vorgegebenen städtebaulichen Rahmen können sowohl Konzepte für Mehrgenerationenwohnen als auch Wohnen für Familien und Studierende etc. bedarfsgerecht und flexibel umgesetzt werden. Darüber hinaus sieht der Entwurf am Übergang zwischen Nordanger und Nordpark ein höheres Wohngebäude als zentralen Orientierungspunkt vor.

4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Mit der vorliegenden Planung wird das nördlich angrenzende Baugebiet „Taubenstraße“ nach Süden fortgesetzt und arrondiert. Aufgrund der Lage des Gebietes nahe der Innenstadt und der Technischen Universität Braunschweig sowie der ungebrochenen Nachfrage nach bezahlbarem, zentral gelegenem Wohnraum ist das Gebiet für die angestrebte Entwicklung eines verdichteten städtischen Wohnquartiers geradezu prädestiniert. Daher wurde die grundsätzlich ebenfalls mögliche gewerbliche Entwicklung des Gebietes nicht weiterverfolgt und das Wohngebiet aus dem 1. Bauabschnitt nach Süden fortgesetzt.

4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die einschlägigen Fachgesetze und die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

Fachgesetze:

- Baugesetzbuch
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Niedersächsisches Wassergesetz
- Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Niedersächsisches Straßengesetz

Fachplanungen und Gutachten:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Verkehrsuntersuchung WVI vom November 2013, Nachträge vom Juni 2014
- Schalltechnisches Gutachten (Ingenieurbüro AMT, 06.09.2016)
- Boden- und Altlastengutachten (BSP Ingenieure, Projekt-Nr. 551.13, vom 24.04.2014 und vom 8.05.2014 für die Planstraße S)
- Gutachten für Artenschutz (PG LAREG, September 2014)
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle
- Mobilitätskonzept (Ingenieurbüro Argus, März 2016).

Die aufgeführten Gutachten und Fachplanungen wurden überwiegend bereits im Rahmen der Aufstellung des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135, ausgearbeitet. Lediglich das Schalltechnische Gutachten wurde neu erstellt. Das Mobilitätskonzept liegt informativ in aktualisierter Fassung vor.

4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Der Betrachtungsraum für die Umweltprüfung bezieht sich auf das Plangebiet, geht aber über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, so weit räumlich-funktionale Beziehungen dies erfordern.

Gegenstand der Umweltprüfung sind dabei nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange. Die Umweltbelange sind insbesondere unter Auswertung der genannten bisher vorliegenden Fachplanungen und Untersuchungen erfasst und gewichtet worden.

Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt eine vergleichende Bewertung der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet unter Berücksichtigung der nach dem aktuellen Planungsrecht zulässigen Versiegelung mit dem Planzustand nach diesem Bebauungsplan. Basis für die Bewertung ist das sogenannte „Osnabrücker Modell“. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braun-

schweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Umweltprüfung wird nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.3 genannten Fachplanungen, sonstigen Planungsvorhaben und Gutachten,
- Ortsbegehungen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen bestanden nicht.

4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltsituation der einzelnen Schutzzüter erfolgt durch geeignete Prüfungsmethoden für die Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Sie wurde vorgenommen, bevor der Großteil der zukünftigen Bauflächen im Zuge der Baufeldfreimachung zum Bebauungsplan „Taubenstraße“ geräumt wurde.

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Bestand und Bewertung: Das Stadtgebiet nördlich des wilhelminischen Rings ist mit öffentlich nutzbaren Flächen für die Nah- bzw. Feierabenderholung stark unversorgt. Das Plangebiet ist außerhalb der Verkehrswege nicht bzw. nur eingeschränkt für die Öffentlichkeit zur Erholung nutzbar. Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Nordanger dient bereits jetzt als Fuß- und Radwegverbindung zwischen Siegfriedviertel und Innenstadt bzw. Uni-Viertel. Die Querung der Bahnanlagen im Bereich zwischen Nordanger und Spargelstraße ist nicht möglich, da die alte Brücke für zu Fuß Gehende stark saniertesbedürftig und daher gesperrt ist. Gleichwohl finden informelle Querungen neben der Brücke statt. Insgesamt stellt die Bahnanlage eine erhebliche Barriere mit wenigen Querungsmöglichkeiten dar. Das Landschaftserleben im Geltungsbereich ist aufgrund der vielfältigen gewerblichen Nutzungen und der großen Parkierungsflächen in weiten Teilen stark eingeschränkt.

Das Plangebiet ist insbesondere durch Schienenverkehr lärmvorbelastet. Des Weiteren kann es durch die umliegenden Gewerbebetriebe zu einer Lärmbeeinträchtigung kommen. Daher wurde zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen die Belastung schalltechnisch ermittelt und die daraus resultierenden erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Die geplante Bebauung führte bereits zum Wegfall der vorhandenen Naherholungsfunktionen für die Nutzenden der betroffenen Grabelandparzellen und hat damit Auswirkungen für angrenzende Siedlungsbereiche. Durch den Ringgleisweg und den Nordpark werden die vorhandenen Grünflächen zum Zwecke der

Naherholung der Bewohnenden aufgewertet. Durch geeignete Maßnahmen wie der umfassenden Begrünung des Gebietes, dezentraler Regenwasser- versickerung etc. sollen mögliche negative bioklimatische Auswirkungen weitgehend minimiert werden.

Die Entwicklung der derzeit nicht für die öffentliche Nutzung vorgesehenen parkähnlichen Fläche südlich der Bahngleise zu einer öffentlichen Parkanlage („Nordpark“, Festsetzung im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135) verbessert die Situation hinsichtlich der Naherholung für die Bewohnenden im Nördlichen Ringgebiet deutlich. Allerdings wird durch die geplante Bebauung neuer Bedarf sowohl an öffentlich als auch privat nutzbarem Freiraum generiert. Aufgrund des vorrangig vorgesehenen Geschosswohnungsbaus erhöht sich das statistische Defizit an privat nutzbaren Freiflächen (Kleingärten, wohnungsbezogene Gärten), das durch den Wegfall der Grabelandparzellen ohnehin bereits entstanden ist. Der Druck auf die verbleibenden Freiflächen steigt.

Das Plangebiet ist durch Schienenverkehr lärmvorbelastet. Des Weiteren kann es durch die umliegenden Gewerbebetriebe zu einer Lärmbeeinträchtigung kommen. Daher wurde zur Sicherstellung von gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen die Belastung schalltechnisch ermittelt und die daraus resultierenden erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestand und Bewertung:

Ortsbild

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch ein ungeordnetes Mosaik von gewerblich genutzten Bereichen mit teilweise großen befestigten Flächen und Brachflächen. Die zum Zeitpunkt der Bestandserfassung im östlichen Teil vorherrschenden Grabelandflächen wurden zwischenzeitlich aufgelöst und die hierdurch entstandenen Grünstrukturen größtenteils geräumt. Südlich grenzt der geplante Nordpark, derzeit überwiegend Wiesenflächen mit Gehölzen vorwiegend in den Randbereichen, an das Gebiet an, im Norden entsteht derzeit der erste Bauabschnitt („Taubenstraße“, HA 135).

Tiere und Pflanzen

Im Zuge der Überprüfung des Gebietes hinsichtlich seiner Lebensraumfunktion für geschützte Arten bzw. als Grundlage zur Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurden im Spätsommer 2013 Erfassungen zu Reptilien und Fledermäusen durchgeführt. Eine Kartierung der Nist- und Ruhestätten streng geschützter Arten ist nach dem Laubfall (Mitte/ Ende November 2013) erfolgt. Gesetzlich geschützte Biotope, europäische Schutzgebiete und Naturdenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Reptilien

Es konnten keine Reptilien im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, so dass eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG für diese Artengruppe ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse

Die im Rahmen der Begehung durchgeführte Untersuchung mit Detektoren erbrachte Nachweise von vier Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus). Im Planungsbereich befindet sich ein Schornstein mit größerer Öffnung, bei dem eine Besiedlung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann.

Vögel

Das Gebiet ist mit einer insgesamt hohen Bedeutung für Brutvögel zu bewerten. Neben den Gehölzen und Gebüschen werden zum Teil auch die Gebäude als Brutstätten benutzt. Vor allem für die Höhlen bewohnenden Arten entstehen erhebliche Auswirkungen.

Tagfalter

Das Gebiet besitzt für diese Artengruppe überwiegend nur eine sehr geringe Bedeutung.

Heuschrecken

Das Gebiet besitzt für diese Artengruppe überwiegend nur eine sehr geringe Bedeutung.

Pflanzen und Biotoptypen

Die ehemaligen Grabelandflächen wurden zwischenzeitlich geräumt. Sie wiesen ursprünglich vereinzelten alten Obstbaumbestand auf. Angrenzend an die intensiv genutzten Gewerbeflächen befanden sich Gehölzbestände aus Bäumen und Sträuchern aber auch kleinflächig ungenutzte Ruderalflächen.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben vorerst unverändert. Nach und nach wird sich vor allem auf den Brachflächen eine natürliche Sukzession mit Grasfluren und Spontanvegetation einstellen. Andererseits erlaubt das gegenwärtige Baurecht auf weiten Teilen des Plangebietes eine Fortführung und Intensivierung der derzeitigen gewerblichen Nutzungen, die den Verlust der letzten Grünstrukturen zu Folge haben könnte.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Ortsbild

Das Ortsbild wird durch die Überplanung mit Wohngebäuden und Verkehrsflächen erheblich verändert. Durch die Planung werden ungeordnete Strukturen aufgelöst und ein Gebiet mit klarer Orientierung und Identität geschaffen.

Tiere und Pflanzen

Durch die Planungen werden Veränderungen der im Plangebiet vorherrschenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen vorbereitet. Aufgrund des Planungsziels, in diesem zentralen Bereich mehrgeschossigen Wohnungsbau zu schaffen, wird eine beträchtliche Nutzungsintensivierung der überwiegend extensiv genutzten Freiflächen mit negativen Auswirkungen auf die Lebensräume und die dort heimische Tierwelt erwartet.

4.5.3 Boden

Bestand und Bewertung: Für das Plangebiet wurden im Zuge der Bauleitplanung (HA 135) umfangreiche Baugrund- und Altlastenuntersuchungen vorgenommen. Weiterhin erfolgten präzisierende Untersuchungen für den Bereich Taubenstraße 14.

Baugrund

Im Plangebiet herrschen unter Auffüllungen weichselzeitliche Niederterrassensande vor. Darunter folgen Sedimente der Saalekaltzeit. Die einzelnen Schichten werden in einem vorliegenden Gutachten ausführlich beschrieben und beurteilt. Insgesamt liegen weitgehend gute Baugrundverhältnisse vor. Weitgehend natürliche Bodenverhältnisse sind im Plangebiet kaum anzutreffen.

Versickerung

Grundsätzlich ist aus ökologischer und ökonomischer Sicht eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers einer Ableitung über konventionelle Kanäle im Misch- oder Trennsystem vorzuziehen. In diesem Fall kommt hinzu, dass die im Umfeld vorhandenen Anschlusskanäle mangelnde Anschlusskapazitäten aufweisen. Daher erscheint es für das Plangebiet erst recht sinnvoll, das Niederschlagswasser dezentral zu versickern. Nach den Ergebnissen der Boden- und Grundwasseruntersuchungen ist eine dezentrale Versickerung grundsätzlich möglich.

Darüber hinaus muss dem Tatbestand Rechnung getragen werden, dass sich das Plangebiet teilweise in der Schutzzone III a des Wasserwerkes „Bienroder Weg“ befindet. Die anthropogenen Auffüllungen in Versickerungsbereichen müssen jeweils vollständig ausgetauscht werden.

Im Rahmen der Aufstellung und Fortführung des Entwässerungskonzeptes ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen zur Verbesserung der Niederschlagswasserqualität vor einer planmäßigen Versickerung erforderlich sind. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Versickerung von Niederschlagswasser im Wasserschutzgebiet sind, in Analogie zum Bebauungsplan HA 135, Ausnahmegenehmigungen nach Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich.

Eine Versickerung von Regenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen in der Wasserschutzzone III a ist in diesem Plangebiet vermeidbar und daher nicht zulässig. Grundsätzlich ist die Oberflächenversickerung unterirdischen Anlagen vorzuziehen.

Altlasten

Für das Plangebiet wurde im Zuge der Bauleitplanung ein umfangreiches Altlastengutachten erstellt. Gerade im Hinblick auf die Historie von Teilen des Plangebietes als Gewerbe- und Industriestandort wurde der Altlastenproblematik besondere Beachtung beigemessen. Dabei steht die Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse im Mittelpunkt.

Als Maßstab für gesundes Wohnen und die Kennzeichnung dient die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV). Es werden daher die Flächen gekennzeichnet, bei denen die dort genannten Prüfwerte für den Boden überschritten werden. Abweichend von den dort genannten Werten wird für Benzo(a)pyren (B(a)P) der strengere Prüfwert von 1 mg/kg angesetzt, da die aktuellen Werte der BBodSchV für B(a)P nicht mehr den aktuellen toxikologischen Erkenntnissen entsprechen und insofern für die Beurteilung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht mehr heranzuziehen sind. Für die Nutzung als Wohngebiet ist daher der Wert von 1 mg/kg (B(a)p) mit Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 24.08.2016 anzuwenden. Entsprechend sind für Neubaugebiete Kennzeichnungen bei Überschreitungen von 1 mg/kg (B(a)p) vorzunehmen. Das Gutachten von 2014 zieht den BBodSchV-Prüfwert 4 mg/kg heran, weist allerdings auf den neuen Sachstand hin.

Im Wesentlichen können hinsichtlich Bodenverunreinigungen und Altlasten zwei Gebietskategorien unterschieden werden:

1. Flächen, für die kein Altlastenverdacht vorliegt. Die im Rahmen des Gutachtens vorgenommenen orientierenden Untersuchungen haben bestätigt, dass diese Bereiche hinsichtlich der angestrebten Nutzung (Wohnen, öffentliche Grünflächen) unproblematisch sind.
2. Flächen, für die ein Altlastenverdacht besteht. Die im Rahmen des Gutachtens vorgenommenen orientierenden Untersuchungen haben den Verdacht für die entsprechenden Teilbereiche bestätigt. Die Flächen werden im Bebauungsplan gekennzeichnet. Auch hier sind die angestrebten Nutzungen (Wohnen, öffentliche Grünflächen) möglich, sofern der belastete Oberboden abgetragen oder mit einer ausreichenden Überdeckung versehen wird. In den Bereichen, in denen die Regenwasserversickerung erfolgen soll, sind die belasteten Bodenschichten in jedem Falle vollständig auszutauschen. Die erforderlichen Maßnahmen werden durch die Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt.

Im Wesentlichen sind die ermittelten Belastungen auf die Auffüllungen beschränkt. Der natürlich gewachsene Boden weist keine Belastungen auf.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Die Festsetzung von Verkehrs- und Wohnbauflächen führt dort, wo noch offene Bodenflächen vorliegen, zu einem vollständigen und dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Bebauung. Die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden sind hier somit aller Voraussicht nach erheblich. Demgegenüber stehen die umfangreichen, geplanten öffentlichen Grünflächen im Bereich des Nordparks (HA 135) sowie die vorgesehene zumindest teilweise Entsiegelung im Bereich der vorhandenen Stellplatzanlagen. Auch die geplante Regenwasserversickerung und die Dachbegrünung führen zu einer Minderung der Auswirkungen des Verlustes von Bodenfunktionen.

Generell stehen die Bodenbelastungen den festgesetzten Nutzungen nicht entgegen, erforderliche Maßnahmen werden im nachfolgenden Verwaltungsverfahren getroffen.

Kampfmittel

Bestand und Bewertung: Aufgrund der Bombardierungen im Zweiten Weltkrieg besteht im Geltungsbereich Kampfmittelverdacht. Es gibt für das Plangebiet eine Luftbilddetailauswertung der Luftbilddatenbank Dr. Carls (Bezeichnung Nördliches Ringgebiet), in der der Kampfmittelverdacht präzise beschrieben wird. Ein im Plangebiet vorhandener Verdachtspunkt wurde durch eine Kampfmittelräumfirma überprüft. Es wurde hier kein Störkörper festgestellt.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Eine Gefährdung durch Kampfmittel besteht, wenn Erdarbeiten ausgeführt werden.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Der gesamte nach der Luftbilddetailauswertung kampfmittelverdächtige Bereich ist flächendeckend auf Kampfmittel zu sondieren. EDV-Flächenaufzeichnungen werden empfohlen. Die nach der Sondierung festgestellten Störkörper/Kampfmittel sind zu bergen. Bombentrichter sind aufzugraben bzw. umzusetzen und auf hineingeworfene Kampfmittel zu untersuchen.“

4.5.4 Wasser

Bestand und Bewertung: Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Teile des Plangebietes befinden sich in der Schutzzone III a des Wasserwerkes „Bienroder Weg“. Aussagen über die potenzielle Grundwasserneubildungsrate werden im Landschaftsrahmenplan nicht gemacht. Das Grundwasser wird als „hoch verschmutzungsgefährdet“ eingeschätzt. Derzeit wird das anfallende Regenwasser im Plangebiet auf den jeweiligen Grundstücksparzellen versickert.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert. Das bestehende Planungsrecht erlaubt jedoch weitergehende Versiegelungen von bisher offenem Boden, die damit zu einer weiteren Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen können.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Durch die Umwandlung von Brachflächen in Wohnbauflächen kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses mit verminderter Qualität. Demgegenüber mindert eine Entsiegelung bisher versiegelter Flächen (z. B. Parkierungsflächen) die negativen Auswirkungen ab. Aufgrund des vorgesehenen Entwässerungskonzeptes, dass eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers vorsieht, werden Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht erwartet. Eventuell belastete Böden und Auffüllungen im Bereich der Versickerungsflächen müssen im Vorfeld ausgetauscht oder anderweitig saniert wer-

den, um Verunreinigungen des Grundwassers auszuschließen. Die Grundwasserneubildung wird durch die planmäßige Versickerung nach der Bebauung daher nicht verändert. Vor der Versickerung von Regenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen der Wasserschutzzone III a ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich, unter welchen Voraussetzungen einer Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung zugestimmt werden kann.

Versickerungsanlagen müssen den Anforderungen der DWA, insbesondere A 138 und M 153, entsprechen. Unterirdische Versickerungsanlagen (z. B. Rigolen) sind nur für unproblematische Dachflächen (keine Metalleindeckung) in Wohngebieten zulässig. Die Planungen für alle Anlagen zur Regenwasserversickerung innerhalb der Wasserschutzzone III a müssen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig zur Genehmigung vorgelegt werden. Alle Planungen für Anlagen zur Regenwasserversickerung von den Verkehrsflächen außerhalb der Wasserschutzzone III a sind bei der SE|BS zu beantragen.

4.5.5 Klima, Luft

Bestand und Bewertung: In den überwiegend bebauten bzw. versiegelten Bereichen des Plangebietes herrschen Stadtklima mit mäßig hohen Temperaturen, reduzierter relativer Luftfeuchte und eingeschränktem Luftaustausch vor. Die zentralen, ehemals von Grabeland geprägten Bereiche sind durch ein Parkklima gekennzeichnet. Hier herrschen aufgrund der sich einstellenden Spontanvegetation weniger extreme Tagesgänge hinsichtlich Strahlungseintrag, Lufttemperatur und Luftfeuchte vor.

Die Planungshinweiskarte des aktuellen Klimagutachtens weist für den Planungsbereich im westlichen Teil des Areals thermisch und lufthygienisch stark belastete, verdichtete Siedlungsbereiche mit hoher Empfindlichkeit auf.

Im östlichen Teil wird das Gebiet durch Freiflächen beziehungsweise Kleingärten bestimmt, die als Bereiche mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion beschrieben werden. Für den Innenbereich werden hier ein Erhalt, keine weitere Versiegelung, abwechslungsreiche Pflanzstrukturen und Vernetzung einzelner Grünflächen postuliert.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert. Eine durch das bestehende Baurecht mögliche weitergehende Versiegelung könnte jedoch auch zu einer weitergehenden Verstädterung des Kleinklimas im Planungsgebiet führen.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Die geplante überwiegend mehrgeschoßige Wohnbebauung und die damit verbundene Versiegelung von Offenbodenbereichen führt zu negativen kleinklimatischen Effekten, wie z. B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen/-bereichen. Eine Minderung der Beeinträchtigung kann durch eine intensive Durchgrünung des Quartiers geschaffen werden. Durch die beabsichtigten festgesetzten

Dachbegrünungen wird die stadtökologische Situation verbessert bzw. die Beeinträchtigungen minimiert. Darüber hinaus können Fassadenbegrünungen hierzu einen Beitrag leisten. Offene Wasserflächen innerhalb des Quartiers, auch in Form von Brunnen, sollen in Verbindung mit Solitärbäumen als Klimaoasen die genannten Beeinträchtigungen mindern.

Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre durch PKW führen in den angrenzenden Quartieren zu einer höheren Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen. Durch eine gute Anbindung des Quartiers an den ÖPNV und eine sinnvolle Verkehrsinfrastruktur, insbesondere Bevorzugung des Fuß- und Radverkehrs sowie einer Berücksichtigung des Mobilitätskonzeptes, können diese Belastungen verringert werden.

4.5.6 Lärm

Bestand und Bewertung: Derzeit handelt es sich bei dem Plangebiet vorwiegend um Brachflächen und teilweise um gewerblich genutzte Flächen.

Auf das Plangebiet wirken bereits heute unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich im Einzelnen um die umliegenden angrenzenden Gewerbegebiete, um den allgemeinen Straßenverkehr vom Mittelweg und vom Bültenweg sowie um den südlich im Plangebiet verlaufenden Schienenverkehr innerhalb der öffentlichen Grünfläche südlich der Taubenstraße.

Bei den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Plangebietes handelt es sich um im Osten angrenzende Dauerkleingärten sowie eine Wohnbebauung östlich des Nordangers. Darüber hinaus befinden sich südöstlich der Spargelstraße einzelne Wohnbebauungen sowie straßenbegleitende Wohnbebauung an der Nordstraße und dem Bültenweg.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Bei Verzicht auf die Durchführung der Planung ergeben sich im Geltungsbereich keine Änderungen gegenüber dem Bestand. Nördlich und südlich des Plangebietes wird der Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, umgesetzt.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes HA 136 „Nordanger“ ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) bzw. auf einer Teilfläche eines Mischgebietes (MI) in überwiegend mehrgeschossiger Bauweise vorgesehen. Des Weiteren sind Flächen für den Straßenbau und Stellplätze geplant.

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (AMT, Gutachten-Nr. 163076; 06.09.2016) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) in Bezug auf die Entwicklung von Allgemeinen Wohngebieten mit den maßgeblichen Orientierungswerten des Beiblattes 1 der DIN 18005:

	Verkehrslärm		Gewerbelärm	
	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)
WA	55 dB(A)	45 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgte auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz, Bodendämpfung $G = 0,5$ bei Mitwindlage unter Berücksichtigung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 der DIN ISO 9613-2. Des Weiteren wurden die Reflexionen nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 bzw. der RLS 90 bis zur ersten Reflexion berücksichtigt. Für die Gebäudefassaden wurde ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde gelegt. Die meteorologische Korrektur (C_{met}) wurde bei der Berechnung der äquivalenten Dauerschallpegel mit $C_0 = 2$ dB berücksichtigt. Für die Immissionsaufpunkte wurde eine Immissionspunktshöhe von 3 m für den Erdgeschossbereich und 2,8 m für die weiteren Obergeschosse angesetzt.

Straßenverkehrslärm

Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt nach den Vorgaben der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS 90) anhand der Angaben zu den einzelnen Streckenbelastungen der umliegenden Straßen mit dem Prognosehorizont 2025.

Die Haupterschließung des neuen Wohngebietes erfolgt von Norden über eine an den Mittelweg angebundene Erschließungsstraße (Stadtstraße-Nord) über die bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“ vorgesehenen Flächen. Die in Vorbereitung befindliche Stadtstraße-Nord zwischen Hamburger Straße und Bienroder Weg ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung des Plangebietes „Nordanger“. Den Anforderungen des Lärmarktionsplanes der Stadt Braunschweig entsprechend wird für die betroffenen Abschnitte der Stadtstraße bei einer innerorts zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h eine Fahrbahnoberfläche aus Splitt-Mastix-Asphalt 0/8 (SMA 0/8, Fahrbahnoberflächenkorrekturwert von $D_{Stro} = -2$ dB) zugrunde gelegt.

Gemeinsam mit dem Wohngebiet „Taubenstraße“ ergeben sich im Endausbau rund 1.200 Wohneinheiten. Aufgrund dieser Gebietsgröße sind die Fahrbewegungen im Plangebiet als Schallquellen zu berücksichtigen. Dabei wurde im Schallgutachten analog zum Ansatz der Verkehrsverteilung im Plangebiet HA 135 „Taubenstraße“ die Verteilung des Verkehrs mit 60% (etwa 2.580 Kfz/ 24h gem. wvi-Verkehrsgutachten 2015, Var. 2) über die Planstraße A und einer sukzessiven Abnahme der Verkehrsstärke auf die Anliegerstraßen beider Plangebiete (HA 135 und HA 136) angesetzt. Entsprechend verbleiben für die im Plangebiet festgesetzten Abschnitte der Planstraße A 750 Kfz/ 24h. Während die Planstraßen A und R für maximal 30 km/h vorgesehen sind, werden die Anliegerstraßen (Planstraße B und C) als verkehrsberuhigte Bereiche ausgebildet. Zur Abbildung der worst-case-

Situation wurde im Schallgutachten für alle Straßen eine Geschwindigkeit von 30 km/h berücksichtigt.

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich bezogen auf die Baufenster hinsichtlich Straßenverkehrslärm unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2025 bei freier Schallausbreitung gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für das Erdgeschoss (EG) sowie die kritische Immissionspunktshöhe (3. OG) wie folgt dar:

Bau- fenster	Höhe	Orientierungswert (OW) ^{*1)} in dB(A)		Straßenverkehrslärm- immissionen in dB(A)	
		Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr	Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr
WA	EG (3 m)	55 dB(A)	45 dB(A)	47 - 56	37 - 46
	3. OG (11,4 m)			49 - 55	39 - 46
MI	EG (3 m)	60 dB(A)	50 dB(A)	50 - 51	39 - 41
	3. OG (11,4 m)			52	42

Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1

D.h., durch die Straßenverkehrslärmimmissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr werden im Plangebiet bezogen auf die Baufläche die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005

- im Allgemeinen Wohngebiet
 - im Erdgeschossbereich zur Tag- und Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten und
 - im 3. Obergeschossbereich zur Tagzeit ausgeschöpft und zur Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten.
- im Mischgebiet
 - im Erdgeschossbereich zur Tag- und Nachtzeit um mindestens 9 dB(A) unterschritten und
 - im 3. Obergeschossbereich zur Tag- und Nachtzeit um rd. 8 dB(A) unterschritten.

Bei der Berechnung zeigt sich, dass die maßgeblichen Orientierungswerte großflächig im Plangebiet unterschritten werden. Die oberen (nördlichen) Abschnitte der Planstraße sind für das Plangebiet pegelbestimmend. Entsprechend treten die o. g. Überschreitungen lediglich in der äußersten nordwestlichen Ecke des nördlichsten Baufensters auf.

Bei den vom Plangebiet ausgehenden Straßenverkehrslärmemissionen handelt es sich lediglich um den Straßenverkehrslärm der Erschließungs-/ Anliegerstraßen, deren Emissionspegel (vgl. Schallgutachten) mit in die Berechnung zum Straßenverkehrslärm (s. o.) eingegangen sind. Durch die allein vom Erschließungsverkehr des Plangebiets verursachten Teilpegel werden die maßgeblichen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts an der Bestandsbebauung außerhalb des Plangebiets, z. B. in den Baufeldern des Bebauungsplans HA 135 „Taubenstraße“, sicher eingehalten.

Des Weiteren handelt es sich bei den Erschließungs-/ Anliegerstraßen des Plangebiets dem Grunde nach um einen Neubau von Straßen. Entsprechend

ist unabhängig von einer Beurteilung des Straßenverkehrslärms nach DIN 18005, eine Beurteilung nach den Kriterien der 16. BlmSchV (Verkehrs-lärmschutzverordnung) vorzunehmen.

Gemäß der 16. BlmSchV ist sicherzustellen, dass bei einem Neubau von Straßen - aufgrund der zu erwartenden Verkehrsmenge auf diesen Straßen - die Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte, hier für die Gebietsarten Allgemeines Wohngebiet (59 dB(A) tags/ 49 dB(A) nachts) und Mischgebiet (64 dB(A) tags/ 54 dB(A) nachts, an den schutzwürdigen Gebäuden und Außenwohnbereichen nicht überschreiten. Aufgrund der geringen Verkehrs-menge von lediglich maximal zu erwartenden 750 Kfz/ 24h, kann eine Über-schreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV durch den Neubau der Erschließungs-/ Anliegerstraßen innerhalb und außerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Schienenverkehrslärm

Südlich des Plangebietes verläuft von Nordost nach Südwest eine Gleisanlage für den Transport von Güterwaren. Diese Trasse wird nur geringfügig genutzt. Um künftige Belastungskapazitäten frei zu halten, werden im Gutachten be-züglich der Nutzungshäufigkeit mit je zwei Fahrbewegungen für die Tag- als auch die Nachtzeit konservative Ansätze getroffen. (Umfängliche Eingangsda-ten siehe Schallgutachten: AMT, Gutachten-Nr. 163076; 06.09.2016).

Des Weiteren ist parallel zum derzeitigen Verlauf der Gleistrasse eine Stadt-bahntrasse geplant. Unter Berücksichtigung der Prognose werden 124 Fahr-bewegungen am Tag und 17 in der Nacht in Ansatz gebracht. Darüber hinaus wurden für eine konservative Betrachtung für die Fahrbahnart zunächst ‚Be-tonschwellen im Schotterbett‘ angenommen (Umfängliche Eingangsdaten siehe Schallgutachten: AMT, Gutachten-Nr. 163076; 06.09.2016).

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Schienenverkehr erfolgt nach den Vorgaben der Schall 03 (1990; Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen) unter Verzicht auf die Berücksichti-gung des Schienenbonus‘. Nachfolgender Schiene

nverkehr wurde schalltechnisch berücksichtigt:

- „Campus-Bahn“ entlang der Südgrenze des Plangebiets (Planung),
- Güterzugtrasse der BS|ENERGY bzw. des Heizkraftwerkes entlang der Südgrenze des Plangebiets (Bestand).

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich bezogen auf die Baufenster hinsichtlich Schienenverkehrslärm unter Beachtung der prognostizierten Ver-kehrsmengen für das Jahr 2025 bei freier Schallausbreitung gemäß den Be-urteilungskriterien der DIN 18005 für das Erdgeschoss (EG) sowie die kriti-sche Immissionspunktthöhe (3. OG) wie folgt dar:

Bau- fenster	Höhe	Orientierungswert (OW) ^{*1)} in dB(A)		Schienenverkehrslärm-immissionen ^{*2)} in dB(A)	
		Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr	Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr
WA	EG (3 m)	55 dB(A)	45 dB(A)	48 - 57	41 - 53
	3. OG (11,4 m)			47 - 60	43 - 55
MI	EG (3 m)	60 dB(A)	50 dB(A)	53 - 57	48 - 53
	3. OG (11,4 m)			56 - 59	52 - 54

Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1
*2) Fahrbahnart: Betonschwellen im Schotterbett

D.h., durch die Schienenverkehrslärmimmissionen werden im Plangebiet unter Berücksichtigung der Fahrbahnart „Betonschwellen im Schotterbett“ bezogen auf die Baufläche die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005

- im Allgemeinen Wohngebiet
 - im Erdgeschossbereich zur Tagzeit um bis zu 2 dB(A) und zur Nachtzeit um bis zu 8 dB(A) überschritten und
 - im 3. Obergeschossbereich zur Tagzeit um bis zu 5 dB(A) und zur Nachtzeit um bis zu 10 dB(A) überschritten.
- im Mischgebiet
 - im Erdgeschossbereich zur Tagzeit um mindestens 3 dB(A) unterschritten und zur Nachtzeit um bis zu 3 dB(A) überschritten und
 - im 3. Obergeschossbereich zur Tagzeit um mindestens 1 dB(A) unterschritten und zur Nachtzeit um rd. 4 dB(A) überschritten.

Grundsätzlich zeigt die Berechnung, dass die maßgeblichen Orientierungswerte großflächig im Plangebiet unterschritten werden. Die o. g. Überschreitungen treten lediglich an den südlichen - parallel zu den Trassen verlaufenden - Baufenstern auf. Des Weiteren werden sie einzig von der geplanten Campus-Bahn hervorgerufen; der bestehende Güterzugverkehr - allein für sich betrachtet - führt zu keinen Überschreitungen.

Grundsätzlich ist bei Umsetzung der Planung „Campus-Bahn“ ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Immissionssituation nach 16. BlmSchV schalltechnisch ermittelt und bewertet wird sowie ggf. erforderliche Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Gemäß der 16. BlmSchV ist sicherzustellen, dass bei einem Neubau von Schienentrasse - aufgrund der zu erwartenden Verkehrsmenge auf diesen Trassen - die Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte, hier für die Gebietsarten Allgemeines Wohngebiet (59 dB(A) tags/ 49 dB(A) nachts) und Mischgebiet (64 dB(A) tags/ 54 dB(A) nachts), an den schutzwürdigen Gebäuden und Außenwohnbereichen nicht überschreiten.

Um vorab Plansicherheit für diesen Bebauungsplan zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass durch das Planvorhaben HA 136 eine ggf. später kommende „Campus-Bahn“ nicht im Vorhinein immissionsschutzrechtlich verhindert wird, wurde exemplarisch eine weitere Berechnung der Schienenverkehrslärmimmissionen unter Ansatz der Fahrbahnart als „Rasenbahnkörper“ durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass dadurch eine Schallminderung von rd. 4 dB(A) erreicht wird. Somit würde der Orientierungswert zur Tagzeit

an den meisten der im Allgemeinen Wohngebiet am stärksten betroffenen geplanten Gebäude eingehalten und zur Nachtzeit um bis zu 6 dB(A) überschritten werden. Im Mischgebiet ist zur Tag- und Nachtzeit eine Einhaltung der Orientierungswerte an den meisten der am stärksten betroffenen geplanten Gebäude zu erwarten.

Gewerbe und Anlagen

Die Geräuschbelastung durch gewerblich genutzte Anlagen wird auf Grundlage der TA Lärm rechnerisch nach DIN ISO 9613-2 ermittelt.

In der näheren Umgebung zum Plangebiet befinden sich einige gewerbliche Nutzungen, deren Geräuschemissionen unter zur Hilfenahme von Messungen und Betriebsbefragungen im Schallgutachten als immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) berücksichtigt wurden (vgl. Schallgutachten). Diese Vorgehensweise erlaubt den Betrieben ihren gegenwärtigen Betrieb aufrechtzuerhalten und gibt ihnen Plansicherheit für die weitere zukünftige Entwicklung. Die im Geltungsbereich befindlichen gewerblichen Nutzungen werden im Rahmen von parallel stattfinden Verhandlungen mit den Eigentümern aufgehoben. Da diese Aufhebungen Planvoraussetzungen für den Bebauungsplan „Nordanger“ darstellen, wurden diese Emissionen im Schallgutachten nicht berücksichtigt.

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich bezogen auf die Baufenster hinsichtlich Gewerbelärm unter Beachtung einer Gleichverteilung der Geräuschemissionen in freier Schallausbreitung bei einer mittleren Quellhöhe von 1 m gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für das Erdgeschoss (EG) sowie die kritische Immissionspunktthöhe (3. OG) wie folgt dar:

Gebiet	Höhe	Orientierungswert (OW) ^{*1)} Immissionsrichtwert (IRW) ^{*2)} in dB(A)		Gewerbelärmimmissionen in dB(A)	
		Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr	Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr
WA	EG (3 m)	55 dB(A)	40 dB(A)	42 - 50	33 - 39
	3. OG (11,4 m)			42 - 51	34 - 40
MI	EG (3 m)	60 dB(A)	45 dB(A)	45 - 48	36 - 37
	3. OG (11,4 m)			48	37 - 38

Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1
*2) Immissionsrichtwert gem. TA Lärm

D.h., durch die Gewerbelärmimmissionen werden im Plangebiet bezogen auf die Baufläche die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005

- im Allgemeinen Wohngebiet
 - im Erdgeschossbereich zur Tagzeit um mindestens 5 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 1 dB(A) unterschritten und
 - im 3. Obergeschossbereich zur Tagzeit um mindestens 4 dB(A) unterschritten und zur Nachtzeit ausgeschöpft.
- im Mischgebiet
 - im Erdgeschossbereich zur Tagzeit um mindestens 12 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 8 dB(A) unterschritten und

- im 3. Obergeschossbereich zur Tagzeit um mindestens 12 dB(A) und Nachtzeit um mindestens 7 dB(A) unterschritten.

Bei der Berechnung zeigt sich, dass die maßgeblichen Orientierungswerte insbesondere zur Tagzeit großflächig im Plangebiet unterschritten werden. Dabei liegen die höchsten Pegel am westlichen Rand des Plangebiets vor.

Freizeitlärm

Im angrenzenden Bebauungsplan HA 135 ist südlich der Gleisanlagen eine Erholungs- und Freizeitfläche (Nordpark) vorgesehen. Im Südosten des Parks sind ein Rodelberg („Winterfall“) und nördlich davon ein Jugendplatz mit Spielfeldern für Beachvolleyball und Streetball o. ä. („Sommerfall“) vorgesehen.

Die Geräuschbelastung durch die geplanten Freizeitflächen wird aufgrund der Art und Ausführung der geplanten Anlagen nach der Niedersächsischen Freizeitlärm-Richtlinie i. V. m. der TA Lärm ermittelt.

Im Schallgutachten zum Bebauungsplan „Taubenstraße“ wurden die Emissionsansätze für Beachvolleyball und Streetball der Studie „Geräusche von Trendsportanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt entnommen. Für den Rodelberg und das Trampolin lagen keine Emissionsansätze vor. Die Nutzungen selbst verursachen nur ein geringes Geräusch. Maßgeblich sind hier die Kommunikationsgeräusche, die im Gutachten konservativ abgeschätzt und in Ansatz gebracht wurden (Umfängliche Eingangsdaten siehe Schallgutachten: AMT, Gutachten-Nr. 162157; 26.11.2014). Wegen des höheren Ruhezeitenanteils an Sonn- und Feiertagen wurde konservativ eine Sonntagsnutzung betrachtet, wobei im Sommer eine Einwirkzeit für den Tag von 10 bis 22 Uhr und im Winter für den Rodelberg, aufgrund der kürzeren Helligkeitsphase, von 10 bis 17 Uhr angenommen wurde. Eine Nachtnutzung ist nicht zulässig und wurde daher nicht berücksichtigt.

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich bezogen auf die Baufenster hinsichtlich Freizeitlärm für die immissionsschutzrechtlich maßgebliche Tagzeit an Sonn- und Feiertagen bei freier Schallausbreitung gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für das Erdgeschoss (EG) sowie die kritische Immissionspunkthöhe (3. OG) wie folgt dar:

Gebiet	Höhe	Orientierungswert (OW) ^{*1)} Immissionsrichtwert (IRW) ^{*2)} in dB(A)	Freizeitlärmimmissionen in dB(A)	
			Tag 6 - 22 Uhr	Sommerfall 10 - 22 Uhr
WA	EG (3 m)	55 dB(A)	39 - 53	34 - 45
	3. OG (11,4 m)		39 - 54	35 - 46
MI	EG (3 m)	60 dB(A)	45 - 49	40 - 42
	3. OG (11,4 m)		47 - 50	41 - 43

Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1
*2) Immissionsrichtwert gem. „Niedersächsische Freizeitlärm-Richtlinie“

D.h., durch die Freizeitlärmimmissionen werden im Plangebiet bezogen auf die Baufäche die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005

- im Allgemeinen Wohngebiet
 - im Erdgeschossbereich im „Sommerfall“ um mindestens 2 dB(A) und im „Winterfall“ um mindestens 10 dB(A) unterschritten,
 - im 3. Obergeschossbereich im „Sommerfall“ um mindestens 1 dB(A) und im „Winterfall“ um mindestens 9 dB(A) unterschritten.
- im Mischgebiet
 - im Erdgeschossbereich im „Sommerfall“ um mindestens 11 dB(A) und im „Winterfall“ um mindestens 18 dB(A) unterschritten,
 - im 3. Obergeschossbereich im „Sommerfall“ um mindestens 10 dB(A) und im „Winterfall“ um mindestens 17 dB(A) unterschritten.

Bei der Berechnung zeigt sich, dass die maßgeblichen Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte großflächig im Plangebiet unterschritten werden. Dabei liegen die höchsten Pegel an den südlichen Baufenstern des Plangebiets vor, wo hingegen in den nördlichen Teilen des Plangebiets die Werte um mehr als 20 dB(A) unterschritten werden.

Lärmpegelbereiche (LPB)

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Plangebiet liegenden schutzwürdigen Nutzungen Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) ermittelt. Dazu wurden für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel für die kritische Geschoss Höhe von 11,4 m (3. OG) bei freier Schallausbreitung ermittelt. Sie ergeben sich im vorliegenden Fall aus dem Gewerbe-/ Anlagenlärm- und den um 3 dB erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße und Schiene) gemäß DIN 4109. Nach dieser DIN werden die Außenlärmpegel anhand der berechneten Geräuschimmissionen am Tag ermittelt, wobei eine Differenz von 10 dB zum Nachtzeitraum unterstellt wird. Da im Plangebiet insbesondere aufgrund der Schienenverkehrsgeräusche die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert weniger als 10 dB beträgt, erfolgt die Einteilung der Lärmpegelbereiche im vorliegenden Fall auf Grundlage der um 10 dB erhöhten resultierenden Außenlärmpegel zur Nachtzeit.

Entsprechend der obigen Ausführung wurden im Plangebiet innerhalb der Baufenster Außenlärmpegel von 59 dB(A) bis 69 dB(A) und daraus resultierende Lärmpegelbereiche von LPB II – IV ermittelt. Der höchste Lärmpegelbereich ergibt sich benachbart zu den bestehenden und geplanten Gleistrassen im Bereich der südlichen Baufenster.

Ergänzend wurde neben einem konservativen Ansatz für die Fahrbahnart als „Betonschwellen im Schotterbett“, als effektive Lärminderungsmaßnahme exemplarisch eine Berechnung unter Berücksichtigung von „Rasenbahnhörper“ vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass sich der „Rasenbahnhörper“ mit bis zu 4 dB(A) Minderung im Bereich der schienennahen Baufenster auswirkt; in den nördlichen Bereichen hingegen keine immissionsrelevanten Auswirkungen mehr hat. Unter diesen Bedingungen ergeben sich dann Außenlärmpegel von 57 – 65 dB(A) bzw. LPB II – III.

Des Weiteren können, um den Anforderungen für Nutzungsarten die typischerweise nur im Tagzeitraum stattfinden gerecht zu werden, für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel bei reinen Tagnutzungen (z. B. bei Außenwohnbereichen und Büros) um 5 dB vermindert werden; dies entspricht der Reduzierung um einen Lärmpegelbereich.

Maßnahmen zum Schallschutz

Aufgrund der Erkenntnisse aus den schalltechnischen Berechnungen sind zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruches im Plangebiet Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Deshalb ist anhand der berechneten Geräuschmissionen für die betrachteten Geräuschquellen zu prüfen, welche Maßnahmen in Frage kommen. Hierzu zählen neben dem aktiven und passiven Schallschutz auch weitere planerische Maßnahmen (s. Nr. 5.8).

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand und Bewertung: Das gültige Verzeichnis der Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) enthält für den Planbereich keine Einträge.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht erkennbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auch keine archäologischen Belange berührt. Bei Durchführung der Planung ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodenfunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Derartige Funde müssen unverzüglich den zuständigen Stellen für archäologische Denkmalpflege angezeigt werden (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

4.5.8 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Innerhalb des bestehenden Beziehungsgeflechtes zwischen den Schutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben zunächst auf ein Schutzgut ausübt, auf andere weiterwirken. Es kann so zur Verkettung und Steigerung einzelner Auswirkungen kommen. Deswegen sind die Schutzgüter nicht nur isoliert, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten.

Besonders negative Wechselwirkungen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Überbauung und damit die Neuversiegelung gegenüber dem derzeitigen Bestand zunehmen. Damit verbunden sind der Verlust der natürlichen Bodenfunktion und der Verlust von Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Außerdem führt diese zu einer Beeinträchtigung des Kleinklimas.

Darüber hinaus sind erhebliche über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen nicht erkennbar.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von festgestellten Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser, Klima/ Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei der Bewertung der Eingriffssituation ist bei dem Bebauungsplan HA 136 das derzeit bestehende Baurecht zu berücksichtigen. Dieses ergibt sich einerseits aus der Überplanung von geringfügigen Teilbereichen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes HA 108 und andererseits vornehmlich durch die nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen. Aufgrund der bestehenden baurechtlichen Situation ergibt sich teilweise eine bilanzierungstechnische Aufwertung allein durch die Festlegung der nunmehr geplanten Nutzung.

Im Planungsgebiet sind Bodenverunreinigungen bekannt. Einzelheiten sind in den betreffenden Altlastengutachten aufgeführt. Oberboden, der bei der Herstellung der Anlagen im Planungsgebiet ausgehoben oder abgeschoben wird, ist gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu behandeln. Die Verwertung im Planungsbereich ist ausschließlich unter Berücksichtigung der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - (Stand 6. Nov. 2003) möglich. Bei dem Umgang mit dem Boden ist zu berücksichtigen, dass sich Teile des Planungsgebietes im Trinkwasserschutzgebiet III a befinden. In Abhängigkeit von Verunreinigungen im Boden ist ggf. die fachgerechte Entsorgung des Bodens als gefährlicher Abfall erforderlich.

Bodenmaterial, das als Abfall anfällt sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

4.6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Um die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu mindern, werden folgende städtebauliche und grünordnerische Maßnahmen ergriffen:

- Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum führen zur Minimierung der Eingriffsfolgen von Versiegelung/ Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes. Hierzu zählt auch die teilweise Begrünung von Dachflächen.
- Größere Park- bzw. Stellplatzflächen werden durch die Integration von Bäumen überstellt, was zur Minderung der Beeinträchtigungen von Klima und Luftqualität (Trockenluftreduzierung, Feinstaubfilterung) im Bereich der versiegelten Flächen führt.
- Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Zum sachgerechten Umgang mit Abfällen sind die allgemein gültigen Regelungen der abfall-

rechtlichen Gesetzgebung zu beachten. Auf den Umgang mit dem Bodenaushub gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen im Planungsbereich wird hingewiesen.

- In der Stadt Braunschweig sollen durch eine zielgerichtete klimaschutzorientierte Bauleitplanung die Kohlendioxid-Emissionen langfristig reduziert werden. Die vorliegende Planung wird diesem Ziel durch eine gute Anbindung an Geh- und Radwege, die Nähe zu vorhandenen oder geplanten Dienstleistungseinrichtungen und die vorgesehene großzügige Durchgrünung des Quartiers gerecht. Positiv wirkt sich auch die festgesetzte Begrünung eines Teils der Dachflächen aus.
- Die Voraussetzungen für eine nachhaltige klimafreundliche Energieversorgung der Hochbauten können durch den Einsatz erneuerbarer Energien und entsprechende Orientierung der Baukörper geschaffen werden. Des Weiteren sind Maßnahmen mit dem Ziel, den Energieverbrauch und damit die Kohlendioxid-Emissionen der Gebäude durch kompakte Bauweise, Dämmung und Nutzung von aktiver und passiver Solarenergie zu reduzieren, angedacht.

4.6.2 Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen

Trotz der unter 4.6.1 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Zu deren Kompensation ist es erforderlich, eine externe Fläche (Geltungsbereich B) festzusetzen, die durch die Schaffung von Ruderalstrukturen, einer Feldgehölzinsel sowie die Anlage einer Obstbaumwiese der Kompensation von Eingriffen im Plangebiet dient.

Durch die festgesetzten Maßnahmen im Plangebiet und zusätzlich im Geltungsbereich B können die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe als vollständig kompensiert gelten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von festgestellten Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser, Klima/ Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten. Dieses sogenannte Monitoring ist notwendig, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Auswirkungen auf Wasser und Boden werden in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern regelmäßig bewertet.

4.8 Zusammenfassung

Die vorliegende Planung sieht die Schaffung eines Wohngebietes nördlich der Taubenstraße östlich von BSJENERGY vor. In Kapitel 4.5 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Ortsbild dargestellt und bewertet worden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich B des Bebauungsplanes sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Ortsbild abschließend wie folgt zu bewerten:

Mensch und Gesundheit:

Der Verlust und der durch den geplanten mehrgeschossigen Wohnungsbau generierte Bedarf an privat nutzbarem Freiraum führen zu einem Defizit im Plangebiet und in den angrenzenden Stadtteilen.

Tiere, Pflanzen:

Durch die Umsetzung der Planung gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Der Verlust kann durch Aufwertungsmaßnahmen im nahen Umfeld, die bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, festgesetzt wurden, sowie im Geltungsbereich B kompensiert werden.

Ortsbild:

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Bebauung sind aufgrund der bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, vorgesehenen Schaffung öffentlicher Grünflächen wie dem Nordanger nicht zu erwarten. Unterstützt wird dies durch die Festsetzung von privater Begrünung innerhalb der Baublöcke und von Hecken als Einfriedung der Grundstücke angrenzend an die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen. Auch die geplante Straßenraumbegrünung trägt hierzu bei.

Boden:

Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung sind insofern nicht tatsächlich ausgleichbar. Der Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut Boden kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den versiegelten/ bebauten Flächen steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen durch die teilweise Entsiegelung von Parkierungsflächen gegenüber. Insgesamt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden daher als vertretbar angesehen werden.

Wasser:

Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung bisher offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt und mit möglichen Folgen für das betroffene Wasserschutzgebiet. Durch die vorgesehene dezentrale Versickerung können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden.

Klima, Luft:

Insgesamt steht der Flächenversiegelung der Erhalt durch Festsetzung als öffentliche Grünfläche (Nordpark) bzw. die Neuschaffung großräumiger begrünter Freiflächen (Nordanger) mit entsprechenden Vegetationsstrukturen im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, gegenüber. Die Beeinträchtigungen der Schutzwerte Klima und Luft werden durch die ausgleichende Wirkung der umfangreichen Rasen-, Wiesen-, Baum- und Gehölzflächen innerhalb der öffentlichen Grünflächen sowie durch die festgesetzten Dachbegrünungen auf ein insgesamt vertretbares Maß reduziert.

Lärm

Das Plangebiet wird im südlichen Bereich durch Schienenverkehrslärm beeinträchtigt. Die daraus resultierenden Konflikte wurden in einem schalltechnischen Gutachten ermittelt und beurteilt und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gelöst. Des Weiteren ist bei Umsetzung der Planung „Campus-Bahn“ ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Immissionssituation nach 16. BlmSchV schalltechnisch ermittelt und bewertet wird sowie ggf. erforderliche Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Mit Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung sowie den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den Ausgleichsflächen sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

5 Begründung der Festsetzungen

Grundkonzeption des städtebaulichen Entwurfs

Der städtebauliche Entwurf des ersten Preisträgers des europaweit ausgelobten Wettbewerbes (Ackers-Partner-Städtebau) soll unter Berücksichtigung der verschiedenen fachlichen Belange möglichst konsequent umgesetzt werden. Er bildet, ebenso wie beim nördlich angrenzenden Bebauungsplan „Taubenstraße“, die Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Vorschriften der örtlichen Bauvorschrift orientieren sich im Wesentlichen an denen des Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135. Sie werden im weiteren Verfahren auf die vorliegende städtebauliche Situation abgestimmt und ggf. in Teilbereichen angepasst bzw. weiterentwickelt.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines Wohngebietes, das aufgrund seines Standortes nahe der Innenstadt aus mehrgeschossigen Wohngebäuden, gereihten Stadthäusern und Stadtvillen bestehen soll. Dementsprechend wird überwiegend die Gebietskategorie Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Darüber hinaus ist eine gewisse Nutzungsmischung innerhalb des Quartiers im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“ und eines lebhaften europäischen Stadtquartiers explizit gewünscht. Dieser Idee wird analog zum nördlich angrenzenden Bebauungsplan „Taußenstraße“ mit einer lagespezifischen Feinjustierung allgemein und ausnahmsweise zulässiger Nutzungen Rechnung getragen.

5.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA 1

Das allgemeine Wohngebiet WA 1 grenzt unmittelbar westlich an die Flächen der öffentlichen Parkanlage des Nordangers (festgesetzt im HA 135) an. An dieser städtebaulichen Schnittstelle sind daher über die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen hinaus sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen allgemein zulässig. Ziel ist es, in diesem zentralen Bereich eine erweiterte Nutzungsmischung und die Kombination aus Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes können in diesen Bereichen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie hinsichtlich ihrer Größe für das von Wohnnutzung geprägte Umfeld städtebaulich vertretbar sind.

Gleiches gilt für Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke. Im Sinne der erwünschten Nutzungsmischung sollen sie ausnahmsweise zulässig sein, sofern sie in ihrer Größe und Ausprägung wohnverträglich sind. Aufgrund der anzunehmenden Größe der Baublöcke entstehen größere und zusammenhängende Erdgeschosszonen. Werden diese in Gänze von einer solchen Anlage genutzt, besteht die Gefahr, dass sie ein erhebliches Maß an Besucherverkehr, der zu Störungen der Wohnnutzung führen kann, generieren.

5.1.2 Allgemeine Wohngebiete WA 2, WA 3 und WA 4

Abweichend von § 4 Abs. 2 BauNVO sind in den allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3 und WA 4 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie nach Art und Umfang die vorherrschende Wohnnutzung nicht beeinträchtigen. Die ebenfalls ausnahmsweise Zulässigkeit von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben und Anlagen für Verwaltungen sollen der Lage des Wohngebietes im innenstadtnahen Bereich Rechnung tragen und grundsätzlich die Entwicklung eines abwechslungsreichen städtischen Quartiers ermöglichen. Damit soll das Spektrum für die dem Wohnen dienende Nutzungen offen bleiben, wenngleich diese Nutzungen hier im Gegensatz zum an den öffentlichen Nordanger angrenzenden allgemeinen Wohngebiet WA 1 in den Hintergrund treten sollen.

Abweichend von § 4 Abs. 3 BauNVO sollen Betriebe des Beherbergungsgewerbes in den allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3 und WA 4 generell ausgeschlossen bleiben, um den Wohnstandort nicht mit den typischerweise durch diese Nutzung entstehenden zusätzlichen Verkehr zu belasten. Innerhalb des Gebietes stehen geeignete Standorte, zum Beispiel im nördlichen angrenzenden Bebauungsplan „Taubenstraße“, für Beherbergungsbetriebe zur Verfügung.

5.1.3 Mischgebiet

Als zentraler Hochpunkt des Quartiers an der Schnittstelle zwischen dem Nordanger und dem Nordpark kommt dem Mischgebiet eine Sonderrolle zu. Der besonderen städtebaulichen Situation wird durch eine Einschränkung des Nutzungskanons vor allem in der Erdgeschosszone Rechnung getragen.

So sollen im Erdgeschoss mit den der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke nur Nutzungen zulässig sein, die der öffentlichen und exponierten Lage des Standortes entsprechen. Ziel ist es, hier eine öffentliche Nutzung für die Anwohner des Quartiers und der übrigen Nordstadt, wie z. B. Café, Bar oder Nachbarschaftseinrichtungen zu etablieren. Ausnahmsweise können Geschäfts- und Büronutzungen im Erdgeschoss zugelassen werden, wenn diese einen stark öffentlichen Charakter aufweisen, wie z. B. Quartierszentren. Für eine Wohnnutzung ist das Erdgeschoss aufgrund der städtebaulichen Situation mit der exponierten Lage nicht geeignet.

Oberhalb des Erdgeschosses sind dann Wohnnutzungen, Geschäfts- und Büronutzungen, Anlagen für Verwaltungen und die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften allgemein zulässig. Auf diese Weise soll ein lebendiger und in der Nutzung flexibler Quartiersmittelpunkt geschaffen werden. Schank- und Speisewirtschaften können ggf. wieder im Bereich des Dachgeschosses interessant werden („Sky-Bar“).

Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden. Der Standort bietet aufgrund der Zentralität und exponierten Lage vielfältige Chancen und Möglichkeiten eines attraktiven Quartiersmittelpunktes. Einschränkungen in den Nutzungen ergeben sich hinsichtlich der Erreichbarkeit mit dem PKW und damit verbundenen möglichen Störungen des Wohnumfeldes, was die ausnahmsweise Zulässigkeit der aufgeführten Nutzungen begründet.

Die vorgesehene horizontale Gliederung soll ein verträgliches Miteinander von Wohnnutzungen mit den auf Öffentlichkeit und Besucherverkehr angewiesenen Nutzungen ermöglichen. Eine Durchmischung innerhalb einzelner Geschosse mit den einhergehenden Störungen empfindlicher Nutzungen soll vermieden oder zumindest reduziert werden. Um im Einzelfall eine Flexibilität zu erhalten, können lediglich Geschäfts- und Büronutzungen und Anlagen für Verwaltungen oberhalb des Erdgeschosses zugelassen werden. Es handelt sich hierbei um Nutzungen, bei denen davon ausgegangen werden kann,

dass sie sich bei entsprechender hochbaulicher Ausbildung im Allgemeinen nicht störend auf die Wohnnutzungen auswirken.

5.1.4 Vergnügungsstätten

Unter Berücksichtigung des „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten“, das am 20. November 2012 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen wurde, sollen im Mischgebiet Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Auch werden Bordelle und bordellähnliche Betriebe sowie Wohnungsprostitution im Mischgebiet ausgeschlossen. Diese Nutzungen laufen dem städtebaulichen Ziel, ein qualitätsvolles Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen, entgegen. Eine Entwicklung des Standortes in Richtung Freizeit und Vergnügen ist für diesen Bereich nicht vorgesehen. Solche Nutzungen sind ggf. an anderer Stelle unterzubringen. In dem in Planung befindlichen Wohngebiet und den angrenzenden, mit überplanten Bereichen, ist durch eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellähnlichen Betrieben sowie Wohnungsprostitution zudem ein trading-down-Effekt zu befürchten, der sich nachteilig auf das gesamte Quartier auswirken kann.

5.1.5 Tankstellen

Tankstellen sind im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen. Sie generieren zusätzliche Fahrverkehre, die sich negativ auf die Wohnqualität des Quartiers auswirken. Zudem sind im nahegelegenen Umfeld, beispielsweise im Bereich der Ausfallstraße Hamburger Straße, aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht besser geeignete Standorte für Tankstellen vorhanden.

5.1.6 Gartenbaubetriebe

Gartenbaubetriebe widersprechen insbesondere von ihrem Flächenbedarf her den städtebaulichen Zielen eines kompakten und verdichteten Wohnquartiers in innenstadtnaher Lage und werden somit im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es für Gartenbaubetriebe geeignetere Standorte.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl GRZ

Allgemeine Wohngebiete WA 1 und WA 2

Für die allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Der Wert liegt über dem Höchstwert für allgemeine Wohngebiete von 0,4. Die Umsetzung der städtebaulichen Konzeption mit dem Ziel eines verdichteten Wohnquartiers erfordert eine leicht erhöhte GRZ. Mit der nun festgesetzten GRZ von 0,5 werden Spielräume in der hochbaulichen Ausgestaltung der Wohnhäuser eröffnet. Durch die gleichzeitige Einschränkung der Überschreitungsmöglichkeiten gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO auf 30% wird eine maximale Gesamt-GRZ von 0,65 inklusive aller oberirdischen Stellplätze und Nebenanlagen nicht überschritten. Durch die festgesetzte mindestens extensive Begrünung mindes-

tens der Hälfte der Dachflächen wird die Beeinträchtigung der stadtclimatischen Situation vermindert. Durch die Begrünung der Innenhöfe und des gesamten Quartiers werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt.

Allgemeine Wohngebiete WA 3 und WA 4

Für die allgemeinen Wohngebiete WA 3 und WA 4 wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Somit entspricht der Wert dem Höchstwert für allgemeine Wohngebiete. Für die hier vorgesehenen gereichten Stadthäuser bzw. Stadtvillen in verdichteter Bauweise reicht dieser Wert allerdings aus, um die städtebauliche Konzeption umzusetzen. Die Überschreitungsmöglichkeiten gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO werden im allgemeinen Wohngebiet WA 4 ebenfalls auf 30% beschränkt, um übermäßige Versiegelungen zu vermeiden und den grünen Charakter des Quartiers zu stärken. Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes WA 3 wird auf eine Beschränkung der Überschreitungsmöglichkeiten verzichtet, um für die gereichten Stadthäuser mehr individuellen Gestaltungsspielraum zuzulassen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der hier anschließenden überwiegend versiegelten Bereiche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.

Mischgebiet

Für das Mischgebiet wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Der Wert entspricht somit der Obergrenze für Mischgebiete. In zentraler Lage am Schnittpunkt zwischen Nordanger und Nordpark gelegen, sieht der städtebauliche Entwurf hier einen baulichen Hochpunkt vor (bis zu acht Geschosse), um den Übergang der beiden maßgeblichen Grünräume im Quartier angemessen hervorzuheben. Durch die an drei Seiten angrenzenden Freiräume werden gesunde Wohnverhältnisse auch bei voller Ausschöpfung der festgesetzten GRZ inklusive der hier nicht eingeschränkten Überschreitungen gewährleistet (gemäß § 19 (4) BauNVO bis zu einer Gesamt GRZ von maximal 0,8). Die gegenüber § 17 BauNVO erhöhte Grundflächenzahl ist somit auch im Hinblick auf das Alleinstellungsmerkmal der von öffentlichen Grünflächen umgebenen Fläche vertretbar.

Tiefgaragen

In den dafür vorgesehenen Bereichen gemäß zeichnerischen Festsetzungen besteht die Möglichkeit der Unterbauung durch Tiefgaragen. In den Bereichen außerhalb der mit Hochbauten überbauten Flächen muss ihre Grundfläche nicht auf die GRZ angerechnet werden. So wird die Möglichkeit eröffnet, den ruhenden Verkehr großteils gebietsverträglich in Tiefgaragen unterzubringen. Die Nichtenrechnung der GRZ für diese Bereiche ist allerdings an die Bedingung geknüpft, die Tiefgaragen mit einer Substratüberdeckung von mindestens 0,5 m herzustellen. Diese Flächen sind intensiv zu begrünen und als privat oder halböffentliche nutzbare Freiflächen zu gestalten. Auf diese Weise kann stadtclimatischen Nachteilen und Einschränkungen in der wohnungsnahen Erholung der unmittelbaren Anwohnerinnen und Anwohner entgegengewirkt werden.

Aufgrund der geringen Grundstücksgröße und der hohen Ausnutzungsmöglichkeit des Mischgebietes kann die Planstraße C mit einer Tiefgarage unterbaut werden (Unterbaurecht). Die Überdeckung der Tiefgarage unter der Planstraße C muss mindestens 0,5 m betragen.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen führt zu einer erhöhten Aufenthaltsqualität auf den öffentlichen und privaten Freiflächen, zu einer Verringerung der Immissionsbelastung gerade in den Wohnstraßen und somit zu einer deutlichen Erhöhung der Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner. Eine vollumfängliche Anrechnung der Tiefgaragenflächen auf die GRZ würde zu einer deutlichen Reduzierung der Grundstücksnutzung führen und eine Umsetzung der städtebaulichen Konzeption insgesamt wesentlich erschweren. Eine wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion ist nicht zu erkennen, da insgesamt ein großer Anteil an Freiflächen zur Verfügung steht.

Abstandsflächen

Die festgesetzten Baulinien basieren auf den planerischen Absichten des Ergebnisses des städtebaulichen Wettbewerbes und führen teilweise zu geringeren als den vorgeschriebenen Abständen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB können jedoch geringere als die in den §§ 5 bis 7 NBauO vorgeschriebenen Abstände zur Verwirklichung besonderer baugestalterischer oder städtebaulicher Absichten festgesetzt werden. Festgesetzt werden Abstandsflächen von mindestens 0,25 H bzw. mindestens 3,0 m. Somit wird den Erfordernissen des Brandschutzes genügt. Den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch auf den Nachbargrundstücken wird dabei entsprochen, da lediglich in kurzen Teilabschnitten eine Unterschreitung der nach NBauO vorgeschriebenen Abstandsflächen erforderlich ist, um die städtebaulichen Figur gemäß dem Wettbewerbsentwurf umsetzen zu können.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt in den allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 maximal vier. Dabei sind für die Blockinnenbereiche abseits der Planstraße A und des Nordangers maximal drei Vollgeschosse vorgesehen, wohingegen die städtebaulich prägnanten Kanten entlang der Planstraße A und des Nordangers (HA 135) mit vier möglichen Geschossen zu einer räumlich starken Fassung der öffentlichen Räume führen. Dies entspricht der städtebaulichen Zielsetzung für ein verdichtetes Wohnquartier in zentraler Lage. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ermöglicht ein um mindestens drei Meter von den Hauptfassaden zurückspringendes Staffelgeschoss eine gute Ausnutzbarkeit des Raumes und der besonderen Wohnlage im Bereich der Dächer. Durch die vorgesehenen Rücksprünge werden negative städtebauliche Auswirkungen wie beispielsweise eine großflächige Verschattung und eine optische Höhengeschossigkeit zum Straßenraum hin begrenzt.

Im Mischgebiet sind bis zu acht Vollgeschosse möglich. Ziel ist es, der städtebaulichen Bedeutung dieses Standortes in zentraler Lage am Schnittpunkt zwischen Nordanger und Nordpark hochbaulich gerecht werden zu können.

Die Festsetzung der Geschossigkeit ergänzt die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen mit dem Ziel, eine überhöhte Ausnutzung des Gebietes zu verhindern.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

Im gesamten Baugebiet werden besondere Ansprüche an eine harmonische Höhenentwicklung der räumlich besonders wirksamen Baukörper gestellt. In den allgemeinen Wohngebieten werden somit die maximal zulässigen Gebäudehöhen der Dächer durch Festsetzungen begrenzt. Die Ränder zum Nordanger (siehe HA 135) und zur Planstraße A werden durch höhere Gebäude gestärkt, während die Gebäudehöhe in den dazwischenliegenden Bereichen reduziert wird. Auf diese Weise soll eine hohe Wohnqualität bei der angestrebten hohen Dichte sichergestellt werden. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 werden dabei für die Voll- und Staffelgeschosse getrennte Festsetzungen getroffen.

Um den technischen Erfordernissen des modernen Wohnungsbaus gerecht werden zu können, sind Überschreitungen der festgesetzten Gebäudehöhe für technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, PV-Anlagen) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser und -aufgänge, Aufzüge) bis zu 3,0 m über der festgesetzten Gebäudehöhe zulässig. Allerdings müssen sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen, um keine negativen Beeinträchtigungen der öffentlichen und privaten Freiräume zu erzeugen.

Damit die Baukörper gemäß dem städtebaulichen Entwurf ihre raumbildende Wirkung voll entfalten können, muss die Gebäudehöhe von Hauptgebäuden in den allgemeinen Wohngebieten mindestens 10,0 m, im Mischgebiet mindestens 20,0 m betragen.

5.2.4 Sockel

In den allgemeinen Wohngebieten dürfen als Sockelgeschoss ausgebildete Tiefgaragen oder Kelleranlagen maximal 1,2 m, im Mischgebiet maximal 0,6 m (OK Fertigfußboden) über dem jeweiligen Bezugspunkt der Straßenverkehrsfläche liegen. Auf diese Weise werden natürlich belüftete Tiefgaragen möglich. Im Mischgebiet kommt eine geringere Sockelhöhe der vorgesehnen öffentlichen Nutzung entgegen. Die Beschränkung der Höhe dient dazu, Beeinträchtigungen des Straßenbildes zu reduzieren.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen und Baulinien definiert. Sie sind so zugeschnitten, dass einerseits genügend Spielräume für die Bebauung der Grundstücke vorhanden sind und andererseits die städtebauliche Grundfigur klar zum Ausdruck kommt.

In den allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, müssen aber zu den öffentlichen Flächen bzw. zu den mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Hierdurch soll sicher gestellt werden, dass beispielsweise Gartenhäuser oder Sichtschutzanlagen nicht im Nahbereich zu öffentlichen genutzten Flächen aufgestellt werden und so unmittelbar in den öffentlichen oder halböffentlichen Raum in den rückwärtigen Hofbereichen hineinwirken. Gleichzeitig sollen entsprechende Nebenanlagen in den rückwärtigen Gartenbereichen, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, zulässig sein. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Müllboxen, Fahrradständer und Briefkastenanlagen, die naturgemäß in der Vorzone von Gebäuden nahe den Eingängen untergebracht werden. Um eine negative Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes zu vermeiden, sind die Standorte für Müllboxen gemäß der Festsetzung A.V.2.4 einzurüsten. Ausnahmsweise kann eine bauliche Einfassung erfolgen, sofern die verwendeten Materialien den örtlichen Bauvorschriften gemäß B.III.2 entsprechen.

In den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet dürfen die Baugrenzen und Baulinien durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kelleraußentreppen, Kellerlichtschächte, sonstige Außentreppen und Rampen bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf maximal 50% der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden. Mit dieser Regelung wird die erforderliche Flexibilität in der baulichen Ausgestaltung erreicht. Gleichzeitig verhindert die Einschränkung in Art und Umfang eine Beeinträchtigung des Stadtraumes.

Mit dem Ziel, gegliederte und abwechslungsreiche Fassaden zu erhalten, dürfen Baulinien auf 35% der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 0,5 m über- oder unterschritten werden. Diese Festsetzung ermöglicht zudem mehr Flexibilität in der hochbaulichen Ausgestaltung. Baugrenzen dürfen in gleicher Weise um bis zu 0,5 m überschritten werden, um die gestalterisch gewünschte Fassadengliederung gemäß der örtlichen Bauvorschrift (B.III.) durchgängig umsetzen zu können. Loggien dürfen die Baulinien um maximal 0,5 m überschreiten. Die Nutzbarkeit der Loggien wird auf diese Weise erhöht, ohne die Ablesbarkeit der Baukörper zu beeinträchtigen.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind zu den öffentlichen Flächen jeweils zwei parallele Baugrenzen bzw. eine Baulinie mit paralleler Baugrenze in einem Abstand von 3,0 m festgesetzt. Die innenliegenden Baugrenzen sind für die Staffelgeschosse im Dachbereich vorgesehen. Sie dürfen auf maximal 40% der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 3,0 m überschritten werden. Ziel ist es, eine einseitige Abstaffelung der Gebäude und so allzu gleichförmige Gebäudekubaturen zu vermeiden.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 sollen zur Diversifizierung des Wohnungsangebotes im gesamten Quartier gereihte Stadthäuser mit kleinen privaten Garteneinheiten umgesetzt werden. Zu diesem Zweck wird die Anlage von Hausgruppen vorgesehen. Die maximal zulässige Errichtung von zwei Wohneinheiten soll ermöglichen, in einem gereihten Stadthaus entweder

eine Einliegerwohnung, oder zwei getrennte Wohneinheiten (z. B. zwei Mai-sonette-Wohnungen) je Baugrundstück vorzusehen.

In den übrigen allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind aus städtebaulicher Sicht keine Festsetzungen zur Bauweise erforderlich.

5.4 Mobilitätskonzept

Das bereits im vorangegangen Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, entwickelte und zum Teil zur Anwendung kommende Mobilitätskonzept kann auch im vorliegenden Bebauungsplan Verwendung finden. Es trägt der besonderen Herausforderung bei der Planung eines verdichteten Wohnquartiers, nämlich der Sicherung der Mobilität der Bewohnenden sowie der Schaffung alternativer Mobilitätsangebote, in besonderer Weise Rechnung.

Zudem sind wirtschaftliche Aspekte gerade vor dem Hintergrund des ange strebten teilweise sozialen Wohnungsbau maßgeblich. Aufgrund seiner im Vergleich zu anderen Baugebieten relativ innenstadtnahen Lage im Stadtraum bietet das Quartier gute Voraussetzungen für die Umsetzung des innovativen Mobilitätskonzeptes. Es zeigt auf, wie für das Nördliche Ringgebiet eine quartiersbezogene, nachfrageorientierte Mobilitätsversorgung gewährleistet und betrieben werden kann.

Das Konzept enthält verschiedene Bausteine zur Sicherstellung der Mobilitätsgrundversorgung des Gebietes. Die jeweiligen Mobilitätsangebote sollen aufeinander abgestimmt, nutzerfreundlich verfügbar gemacht sowie zentral organisiert und betrieben werden. Bei Anwendung und dauerhafter Gewährleistung der Wirkung des Mobilitätskonzeptes kann der Stellplatzschlüssel für das Gebiet reduziert werden. Nach Fertigstellung des Mobilitätskonzeptes wird ein von 1,0 Stellplätzen je Wohneinheit abweichender Stellplatzschlüssel von bis zu 0,6 privaten Stellplätzen je Wohneinheit festgesetzt, sofern sich der Vorhabenträger zur Umsetzung des Konzeptes verpflichtet. Das Mobilitätskonzept ist nicht Teil des Bebauungsplanes.

5.5 Stellplätze

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 4 und im Mischgebiet sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Auf den speziell ausgewiesenen Flächen für oberirdische Stellplätze zwischen den Baufeldern sind geschlossene Garagen unzulässig. Die für die Bewohnenden vorgesehenen Blockinnenbereiche sollen vom Fahrverkehr weitgehend freigehalten und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Wohnumfeld vermieden werden. Die Wohnqualität im unmittelbaren Umfeld soll geschützt werden.

In den dafür vorgesehenen Bereichen sind die erforderlichen Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Um zu erreichen, dass die von ihnen ausgehenden negativen Auswirkungen auf die Blockinnenbereiche möglichst gering sind, werden die Tiefgaragendachflächen in den nicht durch Hochbauten überbauten Bereichen intensiv begrünt und für die Erho

lung nutzbar gestaltet. Die Zuschnitte der Flächen für Tiefgaragen sind bewusst großzügig gehalten und umfassen bis auf Randbereiche nahezu die kompletten Baufelder. Da keine schützenswerten Bäume in diesen Bereichen vorhanden sind, können so größere Spielräume bei den hochbaulichen Planungen ermöglicht werden.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und im Mischgebiet sind Stellplätze innerhalb von Gebäuden nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen dürfen als Sockelgeschosse gemäß A.III.2 ausgebildet werden. Mit dieser Festsetzung soll verhindert werden, dass Stellplätze massiv in der Erdgeschosszone untergebracht werden, da dies erhebliche negative Auswirkungen auf den angrenzenden Stadtraum haben würde. Dieser soll als sozial erlebbarer Freiraum wahrnehmbar sein.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 sind Stellplätze ausnahmsweise auch im Erdgeschoss zulässig, wenn sie baulich in das Hauptgebäude integriert sind und ihre Breite insgesamt höchstens die Hälfte der jeweiligen Fassadenbreite entspricht. Durch die Einschränkungen werden negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld gering gehalten, wenngleich der Eigenart der in diesen Bereichen vorgesehenen Bauformen (gereihte Stadthäuser, Stadtvillen) durch die ausnahmsweise Zulässigkeit entsprochen werden soll.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 soll durch die Zulässigkeit eines Stellplatzes je Baugrundstück in den Vorgartenbereichen den bei gereihten Stadthäusern üblichen Standards Rechnung getragen werden. Garagen und Carports sind in den Vorgärten allerdings unzulässig, um die stadtästhetischen Auswirkungen dieser speziellen Regelung gering zu halten. Aus demselben Grund ist die Breite der Zufahrt auf maximal 3,0 m beschränkt. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 4 und im MI sind maximal zwei Zufahrten je Grundstück in einer Breite von jeweils maximal 4,0 m zulässig, da aufgrund der Anlage von Tiefgaragen getrennte Zu- und Abfahrten ermöglicht werden sollen.

Ohne die Anwendung des möglichen Mobilitätskonzeptes ist für Wohnungen über 40 m² Wohnfläche jeweils ein Stellplatz auf der privaten Grundstücksfläche nachzuweisen. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen mindestens 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung, die an das Studentenwerk oder einen anderen Träger gebunden sind, gilt der Stellplatzschlüssel von mindestens 0,33 Einstellplätzen je Wohnung, wenn mindestens 1,0 Fahrradeinstellplatz je Wohnung hergestellt wird. In der Regel ist bei diesen Wohnungsgrößen von einem geringeren Besatz an Stellplätzen auszugehen, zumal die Bewohner von der zentralen Lage und der guten Anbindung des Baugebietes an das öffentliche Wegenetz profitieren.

5.6 Öffentliche Verkehrsflächen

5.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Zwischen Bienroder Weg und Mittelweg soll im Bereich der in Planung befindlichen Stadtstraße-Nord (Mitgaustraße, Wodanstraße) eine Busverbindung den Anschluss an das ÖPNV-Netz verbessern. Bis zum Ausbau der Stadtstraße-Nord ist die Realisierung einer temporären Zwischenlösung angedacht, der individuelle Durchgangsverkehr muss in dieser Phase unterbunden werden.

Bei den Planungen wurde eine Stadtbahnverbindung („Campus-Bahn“) im Bereich der bestehenden Gleistrassen berücksichtigt. Wenn die Campus-Bahn umgesetzt werden soll, erfolgt die Planung in einem separaten Planfeststellungsverfahren, der Zeitpunkt einer Umsetzung ist noch unbekannt.

Bis zum Zeitpunkt einer möglichen Realisierung der „Campus-Bahn“ muss den künftigen Bewohnern Zugang zu einem ÖPNV-Angebot eröffnet werden. Dies wird durch die o. g. Busverbindung gewährleistet.

5.6.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Die Hauptschließung des Gebietes erfolgt von Norden über die gegenwärtig in Planung befindliche Stadtstraße-Nord, die von der Hamburger Straße bis zum Bienroder Weg verlaufen wird. Zumindest das westliche Teilstück der Stadtstraße-Nord ist als Voraussetzung für die Umsetzung der vorliegenden Planung anzusehen, da die übrigen vorhandenen Straßenanbindungen (z. B. Taubenstraße) und Knotenpunkte (z. B. Mittelweg - Rebenring) nicht über die erforderliche verkehrliche Leistungsfähigkeit für die Erschließung des Wohngebietes verfügen. Somit liegen die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Planung des zweiten Bauabschnittes für das Wohngebiet „Nordanger“ zwischen Taubenstraße und Nordanger vor.

Während die Planstraßen A und R für Geschwindigkeiten bis 30 km/h vorgesehen sind, werden die Anliegerstraßen (Planstraße B und C) als verkehrsberuhigte Bereiche ausgebildet. So soll u. a. die Aufenthaltsqualität für die Anwohnenden im öffentlichen Raum erhöht werden. Die Ringallee entlang des Nordparks (Planstraße R) wird als Fahrradstraße (Kfz-Verkehr frei, Vorrang für Rad Fahrende) ausgewiesen, sodass auf dieser eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einzuhalten ist.

Aufgrund der besonderen Situation des Mischgebietes hinsichtlich der nachzuweisenden Stellplätze und der vergleichsweise geringen Grundstücksfläche besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Tiefgarage mit dem westlich der Planstraße C befindlichen allgemeinen Wohngebiet WA 1. Die öffentliche Verkehrsfläche der Planstraße C kann dazu mittels eines Unterbaurechtes mit einer Tiefgarage unterbaut werden. Nähere Details sind im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu regeln.

5.6.3 Fuß- und Radverkehr

Innerhalb des neuen Wohngebietes wird analog zum Bebauungsplan „Tau-
benstraße“, HA 135, ein engmaschiges Geh- und Radwegenetz vorgesehen.

Über die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und
Radweg“ Weg 1 ist die Erschließung der angrenzenden Grundstücke zuläs-
sig, sofern kein unmittelbarer Anschluss an eine öffentliche Straßenverkehrs-
fläche besteht. Damit soll die Erreichbarkeit der südlich des Weges 1 im all-
gemeinen Wohngebiet WA 3 vorgesehenen gereihten Stadthäuser gewähr-
leistet bleiben.

Für das Baugebiet „Nordanger“ ist zudem die Möglichkeit einer Querung der
Gleisanlagen im Bereich Spargelstraße – Nordanger von zentraler Bedeu-
tung. Zu diesem Zweck wurden bereits Vorabstimmungen mit der Betreiberin
der Bahn (Hafenbetriebsgesellschaft) und der zuständigen Aufsichtsbehörde
geführt. Ziel ist die Ermöglichung einer ebenerdigen Querung unter Berück-
sichtigung der erforderlichen Sicherheitsaspekte. Für den Fußgänger- und
Radverkehr ist dieser Anschluss von zentraler Bedeutung.

5.7 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die grünordnerischen Festsetzungen sollen eine Durchgrünung des Bauge-
bietes, die Nutzbarkeit der Grünflächen für die Bevölkerung und, soweit mög-
lich, die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt sicherstellen.

5.7.1 Grünordnung

Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen erfüllen sowohl städtebauli-
che als auch ökologische Funktionen. Zu den wichtigsten Belangen zählen
gemäß Baugesetzbuch nicht nur die allgemeinen Anforderungen an gesunde
Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sondern auch die Gestaltung des Orts- und
Landschaftsbildes sowie die Belange von Umweltschutz, Naturschutz und
Landespflege.

Öffentliche Grünflächen

Im Plangebiet selbst sind keine öffentlichen Grünflächen vorgesehen. Es ist
jedoch sichergestellt, dass die Grünflächen, die im angrenzenden Bebau-
ungsplan HA 135 festgesetzt wurden, gut erreichbar und damit für die Be-
wohnerinnen und Bewohner nutzbar sind. Dies gilt vor allem auch für erfor-
derlich werdende Spiel- (im Nordanger) und Jugendplätze (im Nordpark), de-
ren Größe entsprechend dem sich ergebenden Bedarf im Planverfahren
HA 135 ausreichend dimensioniert wurden.

Private Grünflächen

Auf den privaten Flächen wird durch die auf die Grundstücksfläche bezogene
Festsetzung von Gehölzpflanzungen eine auch für den Naturhaushalt quali-
tätsvolle Durchgrünung der Baugrundstücke gewährleistet.

Durch die Überstellung und Eingrünung von Stellplatzflächen werden die negativen Folgen von versiegelten Flächen wie Übererwärmung und Minderung der Luftfeuchte reduziert. Zudem werden die negativen optischen Beeinträchtigungen ausgehend von parkenden Fahrzeugen gemindert. Die Festsetzung von Substratüberdeckungen auf Dächern von Tiefgaragen soll einen möglichst dauerhaften Erhalt der festgesetzten Vegetationselemente sicherstellen.

Die Festsetzung von Mindestpflanzqualitäten soll eine möglichst zeitnahe Wirkung der Pflanzfestsetzungen weitestgehend sicherstellen.

5.7.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergibt, dass nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Bilanzierungsdefizit verbleibt, zugeordnet zu den Baugebieten WA 1 bis WA 4 und MI, den Planstraßen A, B, C, sowie den Wegen 1 und 2.

Dieses Defizit wird auf einer externen Maßnahmenfläche (Geltungsbereich B) mit folgenden Maßnahmen ausgeglichen:

Auf einem ca. 4.300 m² großen Teilstück des Flurstücks 100, Flur 3, Gemarkung Dibbesdorf (Geltungsbereich B) sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Auf einer Fläche von ca. 2.500 m² ist eine Wiese mit jährlich zweimaliger Mahd mit Abfuhr des Mähgutes herzustellen. Auf dieser Fläche sind zu dem zwanzig Wildobstgehölze als Hochstamm zu pflanzen. Bei dem Wildobst steht nicht der Nutzungscharakter im Vordergrund. Die Gehölze bieten ohne aufwändige Pflege Insekten und gerade auch im fortgeschrittenen Alter verschiedenen Vogelarten einen (Teil-)Lebensraum.
- Auf einer Fläche von ca. 900 m² sind halbruderale Gras- und Staudenfluren herzustellen. Diese sind durch eine jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes in den ersten fünf Jahren zu entwickeln. Danach ist die Fläche gehölzfrei zu halten. Durch die zunächst vorgesehene Abfuhr des Mähgutes soll eine gegenüber dem jetzigen Zustand verringerte Nährstoffversorgung im Boden, die von der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung herrührt, erreicht werden. Es wird damit ein größerer Arten- und Blütenreichtum hervorgerufen, der verschiedenen Insektenarten und damit auch Vogelarten einen Lebensraum bietet.
- Auf einer Fläche von ca. 600 m² ist eine Feldholzinsel aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu pflanzen. Es sind vorrangig Gehölze zu verwenden, die als Vogelnährgehölze dienen können. In der offenen Feldflur können Feldgehölze Säugern und auch Vogelarten einen Rückzugraum bieten.
- Auf einer Fläche von ca. 300 m² sind drei Aufweitungen des östlich der Fläche befindlichen Grabens mit unterschiedlich gestalteten Böschungsneigungen herzustellen. Das entnommene Bodenmaterial ist in Form

leichter Bodenwellen innerhalb der übrigen Maßnahmenfläche einzubringen. Durch die Maßnahme wird der Übergangsbereich vom feuchten zum trockenen Bodenmilieu vergrößert. Somit wird die Strukturielfalt erhöht und trotz der Entwässerungsfunktion, die der Graben erfüllen muss, an feuchte Bedingungen gebundenen Vegetationsbeständen ein Standort geboten.

Innerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich A) sind drei für den Gartenrotschwanz geeignete Nistkästen an Bäumen anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Kästen sind spätestens mit Beginn der Erschließungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig dem Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen und Lebensraumverluste aus artenschutzrechtlicher Sicht. Diese können aufgrund der starken Nutzungsänderungen und -intensivierungen nicht innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Planstraße R wurden bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135“, festgesetzt.

Im Sinne des Artenschutzes ist grundsätzlich zu beachten, dass Baumfällarbeiten und die Beseitigung anderer Gehölze vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Der Bauablauf ist dementsprechend zu planen. Kurz vor den Fällarbeiten sind die Gehölze grundsätzlich auf Lebensstätten (z. B. Nester, Höhlen, etc.) und sich darin befindende Tiere zu untersuchen. Dies gilt besonders für die bereits kartierten Höhlenbäume und die kartierten potentiellen Gebäudequartiere. Diese dürfen nur vom 1. November bis 28./29. Februar und unter biologischer Baubegleitung beseitigt werden. Auch beim Abriss oder Rückbau von Gebäuden sind diese vorher auf Lebensstätten zu untersuchen.

5.8 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (AMT, Gutachten Nr. 163076; 05.09.2016) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Nordanger“, HA 136, Allgemeine Wohngebiete (WA) bzw. auf einer Teilfläche ein Mischgebiet (MI) in mehrgeschossiger Bauweise vorgesehen. Bezüglich der Allgemeinen Wohngebiete (WA) bzw. des Mischgebietes (MI) ist aufgrund ist aufgrund der gemäß den Festsetzungen zulässigen Nutzungen davon auszugehen, dass keine immissionsrelevanten Geräusche im Umfeld zum Plangebiet auftreten.

Des Weiteren sind Flächen für den Straßenbau geplant. Daraus resultierend handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend genannten relevanten Emissionen:

- Straßenverkehrslärm,
- Schienenverkehrslärm,
- Gewerbelärm,
- Freizeitlärm.

Entsprechend sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen nicht von vornherein auszuschließen.

Die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“).

5.8.1 Straßenverkehr

Die Prognose aus dem bei der Ingenieurgesellschaft WVI geführten Verkehrsmodell der Stadt Braunschweig wurde anhand der für das Jahr 2015 vorliegenden Verkehrszahlen für den Prognosehorizont 2025 vorgenommen.

Aufgrund des Straßenverkehrslärms sind Geräuschimmissionen lediglich im Bereich der pegelbestimmenden Planstraße A an der äußersten nordwestlichen Ecke des nördlichsten Baufensters festzustellen, die die Orientierungswerte nach DIN 18005 um bis zu 1 dB(A) tags und nachts überschreiten. Dadurch wird die Lärmsituation im Plangebiet hinsichtlich „Straßenverkehrslärm“ im Hinblick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB abwägungsbeachtlich.

Bezüglich des von Überschreitungen betroffenen Bereichs sind aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. die Errichtung einer Lärmschutzwand (LSW) im Eckbereich zur Planstraße A, für die oberen Geschosse der Gebäude nicht zielführend. Zudem würde eine Lärmschutzwand in diesem Bereich dem städtebaulichen Ziel, eine verdichtete Blockrandbebauung zu entwickeln entgegenstehen.

Auch die planerische Maßnahme in Form von Quellabstandsfestsetzungen ist mit dem städtebaulichen Ziel ein städtisch geprägtes Wohngebiet in verdichteter Bauweise bei effektiver Grundstücksausnutzung zu entwickeln nicht vereinbar. Vielmehr dient die vorgesehene Anordnung der Baufenster städtebaulich einer baulichen Wiederaufnahme der oberhalb des Plangebiets angeordneten Wohnbebauung des Baugebiets „Taubenstraße“. Somit wird entlang der Planstraße A straßennah eine klare Raumkante von Geschoßwohnungsbau geformt sowie ein gestalteter Auftakt zu den anschließenden niedrigeren Wohngebäuden im Plangebiet gebildet und eine Einfügung im Sinne einer innerstädtischen Nachverdichtung erreicht. Dies voran gestellt wird akzeptiert, dass auch in dem Bereich mit Überschreitungen - zumal sie mit bis zu 1 dB(A) relativ gering ausfallen - Wohnen stattfinden soll. Entsprechend sind hier zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse weiterführende Schutzmaßnahmen vorzunehmen (s. Nr. 5.8.5 „Ausweisung von Lärmpegelbereichen“).

Durch die allein vom Erschließungs- und Anliegerverkehr des Plangebiets verursachten Straßenverkehrslärmimmissionen werden die maßgeblichen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts an der Bestandsbebauung außerhalb des Plangebiets, z. B. in den Baufeldern des Bebauungsplans HA 135 „Taubenstraße“, sicher eingehalten. Somit kann grundsätzlich diesbezüglich kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

Der Neubau der Erschließungs- und Anliegerstraßen im Plangebiet ist unabhängig von der Betrachtung nach DIN 18005 nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zu beurteilen. Dazu werden ausschließlich die neu zu bauenden Straßen betrachtet. Aufgrund der geringen Verkehrsmenge (max. 750 Fahrzeuge/ Tag), kann eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Neubau dieser Straßen innerhalb und außerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden. Somit kann grundsätzlich diesbezüglich kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

5.8.2 Schienenverkehr

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Schienenverkehr erfolgt nach den Vorgaben der Schall 03 (1990) für das Prognosejahr 2025 konservativ ohne Berücksichtigung des für die Gleise privilegierten Schienenbonus' von 5 dB(A).

Von nordöstlicher in südwestlicher Richtung verläuft innerhalb des Plangebiets eine Gleistrasse, die dem Transport von Kohle und Ammoniak für das nahegelegene Heizkraftwerk dient. Des Weiteren ist parallel zum derzeitigen Streckenverlauf des Güterzuggleises eine Stadtbahntrasse, sog. „Campus-Bahn“, geplant. Bei der schalltechnischen Untersuchung wurde für die geplante „Campus-Bahn“ im Sinne eines konservativen Ansatzes als Fahrbahnart „Betonschwellen im Schotterbett“ angesetzt. Aufgrund des Schienenverkehrslärms sind Geräuschimmissionen lediglich an den südlichen - parallel zu den Trassen verlaufenden - Baufenstern festzustellen, die die Orientierungswerte nach DIN 18005 im Allgemeinen Wohngebiet um bis zu 5 dB(A) tags und 10 dB(A) nachts und im Mischgebiet in der Nachtzeit um bis zu 4 dB(A) überschreiten. Diese Überschreitungen werden einzig von der geplanten „Campus-Bahn“ hervorgerufen; der bestehende Güterzugverkehr - allein für sich betrachtet - führt zu keinen Überschreitungen. Dadurch wird die Lärmsituation im Plangebiet hinsichtlich „Schienenverkehrslärm“ im Hinblick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB abwägungsbeachtlich.

Zum Zeitpunkt der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens HA 136 gibt es bzgl. der „Campus-Bahn“ lediglich eine grobe Planung ohne weitere Realisierungserkenntnisse. Dennoch wurde die „Campus-Bahn“ schalltechnisch mituntersucht, um für den Bebauungsplan HA 136 Plansicherheit zu gewährleisten und um parallel sicherzustellen, dass das Planvorhaben HA 136 eine ggf. später kommende „Campus-Bahn“ nicht im Vorhinein immissionsschutzrechtlich verhindert. Aus diesem Grund wurde exemplarisch eine weitere Berechnung der Schienenverkehrslärmimmissionen unter Ansatz der Fahrbahnart als „Rasenbahnkörper“ durchgeführt. Diese ergab, dass dadurch eine

Schallminderung von rd. 4 dB(A) erreicht werden kann und somit der maßgebliche Orientierungswert zur Tagzeit nahezu eingehalten und die Überschreitung zur Nachtzeit auf bis rd. 5 dB(A) reduziert werden kann. Dies vorangestellt ist somit anzumerken, dass der Bebauungsplan bzgl. der „Campus-Bahn“ im Wesentlichen vorerst eine Flächensicherung in der Grünfläche - parallel zum bestehenden Gütergleis - vornimmt. Somit kann aktuell kein Handlungsbedarf abgeleitet werden; jedoch sind im Rahmen der Umsetzung der „Campus-Bahn“ weitere Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Entsprechend ist, sofern es im Weiteren zu einer Realisierung der „Campus-Bahn“ kommt, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Immissionssituation gemäß 16. BlmSchV schalltechnisch ermittelt und bewertet wird und infolgedessen ggf. erforderliche Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Hierbei bietet sich als effektive Schallminderung ergänzend zum „Rasengleisbett“ grundsätzlich quellnaher aktiver Schallschutz in Form einer Lärmschutzwand (LSW) entlang der Gleise an. Da jedoch diese aktiven Schallschutzmaßnahmen ggf. allein nicht ausreichen um bei Umsetzung der „Campus-Bahn“ eine Einhaltung der Orientierungswerte insbesondere in den oberen Geschossen der betroffenen südlichen Baufenster sicherzustellen, können schon jetzt – unabhängig zur Realisierung der „Campus-Bahn“ - alternativ und/ oder ergänzend im Rahmen der Vorsorge/ des Selbstschutzes weiterführende Schutzmaßnahmen vorgenommen werden (s. Nr. 5.8.5 „Ausweisung von Lärmpe-gelbereichen“).

5.8.3 Gewerbe-/ Anlagenlärm

Die Geräuschbelastung durch gewerblich genutzte Anlagen wird auf Grundlage der TA Lärm rechnerisch nach DIN ISO 9613-2 ermittelt. Die Berechnung der Gewerbelärmimmissionen erfolgt nach DIN ISO 9613-2 (Akustik - Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Teil 2) für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz und einer Bodendämpfung $G = 0,5$ bei Mitwindwetterlage unter Berücksichtigung einer meteorologischen Korrektur mit $C_0 = 2$ dB(A) unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 und einer Gleichverteilung der Geräuschemissionen in freier Schallausbreitung bei einer mittleren Quellhöhe von 1 m.

In der näheren Umgebung zum Plangebiet befinden sich einige gewerbliche Nutzungen, deren Geräuschemissionen in der schalltechnischen Untersuchung als immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) berücksichtigt wurden (vgl. Schallgutachten). Diese Vorgehensweise erlaubt den Betrieben ihren gegenwärtigen Betrieb aufrechtzuerhalten und gibt ihnen Plansicherheit für die weitere zukünftige Entwicklung.

Die Gewerbelärmimmissionen führen im gesamten Plangebiet innerhalb der Baufenster zu keinen Überschreitungen, vielmehr werden die maßgeblichen Orientierungswerte (DIN 18005) bzw. Immissionsrichtwerte (TA Lärm) insbesondere zur Tagzeit im Plangebiet großflächig deutlich unterschritten.

Somit kann grundsätzlich kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

5.8.4 Freizeit

In der bestehenden öffentlichen Grünfläche (Bebauungsplan „Taubenstraße, HA 135) sieht die Planung eine Erholungs- und Freizeitfläche („Nordpark“)

vor. Im Südosten des Parks ist ein Rodelberg („Winterfall“) und nördlich davon ein Jugendplatz mit Spielfeldern für Beachvolleyball, Streetball o. ä. („Sommerfall“) vorgesehen. Der Nutzung entsprechend, erfolgt die Berücksichtigung der Einwirkzeit im Sommerfall von 10 bis 22 Uhr und im Winterfall - aufgrund der kürzeren Helligkeitsphase - von 10 bis 17 Uhr. Eine Nachnutzung ist nicht zulässig.

Die Geräuschbelastung durch die geplante Freizeitfläche wird aufgrund der Art und Ausführung der geplanten Anlagen nach der Niedersächsischen Freizeitlärm-Richtlinie i. V. m. der TA Lärm ermittelt.

Der Orientierungswert (DIN 18005) bzw. Immissionsrichtwert (TA Lärm) für den maßgeblichen Tagzeitraum wird selbst unter Berücksichtigung eines konservativen Ansatzes (Sonn- und Feiertag, Einwirkzeit, Emissionspegel) im gesamten Plangebiet deutlich unterschritten. Somit kann grundsätzlich kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

5.8.5 Ausweisung von Lärmpegelbereichen (LPB)

Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der geplanten Allgemeinen Wohngebiete Rechnung zu tragen, wurden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ermittelt. Sie ergeben sich im vorliegenden Fall aus dem Gewerbelärm- und den um 3 dB erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße und Schiene) auf Grundlage des um 10 dB erhöhten resultierenden Außenlärmpegels im Beurteilungszeitraum Nacht. Die Immissionsbelastung ergibt im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Fahrbahnart „Betonenschwellen in Schotterbett“ die Lärmpegelbereiche (LPB) II bis IV (vgl. Nr. 4.5.6). Dabei ergibt sich LPB IV benachbart zu den bestehenden und geplanten Gleistrassen im Bereich der südlichen Baufenster. Während im weit aus größeren Bereich des Plangebiets die LPB II - III vorliegen. Hierbei ist anzumerken, dass bei Einsatz von „Rasenbahnkörper“ („Campus-Bahn“) zu erwarten ist, dass sich der Lärmpegelbereich LPB IV auf LPB III reduziert.

Entsprechend werden in den relevanten Bereichen des Plangebietes folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in den Festsetzungen aufgeführt und gekennzeichnet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich
56 – 60	II
61 – 65	III
66 – 70	IV

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämm-Maße ($R_{w,res}$) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zu-

satzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme). Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparverordnung – EnEV) ergeben sich - dadurch dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis Lärmpegelbereich III keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile.

Im Allgemeinen können des Weiteren planerische/ bauliche Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude entlang einer Schallquelle (z. B. Schiene) im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf die rückwertig liegende Bebauung. Ebenso können z. B. durch eine sinnvolle Raumorientierung Räume, die ständig zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer) oder auch Aufenthaltsräume, an den von der maßgebenden Schallquelle (hier: Schiene) abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden, um durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung an diesen Fassaden von bis zu 10 dB(A) zu erzielen.

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämm-Maße ($R'_{w,res}$) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Im Allgemeinen können des Weiteren planerische/ bauliche Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude entlang einer Schallquelle (z. B. Schiene) im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf die rückwertig liegende Bebauung. Ebenso können z. B. durch eine sinnvolle Raumorientierung Räume, die ständig zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer) oder auch Aufenthaltsräume, an den von der maßgebenden Schallquelle (hier: Schiene) abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden, um durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung an diesen Fassaden von bis zu 10 dB(A) zu erzielen. Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparverordnung – EnEV) ergeben sich - dadurch dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis Lärmpegelbereich III keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt“ der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur im geschlossenen Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen – unabhängig von ihrer Schallschutzklasse - ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB auf. Um einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) (vor dem Fenster) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Dies ist entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich. Ergänzend kann eine ausreichende Belüftung von schutzbedürftigen Räumen mit Fenstern an Fassaden mit Richtwertüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Richtwertüberschreitungen, vorgenommen werden.

Die Festsetzungen zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen

unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften wurden entsprechend der obigen Ausführungen getroffen.

Da die Lärmpegelbereiche aus den um 10 dB erhöhten Außenlärmpegeln zur Nachtzeit ermittelt wurden, sind sie für eine Festsetzung der Anforderungen an Nutzungsarten die typischerweise nur im Tagzeitraum stattfinden (z. B. bei Außenwohnbereichen und Büros) nur bedingt geeignet. Daher können für diese „Tagnutzungen“ die maßgeblichen Außenlärmpegel um 5 dB vermindert werden; das entspricht der Reduzierung um einen Lärmpegelbereich. Dies wird in den Festsetzungen gewürdigt, indem zum Schutz der Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkonen, etc.) diese ab Lärmpegelbereich IV an der der maßgebenden Lärmquelle (hier: Schiene) zugewandten Gebäudeseite unzulässig sind, sofern kein zusätzlicher Außenwohnbereich auf der von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite besteht. Abweichend zur Errichtung auf der schallabgewandten Seite oder aber auch ergänzend, können unter Nutzung von anderen bzw. weiteren Abschirmungen durch Nebengebäude oder Fassadenrandbebauungen (z. B. Vorhangsfassaden), Teil- oder Vollverschalungen (z. B. Schallschutzverglasungen etc.) geschützte Außenwohnbereiche entstehen. Ebenso sinnvoll schützen zurückversetzte Fassaden den Aufenthaltsbereich von Balkonen, Loggien und Terrassen und nicht zuletzt dahinterliegende schutzbedürftige Räume.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige/ zum Bauantrag zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Entsprechend wurden die Berechnungsverfahren eindeutig bestimmt und für den Nachweis im Einzelfall in den textlichen Festsetzungen (Hinweise) aufgeführt.

5.9 Soziale Infrastruktur

Grundschule

Auf einen Schulneubau für die Schüler des Plangebietes kann verzichtet werden, da Kapazitäten in der Grundschule Isoldestraße in Folge des Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135, ausreichend erweitert werden.

Kindertagesstätte

Der sich aus den 500 Wohneinheiten ergebende rechnerische Bedarf an Betreuungsplätzen kann weder durch die vorhandenen Kitas in der Nordstadt noch von dem sich in Planung befindlichen Neubau einer Fünf- Gruppen Kita im 1. Bauabschnitt „Taubenstraße“, HA 135, vollständig gedeckt werden.

Aus städtebaulicher Sicht wird es allerdings als nicht sinnvoll erachtet, eine weitere Kita in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Kita des 1. Bauabschnittes vorzusehen, zumal im unweit entfernten Baugebiet „Mittelweg-Südwest“, HA 113, ebenfalls eine entsprechende Vorbehaltfläche für einen weiteren Kita-Neubau in der Gesamtplanung „Nördliches Ringgebiet“ erforderlich wird, die anteilig dem Baugebiet „Nordanger“ zugerechnet werden kann.

Die aufgrund der Festsetzungen möglich Wohneinheiten führen zu der notwendigen Einrichtung von fünf Kita-Gruppen. Im Bereich des Bebauungsplans Nordanger soll keine Kindertagesstätte errichtet werden. Zwei Kita-Gruppen finden in der Kindertagesstätte im Baugebiet „Mittelweg-Südwest“ Platz. Die übrigen drei Kita-Gruppen sollen in einer zusätzlichen Kindertagesstätte im Einzugsbereich des Bebauungsplans Nordanger im Rahmen des 3. Bauabschnittes des Nördlichen Ringgebietes untergebracht werden.

Spiel- und Jugendplatz

Entsprechend dem nicht mehr rechtskräftigen Niedersächsischen Spielplatzgesetz besteht für das Gesamtquartier ein Mindestbedarf an Kinder- und Jugendspielfläche von jeweils 1.800 m² unter der Maßgabe, dass maximal 1.200 Wohneinheiten für sämtliche Bauabschnitte entstehen (für den vorliegenden HA 136 kann von 500 WE ausgegangen werden). Diese Flächen wurden bereits volumnäßig im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, für alle Bauabschnitte planungsrechtlich gesichert.

5.10

Entwässerung

Gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Standard der Stadt Braunschweig soll auch das Baugebiet Nordanger ebenso wie das Baugebiet Taubenstraße im Trennsystem entwässert werden. Dem zufolge wurde ein Konzept zur Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser aufgestellt.

Schmutzwasser

Das auf den privaten Flächen anfallende Schmutzwasser wird über ein neu zu erstellendes Kanalnetz im Baugebiet an das vorhandene Kanalnetz der Stadt Braunschweig angebunden. Dazu sollen in den neuen, öffentlichen Erschließungsstraßen Freigefälle-Sammelkanäle verlegt werden, die das häusliche Schmutzwasser aufnehmen und in das vorgelagerte Netz abführen.

Regenwasser

Das Konzept für die Regenentwässerung sieht vor, das auf privaten und öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser dezentral im Baugebiet zu versickern. Dabei soll grundsätzlich eine Trennung des auf privaten Flächen anfallenden Niederschlagswassers und des auf öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers erfolgen. Es ist kein Anschluss an die öffentliche Regenwasserkanalisation im Umfeld des Erschließungsgebietes vorgesehen.

Aufgrund der Notwendigkeit von Tiefgaragen kann es aber in einzelnen Bereichen aus Platzgründen problematisch werden, das auf den privaten Flächen anfallenden Regenwasser auch dort zu versickern. Daher soll es in Ausnahmefällen möglich sein, Versickerungsanlagen (Rigolen) für das auf privaten Flächen anfallende Regenwasser auch auf öffentlichen Grünflächen, vorzusehen. In diesem Falle sind allerdings getrennte Anlagen vorzusehen, um späteren Konflikten, etwa bei der Wartung, vorzubeugen. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Grünfläche ist vertraglich zu regeln. Die Herstellung und Unterhaltung der privaten Versickerungsanlage geht vollständig zu Lasten des privaten Nutzers.

Die Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf möglichst nahe am Ort des Anfalls ist ein ökologisch, wasserwirtschaftlich und technisch sinnvolles Ziel. Die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine dezentrale Versickerung sind gegeben, daher können negative Auswirkungen auf Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden. Im Vorfeld der Planungen für die Entwässerungskonzepte wurden Baugrunduntersuchungen auf dem Planungsareal zur Feststellung der hydrogeologischen Randbedingungen und gegebenenfalls vorhandener Schadstoffbelastungen des anstehenden Bodens durchgeführt. Als Ergebnis wird die planmäßige Versickerung von Niederschlagswasser als grundsätzlich möglich bewertet.

Auf den privaten Flächen ist die Herstellung von Mulden- und/ oder Rigolenversickerungsanlagen vorgesehen. Durch die Anlage von Gründächern können das erforderliche Volumen einer Versickerungsanlage sowie der Aufwand für gegebenenfalls erforderliche Vorbehandlungsanlagen verringert werden. Die Entwässerung der öffentlichen versiegelten Flächen sollte vorzugsweise über Muldenversickerungsanlagen erfolgen. Muldenversickerungsanlagen sind neben der Planstraße R im Süden des Plangebietes und neben der Planstraße A im Westen des Plangebietes vorgesehen. Für die Planstraße B muss ggf. die Anlage von Rigolen unter den Straßenflächen vorgesehen werden.

Es ist zwingend erforderlich, vor der Planung von Versickerungsanlagen Untersuchungen zur Erkundung der hydrogeologischen Gegebenheiten und zur Schadstoffbelastung des Untergrundes vornehmen zu lassen. Nur so lassen sich exakte Aussagen zur Planung und Bemessung einer Versickerungsanlage und zu gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen bei schadstoffbelasteten Böden machen. In den Bereichen, in denen Niederschlagswasserversickerung erfolgen soll, ist der belastete Boden (Auffüllungsbereich) vollständig auszutauschen bzw. zu beseitigen. Die Planungen für die Anlagen zur Niederschlagsversickerung müssen der Unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei Versickerungen im Bereich des Wassereinzugsbereiches sind Einträge von Schwermetallen zu vermeiden. Metallische Dacheindeckungen sind somit unzulässig.

5.11 Sonstige Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Innerhalb der mit ①gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie für Rettungsfahrzeuge festgesetzt.

Innerhalb der mit ②gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge festgesetzt. Diese Festsetzungen beziehen sich u. a. auf das Wegesystem innerhalb der Baublöcke, das grundsätzlich für die Allgemeinheit offen stehen soll. Ein Durchqueren der Baublöcke mit motorisierten Fahrzeugen soll hingegen nicht ermöglicht werden.

Innerhalb der mit ③ gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge und zusätzlich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Leitungsträger festgesetzt.

Innerhalb der mit ④ gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge und ebenfalls ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Leitungsträger festgesetzt.

Die festgesetzten Bereiche für Leitungsrechte auf den privaten Baugrundstücken sind erforderlich, da aufgrund der möglichen Unterbauung der Planstraße C mit einer Tiefgarage die Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen in diesem Bereich nicht möglich ist.

Weitere technische Infrastruktur

Die Haupt-Ver- und Entsorgungsleitungen des Gebietes werden im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und der öffentlichen Grünflächen vorgesehen. Neben der Versorgung mit Elektrizität, Telekommunikation und Frischwasser soll eine Versorgung mit Fernwärme realisiert werden. Diese bietet sich aufgrund der Lage nahe des HKW Mitte und der hohen Bebauungsdichte an.

Wertstoffbehälter

Um Störungen vorhandener und geplanter Nutzungen zu vermeiden, wird ein Standort innerhalb des Trennstreifens zwischen der Planstraße A und der privaten Stellplatzanlage von BS|Energy nahe der Taubenstraße vorgesehen. Dieser Standort ist zudem für sämtliche Bewohnende gut erreichbar und zudem ausreichend weit von der nächsten Wohnbebauung entfernt, um Störungen zu vermeiden.

5.12 Örtliche Bauvorschriften

5.12.1 Geltungsbereich und Anlass

Ziel der städtebaulichen Planung ist ein für seine Bewohnenden lebenswertes und attraktives Stadtquartier. Dies setzt eine ansprechende Gestaltung und ein harmonisches Stadtbild voraus. Dabei wird das Stadtbild u. a. durch die Dachformen und die Fassaden, aber auch durch die Nebenanlagen und Einfriedungen bestimmt. Die örtliche Bauvorschrift gilt für das gesamte Planungsgebiet. Durch ausgewogene gestalterische Vorschriften kann die Attraktivität der im Geltungsbereich befindlichen Wohngebiete erheblich gesteigert werden.

Um die städtebaulichen Festsetzungen zu optimieren, werden die örtlichen Bauvorschriften durch ein eigens für dieses Stadtquartier angefertigtes Gestaltungshandbuch ergänzt. Es bildet die Grundlage für die Begleitung der hochbaulichen Planungen durch einen Gestaltungsbeirat (GBR), bestehend aus unabhängigen Fachleuten und Vertretern der Verwaltung. In Ergänzung zum Gestaltungshandbuch wurde ein Farbmasterplan ausgearbeitet. Gestaltungshandbuch und Farbmasterplan sind nicht Teil des Bebauungsplanes.

Beides wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135, entwickelt und gilt auch für das vorliegende Plangebiet.

5.12.2 Dächer

Ein herausragendes Gestaltungselement des Baugebietes ist die Dachlandschaft. Sie prägt das Gesamtbild des Quartiers maßgeblich. Auch die Straßen- und Freiräume innerhalb der Siedlung werden durch das Aussehen von Farbe, Form und Volumen der einzelnen Dächer stark beeinflusst.

In den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind nur Flachdächer mit einer Neigung bis max. 6° zulässig. Mit dieser Festsetzung entsteht eine ruhige und zeitgemäße Dachlandschaft. Auch sind überdachte Nebenanlagen nur als Flachdächer mit einer Neigung bis max. 6° zulässig. Nebengebäude und -anlagen sollen auf diese Weise optisch in den Hintergrund treten.

In den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind mindestens 50% der Dachfläche der Hauptgebäude extensiv zu begrünen. Die festgesetzte Begrünung der Dachflächen steigert die Attraktivität für die Bewohnerinnen und Bewohner und bietet Vorteile aus stadtökologischer Sicht. Die Nutzung von Photovoltaik und Solaranlagen soll oberhalb der Begrünung zulässig sein, um eine zeitgemäße und ökologisch sinnvolle Energieversorgung zu ermöglichen. Die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung muss dabei gewährleistet bleiben. Grundsätzlich erscheint es sinnvoller, Photovoltaikelemente und Solaranlagen in nicht begrünten Dachbereichen unterzubringen.

5.12.3 Fassaden

In den allgemeinen Wohngebieten sind die Fassaden optisch zu gliedern, um eine abwechslungsreiche Fassadenabwicklung zum öffentlichen Raum hin zu erhalten. Dies soll in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 mindestens alle 30 m durch einen Material- bzw. Farbwechsel in Kombination mit einem Versatz der Trauflinie oder durch Vor- oder Rücksprünge in der Fassade erreicht werden. In begründeten Einzelfällen kann die Gliederung der Fassaden ausnahmsweise auch mit anderen architektonischen Mitteln erfolgen. Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes WA 3 sollen die gezeigten Stadthäuser je Nutzungseinheit gegliedert werden, die 30-m-Regel ergibt hier aufgrund der voraussichtlich wesentlich kleineren Einheiten keinen Sinn. Dies gilt analog bei den Stadtvielen (Allgemeines Wohngebiet WA 4) und dem solitären Hochpunkt (Mischgebiet). Durch die von den Baufeldern vorgegebenen geringeren Fassadenlängen wird bereits eine ausreichende Gliederung erreicht.

In den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind Fenster, die von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind, in stehenden Formaten auszuführen. Auf diese Weise soll ein über alle verschiedenen Architekturen hinweg einheitliches Straßenbild mit einer im Wesentlichen vertikalen Gliederung erreicht werden. In begründeten Einzelfällen können auch hier Ausnahmen von dieser Vorschrift zugelassen werden, wenn eine solche Gliederung auf andere Art und Weise ausgeführt wird.

Das Quartier soll hinsichtlich der Gebäudematerialität einen durchgängigen Duktus erhalten. In den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind

als dominierendes Material Putzfassaden in unterschiedlicher Farbigkeit gemäß dem Farbmasterplan vorgesehen, die durch anderweitige Materialien (Sekundärmaterialien) in einem gewissen Umfang in Abhängigkeit von der hochbaulichen Ausprägung akzentuiert werden sollen. Ausnahmsweise können Klinkerfassaden auch in einem größeren Umfang zugelassen werden, sofern sie sich hinsichtlich ihrer Farbigkeit in den Farbmasterplan einordnen. Klinker ist ein das bestehende Nördliche Ringgebiet prägendes und zugleich baulich hochwertiges Fassadenmaterial, das grundsätzlich zulässig bleiben soll. Die möglichen Farbbereiche werden anhand der NCS-Codes (Natural Colour System) definiert.

5.12.4 Farbgebung

Materialität und Farbgebung der Fassaden bestimmen das individuelle Erscheinungsbild eines Gebäudes und prägen darüber hinaus maßgeblich den Charakter des Wohngebietes. Da die Außenwandflächen überwiegend als Putzfassaden ausgebildet werden sollen, kommt der Farbgebung eine besondere Bedeutung zu. Ziel ist es, einerseits ein vielfältiges, abwechslungsreiches und lebendiges Quartier zu entwickeln, andererseits ist ein zu wildes Durcheinander verschiedener Farben und Intensitäten zu vermeiden. Darüber hinaus kommt der Farbgebung auch die Aufgabe zu, die einzelnen Hauseinheiten durch unterschiedliche Farbigkeiten ablesbar zu machen.

Aus diesen Beweggründen heraus wurde speziell für dieses Baugebiet ein Farbmasterplan erarbeitet, der im Ergebnis nun einen gewissen Farbkanon aus 16 verschiedenen Farbtönen vorgibt. Die ausgewählten Farben orientieren sich an den im gründerzeitlichen Nördlichen und Östlichen Ringgebiet vorgefundenen Farbspektren. Um die Farbtöne spezifizieren zu können wurde auf das Farbspektrum NCS („NCS Natural Colour System“, NCS Colour AB, Stockholm Sweden 2004) zurückgegriffen, das die Farben nach dem Mischungsverhältnis der bunten Farben Gelb, Rot, Blau und Grün sowie der unbunten Farben Weiß und Schwarz ordnet. Bei dem Farbspektrum NCS handelt es sich um ein herstellerunabhängiges Farbsystem, das sowohl die Farbzusammensetzung als auch den Helligkeitsgrad der Farben eindeutig und nachvollziehbar bestimmt.

Im Ergebnis setzt sich der vorgesehene Farbkanon aus folgenden Einzelfarben für die Außenwandflächen zusammen (siehe letzte Seite):

1	NCS S 1000-N	2	NCS S 2000-N
3	NCS S 2010-G50Y	4	NCS S 2050-Y60R
5	NCS S 3010-Y30R	6	NCS S 1510-Y50R
7	NCS S 1015-Y20R	8	NCS S 1005-G60Y
9	NCS S 0804-B50G	10	NCS S 2050-Y40R
11	NCS S 1015-Y40R	12	NCS S 4010-Y70R
13	NCS S 2020-G80Y	14	NCS S 2030- Y60R
15	NCS S 4000-N	16	NCS S 1510-G90Y

Die Nebengebäude sind in Material und Farbe den Hauptgebäuden anzupassen, um optische Spannungen zu vermeiden. Sie unterliegen ebenfalls den Regelungen des Farbmasterplans. Aneinander grenzende Gebäudeabschnitte sollten in der Farbwahl aufeinander abgestimmt werden. Sekundärmaterialien und Sekundärfarben sind nicht verbindlich geregelt, sondern können im Einzelfall unter Berücksichtigung der Fassadenfarbe individuell aus dem Farbkanon des Farbmasterplans bestimmt werden. Auf eine ausreichende Kontrastwirkung ist dabei zu achten.

5.12.5 Loggien und Balkone

Um eine klare Ablesbarkeit der Baukörper und eine einheitliche Erscheinungsform zu gewährleisten, sollen zum öffentlichen Raum hin Freisitze nur als eingeschnittene Loggien zulässig sein. Diese können bis zu 0,5 m vor die Gebäudekante vorspringen (aus brandschutztechnischen Gründen ausnahmsweise bis zu 1,5 m entlang der Planstraße A). Die Aufenthaltsqualität auf den Loggien soll durch diese Maßnahme erhöht werden, ohne die Gebäudekubatur aufzuweichen. Den Baukörpern vorgestellte Balkone führen zu einem uneinheitlichen Straßenbild, sie sollen daher nur zum von öffentlichen Straßen- und Grünflächen abgewandten Raum zur Ausführung kommen.

5.12.6 Werbeanlagen

Da auch Werbeanlagen erheblichen Einfluss auf die Qualität des Stadtbildes des Quartiers ausüben, werden Art und Umfang im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift begrenzt. Ziel ist es, Werbeanlagen harmonisch in das Stadtbild und die Gebäudearchitektur zu integrieren.

Grundsätzlich sind Werbeanlagen in den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet nur an der Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zudem sind Werbeanlagen nur an den Fassaden im Bereich der Erdgeschosszonen zulässig. Die Fernwirkung der Werbeanlagen soll auf diese Weise eingeschränkt werden. Die Werbeanlage darf dabei eine Länge von 2/3 der zugehörigen Nutzungseinheit und eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten. Einerseits soll öffentlich zugänglichen Nutzungseinheiten die Möglichkeit einer angemessenen Außendarstellung geben werden, andererseits steht insgesamt der Wohncharakter des Quartiers im Vordergrund. Eine zu große Dominanz oder Störwirkung auf die nähere Umgebung soll vermieden werden. Aus demselben Grund sind auch Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards, blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder, Skybeamers und akustische Werbeanlagen, generell ausgeschlossen. Von ihnen ist zu erwarten, dass nachteilige Auswirkungen auf das Wohnumfeld ausgehen.

5.12.7 Einfriedungen

Im Sinne eines einheitlichen und offenen Charakters des Wohngebietes werden Art und Höhe der Einfriedungen im Bebauungsplan geregelt. Einfriedungen von Privatgrundstücken entlang der Grenzen zum öffentlich genutzten Raum haben auf die Qualität von Straßen, Wegen und Plätzen, öffentlichen

Grünanlagen und auf den Charakter des Wohngebietes insgesamt großen Einfluss. Die festgesetzte Art und Höhe der Einfriedungen beschränkt sich daher auf die Grenze zu öffentlich genutzten Räumen, also auch an Grenzen entlang zu Flächen mit Gehrecht sowie mit einem Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge in den Blockinnenbereichen. Ansonsten werden zwischen privaten Grundstücken bewusst keine Festsetzungen getroffen.

Da die privaten Vorgartenzonen optisch mit den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen als Einheit wahrgenommen werden, soll die Einfriedung in den allgemeinen Wohngebieten auf eine Schnitthecke mit einer maximalen Höhe von 0,8 m beschränkt werden, sofern eine Einfriedung gewünscht ist. Die offene Sicht in Verbindung mit einer gewissen sozialen Kontrolle des öffentlichen Raumes bleibt so gewährleistet. Zugelassen werden in den Wohngebieten daher ausschließlich Hecken aus Laubgehölzen. Sie sollen sich harmonisch in den Vorgarten einfügen. Die Länge dieser Beschränkung ergibt sich aus den individuellen Erfordernissen der Grundstücke vor Ort. Alternativ sind Mauern bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig, um den Grenzbereich zwischen öffentlichem und privatem Raum zu definieren. Die gleichen Regelungen gelten für Einfriedungen entlang der Flächen mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge in den Blockinnenbereichen. Auch hier soll eine gewisse soziale Kontrolle nicht durch höhere Einfriedungen verhindert werden.

6 Gesamtabwägung

Im Sinne der gesamtstädtischen Entwicklung Braunschweigs wird der Schaffung von Wohnraum eine hohe Priorität eingeräumt. Mit den Planungen zum Baugebiet „Nordanger“ wird aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach zentral gelegenem und gleichzeitig bezahlbarem Wohnraum ein angemessenes Angebot geschaffen, das der für Braunschweig nachteiligen Stadt-Umwandlung entgegenwirkt und die Stadt als Ganzes in ihren vielfältigen Funktionen stärkt. Das Baugebiet „Nordanger“ setzt in städtebaulich sinnvoller Art und Weise das bereits in der Umsetzung befindliche Baugebiet „Taußenstraße“ nach Süden hin fort.

Insbesondere durch die Nähe zur Innenstadt, die leistungsfähige Erschließung und die gute Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz kann eine nachhaltige Sicherung der vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote des näheren Umfeldes und der Stadt erreicht werden. Darüber hinaus wird durch die vorliegende Planung den Wohnbedürfnissen einer wachsenden Bevölkerung sowie den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen. Die städtebauliche Nachverdichtung zentral gelegener Standorte bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Naherholung dienender Freiflächen verzeichnet somit vielfältige Vorteile gegenüber der Ausweisung von Neubaugebieten an den Stadträndern. Durch die Schaffung einer angemessenen Nutzungsmischung innerhalb des Quartiers und einer guten Einbindung in die vorhandenen Strukturen der Nordstadt entsteht ein vitaler Stadtbaustein, von dem zu erwarten ist, dass er über

die Plangrenzen hinaus positive Impulse auf die umliegende Nordstadt ausstrahlt.

Aus diesen Gründen ist die vorgesehene Entwicklung des Wohnquartiers „Nordanger“ mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Anforderungen an den Umweltschutz, soziale und wirtschaftliche Anforderungen sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung werden durch die vorliegende Planung erfüllt.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

<u>Plangebiet (Geltungsbereich A) = Bruttobauland</u>	ca. 4,66 ha	100%
<u>Nettobauland</u>	ca. 3,38 ha	72,53%
- davon Allgemeine Wohngebiete		
WA 1 bis WA 4	ca. 3,29 ha	70,60%
- davon Mischgebiet	ca. 0,09 ha	1,93%
<u>Verkehrsflächen</u>	ca. 0,83 ha	17,81%
- davon Öffentliche Straßenverkehrsflächen		
inkl. Verkehrsgrün	ca. 0,79 ha	16,95%
- davon Verkehrsflächen mit		
besonderer Zweckbestimmung		
(Geh- und Radweg)	ca. 0,04 ha	0,86%
<u>Stellplatzflächen BS ENERGY</u>	ca. 0,45 ha	9,66%
<u>Geltungsbereich B = Ausgleichsflächen</u>	ca. 0,43 ha	

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Für die Verwirklichung des Baugebietes sind Erschließungsmaßnahmen wie der Bau von Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, die Anlage von Grünflächen und die Herstellung von Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz erforderlich.

8.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Straßenverkehrsflächen sollen mit städtebaulichem Vertrag auf eine Erschließungsträgerin übertragen werden. Sofern der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages scheitert, müssen für diese Anlagen entsprechende Erschließungsbeiträge erhoben werden. Dann verblieben 10% der Kosten bei der Stadt Braunschweig.

8.2.1 Grunderwerb

Nach gegenwärtigem Stand entstehen der Stadt keine Kosten für den Grund- erwerb. Die privaten Flurstücke werden durch die Erschließungsträgerin ge- kauft oder entsprechend dem städtebaulichen Entwurf getauscht.

8.2.2 Kampfmittelräumung

Nach gegenwärtigem Stand wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die örtlichen Flächen von der Vorhabenträgerin mit städtebaulichem Vertrag übernommen werden. Nähere Einzelheiten regelt der Vertrag.

8.2.3 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Kosten zur Herstellung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen werden voll- ständig von der Erschließungsträgerin übernommen.

8.2.4 Öffentliche Grünflächen

Es entstehen aufgrund dieses Planes keine Kosten zur Herstellung von öf- fentlichen Grünflächen. Die Entwässerung der Planstraße R erfolgt über die südlich angrenzende Grünfläche (festgesetzt im HA 135). Diese muss vom Vorhabenträger erworben und als öffentliche Grünfläche mit Entwässerungs- funktion hergestellt werden.

8.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Kosten

Die Kosten für die Herstellung der Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz (einschl. des Artenschutzes) für die öffentlichen Verkehrsflächen und Bau- landflächen belaufen sich insgesamt auf: ca. 55.000 €

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Planstraße R wurden bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135“, festgesetzt und zugeordnet.

Finanzierung

Die Herstellungs- und Grunderwerbskosten der Ausgleichsflächen, die den allgemeinen Wohngebieten und den zukünftigen Erschließungsflächen zu- geordnet sind, werden mit städtebaulichem Vertrag von den Vertragspartnern übernommen.

8.2.6 Versorgungsleitungen

Kosten und Finanzierung

Die Kosten und die Finanzierung für die erforderlichen Maßnahmen werden von den jeweiligen Leitungsträgern übernommen.

8.2.7 Entwässerung

Die Entwässerung des Regenwassers soll im Bereich der Bau- sowie Erschließungsflächen durch örtliche Versickerung erfolgen. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über öffentliche Kanäle im Anschluss an das übergeordnete Netz.

Kosten und Finanzierung

Bei den erforderlichen Maßnahmen zur Entwässerung des Wohngebietes handelt es sich um so genannte „besondere Maßnahmen“ gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS). Die Kosten für die Herstellung der Schmutzentwässerung werden von der SE|BS übernommen und über die Abwassergebühren refinanziert. Die Kosten für die Eintragung eines notwendigen Leitungsrechtes hat der Erschließungsträger zu tragen und in Abstimmung der SE|BS sowie der Abt. 66.5 zu veranlassen.

Die Kosten der Regenentwässerung der Planstraßen A, B, C und R werden nach dem abzuschließenden städtebaulichen Vertrag von der Erschließungsträgerin übernommen.

8.2.8 Grundschulversorgung

Auf einen Schulneubau für die Schülerinnen und Schüler des Plangebietes kann verzichtet werden, da Kapazitäten in der Grundschule Isoldestraße in Folge des Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135, ausreichend erweitert werden.

Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der Erweiterung der Grundschule Isoldestraße ist bereits in Folge der Umsetzung des Bebauungsplanes „Taubenstraße (HA 135)“ gesichert.

8.2.9 Grünpflegekosten

Kosten und Finanzierung

Entsprechend der Kostenaufteilung und -zuordnung der Maßnahmen werden die auf 20 Jahre kapitalisierten, anteiligen Pflegekosten der Ausgleichsflächen und des Straßengrüns per städtebaulichen Vertrag von den Vorhabenträgern übernommen.

8.2.10 Kindertagesstätte

Die aufgrund der Festsetzungen möglich Wohneinheiten führen zu der notwendigen Einrichtung von fünf Kita-Gruppen. Zwei Kita-Gruppen finden in der Kindertagesstätte im Baugebiet „Mittelweg-Südwest“ Platz. Die übrigen 3 Kita-Gruppen werden in einem noch zu schaffenden Gebäude ... untergebracht.

Kosten und Finanzierung

Die Mietkosten für die anteilige Miete der Kindertagesstätte im Wohngebiet „Mittelweg-Südwest“ übernimmt die Stadt. Die Kosten für das Gebäude und die Ausstattung für die weiteren 3 Kita-Gruppen werden per städtebaulichem Vertrag von der Vorhabenträgerin übernommen.

8.2.11 Stellplatzfläche BS|Energy

Der nördliche Teil der Stellplatzanlage ist im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes Taubenstraße (HA 135) bereits durch die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig hergestellt worden. Als Stellplatz-Ersatz soll im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nordanger (HA 136) auch der südliche Teil des Parkplatzes realisiert werden.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Herstellung der Stellplatz-Anlage werden nach dem abschließenden städtebaulichen Vertrag von der Erschließungsträgerin übernommen.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Rechtsgrundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

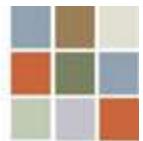
Es ist beabsichtigt, mit der Nibelungen Wohnbau GmbH als Erschließungsträgerin einen städtebaulichen Vertrag über die Erschließung des Plangebietes abzuschließen. Die in diesem Bereich liegenden zukünftigen öffentlichen Flächen werden von der Erschließungsträgerin – soweit die Flächen in deren Eigentum stehen – unentgeltlich sowie kosten- und lastenfrei auf die Stadt übertragen. Die derzeitig noch in Dritteigentum befindlichen Flurstücke werden freihändig von der Erschließungsträgerin erworben, oder auf freiwilliger Basis getauscht.

In einem weiteren städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und der Erschließungsträgerin soll die Übernahme aller Folgekosten geregelt werden, die in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Realisierung der im Eigentum der Vertragspartner stehenden Grundstücke stehen.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Innerhalb des Plangeltungsbereiches treten die Bebauungspläne HA 108 vom 15. März 1990 sowie HA 135 vom 23. Juni 2015 außer Kraft. Die Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gem. 25 BauGB vom 21. Mai 2012 für den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses „Nordöstliches Ringgleis“, HA 133 sowie für Teile des Plangebietes zur Sicherung der Planungsziele vom 15. März 2012 behalten ihre Rechtskraft.

Farbkonzept zur Gestaltungssatzung: Farbauswahl „RINGGEBIETE“



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Nordanger**HA 136**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 Veranstaltung

Ort: Haus der Kulturen (Nordbahnhof)
 Zeit: 27. April 2016, 19.00 Uhr
 Teilnehmer: 5 Bürgerinnen und Bürger
 Herr Leuer, Stadtbaurat
 Herr Schmidbauer, Abteilung Stadtplanung
 Frau Jantos, Abteilung Stadtplanung

Zur Information sind folgende Pläne ausgehängt:

- Luftbild
- Nutzungsbeispiel Stand TÖB 4 (2)
- Rechtsplan Stand TÖB 4 (2)
- Kombiniertes Nutzungsbeispiel (HA 135 und HA 136)

Darüber hinaus wird eine Powerpointpräsentation gezeigt.

Herr Leuer eröffnet um 19.00 Uhr die Veranstaltung.

Zu Beginn gibt Herr Leuer einen Überblick über die gesamten Planungen im Nördlichen Ringgebiet entsprechend dem Rahmenplan (Taubenstraße, BZ-Gelände, Ludwigstraße). Im Anschluss informiert er über den Stand der Erschließungsarbeiten für den 1. Bauabschnitt des Gebietes Taubenstraße. Danach erläutert er kurz den Entwurf des Wettbewerbssiegers (Büro Ackers), welcher die Grundlage für alle drei Bauabschnitte bildet, so auch für den aktuell in Planung befindlichen 2. Bauabschnitt, welcher Thema der Veranstaltung ist. Herr Leuer legt noch einmal die Vorteile des geplanten Wohngebietes dar wie beispielsweise die Nähe zu Nordpark und Ringgleisweg sowie das geplante Mobilitätskonzept. Abschließend erklärt er die Notwendigkeit und die zu erwartenden Effekte der geplanten Stadtstraße.

Herr Leuer übergibt nun das Wort an Herrn Schmidbauer.

Dieser blickt zunächst zurück auf den 1. Bauabschnitt und erläutert dann, wie sich die Bebauung im 2. Bauabschnitt fortsetzen wird. Im Gegensatz zum 1. Bauabschnitt sind hier nicht nur mehrgeschossige Wohnhäuser, sondern ebenfalls gereihte Stadthäuser und entlang des Nordparks eine Reihe von Stadtvillen vorgesehen. Zentraler Dreh- und Angelpunkt im Übergang des Stadtangers in den Nordpark soll ein 7-geschossiges Punkthaus sein mit öffentlicher Nutzung (beispielsweise Gastronomie) im Erd- oder auch obersten Geschoss. In den geplanten mehrgeschossigen Wohnhäusern in den Randbereichen soll – wie auch bereits im

1. Bauabschnitt vorgesehen – mit Läden oder nicht störenden Gewerbebetrieben in den Erdgeschossen eine Mischnutzung entstehen als ideale Voraussetzung für die sogenannte „Stadt der kurzen Wege“.

Des Weiteren erläutert Herr Schmidbauer den Rechtsplan und erklärt beispielsweise den Unterschied zwischen einer Baugrenze und einer Baulinie. Er informiert darüber, dass bei der hohen Anzahl an benötigten Stellplätzen diese überwiegend in Tiefgaragen untergebracht werden sollen. Sofern die Tiefgaragenflächen unter den Freiflächen liegen, sollen diese begrünt werden. An Hand von Beispielen stellt Herr Schmidbauer die vorgesehene Straßenraumgestaltung vor, mit welcher in den verkehrsberuhigten Bereichen eine hohe Aufenthaltsqualität erreicht werden soll. Die Spielflächen im Stadtanger und auch im Nordpark sollen mit hochwertigen Spielgeräten ausgestattet werden. Des Weiteren erklärt Herr Schmidbauer, dass die Anforderungen des Gestaltungshandbuchs einerseits die Identität des Wohngebietes sichern, andererseits aber auch eine gewisse Vielfalt zulassen sollen. Das vorgegebene Farbmuster orientiert sich dabei an der Bebauung in den vorhandenen Ringgebieten.

Danach erklärt Herr Schmidbauer Sinn und Zweck einer Bürgerbeteiligung und sagt zu, dass jede Stellungnahme darauf hin geprüft wird, ob und ggf. wie sie in der weiteren Planung berücksichtigt werden kann. Abschließend gibt Herr Schmidbauer einen Überblick über das weitere Verfahren. Die öffentliche Auslegung ist direkt nach der Sommerpause, der Satzungsbeschluss im ersten Quartal 2017 vorgesehen. Der Beginn des Wohnungsbaus im 2. Bauabschnitt kann ab 2018 erfolgen.

Nachdem die Vorträge beendet sind, werden die anwesenden Bürgerinnen und Bürger gebeten, sich zu der Planung zu äußern und Fragen zu stellen.

1. Wird die Taubenstraße dicht gemacht?

Ja. Da die Einmündung Taubenstraße nicht für den zu erwartenden Verkehr aus dem Baugebiet ertüchtigt werden kann, soll die komplette verkehrliche Anbindung über die leistungsfähige geplante Stadtstraße im Norden erfolgen.

2. Wo und wie ist ein Übergang über die Gleise im Bereich Spargelstraße vorgesehen? Wünschenswert wären auch weitere Übergänge, beispielsweise auf Höhe des ALDI-Marktes am Bienroder Weg.

Bereits im Bebauungsplan zum ersten Bauabschnitt wurde ein ebenerdiger Übergang im Verlauf der Spargelstraße vorgesehen. Zwecks Umsetzung werden derzeit Gespräche mit den zuständigen Aufsichtsbehörden geführt. Der vorgesehene Übergang soll die Anbindung an die Fahrradstraße Bültenweg herstellen. Die Brücke wird nicht mehr vitalisiert, soll jedoch nach Möglichkeit als zeitgeschichtliches Relikt erhalten werden.

Auch die Stadt wünscht sich mehr Übergänge. Es ist jedoch nicht allein die Entscheidung der Stadt und daher schwierig umzusetzen.

3. Die Züge zur Anlieferung für das Heizkraftwerk stehen oftmals länger und blockieren den Überweg. Sie stellen somit ein Hindernis und auch eine Gefahr dar. Wie wird mit diesem Umstand umgegangen?

Dieser Umstand ist bekannt. Die Stadt steht diesbezüglich im Gespräch mit der Landeseisenbahnaufsicht. Als Vorzugslösung wird aus Sicht der Stadt die Sicherung des Übergangs mit einer Schranke angesehen.

4. War das Hochhaus auch im Entwurf des Büros Ackers vorgesehen?

Ja. Es soll am Schnittpunkt zwischen Stadtanger/Spargelstraße und Nordpark/Ringgleisweg einen städtebaulichen Akzent setzen.

5. Wird der Beginn des Hochbaus noch in 2016 erfolgen?

Ja.

6. Wann wird der Hochbau für die Bauabschnitte 1 und 2 abgeschlossen sein?

Diese Frage ist nur schwer zu beantworten. Vorstellbar ist dies in 2019, da die Erschließungs- und Hochbauarbeiten für den zweiten Bauabschnitt sicher bereits beginnen werden, wenn der erste Bauabschnitt noch nicht abgeschlossen sein wird.

7. Wird es mehr Verkehr auf dem Bültenweg geben?

Nein. Laut Prognose soll es nach Realisierung der Stadtstraße-Nord im Bereich des Klosters sogar ruhiger werden und die Verkehrsbelastung abnehmen.

8. Wann wird die Mitgaustraße wieder geöffnet? Herr Brennecke (Gärtnerei) beklagt ca. 15% Einbußen, da es auf Grund der Sperrung keine Durchfahrts-/Wendemöglichkeit für seinen Betrieb gibt. Außerdem zeigt sich Herr Brennecke verärgert, da er als Betroffener über die bevorstehende Sperrung nicht informiert worden ist.

Die Sperrung soll selbstverständlich nicht länger als unbedingt erforderlich bestehen. Es wird geprüft, wie lange dies noch erforderlich ist. Dass Herr Brennecke nicht rechtzeitig informiert worden ist, kann nur ein bedauerliches Versehen sein.

9. Wird die Stadtstraße den Verkehr auf dem Ring entlasten?

Sicher wird auch der Ring hierdurch entlastet werden, aber nicht so massiv wie die Siegfriedstraße.

10. Wie wird das Baugebiet an den ÖPNV angeschlossen?

Es gibt ein Konzept mit mehreren Stufen.

In der ersten Stufe soll die Linie 426 (LAB-Bus) im 30-Minuten-Takt durch die Wodanstraße und den Mittelweg als umsteigefreie Verbindung Richtung Innenstadt fahren. Zusätzlich soll hier auch die Linie 436 – ebenfalls im 30-Minuten-Takt, jedoch um 15 Minuten zeitversetzt zur Linie 426 - verkehren. Diese Linie bietet eine umsteigefreie Verbindung Richtung Hauptbahnhof sowie eine Umsteigeverbindung Richtung Innenstadt.

In der zweiten Stufe soll die Linie 416 im 15-Minuten-Takt durch die Wodanstraße und den Mittelweg als umsteigefreie Verbindung Richtung Innenstadt fahren. Die Linien 426 und 436 sollen dann beide im 30-Minuten-Takt um 15 Minuten untereinander zeitversetzt durch den Bienroder Weg fahren.

Da keine weiteren Fragen mehr gestellt werden, beendet Herr Leuer gegen 20.00 Uhr die Veranstaltung.

I. A.

gez.
Jantos

1. Ergänzung zur Niederschrift

Am 5. Mai 2016 ist das Schreiben des BUND bei der Stadt Braunschweig eingegangen, welches als Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB gewertet wird.

In diesem Schreiben werden folgende Aspekte angesprochen.

1. Vorhandene Bäume, Hecken und Sträucher sollten soweit wie möglich erhalten und integriert werden.
Grünflächen sollten dort, wo sie keine unmittelbare Spiel- oder Sitzfunktion haben, naturnah gestaltet werden (Pflanzung heimischer Baum- und Straucharten sowie Ansaat heimischer Blütenpflanzen mit entsprechend angepasster Pflege).
Durch Maßnahmen wie die Bereitstellung von Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten für Wildbienen, Hummeln und anderen Insekten kann auch mit geringen Mitteln ein zusätzlicher positiver Effekt auf die Biodiversität erreicht werden.
Für die Grünpflege der naturnah zu gestaltenden Bereiche sollten klare Zielvorstellungen definiert sein und entsprechende Pflegevorschriften festgesetzt werden.
2. Die Mahd einer Teilfläche der Ausgleichsfläche (halbruderale Gras- und Staudenflur) bei Dibbesdorf wird für 5 Jahre festgelegt. Danach sollte ein biologisches Gutachten zum Zustand der Fläche bezüglich ihrer Ausgleichsfunktion durchgeführt werden und die Pflegemaßnahmen in diesem Sinne neu festgelegt werden, um den Ausgleich langfristig zu sichern.
3. Die wenigen geplanten Nisthilfen für den Gartenrotschwanz sind völlig unzureichend. Zusätzliche sollten vorgeschrieben werden:
 - Nisthilfen z. B. für Haussperlinge, Mauersegler und Schwalben
 - Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in Fassaden.
4. Der BUND begrüßt die vorgeschriebene Dachbegrünung.
5. Bei der Fassadengestaltung sollte ein festgesetzter Anteil zur Begrünung vorgesehen werden.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung - soweit möglich - berücksichtigt.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen des Monitoring gemäß § 4c BauGB. Ein gesondertes Gutachten wird nicht für erforderlich erachtet.

Zu 3.: Nach Prüfung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Nordanger", HA 136, wurde festgestellt, dass außer dem Gartenrotschwanz die weiteren vom

BUND genannten Arten im Bebauungsplangebiet bei den Brutvogelkartierungen nicht erfasst wurden (Plan 02 Brutvogel - und Fledermauskartierung). Weiterhin wurden keine Quartiere von Fledermäusen im Gebiet festgestellt.

Somit lassen sich aufgrund der artenschutzrechtlichen Beurteilungen keine weiteren Nisthilfen für die beispielhaft vom BUND aufgeführten Arten (Haussperling, Mauersegler und „Schwalben“) ableiten.

Zu 4.: Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.: Fassadenbegrünungen sind im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift grundsätzlich möglich. Die Notwendigkeit, einen bestimmten Anteil zwingend festzusetzen, wird nicht als sinnvoll erachtet. Die Durchgrünung des Quartiers wird auf andere Art und Weise sichergestellt, z. B. durch die Festsetzung einer Begrünung privater Freiflächen mit Bäumen und Großsträuchern.

2. Ergänzung zur Niederschrift

Am 9. Mai 2016 ist das Schreiben eines Bürgers bei der Stadt Braunschweig eingegangen, welches als Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB gewertet wird.

In diesem Schreiben werden im Wesentlichen drei Aspekte angesprochen.

1. Zum einen wird angezweifelt, dass die Lärmimmissionen ausreichend berücksichtigt worden sind.
2. Des Weiteren wird der Vorwurf erhoben, es sei von veralteten Prognosedaten ausgegangen worden.
3. Darüber hinaus werden verschiedene Anregungen zur geplanten Stadtstraße-Nord formuliert.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.: Der Lärmschutz gemäß 16. BImSchV (Straßenneubau) wurde gutachterlich für den Bebauungsplan „Nordanger“, HA 136, überprüft. Die erforderlichen Richtwerte der 16. BImSchV wurden vollumfänglich eingehalten bzw. unterschritten.

Zu 2.: Die Bezugsgrößen für die gutachterliche Stellungnahme waren die Angaben im Prognosehorizont 2025.

Zu 3.: Die Planung der Stadtstraße-Nord ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Hierfür erfolgt ein separates Planfeststellungsverfahren.

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt
Gries, Beate
Mühlnickel, Rainer**

17-06003

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zur Vorlage Nr. 17-05773 - Bebauungsplan mit
örtlicher Bauvorschrift Nordanger...**

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
06.12.2017

Beratungsfolge:	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	06.12.2017 Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	12.12.2017 N

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nordanger HA 136 wird wie folgt ergänzt:

a) An Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und Gebäuden innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf sind für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Ruhestätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Je Gebäude sind mindestens 5 Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind. Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

b) Neben der Dachbegrünung wird auch eine Fassadenbegrünung festgesetzt. Außenwandflächen von Gebäuden und Garagen in der Erdgeschosszone: Fassadenabschnitte über 5,00 m Länge ohne Fenster oder Türen sind mit geeigneten Rank- oder Kletterpflanzen wie

- Jelängerjelieber (Lonicera Caprifolium),
- Immergrüne Geißschlinge (Lonicera henryi)
- Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata "Veitchii")
- Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia "Engelmannii")
- Waldrebe (Clematis montana)

zu begrünen. Ausgenommen von einer Bepflanzung sind Fassaden, die zur Gewinnung von Energie aus der Sonnenstrahlung dienen.

c) Zur Kompensation der durch die Maßnahmen verloren gegangenen Hecken und Sträucher, sollen auf allen öffentlichen und privaten Freiflächen mindestens 10% des Flächenanteils mit heimischen Sträuchern und Hecken bepflanzt werden.

2. Es ist sicherzustellen, dass den zukünftigen Bewohner*innen ein ausreichendes Maß an Ladesäulen für Elektromobilität zur Verfügung steht. Hierfür ist schon bei der Erschließung Sorge zu tragen, weil die Kapazitäten der Stromleitungen entsprechend hoch sein müssen.

3. Mit den Bauherr*innen sollen verbindlich alle notwendigen Maßnahmen vereinbart werden, um einen Stellplatzschlüssel für private Fahrzeuge von 0,6 zu erreichen.
4. Die Stellplätze auf der Westseite des Bebauungsplans sind in Parkpaletten oder Parkhäusern unterzubringen, so dass die dafür benötigte Fläche um mindestens 75% reduziert wird. Die dadurch frei werdenden Flächen werden als Ausgleichsmaßnahmen für naturnahe Grünflächen genutzt.

Sachverhalt:

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nordanger kompensieren bisher nicht ausreichend die durch die Inanspruchnahme der Flächen verursachten Verluste und Schäden an der Vegetation. Um in diesem Baugebiet die Biodiversität zu erhöhen, sollen die o.g. Festsetzungen erfolgen.

Darüber hinaus muss mit den vorhandenen Flächen entsprechend § 1a BauGB sparsamer umgegangen werden. Dem entsprechend sind die notwendigen Stellplätze so weit wie möglich zu minimieren und bei der Gestaltung der Stellplätze so flächensparend wie möglich vorgegangen werden.

Anlagen:

keine

Betreff:

Städtebaulicher Vertrag "Nordanger", HA 136, für das Stadtgebiet zwischen Lampadiusring, Nordanger, Ringgleis und dem BS/Energy-Gelände

Organisationseinheit:Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

29.11.2017

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

06.12.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für das Baugebiet „Nordanger“, HA 136, zwischen der Stadt Braunschweig, der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (nachfolgend „Stadtentwässerung“ genannt) und der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (NiWo) mit den unter Vertragsinhalten aufgeführten wesentlichen Inhalten wird zugestimmt.“.

Beschlusskompetenz

Die formale Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 4 d der Hauptsatzung der Stadt. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Beschluss über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, für den der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig ist.

Sachverhalt

Am 12. Februar 2013 wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135, mit dem Ziel beschlossen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines gemischt genutzten Wohnquartiers mit ergänzenden Büro-, Freizeit-, gastronomischen, kulturellen und gewerblichen Nutzungen zu schaffen.

Für einen ersten Teilbereich des ursprünglichen Geltungsbereiches wurde mittlerweile der Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, aufgestellt. Es ist nun beabsichtigt, für einen zweiten Teilbereich den Bebauungsplan „Nordanger“, HA 136, aufzustellen. Die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes mit anderer Bezeichnung und die Realisierung eines weiteren Erschließungsabschnitts ist geplant.

Mit einem städtebaulichen Vertrag sollen Art und Umfang der Erschließungsmaßnahmen und der städtebaulichen Maßnahmen, die der Realisierung des Baugebietes dienen und Voraussetzung oder Folge des Vorhabens sind, sowie die Übernahme der durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten geregelt werden.

Die Flächen innerhalb des Vertragsgebiets wurden zwischen der NiWo und den weiteren Grundstückseigentümern in der Art und Weise getauscht, dass bebaubare Grundstücke entstehen und die NiWo den Zugriff auf alle zukünftigen öffentlichen Erschließungsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des zukünftigen Bebauungsplanes „Nordanger“, HA 136, hat. Der Tauschvertrag über eine im Südwesten gelegene Privatfläche ist zwar verhandelt, aber noch nicht beurkundet. Der städtebauliche Vertrag soll nach Abschluss dieses

Tauschvertrages beurkundet werden.

Die Übernahme der anteiligen Erschließungs- und Folgekosten durch die weiteren Grundstückseigentümer wird zwischen diesen und der NiWo privatrechtlich geregelt.

Vertragsinhalte

Der städtebauliche Vertrag wird folgende wesentliche Inhalte haben:

Erschließung

- 1) Die Stadt überträgt die öffentliche Erschließung innerhalb des Vertragsgebietes (siehe Anlage 1) mit Ausnahme der Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen für die Schmutzwasserbeseitigung auf die NiWo.
- 2) Die Stadtentwässerung verpflichtet sich zur Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen für die Schmutzwasserbeseitigung im Vertragsgebiet mit Ausnahme der Anschlusskanäle der privaten Grundstücke auf öffentlichen Flächen.
- 3) Die Erschließung im Sinne des Vertrages umfasst:
 - a) das Freimachen der öffentlichen Erschließungsflächen einschließlich des Abtragens des Oberbodens, der Kampfmitteluntersuchung und Regelungen zum Umgang mit Altlasten und Bodenbelastungen,
 - b) das erstmalige Herstellen
 - des Straßenkörpers und seines Zubehörs incl. aller Einrichtungsgegenstände (z. B. Beschilderung, Markierung usw.) einschließlich einer provisorischen Wendeanlage für die Planstraßen B und R auf der im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, als Planstraße P festgesetzten Fläche sowie
 - der öffentlichen Parkplatzflächen,
 - der öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Wege 1 und 2) und
 - der Fläche für Verkehrsgrün V,

jeweils einschließlich der Entwässerung dieser Flächen (mit Ausnahme des Weges 2), der Begrünung inkl. Straßenbaumpflanzung, Bodendeckerpflanzung oder Rasensaat mit dreijähriger Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege und

 - einer Wertstoffcontaineranlage einschließlich Einfriedung und Begrünung,
 - c) das Herstellen der öffentlichen Entwässerungsanlagen für die Schmutzwasserbeseitigung,
 - d) das Herstellen der erforderlichen Beleuchtung der genannten Anlagen (auch der Wege 1 und 2), deren Notwendigkeit für die jeweilige Fläche mit der Stadt einvernehmlich abzustimmen ist,
 - e) das Herstellen einer flächendeckenden Breitbandversorgung – Netze der nächsten Generation (Übertragungsgeschwindigkeit > 50 Mbit/s),

jeweils nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Baumaßnahme gültigen Standards der Stadt (Ergänzende ZTV P-BS), der Straßenplanung, der Entwässerungsplanung, der Grünordnungsplanung, der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Vorschriften und

Richtlinien (allgemein anerkannte Regeln der Technik).

Folgemaßnahmen

- 4) Die NiWo verpflichtet sich zur Herstellung der dem örtlichen Bedarf des Baugebietes „Nordanger“, HA 136, dienenden öffentlichen Flächen. Dazu gehören
- die Herstellung der im Vertragsgebiet liegenden Teile der im rechtskräftigen Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, festgesetzten öffentlichen Grünflächen 3 und 4 einschl. Wegebau und Möblierung,
 - die Herstellung von 900 m² Spielflächen für Kinder innerhalb der im rechtskräftigen Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, festgesetzten und im Vertragsgebiet liegenden Teile der öffentlichen Grünflächen 3 und 4 einschl. Begrünung, Möblierung und Spielgeräteausstattung,
 - die Herstellung von 900 m² Jugendspielfläche auf der im rechtskräftigen Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, festgesetzten öffentlichen Grünfläche 6,
 - die Herstellung der im rechtskräftigen Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, als öffentliche Grünfläche 5 festgesetzten Fläche, die gleichzeitig der Regenentwässerung der im Vertragsgebiet liegenden Planstraßen dient,
 - die Herstellung der im rechtskräftigen Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, festgesetzten Wege 3 und 4 einschl. der erforderlichen Beleuchtung,
 - Herstellung eines Wendeplatzes am Ende der zukünftigen öffentlichen Fläche der Taubenstraße (siehe Anlage 1),

jeweils mit Freimachen der Flächen, der Kampfmittelerkundung, Beachtung der Regelungen zum Umgang mit Altlasten und Bodenbelastungen und der Fertigstellungspflege und dreijähriger Entwicklungspflege der Vegetationsflächen im Anschluss an die Fertigstellungspflege. Die zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Baumaßnahme gültigen Standards der Stadt (Ergänzende ZTV P-BS) und die technischen Vorschriften und Richtlinien (allgemein anerkannte Regeln der Technik) sind zu beachten.

- 5) Falls sich die im Vertragsgebiet liegenden Teile der Grünflächen 3, 4 und 6 bis zum beabsichtigten Realisierungszeitpunkt ganz oder teilweise noch nicht in der Verfügungsgewalt der NiWo oder der Stadt befinden sollten, wird die NiWo dennoch die Kosten für die Planung und Herstellung der Flächen übernehmen, sofern die Realisierung innerhalb von 10 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes „Nordanger“, HA 136, erfolgt. In diesem Fall wird im Namen und auf Rechnung der NiWo im Rahmen der Umsetzung des Vertrages die Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) durchgeführt. Die Ausführungsplanung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt dann zu gegebener Zeit durch die Stadt auf Kosten der NiWo.
- 6) Die Planung und Ausführung der öffentlichen Spielflächen für Kinder und Jugendliche erfolgt auf der Grundlage der gemäß Braunschweiger Partizipationskonzept bs4u durchgeführten Kinder- bzw. Jugendbeteiligung, die die Stadt organisiert.
- 7) Die NiWo verpflichtet sich zur Herstellung der im zukünftigen Bebauungsplan „Nordanger“, HA 136, festgesetzten Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen einschl. Freimachen der Flächen, Kampfmittelerkundung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und (bezüglich der internen CEF-Maßnahmen) biologischer Baubegleitung und Monitoring, jeweils nach Maßgabe der Standards der Stadt, der Grünordnungsplanung, der Unteren Naturschutzbehörde, der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Vorschriften und Richtlinien (allgemein anerkannte Regeln der Technik).
- 8) Der Ausgleich für die Planstraße R wurde bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, rechtskräftig festgesetzt. Nach den Zuordnungsfestsetzungen zu diesem

Bebauungsplan trägt die NiWo 5,95 % (artenschutzrechtlicher Ausgleich) bzw. 20,11 % (Ausgleich für Eingriffe in die Umweltmedien und das Orts-/Landschaftsbild) der tatsächlichen Herstellungskosten einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der genannten Flächen.

Umsetzung der Maßnahmen

- 9) Die Planung (Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI) der Erschließungsanlagen gemäß Nr. 3 (mit Ausnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen) und Nr. 4 e) und f) erfolgt im Einvernehmen mit der NiWo durch die Stadt. Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung und Abrechnung der genannten Maßnahmen erfolgen durch ein im Einvernehmen mit der Stadt durch die NiWo beauftragtes, leistungsfähiges Ingenieurbüro.

Die Planung, die Erstellung des Leistungsverzeichnisses und die Bauleitung sowie die Umsetzung der Baustellenverordnung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen erfolgen durch ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das von der NiWo im Einvernehmen mit der Stadtentwässerung beauftragt wird.

Mit der Planung, Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung und Abrechnung der Vegetationsflächen – mit Ausnahme der Straßenraumbegrünung und der externen Ausgleichsflächen - wird die NiWo ein Landschaftsarchitekturbüro beauftragen

Die Planung, Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung und Abrechnung der Straßenraumbegrünung, der externen Ausgleichsflächen und der Jugendspielfläche erfolgt durch die Stadt im Namen und auf Rechnung der NiWo.

Die Planung und Herstellung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen und der Markierungs- und Beschilderungsarbeiten wird von der NiWo in Abstimmung mit der Stadt an ein leistungsfähiges Unternehmen vergeben.

- 10) Die Bauleistungen für die Herstellung der Erschließungsanlagen, Folgemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen dürfen nur gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ausgeschrieben werden.
- 11) Das von der NiWo gemäß Ziffer 9) beauftragte Ingenieurbüro wird die Arbeiten im Vertragsgebiet in enger Abstimmung mit der NiWo, der Stadt und der Stadtentwässerung und den Ver- und Entsorgungsträgern zeitlich und organisatorisch koordinieren.
- 12) Die Vergabe der Baumaßnahmen erfolgt mit Ausnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen durch die NiWo. Die Vergabe für die Bauleistungen der öffentlichen Schmutzwasseranlagen erfolgt durch die Stadtentwässerung.
- 13) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen wird die Stadtentwässerung als Auftraggeberin im Einvernehmen mit der NiWo die Entwässerungsanlagen für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
- 14) Die Straßen werden mit Ausnahme der Planstraße C in zwei Ausbaustufen hergestellt. Die Planstraße C darf nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes fast vollständig durch eine Tiefgarage unterbaut werden. Bis zur Herstellung der Planstraße C wird die NiWo eine provisorische Wendemöglichkeit für die Planstraßen B und R auf der im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, festgesetzten Fläche für die Planstraße P herstellen.
- 15) Die Übernahme der jeweiligen Anlagen durch die Stadt erfolgt nach deren mangelfreier Fertigstellung.

Altlasten und sonstige Bodenbelastungen

- 16) Für das Plangebiet wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ein umfangreiches Altlastengutachten erstellt. Gerade im Hinblick auf die Historie von Teilen des Plangebietes als Gewerbe- und Industriestandort wurde der Altlastenproblematik besondere Beachtung beigemessen. Dabei steht die Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse im Mittelpunkt.

Auf den im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen sind die angestrebten Nutzungen möglich, wenn der belastete Oberboden (vorwiegend Auffüllungsbereich) abgetragen bzw. ausgetauscht wird oder mit einer ausreichenden Überdeckung versehen wird. In den Bereichen, in denen Niederschlagswasserversickerung erfolgen soll, ist der belastete Boden (Auffüllungsbereich) vollständig auszutauschen bzw. zu beseitigen.

- 17) Im gesamten Plangebiet ist Bodenaushub gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu behandeln und Bodenbewegungen unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen. Die NiWo hat dafür einen entsprechend qualifizierten Gutachter zu beauftragen.

Folgekosten und Kostenerstattungen

- 18) Für rd. 480 neue Wohneinheiten im Baugebiet „Nordanger“ ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 5 Kita-Gruppen, der weder durch vorhandene Kindertagesstätten in der Nordstadt noch von dem sich in Planung befindlichen Neubau einer 5-Gruppen-Kita im Gebiet „Taubenstraße“ gedeckt werden kann. Es ist beabsichtigt, den zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen für das Gebiet „Nordanger“ wie folgt zu decken:

Der Bedarf an Kita-Plätzen aus dem Baugebiet „Nordanger“, HA 136, wird in Teilen oder insgesamt durch eine außerhalb des Geltungsbereiches zu errichtende Kindertagesstätte auf einem Grundstück der NiWo gedeckt. Der Standort ist noch nicht bekannt. Für die fünf Kitagruppen wird die Stadt eine geringe Miete bezahlen.

- 19) Die Stadt stellt zur Realisierung der externen Ausgleichsmaßnahmen eine in ihrem Eigentum stehende Fläche zur Verfügung. Die Grunderwerbskosten dieser Fläche sind von der NiWo zu erstatten. Das Gleiche gilt prozentual für die Flächen gemäß Ziffer 8.
- 20) Die NiWo verpflichtet sich, der Stadt die auf 20 Jahre kapitalisierten Pflegekosten der öffentlichen Grünflächen, des Spielplatzes und des Jugendplatzes, des öffentlichen Straßengrüns, der Ausgleichsfläche im Geltungsbereich B und der CEF-Maßnahmen zu erstatten. Das gilt auch für den prozentualen Anteil der in Ziffer 8 genannten Flächen.
- 21) Die zukünftigen öffentlichen Erschließungs- und Grünflächen wird die NiWo nach mangelfreier Fertigstellung unentgeltlich und kosten- und lastenfrei an die Stadt übertragen.

Gestaltungsbeirat

Die NiWo verpflichtet sich, die Voraussetzungen des Gestaltungshandbuchs für das Nördliche Ringgebiet und des Farbkonzeptes einzuhalten und den gebildeten Gestaltungsbeirat bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes des Hochbaus und der öffentlichen Räume einzubinden. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann je Verstoß eine Vertragsstrafe bis zu 50.000 € fällig werden.

Sozialer Wohnungsbau

Die NiWo verpflichtet sich, im Baugebiet „Nordanger“ auf den in ihrem Eigentum stehenden Bauflächen einen Anteil geförderten Wohnraums herzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Flächen von Fremdanliegern und die für gereihte Stadthäuser vorgesehenen Bereiche. Zusätzlich wird die NiWo auf eigenem Grundstück die

Sozialbindungsverpflichtungen unter Inanspruchnahme des kommunalen Förderprogramms kompensieren, die sich auf einem am südwestlichen Rand gelegenen Privatgrundstück im Rahmen des Tauschvertrages nicht haben durchsetzen lassen.

Zur Absicherung der Umsetzung des sozialen Wohnungsbaus auf den durch die NiWo zur Veräußerung vorgesehenen Flächen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- € pro nicht realisierter Sozialwohnung vereinbart.

Finanzielle Auswirkungen

Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages werden keine finanziellen Verpflichtungen der Stadt begründet. Sämtliche durchzuführenden Maßnahmen mit Ausnahme der Herstellung der Schmutzwasseranlagen erfolgen auf Kosten der NiWo. Die Grundschulversorgung für das Baugebiet „Nordanger“ ist voraussichtlich durch die vierzügige Grundschule Isoldestraße gewährleistet, so dass keine Kosten für die Erweiterung der Schulinfrastruktur anfallen werden.

Der Bau der Entwässerungsanlagen für Schmutzwasser ist eine sog. Besondere Maßnahme gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) und der Stadt. Die Kosten werden von der SE|BS übernommen und über die Abwassergebühren refinanziert

Leuer

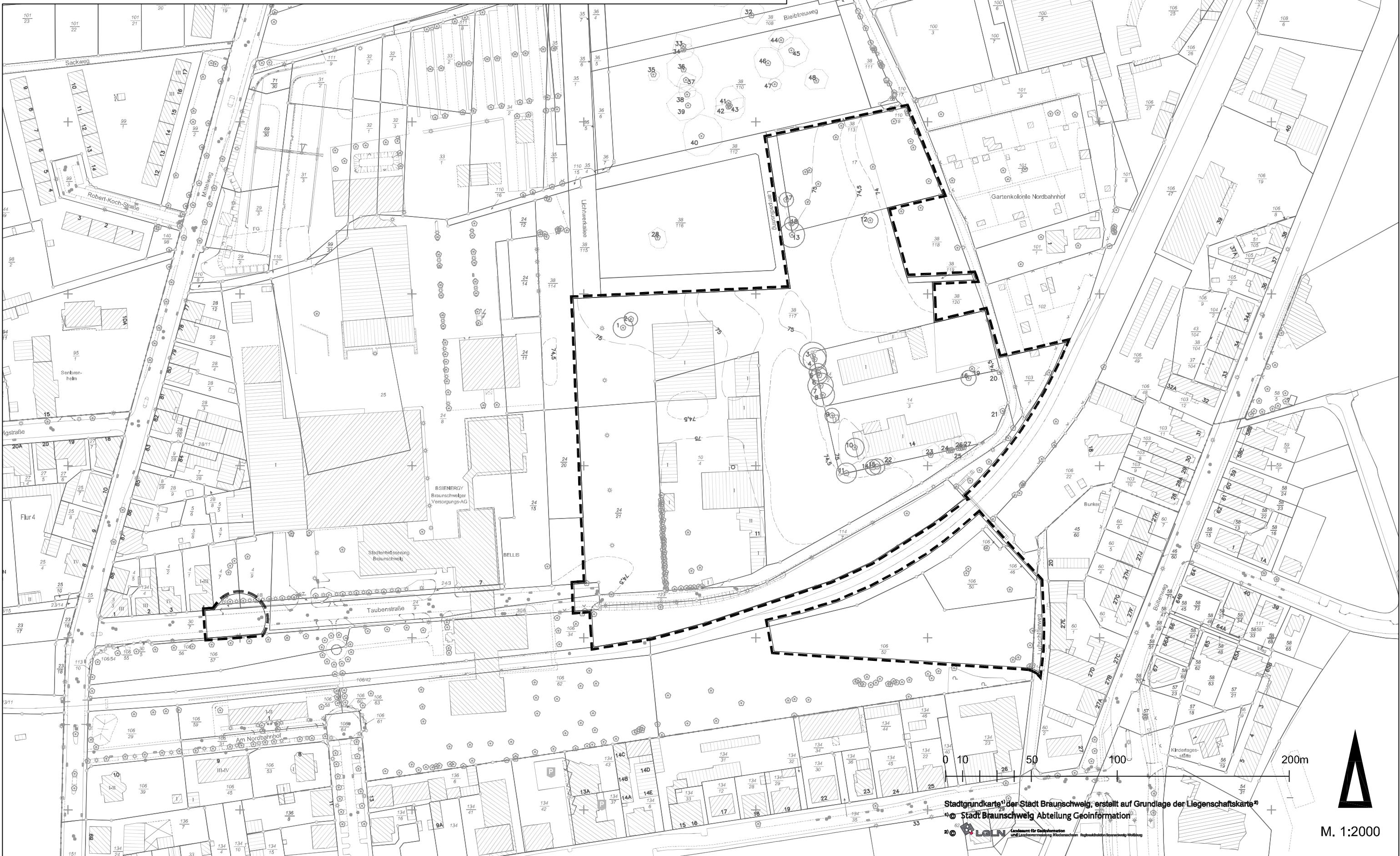
Anlage/n:

- Anlage 1: Vertragsgebiet
- Anlage 2: Nutzungsbeispiel
- Anlage 3.1: Bebauungsplanentwurf, Geltungsbereich A
- Anlage 3.2: Bebauungsplanentwurf, Geltungsbereich B
- Anlage 3.3: Planzeichenerklärung
- Anlage 4: Entwurf der textlichen Festsetzungen

Bebauungspläne mit örtlicher Bauvorschrift

Taubenstraße, HA 135, und Nordanger, HA 136

Vertragsgebiet (Stand: 10. August 2016)





Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Nordanger, HA 136
 Nutzungsbeispiel

Stand: 6. November 2017, § 3 (2) BauGB

186
 106
 50

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

LGU N
 Landesamt für Geoinformation
 und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaleinheit Braunschweig-Holzminden

134 46 44 134 40 134 34 134 23

100m

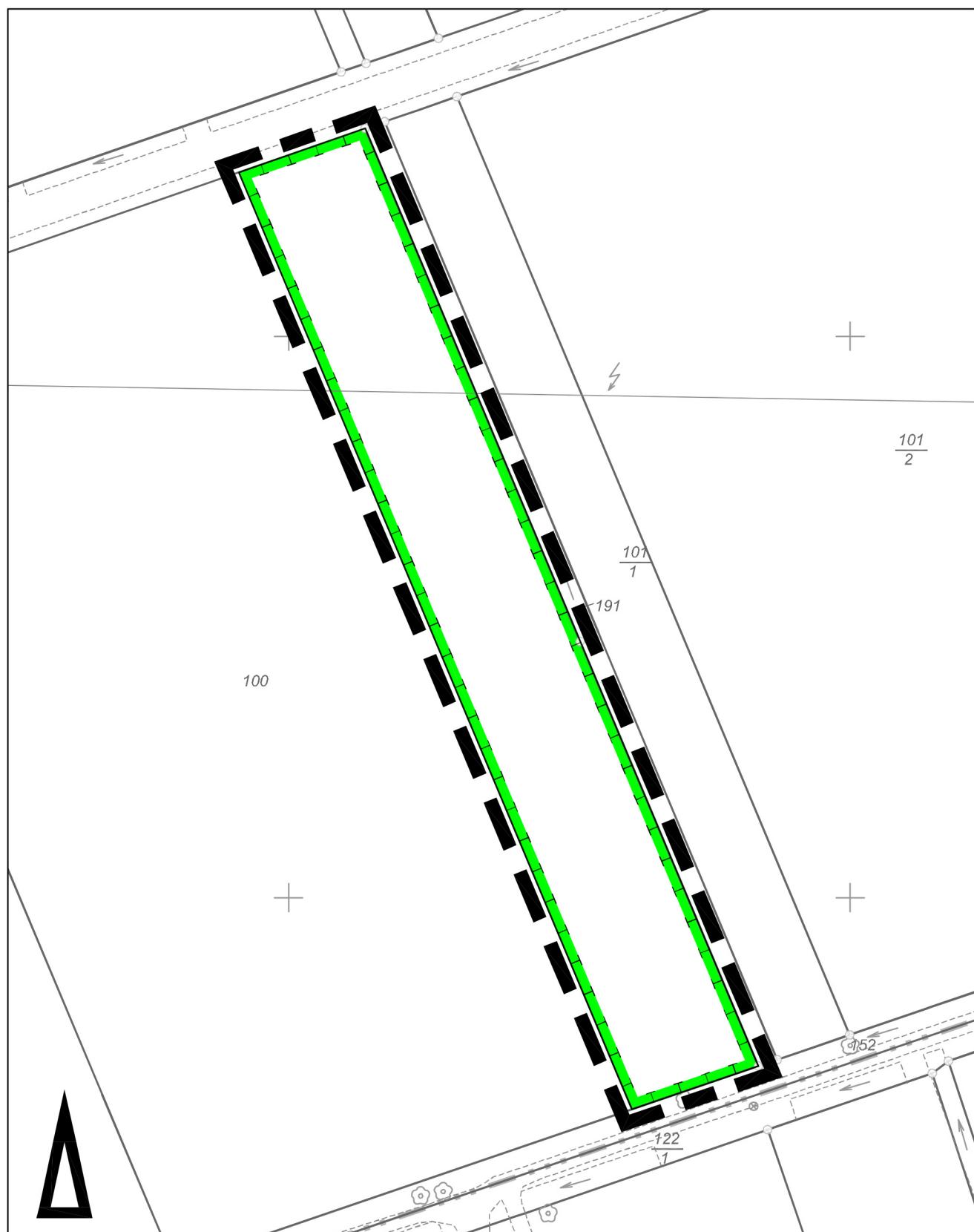
M. 1:1000

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Nordanger

HA 136

Externe Ausgleichsfläche (Geltungsbereich B, Gemarkung Dibbesdorf, Flur 3, Flurstück 100 tlw.)



Maßstab 1:1000

0 10 50m

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾©  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Nordanger

HA 136

Planzeichenerklärungen (Zahlenangaben sind Beispiele)

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
2 Wo	höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung

0,5	Grundflächenzahl (GRZ)
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH 13,5	Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

	nur Hausgruppen zulässig
	Baulinie
	Baugrenze

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Geh- und Radweg"

Anlagen der Ver- und Entsorgung

	Elektrizität
	Wertstoffcontainer

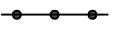
Grünflächen

	Verkehrsgrünfläche
---	--------------------

Maßnahmen für Natur und Landschaft

	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung
---	---

Sonstige Festsetzungen

	Grenze des Geltungsbereiches
	Nutzungsabgrenzung
	Flächen für Stellplätze
	Flächen für Tiefgaragen
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung
	Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

Nachrichtliche Übernahmen

	Wasserschutzgebiet Zone IIIa
---	------------------------------

Kennzeichnung

	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
---	---

Bestandsangaben

	Wohngebäude
	Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
	Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
	Flurstücksgrenze
II	vorh. Geschosszahl
	Flurstücksnummern
	Höhenangaben über NN
	Böschung

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Nordanger“

HA 136

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen.

Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 4 sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

3. Im Mischgebiet sind im Erdgeschoss Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO nur wie folgt zulässig:
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
 - Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke.

Im Mischgebiet können Nutzungen im Erdgeschoss ausnahmsweise zugelassen werden:

- Geschäfts- und Büronutzungen.

Im Mischgebiet sind Nutzungen oberhalb des Erdgeschosses gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:

- Wohnnutzungen,
- Geschäfts- und Büronutzungen,
- Anlagen für Verwaltungen,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften.

Im Mischgebiet können Nutzungen oberhalb des Erdgeschosses ausnahmsweise zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im Mischgebiet sind unzulässig:

- Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
- Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe sowie Wohnungsprostitution.

II Maß der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 4 sind Überschreitungen der zulässigen Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von

- Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

bis maximal 30 % zulässig.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet ist die Fläche von Tiefgaragen nicht in die Ermittlung der maximal zulässigen Grundfläche einzurechnen, soweit die nicht von Hochbauten überbauten Flächen auf den Tiefgaragen mit einer durchwurzelbaren Substratüberdeckung von mindestens 0,5 m versehen werden. Notwendige Zu- und Ausfahrten sowie Terrassen und Wege sind von der Substratüberdeckung ausgenommen.

Soweit zur Erfüllung der Textlichen Festsetzungen A.V.2.1 auf den Flächen von Tiefgaragen Baumpflanzungen erforderlich sind, ist eine durchwurzelbare Substratabdeckung von mindestens 1,2 m auf einer Fläche von mindestens 9 m² je Baumstandort herzustellen.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet wird die erforderliche Tiefe der Abstandsfläche abweichend vom Bauordnungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB auf mindestens 0,25 H festgesetzt. Der Mindestabstand von 3,0 m bleibt von dieser Regelung unberührt.

III Höhe baulicher Anlagen

1. Gebäudehöhen

In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten maximalen Gebäudehöhe für technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, PV- und Solaranlagen) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser und -aufgänge, Aufzüge) bis zu 3,0 m ausnahmsweise zulässig, soweit sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

In den Allgemeinen Wohngebieten beträgt die Gebäudehöhe von Hauptgebäuden mindestens 10,0 m, im Mischgebiet mindestens 20,0 m.

2. Sockel

In den Allgemeinen Wohngebieten darf die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) höchstens 1,2 m über dem Bezugspunkt betragen.

Im Mischgebiet darf die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) höchstens 0,6 m über dem Bezugspunkt betragen.

3. Bezugspunkt der Höhenangaben

Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

IV Überbaubare Grundstücksflächen

1. Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien

In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet dürfen die Baugrenzen und Baulinien durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kelleraußentreppen, Kellerlichtschächte, sonstige Außentreppen und Rampen

bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf insgesamt maximal 50 % der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.

Soweit eine um 3,0 m nach innen versetzte Baugrenze für die Staffelgeschosse festgesetzt ist, darf diese auf maximal 40 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 3,0 m überschritten werden.

2. Vor- und Rücksprünge von Baulinien

In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet dürfen die Baulinien auf maximal 35 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 0,5 m über- oder unterschritten werden.

Rücksprünge von Loggien oder Hauseingängen dürfen auch mehr als 0,5 m betragen.

Loggien dürfen die Baulinien maximal um 0,5 m überschreiten. Entlang der Planstraße A dürfen Loggien ausnahmsweise die Baulinien um maximal 1,5 m überschreiten.

3. Überschreitung von Baugrenzen

In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die Gebäude Baugrenzen auf maximal 35 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 0,5 m überschreiten.

4. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO müssen zu öffentlichen Flächen und den Flächen mit festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Müllboxen, Fahrradständer, Einfriedungen gemäß B.V, Werbeanlagen gemäß B.IV.1 und Briefkastenanlagen. Standorte für Müllboxen müssen gemäß A.V.2.4 begrünzt werden. Alternativ ist eine bauliche Einfassung zulässig, soweit sie eine Höhe von 1,6 m nicht überschreitet und aus den unter B.III.2 aufgeführten Materialien besteht.

5. Stellplätze

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze nur wie folgt zulässig:

- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 4 und im Mischgebiet sind oberirdische Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Auf den Flächen für Stellplätze sind Garagen unzulässig.
- Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist ein Stellplatz je Baugrundstück in den Vorgartenbereichen zulässig. Garagen und Carports sind in den Vorgärten unzulässig.
- Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und im Mischgebiet sind Stellplätze in Gebäuden nur in Tiefgaragen unterhalb der

- Erdgeschosszone bis zu einer Sockelhöhe gemäß A.III.2 zulässig.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 sind Stellplätze ausnahmsweise auch im Erdgeschoss zulässig, wenn sie baulich in das Hauptgebäude integriert sind und ihre Breite insgesamt höchstens die Hälfte der jeweiligen Fassadenbreite beträgt.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 ist nur eine Zufahrt je Grundstück in einer Breite von maximal 3,0 m zulässig.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 4 sind maximal zwei Zufahrten je Grundstück in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

V Grünordnung

1. Begrünung öffentlicher Flächen

- 1.1 Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind wie folgt zu begrünen:
- Innerhalb der Planstraße A sind mindestens zwölf und
 - innerhalb der Planstraße B ebenfalls mindestens zwölf mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.
 - Innerhalb der Planstraße A ist darüber hinaus entlang der Westseite ein 2,0 m breiter Streifen mit strauchartigen Gehölzen und 12 mittelkronigen Bäumen zu bepflanzen.
 - Innerhalb der Planstraße R sind insgesamt mindestens 14 großkronige Laubbäume integriert in die Parkplatzflächen zu pflanzen.
- 1.2 Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen entsprechend den Festsetzungen herzustellen.

2. Begrünung privater Flächen

- 2.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 4 sind auf den Grundstücken je angefangene 750 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbbaum wie Eberesche, Hainbuche oder Feldahorn zu pflanzen. Zusätzlich sind je angefangene 750 m² Grundstücksfläche zwei Großsträucher zu pflanzen.
- 2.2 Stellplatzanlagen für jeweils mindestens vier Pkw sind mit Ausnahme der Zufahrten mit einer mindestens 0,8 m hohen Hecke aus Laubgehölzen einzugrünen.
- 2.3 Auf privaten Grundstücksflächen mit mindestens sechs Stellplätzen ist je angefangene sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

Auf der westlich der Planstraße A festgesetzten Fläche für private Stellplätze ist davon abweichend je angefangene zehn Stellplätze ein großkroniger Laubbbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

- 2.4 Standorte für Müllboxen sind dreiseitig mit einer mindestens 1,6 m hohen Hecke aus Laubgehölzen oder mit einem mindestens 1,6 m hohen und vollständig mit Schling- und Kletterpflanzen berankten Stabgitterzaun einzufassen.

- 2.5 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die zur Begrünung vorgesehenen Grundstücksflächen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode herzustellen.

3. Öffentliche und private Flächen

- 3.1 Bäume sind innerhalb einer offenen Pflanzfläche von mindestens 9 m² und mindestens 2,0 m Breite zu pflanzen. Die Flächen sind dauerhaft mit bodendeckenden Gehölzen zu begrünen und gegen Überfahren zu sichern. Die Kronenform der Bäume ist entsprechend ihres natürlichen Habitus dauerhaft zu erhalten.
- 3.2 Für die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:
- Laubbäume: Hochstämme, Stammumfang 16-18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe,
 - Großsträucher: Wurzelware, mind. 3 x verpflanzt, 100-125 cm,
 - sonstige Strauchpflanzungen: Wurzelware, mind. 2 x verpflanzt, 60-100 cm.
 - Straßenbäume: Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe.
 - Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe.
- 3.3 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.
- 3.4 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Auf einem ca. 4.300 m² großen Teilstück des Flurstücks 100, Flur 3, Gemarkung Dibbesdorf (Geltungsbereich B) sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Auf einer Fläche von ca. 2.500 m² ist eine Wiese mit jährlich zweimaliger Mahd mit Abfuhr des Mähgutes herzustellen. Auf dieser Fläche sind zudem zwanzig Wildobstgehölze als Hochstamm zu pflanzen.
 - Auf einer Fläche von ca. 900 m² sind halbruderale Gras- und Staudenfluren herzustellen. Diese sind durch eine jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes in den ersten fünf Jahren zu entwickeln. Danach ist die Fläche gehölzfrei zu halten. In die Fläche sind fünf Lesesteinhaufen zu integrieren.
 - Auf einer Fläche von ca. 600 m² ist ein naturnahes Feldgehölz aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu pflanzen. Es sind vorrangig Gehölze zu verwenden, die als Vornährgehölze dienen können. Im Abstand

- von 10-15 Jahren werden die Gehölze partiell auf den Stock gesetzt. Das Schnittgut verbleibt im Bestand.
- Auf einer Fläche von ca. 300 m² sind drei Aufweitungen des östlich der Fläche befindlichen Grabens mit unterschiedlich gestalteten Böschungsneigungen herzustellen. Das entnommene Bodenmaterial ist in Form leichter Bodenwellen innerhalb der übrigen Maßnahmenfläche einzubringen.
2. Innerhalb des Plangebietes sind drei für den Gartenrotschwanz geeignete Nistkästen an Bäumen anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Kästen sind spätestens mit Beginn der Erschließungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.
3. Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen sind mit einer fünfjährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.
-
- VII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
1. Lärmpegelbereiche
 - 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.
 - 1.2 Ab Lärmpegelbereich IV sind schutzwürdige Außenwohnbereiche, wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone auf der der Lärmquelle zugewandten Gebäudeseite unzulässig, sofern kein zusätzlicher Außenwohnbereich auf der von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses errichtet ist.
 - 1.3 Von den Festsetzungen unter 1.1 und 1.2 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet wird (vgl. Hinweise).
-
- VIII Sonstige Festsetzungen
1. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
 - 1.1 Innerhalb der mit ① gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie für Rettungsfahrzeuge festgesetzt.
 - 1.2 Innerhalb der mit ② gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge festgesetzt. ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge festgesetzt.
- 1.3 Innerhalb der mit ③ gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge und ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Leitungsträger festgesetzt.
- 1.4 Innerhalb der mit ④ gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge und ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Leitungsträger festgesetzt.
2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Geh- und Radweg
- Über die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ Weg 1 ist die Erschließung der angrenzenden Grundstücke zulässig, sofern kein unmittelbarer Anschluss an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche besteht.
3. Regenentwässerung
- Das anfallende Niederschlagwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Dabei kann die Entwässerung der privaten Flächen der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 und dem Mischgebiet ausnahmsweise auf den angrenzenden öffentlichen Grünflächen erfolgen.
-
- B Örtliche Bauvorschrift**
- gemäß §§ 80 und 84 NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB
-
- I Geltungsbereich
- Die Örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nordanger“, HA 136.
-
- II Dächer
1. Dachformen
- In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind für bauliche Anlagen nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 6° zulässig.
2. Dachbegrünung und -materialien
- In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind mindestens 50 % der Dachfläche der Hauptgebäude mindestens extensiv zu begrünen.
- Innerhalb der Begrünung befindliche Oberflächen können auf die begrünten Flächen ange rechnet werden. Oberhalb der Begrünung sind Photovoltaik- und Solaranlagen zulässig.

Dacheindeckungen aus Metall sind unzulässig.

III Fassaden

1. Fassadengliederung

- 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden mindestens alle 30 laufende Meter durch Material- und/ oder Farbwechsel und Traufsprünge von mindestens 0,5 m oder durch Vor- und Rücksprünge der Fassade von 0,3 bis 0,5 m zu gliedern.
- 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind die den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden mindestens alle fünf Nutzungseinheiten durch Material- und/ oder Farbwechsel und Traufsprünge von mindestens 0,5 m oder durch Vor- und Rücksprünge der Fassade von 0,3 bis 0,5 m zu gliedern.
- 1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind Fenster entlang öffentlicher Flächen in stehenden Formaten auszuführen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden, wenn die vorgesehene vertikale Gliederung der Baukörper auf andere Art und Weise erfolgt.

2. Materialien/ Farbigkeit

- 2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind die den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden als Putzfassaden auszuführen. Dabei sind mindestens 10 %, höchstens jedoch 30 % anderweitige Materialien zu verwenden (Fenster und andere Öffnungen werden dabei nicht eingerechnet). Ausnahmsweise ist Klinker bis zu 80 % der Fläche an den Fassaden zulässig.
- 2.2 Die Farbigkeit der Außenwandflächen muss dabei den folgenden Farbtönen nach NCS entsprechen:

1. NCS S 1000-N
2. NCS S 2000-N
3. NCS S 2010-G50Y
4. NCS S 2050-Y60R
5. NCS S 3010-Y30R
6. NCS S 1510-Y50R
7. NCS S 1015-Y20R
8. NCS S 1005-G60Y
9. NCS S 0804-B50G
10. NCS S 2050-Y40R
11. NCS S 1015-Y40R
12. NCS S 4010-Y70R
13. NCS S 2020-G80Y
14. NCS S 2030-Y60R
15. NCS S 4000-N
16. NCS S 1510-G90Y

3. Loggien und Balkone

- 3.1 Die den öffentlichen Flächen zugewandten Freisitze sind als Loggien auszubilden. In den von den öffentlichen Flächen abgewandten Bereichen sind auch Balkone zulässig.
- 3.2 Loggien im Sinne dieser Festsetzungen sind Freisitze, die maximal 0,5 m über die äußere Begrenzungslinie der Fassaden hinausragen.

- 3.3 Balkone im Sinne dieser Festsetzung sind Freisitze, die über die äußere Begrenzungslinie der Fassaden auskragen oder aus eigenständigen, den Fassaden vorgestellten Systemen bestehen.

IV Werbeanlagen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind Werbeanlagen nur wie folgt zulässig:
 - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
 - Werbeanlagen sind nur an den Fassaden im Bereich der Erdgeschosszone zulässig.
 - Werbeanlagen dürfen eine Länge von 2/3 der Fassade der zugehörigen Nutzungseinheit und eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten.
2. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind insbesondere unzulässig:
 - Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards,
 - blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamers,
 - akustische Werbeanlagen.

V Einfriedungen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind Einfriedungen entlang von öffentlichen Flächen und entlang der Flächen mit einem Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht nur wie folgt zulässig:
 - als Hecke aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m oder
 - als gemauerter Sockel mit einer Höhe von maximal 0,5 m.

VI Stellplätze

1. Je Wohneinheit ab 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung ist auf privatem Grund mindestens ein Stellplatz nachzuweisen. Ausnahmsweise kann ein geringerer Stellplatzschlüssel zugelassen werden, sofern für die Anwohner über ein vertraglich vereinbartes und mit der Stadt abgestimmtes Mobilitätskonzept Stellplätze in ausreichender Anzahl nachgewiesen werden. Insgesamt darf ein Stellplatzschlüssel von 0,6 Stellplätzen je Wohneinheit im Geltungsbereich gemäß Mobilitätskonzept nicht unterschritten werden.
2. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen mindestens 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.
3. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung, die an das Studentenwerk oder einen anderen Träger gebunden sind, gilt der Stellplatzschlüssel von mindestens 0,33 Einstellplätzen je Wohnung, wenn mindestens 1,0 Fahrradeinstellplatz je Wohnung hergestellt wird.

VII Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt teilweise in der Schutzzone III a des Wasserwerkes „Bienroder Weg“ der Braunschweiger Versorgungs-AG. Die Bestimmungen der „Verordnung über die Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk des Bienroder Weges der Braunschweiger Versorgungs-AG vom 12. Oktober 1978“ sind zu beachten.

Die Einrichtung von Erdwärmeanlagen ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig anzugeben.

2. Versickerung

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzzone III a sollten die anthropogenen Auffüllungen im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen vollständig ausgetauscht werden. Alternativ sind hier Nachweise zu führen, dass eine Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen ist.

Die Planungen für alle Anlagen zur Regenwasserversickerung innerhalb der Wasserschutzzone III a müssen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig zur Genehmigung vorgelegt werden. Alle Planungen für Anlagen zur Regenwasserversickerung von den Verkehrsflächen außerhalb der Wasserschutzzone III a sind bei der SE|BS zu beantragen.

3. Kampfmittel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Eine Gefahrenerkundung auf Kampfmittel ist aus Sicherheitsgründen vor dem Beginn von Baumaßnahmen durchzuführen. Werden Erdarbeiten auf Flächen durchgeführt, bei denen der Kampfmittelverdacht vor dem Baubeginn aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht geklärt werden kann, sind diese baubegleitend durch eine Kampfmittelerkundungsfirma zu überwachen (Bauaushubüberwachung). Anschließend ist in Höhe der Baugrubensohle eine Sohle sondierung auf Kampfmittel auszuführen.

4. Schall

4.1 Vorbelastung

Das Plangebiet ist durch den Schienenverkehr im Bereich des geplanten Nordparks lärmvorbelastet.

4.2 Nachweis im Einzelfall:

Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz, Bodenfaktor $G = 0,5$ und für die

meteorologische Korrektur C_{met} mit $C_0 = 2$ dB bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 für die jeweilige kritische Immissionshöhe anzufertigen. Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen und für die Gebäudedämmen ist ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Straßenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmmindeungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Schienenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift Schall 03 „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmmindeungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/ Immissionsrichtwerte bzgl. des Gewerbelärms (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmmindeungsmaßnahmen vorzunehmen.

4.3 Informationen zu passiven Schallschutzmaßnahmen

Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A.VIII „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987,
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

5. Qualifizierter Freiflächenplan

Mit den Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen.

6. Gehölzpflanzungen

Für die auf öffentlichen Grünflächen und den Maßnahmenflächen genannten Gehölzpflanzungen sind Gehölze nachweislich aus autochthonen Erntebeständen mit dem Herkunftsgebiet 1 (entsprechend dem Leitfaden des BMU 2012) zu verwenden.

7. Bahnanlagen

Entlang der südlich angrenzenden Bahnstrecke dürfen keine Lichter installiert werden, die mit Signalen des Eisenbahnverkehrs verwechselt werden könnten.

8. Entwässerung

Die Entwässerung der öffentlichen Flächen ist so bemessen, dass das Regenwasser bis zu einem 20-jährlichen Regenereignis zurückgehalten und anschließend abgeleitet werden kann, ohne dass das Oberflächenwasser auf angrenzende oder private Grundstücke gelangt. Für alle Regenereignisse mit einer Wiederkehrzeit von über 20 Jahren hat sich der Grundstückseigentümer selbst durch baulich geeignete Maßnahmen gegen das Oberflächenwasser von angrenzenden Flächen zu schützen. Das eigene Oberflächenwasser vom Grundstückseigentümer darf nicht auf die öffentliche Fläche abgeleitet werden. Zudem muss ein Überflutungsnachweis über eine Wiederkehrzeit eines Regenereignisses von mindestens 30 Jahren geführt werden.

D **Kennzeichnung**

1. Altlastenverdachtsflächen/ -untersuchungen

Im Plangebiet liegen teils kleinräumige, teils flächige Boden- und Grundwasserverunreinigungen vor. Die Untergrunduntersuchungen wurden nur orientierend durchgeführt, d. h. es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass noch weitere höher belastete lokal begrenzte Verunreinigungen vorliegen.

Entsprechend ist Bodenaushub im gesamten Plangebiet gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu behandeln. Eine ggf. erforderliche fachgerechte Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigem Abfall muss nachgewiesen werden.

Betreff:**Bahnübergang im Zuge Nordanger/Luftschieferweg (früher Spargelstraße)****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

23.11.2017

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)

Sitzungstermin

23.11.2017

Status

Ö

Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)

06.12.2017

Ö

Beschluss:

„Der Planung und dem Bau des neuen Bahnübergangs im Verlauf Nordanger/Luftschieferweg wird zugestimmt.“

Sachverhalt:**1. Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses**

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt, § 6 Nr. 4 lit. a. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Beschluss über eine Straßenbaumaßnahme, die eine überbeirkliche Radverkehrsverbindung betrifft und für die daher der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig ist.

2. Anlass

Die Stadt hat in den letzten Jahren im Rahmen der Entwicklung zusätzlichen innenstadtnahen Wohnraumes die Wohnbaugebiete im Nördlichen Ringgebiet vorangetrieben. Bestandteil des Bebauungsplans HA 135 ist ein Mobilitätskonzept, welches die Förderung umweltfreundlicher Mobilität zum Ziel hat.

In dem Zusammenhang ist eine Fuß- und Radwegverbindung vom Siegfriedviertel in die Innenstadt auf der Trasse der ehemaligen Spargelstraße geplant.

Im Bereich des Übergangs vom Nordanger in den Luftschieferweg kreuzt die geplante Fuß- und Radwegeverbindung die von der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH betriebene Anschlussbahn. Ein Bahnübergang existiert hier nicht. Die nächsten Querungsmöglichkeiten befinden sich heute etwa 250 m weiter westlich am Nordbahnhof und ca. 500 m weiter nordöstlich am Bienroder Weg. Im Interesse einer geradlinigen und schnellen Verbindung im Sinne des Mobilitätskonzepts des Nördlichen Ringgebietes soll hier ein Bahnübergang gebaut werden.

3. Planung

Auf den Gleisen der Anschlussbahn finden jährlich lediglich rund 140 Zugbewegungen statt. Die dort verkehrenden Züge sind allerdings teilweise so lang, dass sie auf dem zukünftigen Bahnübergang stehen, wenn die Lok umgesetzt werden muss. Dieses Umsetzen der Lok kann bis zu 20 Minuten dauern, während derer der Bahnübergang

sicher gegen Betreten gesperrt bleiben muss. Selbstverständlich muss der Bahnübergang auch dann gesperrt werden, wenn ein Zug durchfährt.

Der Bahnübergang soll mit Vollschranken gesichert werden. Diese Art der Sicherung ist insbesondere bei auf dem Bahnübergang stehenden Zügen gegenüber einem Z-Übergang deutlich sicherer.

Ein Z-Übergang ist ein Übergang, bei dem die Anordnung der Umlaufsperren eine Z-Form erzeugt. Dadurch wird der Querende immer mit Blick auf die sich jeweils nähernde Bahn gelenkt.

Bei einem Z-Übergang werden Radfahrende, Kinderwagenschiebende und Rollstuhlfahrende durch die festen Umlaufsperren dauernd beeinträchtigt, was bei Schranken nicht der Fall ist.

In Verlängerung der Schrankenbäume sind Zäune vorgesehen, um ein Betreten der Gleisanlagen neben den Schranken zu verhindern.

Die Anlage wird durch eine Blindenakustik und Bodenindikatoren für Blinde und Sehbehinderte ergänzt, um allen Verkehrsteilnehmern eine sichere Nutzung zu ermöglichen.

Bei einem Bau der Campusbahn muss der Bahnübergang angepasst werden. Da die genaue Trassenlage der Campusbahn noch nicht bekannt ist, kann sie in den Planungen derzeit nicht berücksichtigt werden.

4. Bürgerinformation

Die Bürgerinformationsveranstaltung findet am 23. November 2017 vor der Sitzung des Stadtbezirksrates statt.

5. Weiteres Vorgehen

Nach § 18 Allgemeinem Eisenbahngesetz ist für alle planerischen Maßnahmen im Gleisbereich ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Im vorliegenden Fall stellt die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH in Abstimmung mit der Stadt den Antrag für den Bahnübergang und strebt an, eine Plangenehmigung zu erwirken.

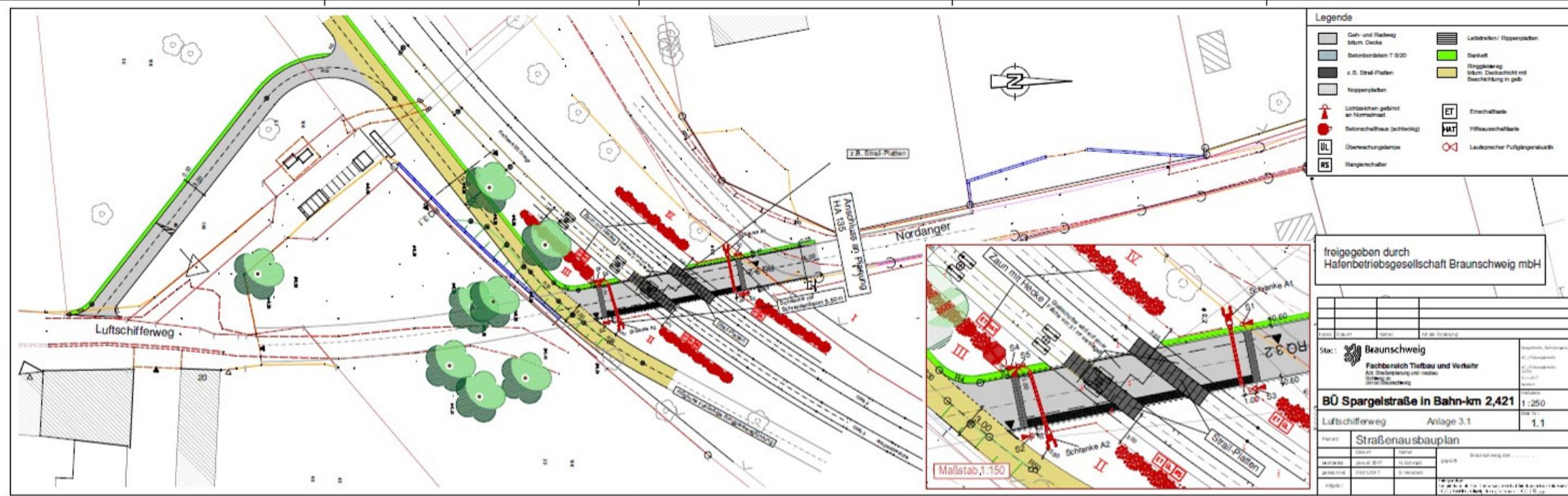
6. Finanzierung und Bau

Die Kosten für den Bahnübergang Nordanger/Luftschieferweg betragen ca. 200.000 €. Die benötigten Haushaltssmittel stehen unter der Finanzposition 4S.610020 zur Verfügung. Der Bau ist für 2018 vorgesehen.

Leuer

Anlage:

Lageplan



Betreff:**Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan****"Gemeinschaftssiedlung Lehndorf", LE 2 (Baublock 51/2****Urfassung), vom 24. November 1938****Stadtgebiet zwischen Merziger Straße, Saarbrückener Straße,
Bortfelder Stieg, Hannoversche Straße und St.-Ingbert-Straße
Aufstellungsbeschluss****Organisationseinheit:**

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

02.11.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	15.11.2017	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	06.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	12.12.2017	N

Beschluss:

„Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufhebung des Bebauungsplanes „Gemeinschaftssiedlung Lehndorf“, LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung), vom 24. November 1938 beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Planungsziel und Planungsanlass

Der Bebauungsplan LE 2 aus dem Jahr 1938 deckt große Teile von Lehndorf ab und ist lediglich in kleinen Randbereichen von neueren Bebauungsplänen überplant.

Im Rahmen einer rechtlichen Prüfung dieses Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan LE 2 aufgrund von nicht heilbaren formalen Mängeln (Verstöße gegen das Gebot der Ausfertigung und gegen das Zitiergebot sowie fehlende Rechtsgrundlagen) rechtlich nicht haltbar ist und bei einer gerichtlichen Überprüfung voraussichtlich für nichtig erklärt würde.

Da auch in Lehndorf aufgrund der Bedarfs an Wohnbauflächen eine Zunahme von Bauanträgen für Um- und Ausbauten ist, besteht ein dringender Bedarf, hier Rechtssicherheit zu

schaffen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bebauungsplan LE 2 förmlich aufzuheben und das entsprechende Stadtgebiet gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Folgen der Aufhebung im Vergleich zur bisherigen Situation sind folgendermaßen zu bewerten:

- Der Bebauungsplan LE 2 trifft keine Festsetzungen in Bezug auf Art und Maß der baulichen Nutzung oder die Gestaltung. Diese Aspekte (insbesondere Gebäudehöhe und Dachform) waren deshalb auch in der Vergangenheit schon gemäß § 34 BauGB beurteilt.
- Der Bebauungsplan setzt die überbaubaren Grundstücksgrenzen durch Baugrenzen fest. Bisher wurden regelmäßig Befreiungen von der rückwärtigen Baugrenze bis zu einer Tiefe von 20,0 m erteilt. Damit wurden unter Berücksichtigung der geringen Grundstücksbreiten Aus- und Anbauten der kleinen Wohnhäuser ermöglicht. Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens wurde im Jahr 2015 festgestellt, dass die rückwärtige Baugrenze aufgrund dieser Befreiungspraxis obsolet ist. Deshalb werden seitdem Bauvorhaben im rückwärtigen Bereich ebenfalls gemäß § 34 BauGB beurteilt. Dabei sind im Bestand durchgehende rückwärtige Gartenbereiche festzustellen, die frei von Wohngebäuden sind. Dieser Bestand stellt den prägenden Rahmen für die planungsrechtliche Beurteilung gemäß § 34 BauGB und die weitere bauliche Entwicklung dar.
- Die vordere Baugrenze ist weitgehend durch den Bestand eingehalten. Diese dadurch bestehende relativ einheitliche Gebäudefront entlang der Straßen ist bei einer Beurteilung gemäß § 34 BauGB entsprechend zu berücksichtigen und zu Grunde zu legen.
- Die Vorzonen zwischen Gebäuden und Straßen sind im Bebauungsplan LE 2 als private Grünflächen festgesetzt. In den Vorzonen wurden Zufahrten genehmigt, die zu Stellplätzen und Garagen führen, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen. Neben diesen genehmigten Zufahrten sind in den Vorzonen jedoch auch Stellplätze ohne Genehmigung entstanden und sonstige Flächen befestigt worden, z.B. für großzügige Eingangsbereiche. Deshalb entspricht die Festsetzung der Vorzone als Vorgarten nur noch teilweise dem heutigen Bestand. Aufgrund des Stellplatzbedarfs, der auf den Privatgrundstücken zu decken ist und der im Jahr 1938 noch nicht erkennbar war, kann die ausschließliche Festsetzung der Vorzone als private Grünfläche absehbar nicht mehr umgesetzt werden.

Aufgrund der relativ einheitlichen Siedlungsstruktur in Lehndorf wird es für vertretbar gehalten, das betroffene Stadtgebiet künftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Sollte – ggf. für Teilbereiche – ein Planerfordernis entstehen, ist für den davon betroffenen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplans möglich.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Gemeinschaftssiedlung Lehndorf“, LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung), vom 24. November 1938.

Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Aufzuhebender Bebauungsplan LE 2

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Gemeinschaftssiedlung Lehndorf (Baublock 51/2 Urfassung) Übersichtskarte

LE 2

Übersichtskarte

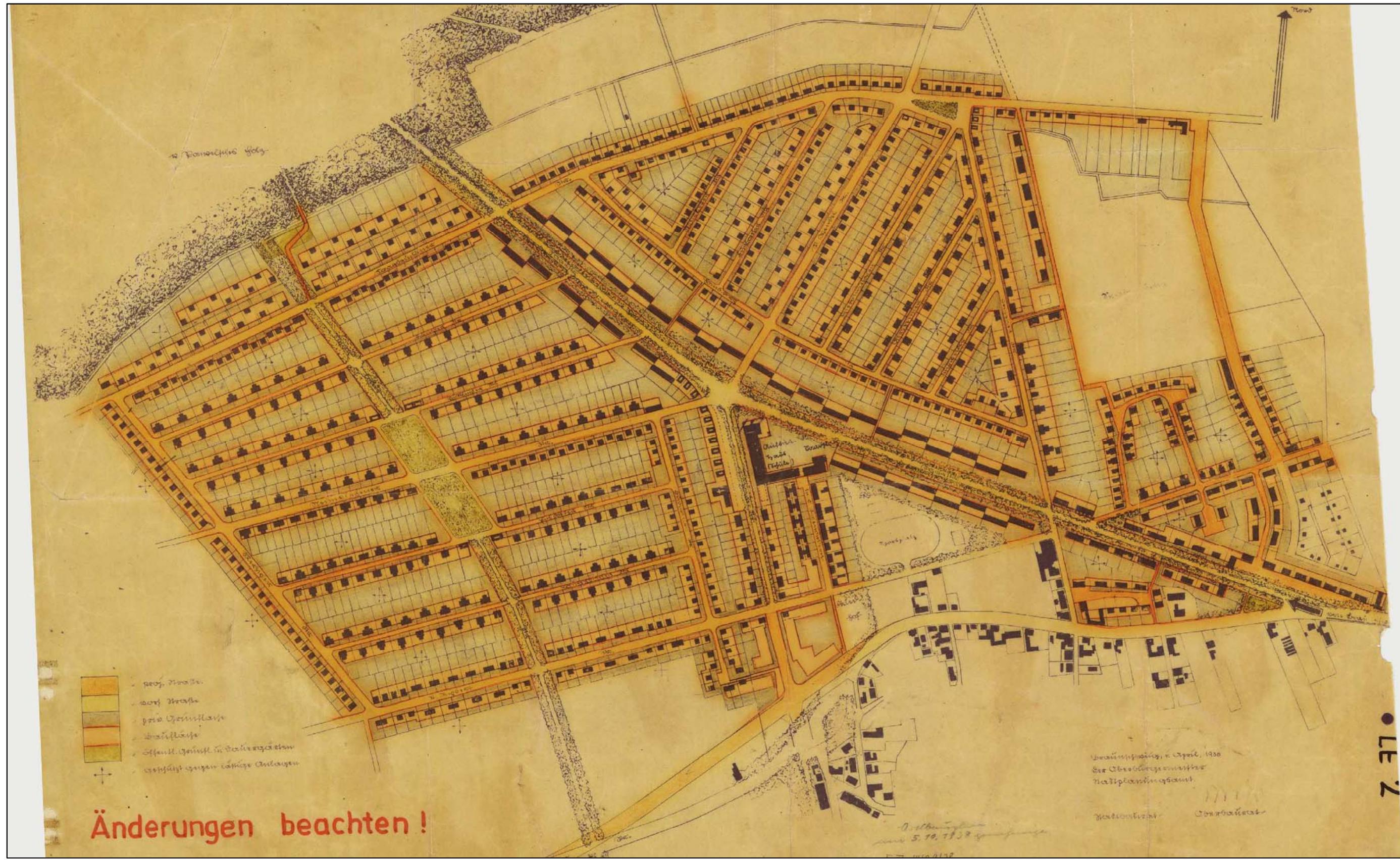


Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan

Gemeinschaftssiedlung Lehndorf (Baublock 51/2 Urfassung)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft 24. November 1938

LE 2



Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Betreff:

**Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
"Gemeinschaftssiedlung Lehndorf", LE 2 (Baublock 51/2
Urfassung), vom 24. November 1938**

**Stadtgebiet zwischen Merziger Straße, Saarbrückener Straße,
Bortfelder Stieg, Hannoversche Straße und St.-Ingbert-Straße
Aufstellungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

29.11.2017

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

06.12.2017

Status

Ö

12.12.2017

N

Beschluss:

"Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung einer Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Gemeinschaftssiedlung Lehndorf“, LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung), vom 24. November 1938 beschlossen.“

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 321 Lehndorf-Watenbüttel hat in seiner Sitzung am 15. November 2017 die Aufhebung des Bebauungsplans LE 2 abgelehnt. Seiner Auffassung nach sind die Konsequenzen, die sich aus der Aufhebung ergeben, nicht erkennbar. Es wird angeregt, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.

Zusammengefasst ging es um folgende Punkte:

Warum wird die Verwaltung tätig?

Der Bebauungsplan LE 2 ist aufgrund formaler Mängel (s. Drucksache 17-05489) rechtlich nicht haltbar. Ein solcher Bebauungsplan kann jedoch nicht durch die Verwaltung für nichtig erklärt werden. Die Stadt muss ein förmliches Aufhebungserfahren nach dem Baugesetzbuch durchführen. Ohne ein solches Verfahren würde noch der Rechtsschein einer Gültigkeit bestehen. Alternativ könnte der Bebauungsplan nur durch ein Gericht im Rahmen einer Klage für nichtig erklärt werden. Da die Verwaltung jedoch erkannt hat, dass der Bebauungsplan rechtfehlerhaft ist, besteht zurzeit eine rechtlich unklare Situation, die weder eine rechtssichere Anwendung des Bebauungsplans noch eine rechtssichere Nicht-Anwendung zulässt.

Welche Konsequenzen sind für die einzelnen Grundstückseigentümer zu erwarten, wenn der Bebauungsplan aufgehoben wird? Was ändert sich rechtlich gegenüber dem Status Quo?

Wie in der Drucksache 17-05489 dargelegt, wurde der Bebauungsplan LE 2 zuletzt nur noch in Bezug auf die Vorzone zwischen Gebäude und Straßenfläche angewandt. Für notwendige Zufahrten wurden dabei in großem Umfang Befreiungen erteilt. Die hier festgesetzte private Grünfläche würde mit der Aufhebung des Bebauungsplans LE 2 nicht mehr weiterverfolgt werden.

Der größte Teil von Lehndorf zwischen Merziger Straße, Saarbrückener Straße, Bortfelder Stieg, Hannoversche Straße und St.-Ingbert-Straße ist mit der Aufhebung künftig gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Was ist mit den Bebauungsplänen, die in dem Gebiet auch gelten?

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 2 ist im Bereich des Saarplatzes/In den Rosenäckern, der St-Ingbertstraße, zwischen Saarbrückener Straße und Fuchsweg sowie auf weiteren kleinen Einzelflächen von anderen Bebauungsplänen überplant. Diese insgesamt 12 Bebauungspläne bleiben bestehen.

Der § 34 BauGB lässt alles zu. Die charakteristische Bebauung des Stadtteils wird dadurch mittelfristig zerstört. Man findet hier einen Siedlungs- und Parkcharakter „Lehndorf im Grünen“ mit durchgehendem Grün in den Vorgärten und einer Heckenbepflanzung vor. Diese Grünflächen sollen erhalten bleiben.

Wie in der Drucksache 17-05489 dargestellt, entspricht die Festsetzung der Vorzone als private Grünfläche nur noch teilweise dem heutigen Bestand. Allerdings ist der überwiegende Eindruck der Vorzonen dennoch maßgeblich von einer Begrünung u.a. mit Hecken geprägt. Der Bebauungsplan LE 2 ist jedoch wegen seiner Rechtsfehlerhaftigkeit nicht geeignet, eine Begrünung der Vorzonen zu sichern. In einem Bebauungsplan würden voraussichtlich ähnliche Festsetzungen getroffen, wie in anderen Wohngebieten auch. Dort wird im Wesentlichen nur die Höhe der Einfriedungen begrenzt. Die Festsetzung von Einzelheiten der Gartengestaltung (z.B. Verbot sogenannter „Kiesgärten“ wäre unverhältnismäßig. Auch der völlige Ausschluss von Einstellplätzen in den Vorzonen wäre kaum gerechtfertigt, da die Unterbringung von Einstellplätzen oder anderen Nebenanlagen (Mülltonnen, Fahrradständer etc.) aufgrund der vorhandenen Baustuktur teilweise anders nicht möglich ist. Insgesamt ist zu erwarten, dass sich in Bezug auf die Vorzonen eine Nutzung und Gestaltung wie in anderen Wohngebieten auch durchsetzen wird.

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Dabei soll geprüft werden, ob ein einfacher Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und wenigen Inhalten aufgestellt werden kann.

Wie in der Drucksache 17-05489 erläutert, reichen aufgrund der relativ einheitlichen Siedlungsstruktur die Bestimmungen des § 34 BauGB für die Beurteilung von Bauvorhaben aus. Sollte – ggf. für Teilbereiche – ein Planerfordernis entstehen, ist für den betroffenen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich.

In einem „einfachen Bebauungsplan“ gemäß § 30 (3) BauGB können Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen oder die örtlichen Verkehrsflächen fehlen. Die fehlenden Bestandteile werden dann gemäß § 34 BauGB beurteilt. Ein solcher Bebauungsplan, der wesentliche Aspekte ungeklärt lässt, wäre nach Auffassung der Verwaltung nicht zielführend. Er würde auch nicht zu einer Reduzierung

des Verfahrensaufwandes führen.

Es wird um Unterrichtung gebeten, wie mit den rechtswidrig eingerichteten Stellplätzen umgegangen werden wird, wenn der alte Bebauungsplan beibehalten wird.

Grundsätzlich kann die Verwaltung gegen nicht genehmigte Stellplätze vorgehen und zum Beispiel einen Rückbau verlangen. Kommt es im Rahmen eines solchen Verfahrens zu einer Klage, würde der Bebauungsplan voraussichtlich gerichtlich für nichtig erklärt werden. Dann müsste der betroffene Stellplatz voraussichtlich genehmigt werden, sofern er nicht gegen andere Vorschriften verstößt.

Der Beschlussvorschlag lässt erwarten, dass die Aufhebung des Bebauungsplans bereits beschlossen werden soll.

Der Beschlussvorschlag der Drucksache 17-05489 ist in der Tat missverständlich formuliert. Er wurde deshalb geändert.

Mit diesem Beschluss soll der Einleitung eines förmlichen Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan LE 2 zugestimmt werden. Die Verfahrensschritte zur Aufhebung entsprechen den Verfahrensschritten zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplans (Erstellung einer Begründung mit Umweltbericht, je zweimalige Beteiligung der Behörden, der Öffentlichkeit und der Gremien). Die abschließende Entscheidung trifft der Rat.

Leuer

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Weststadt "Soziale Stadt - Donauviertel" - Sanierung eines Gebäudes für den "Campus Donauviertel" im Rahmen der Förderrichtlinie "Investitionspekt Soziale Integration"

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 15.11.2017
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	29.11.2017	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	06.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

„1. Der Sanierung des Bestandsgebäudes Ludwig-Winter-Straße 4 (Kulturpunkt West) als Bestandteil des Projektes „Campus Donauviertel“ über die Richtlinie „Investitionspekt Soziale Integration“, Fördermittelbeantragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt 2. Januar 2018, wird vorbehaltlich der Förderung durch das Land zugestimmt.

2. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2,625 Mio. € werden vorbehaltlich der Förderung durch das Land im Teilhaushalt 61 im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 budgetneutral zur Verfügung gestellt.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG, wonach der Rat über die Aufstellung des Haushaltsplans entscheidet.

Vorbemerkung

Mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 20, S. 577-616 vom 24. Mai 2017 ist die Förderrichtlinie „Investitionspekt Soziale Integration“ bekannt gemacht worden. Gemäß dieser Richtlinie sind eine Förderung baulicher Sanierungen und der Ausbau sowie der Neubau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen möglich. Die Förderquote beträgt maximal 90 %; davon trägt der Bund 75 % und das Land 15 %; der städtische Eigenanteil liegt bei 10 %.

Entsprechend des Maßnahmeprofils und der Bewilligung zum Neubau ist der „Campus Donauviertel“ ein besonders gut auf die Vorgaben der Richtlinie „Investitionspekt Soziale Integration“ passendes Projekt.

Unter dem Punkt 2 der Richtlinie „Gegenstand der Förderung“ ist beschrieben, dass „Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen

„Zusammenhalts“ förderfähig sind. Vorrangig sollen die bauliche Sanierung und der Ausbau beantragt werden. In der Richtlinie wird weiter aufgezählt, dass „öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren (...) mit (...) Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier“ gefördert werden sollen. Der „Campus Donauviertel“ fällt somit exakt in die Liste der in der Richtlinie aufgeführten Vorhaben.

Mit Nachricht vom 28. September 2017 wurde der Stadt Braunschweig mitgeteilt, dass der erste Förderantrag für einen Neubau des Kinder- und Teeny-Klubs „Weiße Rose“ (KTK) inkl. des Außengeländes und einer Integrationsmanagerin/eines Integrationsmanagers über die Richtlinie „Investitionspekt Soziale Integration“ bewilligt wurde. Die Fördermittelhöhe beträgt 2,187 Mio. €. Der Rat hatte mit der Vorlage 17-05031, der Mitteilung 17-05031-01 sowie der Ergänzungsvorlage 17-05031-02 der Maßnahme „Campus Donauviertel – Neubau“ zugestimmt.

Der zweite Schritt zur Verwirklichung des „Campus Donauviertel“ stellt die Fördermittelbeantragung für die Sanierung des Bestandsgebäudes Ludwig-Winter-Straße 4 (Kulturpunkt West) dar. Die Sanierung war von vornherein als zweiter Bestandteil angekündigt und ist integraler Bestandteil des „Campus Donauviertel“.

Bei einer Bewilligung über den Investitionspekt auch für die Sanierung des Kulturpunktes West (KPW) würde das Projekt aus der Maßnahmenliste des Integrierten Entwicklungskonzeptes „Soziale Stadt Donauviertel“ komplett herausgenommen.

Gemäß der Richtlinie ist eine Beschlussfassung der Kommune zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme Voraussetzung zur Förderung.

Projektbeschreibung

Inhalt des Förderantrages „Campus Donauviertel – Sanierung“ ist die Modernisierung und Sanierung des Bestandsgebäudes Ludwig-Winter-Straße 4. Entsprechend der Vorplanungen wurden Kosten in Höhe von 2,560 Mio. € für die Sanierung inklusive der Außenanlagen ermittelt. Für die weitere Nutzung des KPW ist eine Sanierung der Gebäudesubstanz zwingend erforderlich, da das Gebäude dringend sanierungs- und modernisierungsbedürftig ist.

Die durch den Neubau freiwerdenden Räume des KTK im Gebäude Ludwig-Winter-Straße 4 sollen durch den KPW einer neuen Nutzung zugeführt werden. Für den KPW besteht somit die Möglichkeit, weitere bereits geplante und von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Donauviertels nachgefragte Aktivitäten und Angebote zu realisieren.

Ebenso Inhalt des Förderantrags ist die Beschäftigung eines Integrationsmanagers für den Zeitraum eines Jahres mit Kosten in Höhe von 65.000 €.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2,625 Mio. €. Der städtische Anteil beträgt davon 357.000 €. Dieser setzt sich zusammen aus nicht förderfähigen Kosten in Höhe von 105.000 € und dem zehnprozentigen Eigenanteil der förderfähigen Kosten in Höhe von 252.000 €. Die restlichen Mittel in Höhe von 2,268 Mio. € werden aus Fördermitteln des Bundes und des Landes finanziert. In den oben genannten Gesamtkosten sind die Kosten für die Sanierung des KPW, die Anpassung der Außenanlagen sowie Kosten für eine Integrationsmanagerin/einen Integrationsmanager für ein Jahr enthalten.

Kostenaufstellung:	
2.560.000 €	Sanierung Kulturpunkt West (inkl. Außenanlagen)
65.000 €	Integrationsmanager*in (für ein Jahr)
2.625.000 €	Gesamtkosten

Davon:	
2.268.000 €	Fördermittel (90 %)
252.000 €	Eigenanteil Stadt (10 %)
105.000 €	Nicht förderfähige Kosten (zu Lasten der Stadt BS)

Um die Förderkulisse nutzen zu können, werden die erforderlichen Haushaltssmittel durch haushaltsneutrale Budgetumschichtungen aus den Projekten „San.gebiet Soziale Stadt (4S.610039 und 4S.610009)“ des Teilhaushaltes des Fachbereich 61 bereitgestellt, unter Vorbehalt der Bewilligung der Förderung. Hierfür wird im Rahmen der Haushaltslesung 2018 zu den Ansatzveränderungen der Verwaltung ein eigenes Projekt eingerichtet.

Der Rat wird voraussichtlich im Februar 2018 über den Haushalt / IP 2017-2021 entscheiden.

Schlussbemerkung

Mit Hilfe der Richtlinie „Investitionspakt Soziale Integration“ könnte im Donauviertel mit dem Neubau des KTK und der Sanierung des KPW ein über die bisherigen Planungen hinausgehendes Projekt verwirklicht werden, das die im Quartier dringend benötigte soziale Integration in erheblichem Maße verbessern würde.

Hinweis

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit und der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft erhalten diese Vorlage im Nachgang als Mitteilung zur Kenntnis.

Leuer

Anlage/n:

Lageplan



Betreff:**Planung und Umbau der Querungshilfe in der Georg-Westermann-Allee nördlich der Einmündung Brodweg**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 22.11.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	29.11.2017	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	06.12.2017	Ö

Beschluss:

„Der Planung und dem Umbau der Querungshilfe in der Georg-Westermann-Allee nördlich der Einmündung Brodweg gemäß Anlage wird zugestimmt.“

Sachverhalt:Begründung der Beschlussvorlage:

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage zum Bau der Querungshilfe um einen Beschluss über eine Planung in einer Straße, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, für die der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig ist.

Anlass:

Der Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet forderte am 28.07.2016 die Verwaltung auf, die vorhandene Querungssituation im Bereich der abknickenden Vorfahrt Georg-Westermann-Allee zu verbessern. Die Aufstellflächen im Gehweg, der auch für den Radverkehr freigegeben ist, und die Mittelinsel sind nicht ausreichend dimensioniert, um den hier vorhandenen Geh- und Radwegverkehr aufnehmen zu können. Erschwerend kommt hinzu, dass die Sicht in Nordwestrichtung durch die vorhandene Begrünung und Einzäunung der Sportanlage erheblich erschwert wird.

Die Verbesserung der Querungssituation ist erforderlich.

Planung:

Der Eigentümer und der Pächter der Sportanlage haben zwischenzeitlich dem Verkauf von ca. 40 m² an die Stadt Braunschweig zugestimmt. Dadurch können die Aufstellflächen auf der nordwestlichen Gehwegseite der Georg-Westermann-Allee erheblich vergrößert und die Sichtverhältnisse deutlich verbessert werden. Die gegenüberliegende Aufstellfläche auf der Nordostseite wird ebenfalls aufgeweitet. Die Mittelinsel wird auf 4,50 m verlängert und erhält eine Breite von 2,50 m, damit Personen mit Rollstühlen, Kinderwagen, Rollatoren und Rädern gefahrlos auf ihr warten können. Die Markierung im Kreuzungsbereich wird angepasst, um auch Bussen und großen Lkw die Nutzung der abknickenden Vorfahrt bei langsamer Fahrweise zu ermöglichen.

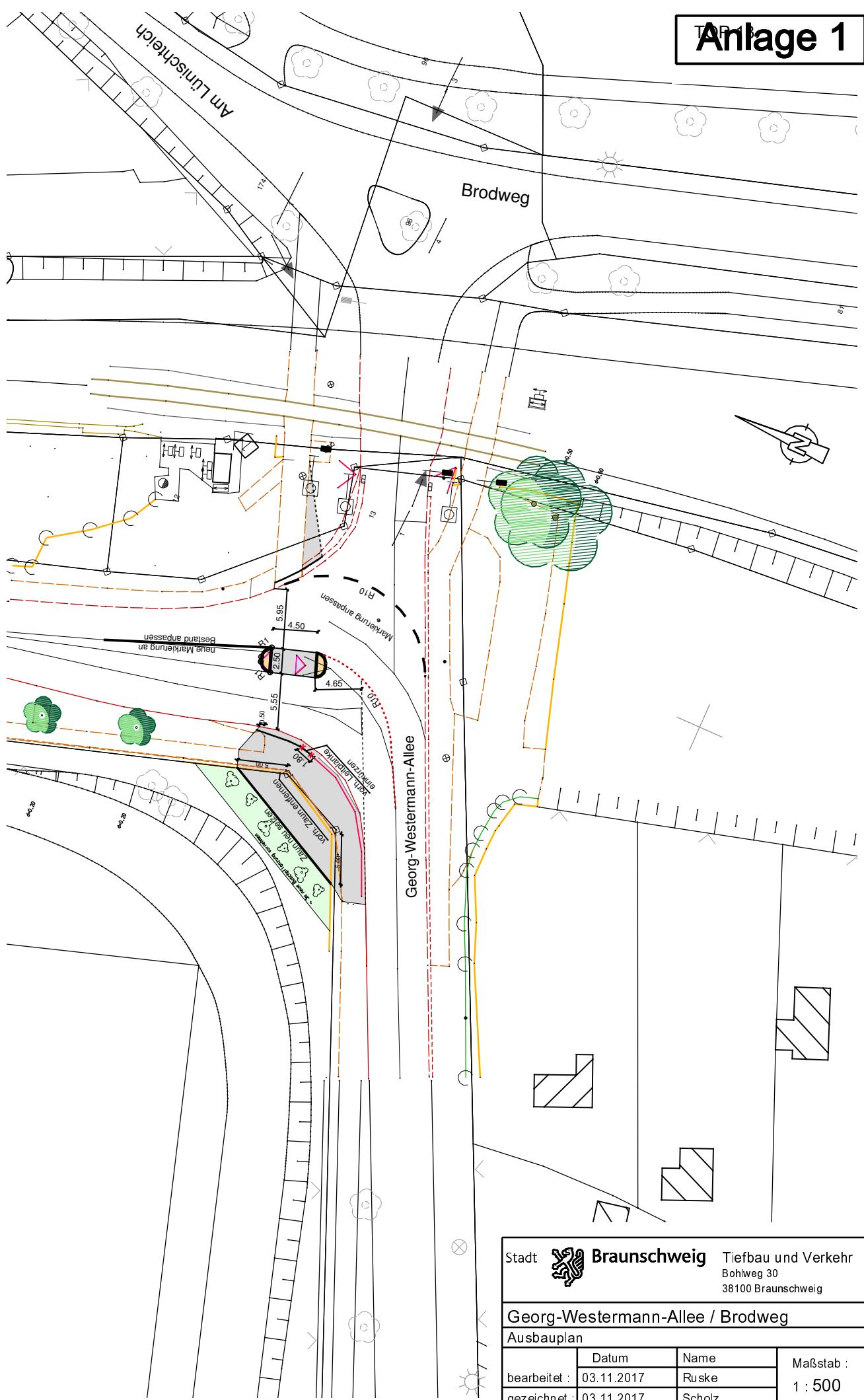
Finanzierung:

Die Umbaukosten für die Verbreiterung der Gehwege und die Erweiterung der Mittelinsel betragen ca. 20.000 €. Die erforderlichen Finanzmittel stehen unter der Finanzposition 4S.660020 im Haushalt 2018 unter Vorbehalt des Ratsbeschlusses über den Haushaltsentwurf und unter Vorbehalt der Rechtskraft des Haushalts zur Verfügung.

Leuer

Anlage/n:

Straßenausbauplan



Betreff:

Schützenswerte Tiere im Holzmoor

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2017

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

06.12.2017

Ö

Sachverhalt:

Offenbar beabsichtigt der Vorhabenträger im Holzmoor (Stand 23.11.2017), bereits im Dezember mit dem Abriss und dem Rückschnitt von Gehölzen zu beginnen.

Die Anfrage bezieht sich auf Stellungnahme 17-05663-01 mit der folgenden Textpassage:

"Im Rahmen der vorbereitenden Baufeldfreimachung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Jedoch können z. B. zeitnah Gehölze mit einem Stammdurchmesser < 15 cm (gemessen in 1 m Höhe) oberirdisch entfernt werden. Ein Roden der Stubben hingegen ist zu unterlassen. Weiterhin ist ein Rückbau von Gebäuden bei Berücksichtigung des Artenschutzes grundsätzlich möglich, wenn bei jedem Gebäude vor dem Abriss eine Besiedlungskontrolle durch den Fachgutachter durchgeführt wird."

Hierzu werden folgende Fragen gestellt:

1) Welche technischen Hilfsmittel (z.B. Container, Fahrzeuge, Bagger, Häcksler etc.) sollen bei der Entfernung von Gehölzen und bei dem Rückbau der Gebäude zum Einsatz kommen und wie wird dies mit dem Schutz streng geschützter Tierarten im Detail vereinbart, d.h. die Tiere gegen Druckbelastungen, Erschütterungen etc. geschützt? [Bitte um Detail-Angaben zu den zum Einsatz kommenden Maschinen/Fahrzeugen/Werkzeuge etc. inkl. dem ausgeübten Bodendruck/Erschütterungen und welche Druckbelastungen/Erschütterungen für die streng geschützten Arten zuträglich sind.]

Hintergrund: Die streng geschützte Art Knoblauchkröte überwintert in den obersten Bodenschichten. Durch Ausüben von Bodendruck können die Tiere in ihrem Winterquartier geschädigt werden (auch subletal z.B. durch Aufwachen aus der Winterruhe). Mit einem Aktivitätsradius von ca. 1,2 km um die Laichgewässer kann die Art im gesamten Planungsgebiet überwinternd vorkommen. Ähnliches trifft auf die Zauneidechse zu, für die der Bereich Holzmoor im Artenschutzkonzept der Stadt Braunschweig als potenzieller und zu entwickelnder Lebensraum angegeben wird.

2) Nach unserer Auffassung müsste, um eine verlässliche Aussage über das Vorkommen streng geschützter Arten zu treffen, - die ggf. in den obersten Bodenschichten überwintern - der Boden im näheren und weiteren Umfeld der o.g. Maßnahmen (inkl. Aufstellungs- und Bewegungsraum von Fahrzeugen, Maschinen, Containern etc.) vorher flächendeckend bis in ca. 30 cm Tiefe sorgsam durchgesiebt werden. Schon dadurch würde aber eine unzulässige Störung der Winterruhe erfolgen, so dass eine verlässliche Bestandskontrolle der streng geschützten Arten jetzt im Winter überhaupt nicht möglich ist. Stimmt die Verwaltung mit dieser Auffassung überein bzw. wenn nein, mit welcher Methodik (bitte um exakte Beschreibung der Vorgehensweise) soll vor den o.g. Arbeiten von einem Fachgutachter eine verlässliche Besiedlungskontrolle z.B. auf Vorkommen auf überwinternde Knoblauchkröten, Zauneidechsen, Kammlmolche durchgeführt werden?

3) Welches überwiegende öffentliche Interesse wird angeführt, dass Arbeiten in dem

betroffenen Gebiet zugelassen werden sollen, obwohl die Populationen streng geschützter Arten wie z.B. Knoblauchkröte, Kammmolch noch gar nicht mit geeigneten Methoden erfasst bzw. (z.B. Zauneidechse) überhaupt noch nicht begonnen wurden.

Anlagen: keine

Betreff:

**Sachstand interkommunales Gewerbegebiet Stiddien-Beddingen
(Braunschweig-Salzgitter) - Teil eins**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2017

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

06.12.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Bezüglich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes Stiddien-Beddingen war am 22.11.2017 in der Braunschweiger Zeitung zu lesen: „Die Machbarkeitsstudie soll Anfang 2018 vorliegen. Wie Simone Kessner erklärte, liegen erste Ergebnisse der Fachgutachter bereits vor. Salzgitters Fachbereichsleiterin gehört der interkommunalen Lenkungsgruppe an. Experten hätten bereits den Lärm-, Arten-, Wasser- und Bodenschutz unter die Lupe genommen. Aber auch die Auswirkungen auf den Straßenverkehr seien schon untersucht worden.“ Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie setzt sich die interkommunale Lenkungsgruppe zusammen (Wir bitten um Sachstandsbericht aus der Lenkungsgruppe!)?
2. Welche Ergebnisse der Fachgutachter liegen bereits vor (Wir bitten um Sachstandsbericht, auch über Zwischen- bzw. Teilergebnisse!)

Anlagen: keine